



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Die Gerichtsverfahren gegen Dr. Heinrich Gross
im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Arzt in der
Kindertötungsanstalt „Am Spiegelgrund““

verfasst von / submitted by

Silvia Mayrhofer, MSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 333 313

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium, UF Deutsch, UF Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Mag. Dr. Herwig Czech

Keines der Kinder verlangte nach dem Tod.
Sie waren ihren Mördern, die sie beobachtend vernichteten,
unaufhaltsam ausgeliefert.

Sie wurden verantwortlich gemacht für Gene,
die zu körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung führten. –
Viele von ihnen wurden zusätzlich krank gemacht von jenen,
deren Beruf es war,
sie zu heilen oder ihre Schmerzen zu lindern.

Waltraud Häupl

„Aber wir, die Überlebenden,
sind nicht nur den Toten verpflichtet,
sondern auch den kommenden Generationen:
Wir müssen unsere Erfahrungen
an sie weitergeben,
damit sie daraus lernen können.
Information ist Abwehr.“

Simon Wiesenthal

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	12
1 Einleitung	14
2 Dr. Heinrich Gross	18
2.1 Biografische Daten von Dr. Heinrich Gross.....	18
2.1.1 Jugend und Ausbildung	18
2.1.2 Die Zeit als Arzt „Am Spiegelgrund“	20
2.1.3 Die Zeit nach dem 2. Weltkrieg	25
2.2 Die Wiener Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ – das Tätigkeitsfeld von Dr. Heinrich Gross.....	32
2.2.1 Kurzer historischer Rückblick	34
2.2.2 Die Entstehung der Wiener Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ ..	35
2.2.3 Kindereuthanasie als Bestandteil der NS-Rassenpolitik.....	40
2.2.4 Krankengeschichten als Dokumentation der Vernichtung von „lebensunwertem“ Leben.....	43
3 Entnazifizierung und Volksgerichtsbarkeit nach dem 2. Weltkrieg in Österreich.....	49
3.1 Entnazifizierung.....	49
3.2 Volksgerichtsbarkeit	53
3.3 Charakteristik der Entnazifizierung in Österreich	57
3.4 Einstellung der Verfahren gegen NS-Gewalttäter	62
3.5 Die Rolle des Vorsitzenden Dr. August Schachermayr	67
4 Der Volksgerichtsprozess gegen Dr. Heinrich Gross im Jahr 1950	69
5 Der „Fall Gross“	82

5.1	Die Rolle des BSA in der Karriere von Dr. Heinrich Gross	82
5.2	Die Nachkriegskarriere des Euthanasiearztes Dr. Heinrich Gross	89
6	Der Ehrenbeleidigungsprozess gegen Dr. Werner Vogt	94
6.1	Zur Vorgeschichte	94
6.2	Dr. Heinrich Gross' Klage gegen Dr. Werner Vogt	98
6.3	Folgen aus dem Berufungsurteil für Dr. Heinrich Gross	102
7	Wissenschaftliche Forschungsarbeit als Teil der Aufarbeitung von NS-Medizinverbrechen	105
7.1	Symposion 1998 – Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien	106
7.2	Symposion 2000 – Von der Zwangssterilisation zur Ermordung	108
7.3	Symposion 2002 – Vorreiter der Vernichtung?	110
8	Das Strafverfahren des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien gegen Dr. Heinrich Gross mit dem Mordprozess im Jahr 2000	113
8.1	Überblick über den Verlauf des Strafverfahrens	114
8.2	Chronologische Auflistung der Schreiben im Gerichtsakt	120
9	Schriftstücke des Gerichtsakts „Dr. Heinrich Gross“	129
9.1	Beschlüsse des Landesgerichts für Strafsachen Wien	130
9.1.1	Beschluss vom 21. Jänner 1998	130
9.1.2	Beschluss vom 18. März 1998	130
9.1.3	Beschluss vom 17. April 1998	131
9.1.4	Beschluss vom 17. April 1998	131
9.1.5	Beschluss vom 17. April 1998	131
9.1.6	Beschluss vom 8. Mai 1998	132
9.1.7	Beschluss vom 8. Mai 1998	132

9.1.8	Beschluss vom 5. November 1998	132
9.1.9	Beschluss vom 5. November 1998	133
9.1.10	Beschluss vom 22. Oktober 1999	133
9.1.11	Beschluss vom 20. Jänner 2000	134
9.1.1	Beschluss vom 14. Februar 2000	134
9.1.2	Beschluss vom 14. Februar 2000	134
9.1.3	Beschluss vom 15. Februar 2000	134
9.1.4	Beschluss vom 15. Februar 2000	135
9.1.5	Beschluss vom 15. Februar 2000	135
9.1.6	Beschluss vom 15. Februar 2000	135
9.1.7	Beschluss vom 2. Juni 2000	136
9.1.8	Beschluss vom 10. Oktober 2000	136
9.2	Aktenvermerke des Landesgerichtes für Strafsachen Wien	136
9.2.1	Aktenvermerk vom 3. Juli 1998	136
9.2.2	Aktenvermerk vom 22. März 2000	137
9.3	Zeugenvernehmungen durch das Landesgericht für Strafsachen Wien	137
9.3.1	Zeugenvernehmung – Alois KAUFMANN	137
9.3.2	Zeugenvernehmung – Leopoldine KORNTNER	139
9.3.3	Zeugenvernehmung – Prim. Dr. Heinz PFOLZ	139
9.4	Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Wien	141
9.4.1	Schreiben vom 18. Juni 1997	141
9.5	Schreiben der Staatsanwaltschaft	142

9.5.1	Schreiben vom 2. Juni 1997 an die Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin	142
9.5.2	Antwort-Schreiben der Senatsverwaltung Justiz	142
9.6	Wissenschaftliche Schriften	143
9.6.1	Matthias Dahl, Endstation Spiegelgrund. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940 bis 1945	143
9.6.2	Herwig Czech, Dr. Heinrich Gross – Die wissenschaftliche Verwertung der NS-„Euthanasie“	146
9.6.3	Heinrich Gross, Der Hypertelorismus	149
9.7	Krankengeschichten - historische Quellen als Beweismittel.....	150
9.8	Medizinhistorische Gutachten	151
9.8.1	Senatsprojekt der Universität Wien	151
9.8.2	Der „Reichsausschuss“ und die „Kinderfachabteilungen“ 1939 – 1945 von Oberrat Dr. Peter Malina.....	153
9.9	Schriftliche Eingaben durch das DÖW	159
9.9.1	Schreiben von Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer	159
9.9.1	Schreiben von Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer	160
9.9.2	Schreiben von Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer	161
9.9.3	Schreiben von Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer	161
9.9.4	Schreiben von Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer	162
9.9.5	Schreiben von Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer	162
9.9.6	Schreiben von Mag. Peter Schwarz	163
9.10	Schriftliche Eingaben durch das Psychiatrische Krankenhaus Baumgartner Höhe an das Landesgericht Wien	163

9.10.1	Ärztliche Direktion vom 7. März 1997	163
9.10.2	Ärztliche Direktion vom 5. Mai 1997	164
9.10.3	Ärztliche Direktion vom 12. Juni 1997	164
9.10.4	Ärztliche Direktion vom 11. Mai 1998	165
9.11	Schriftliche Eingaben durch Institutionen	165
9.11.1	Österreichisches Staatsarchiv, 14. Mai 1998	165
9.11.2	Institut der Zeitgeschichte der Univ. Wien	165
9.11.3	Dekanat der Medizinischen Fakultät	166
9.12	Schriftliche Eingaben durch einzelne Personen	166
9.12.1	Schreiben von Gerhard Mayer, profil.....	166
9.12.2	Johann Gross	167
9.12.3	Alois Kaufmann	167
9.12.4	Liste mit Adressen aufgrund einer Schaltung von Inseraten	168
9.12.5	Kopie der Interview-Abschrift mit Artikel von Dr. Marianne Enigl.....	168
9.12.6	Eingabe von Josef Igler	169
9.12.7	Eingabe von Ludwig Hodosi	169
9.12.8	Schreiben von OStR Prof. Mag. Waltraud Häupl.....	170
9.13	Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft	170
9.13.1	Eingabe von Dkfm. Gerhard Csukker	170
9.13.2	Eingabe von Josef Hartmann	170
9.14	Schriftstücke des Landesgerichtes für Strafsachen Wien	171
9.14.1	Schreiben an das BMI, Gruppe C, Staatspolizeilicher Dienst (Abt. II/7) vom 27. April 1998	171

9.14.2 Schreiben an die Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin vom 4. Mai 1998.....	172
9.14.3 Schreiben an das Sicherheitsbüro vom 8. Mai 1998	172
9.14.4 Schreiben an das Sicherheitsbüro vom 8. Mai 1998 (Fax)	173
9.15 Schreiben des Rechtsanwaltes des Beschuldigten	173
9.15.1 Bekanntgabe des RA Dr. Nikolaus Lehner vom 29. Oktober 1998...	173
9.15.2 Bekanntgabe vom 30. Oktober 1998 durch RA Dr. Nikolaus Lehner	174
9.16 Gerichtsmedizinische Gutachten über Dr. Heinrich Gross	174
9.16.1 Gutachten durch Prim. Univ.-Doz. Dr. med. Reinhard Haller vom 30. November 1998.....	174
9.16.2 Gutachten durch Univ.-Prof. Dr. Richard Scheithauer vom 20. Dezember 1999.....	176
9.16.3 Gutachten durch Prim. Univ.-Doz. Dr. med. Reinhard Haller vom 20. März 2000	177
9.16.4 Forensisch-psychiatrisches Gutachten durch Prof. Dr. med. Volker Dittmann vom 21. Juni 2000.....	178
9.16.5 Gutachten durch Prof. Dr. med. Volker Dittmann vom 17. Juli 2001	179
9.16.6 Gutachten durch Prof. Dr. med. Volker Dittmann vom 19. November 2003	180
9.17 Gerichtsmedizinisches Gutachten vom 27. August 1998 und Krankengeschichten.....	181
9.18 Anklageschrift gegen Dr. Heinrich Gross	182
9.19 Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften	182
9.20 Schreiben der Bundespolizeidirektion Wien	184
9.20.1 Bericht vom 3. Februar 1998	184

9.20.2 Bericht vom 9. Februar 1998	185
9.20.3 Bericht vom 9. Februar 1998	185
9.20.1 Niederschrift vom 9. Februar 1998	186
9.20.2 Aktenvermerk vom 9. Februar 1998	186
9.20.3 Bericht vom 9. Februar 1998	186
9.20.4 Aktenvermerk vom 10. Februar 1998	187
9.20.5 Schreiben an das Landesgericht Wien vom 11. Februar 1998	187
9.20.6 Bericht vom 17. April 1998	187
9.20.7 Bericht vom 17. April 1998	188
9.20.8 Aktenvermerk vom 17. April 1998	188
9.20.9 Bericht vom 20. April 1998	189
9.20.10 Bericht vom 21. April 1998	189
9.20.11 Niederschrift vom 21. April 1998	189
9.20.12 Bericht vom 21. April 1998	190
9.20.13 Bericht vom 21. April 1998	190
9.20.14 Schreiben des Büro für EKF vom 22. April 1998	190
9.20.15 Bericht vom 24. April 1998	190
9.20.16 Aktenvermerk vom 8. Mai 1998	191
9.20.17 Niederschrift vom 12. Mai 1998	191
9.20.18 Niederschrift vom 12. Mai 1998	191
9.20.19 Aktenvermerk vom 12. Mai 1998	191
9.20.20 Bericht vom 12. Mai 1998	192
9.20.21 Bericht vom 12. Mai 1998	192

9.20.22 Bericht vom 14. Mai 1998.....	193
9.20.23 Schreiben an das LG Wien vom 14. Mai 1998	193
9.20.24 Bericht vom 15. Juni 1998.....	193
9.20.25 Niederschrift vom 15. Juni 1998.....	194
9.20.26 Bericht vom 15. Juni 1998.....	194
9.20.27 Bericht vom 16. Juni 1998.....	194
9.20.28 Bericht vom 19. Juni 1998.....	195
9.20.29 Bericht vom 25. Juni 1998.....	195
9.20.30 Schreiben der BPD an das Landesgericht Wien	195
9.20.31 Aktenvermerk vom 29. 6. 1998.....	196
9.20.32 Bericht vom 29. Juni 1998.....	196
9.20.33 Aktenvermerk vom 3. Juli 1998	196
9.21 Diverse Namenslisten	196
9.21.1 Liste mit 301 Patientennamen vom 20. Februar 1998.....	196
9.21.2 Liste mit 39 Patientennamen vom 20. April 1998	197
9.22 Gebührennoten	197
9.22.1 Gebührennote vom 21. März 2000.....	197
9.22.2 Gebührennote vom 22. März 2000.....	197
10 Der Gang des Verfahrens	197
10.1 Neue Recherchen und die Öffnung der Stasi-Archive in Berlin.....	197
10.2 Parlamentarische Anfrage und Beginn der Vorerhebungen	198
10.3 Die Vernehmung des Beschuldigten	200
10.4 Krankengeschichten und Gutachten	206

10.5	Die Anklageschrift vom 16. April 1999.....	208
10.6	Der Einspruch gegen die Anklageschrift	210
10.7	Die Vernehmung des Angeklagten nach Rechtskraft der Geschworenengerichtsanklage	213
10.8	Urkundenvorlagen im März 2000	214
10.9	Die Hauptverhandlung am 21. März 2000.....	216
11	Erinnern und mahnen anstatt zu vergessen	220
11.1	„Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund. Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Kindereuthanasie in Wien“	220
11.2	Die Gedenkstätte Steinhof: „DER KRIEG GEGEN DIE ,MINDERWERTIGEN‘. Zur Geschichte der NS-Medizin Wien.“	224
	Resümee	229
	Literaturverzeichnis	231
	Quellenverzeichnis	236
	Anhang / Abstract.....	237

Vorwort

Während der Recherchen zur vorliegenden Diplomarbeit wollte ich sicher sein, dass mich meine Erinnerung nicht täuschte und ich erst durch die Berichterstattung in den Medien über den Ehrenbeleidigungsprozess, den Dr. Heinrich Gross gegen Dr. Werner Vogt angestrengt hatte, mehr über Medizinverbrechen in der NS-Zeit erfahren habe. Ich blätterte deshalb in meinem Geschichtsbuch der Oberstufe und fand im Kapitel „Die ‚Endlösung der Judenfrage‘“ nur diesen Beitrag:

„Neben der Massenvernichtung der Juden forderte die nach *Hitlers* Erlaß [sic] durchgeführte Aktion zur „Ausmerzungen unwerten Lebens“ (auch als „Euthanasieprogramm“ bezeichnet) Zehntausende von Opfern.

Eine „Gesundheitsabteilung“ des Reichsinnenministeriums versandte Fragebögen an alle Heil- und Pflegeanstalten. Auf Grund der Gesamtlisten wählte ein Team von Ärzten jene Kranken aus, die es für nicht „lebenswert“ hielt. Diese Kranken wurden in besonders geführte „Genesungsheime“ überstellt und dort getötet. Mehr als 70 000 Menschen mußten [sic] im Rahmen dieser Aktion ihr Leben lassen. Neben tatsächlich unheilbar Kranken wurden auch als „unheilbar krank“ bezeichnete Gegner des Nationalsozialismus vernichtet.“¹

Die Thematik der „Vernichtung der so genannten ‚Minderwertigen‘“ und der „Verfolgung von Andersdenkenden“ während des Holocausts, der Shoah, im Dritten Reich ließ mich einfach nicht mehr los. Erst langsam hob sich der Mantel des Schweigens von den Verbrechen der NS-Zeit durch die intensivere historische Erforschung der Zeitgeschichte sowie die Veröffentlichung von Artikeln in Zeitungen oder zum Beispiel in der Zeitschrift *profil*, die ich seit dem Jahr 1980 abonniert habe.

Während des Universitätslehrganges für Politische Bildung, den ich an der Universität Klagenfurt bzw. Krems absolvierte, beschäftigte ich mich im Rahmen meiner Masterarbeit – „Holocaust als Thema im Unterricht und die Vernetzung mit Menschenrechtsbildung“ – mit verschiedenster Literatur und bin dabei auch auf die Publikationen der Steinhof-Symposien gestoßen. Einen Hinweis auf die Gedenkdocumentation über „Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund“ von Waltraud Häupl entdeckte ich im „*profil*“.

Im Wintersemester 2017/18 besuchte ich an der Medizinischen Universität Wien

¹ Anton *Ebner*, Harald *Majdan*, GESCHICHTE FÜR DIE OBERSTUFE der allgemeinbildenden höheren Schulen (Wien 1975) 188f.

das Seminar „Medizin im Nationalsozialismus. Vorbedingungen – Auswirkungen – Nachgeschichte“ bei Herrn Mag. Dr. Herwig Czech und entschied mich spontan, meine Diplomarbeit im Fach Geschichte zum Thema „Kinder-Euthanasie“ zu schreiben. Herr Mag. Dr. Herwig Czech schlug mir in einer Besprechung schließlich vor, mich mit den Gerichtsverfahren gegen Dr. Heinrich Gross zu beschäftigen. Diese Idee habe ich mit großer Begeisterung aufgegriffen. An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit nützen, Herrn Mag. Dr. Herwig Czech für die interessanten Gespräche mit vielen wertvollen Anregungen, Ratschlägen und Literaturhinweisen sehr herzlich zu danken.

Ich danke auch Herrn Mag. Friedrich Forsthuber, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, der sich über die Themenwahl sehr erfreut zeigte und mir den Aktenzugang im Landesgericht für Strafsachen in Wien ermöglichte. Das freundliche Entgegenkommen der Angestellten im Aktenlager hat mir die Arbeit mit den Gerichtsakten als Quelle sehr erleichtert. Mein besonderer Dank gilt auch der Unterstützung durch die MitarbeiterInnen des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes sowie des Stadt- und Landesarchivs Wien.

Einen ganz herzlichen Dank möchte ich auch meiner Familie aussprechen, die mich während des Studiums immer sehr unterstützt hat. Last but not least, sage ich meinem Kollegen, Herrn Mag. Thomas Hasenberger, ein großes Dankeschön für das Korrekturlesen.

Diese Arbeit widme ich meinem 2017 verstorbenen Vater Josef Bleidt, der mich durch seine liebevolle Fürsorge in all meinen Vorhaben stets bestärkte und mir seine großartige Unterstützung in jeder Weise zukommen ließ.

1 Einleitung

„Ich bin ja gar nicht verhandlungsfähig.“² – Mit diesem Satz beantwortete Dr. Heinrich Gross in einem profil-Interview durch Marianne Enigl im November 1998, nachdem er am Vortag die Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigter vom Landesgericht Wien erhalten hatte, die Frage „Denken Sie an Ihren Mordprozess?“

Anlässlich des Symposions „Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien“ im Jänner 1998 gab der damalige Gesundheitsstadtrat Sepp Rieder während einer Pressekonferenz auf die Frage, ob er als Jurist Heinrich Gross als Mörder bezeichnen würde, zur Antwort: „Wenn man es verkürzt, dann ist er ein Mörder.“³

Ziel der vorliegenden Arbeit mit dem Titel *„Die Gerichtsverfahren gegen Dr. Heinrich Gross im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Arzt in der Kindertötungsanstalt ‚Am Spiegelgrund‘“* ist es, das Strafverfahren des Landesgerichtes Wien für Strafsachen gegen Dr. Heinrich Gross mit dem Mordprozess im Jahr 2000 sowie dessen Vorgeschichte, Verlauf und Ausgang in einer sich verändernden Gedächtnis- und Erinnerungskultur darzulegen.

Während im zweiten Kapitel die biografischen Daten von Dr. Heinrich Gross, sein Tätigkeitsfeld in der Wiener Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ sowie Kindereuthanasie als Bestandteil der NS-Rassenpolitik beschrieben werden, widmet sich das dritte Kapitel dem Thema „Entnazifizierung und Volksgerichtsbarkeit nach dem 2. Weltkrieg in Österreich“, wobei die Einstellung von Verfahren gegen NS-Täter beschrieben und die Arbeit des Vorsitzenden Dr. August Schachermayr näher beleuchtet wird.

Nach der Beschreibung des Volksgerichtsverfahrens gegen Dr. Heinrich Gross im Jahr 1950 erfolgen im fünften Kapitel die Beschreibung des „Falles Gross“ und die Rolle des BSA in seiner Nachkriegskarriere.

Das sechste Kapitel befasst sich mit dem Ehrenbeleidigungsprozess gegen Dr. Werner Vogt, dessen Vorgeschichte und den Folgen aus dem Berufungsurteil. Die Beschreibung der medizinhistorischen Forschungsarbeit als Teil der Auf-

² profil vom 9. November 1998, 63.

³ Salzburger Nachrichten vom 29. Jänner 1998.

arbeitung von NS-Medizinverbrechen erfolgt im siebenten Kapitel am Beispiel der Publikationen der Steinhof-Symposien zum Thema „Geschichte der NS-Euthanasie in Wien“.

Im achten Kapitel – „Das Strafverfahren des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gegen Dr. Heinrich Gross mit dem Mordprozess im Jahr 2000“ – werden ein Überblick über den Verlauf des Strafverfahrens und eine chronologische Auflistung der Schreiben im Gerichtsakt gegeben, die der Übersichtlichkeit und Klarheit dienen sollen.

Bevor der Gang des Verfahrens beschrieben wird, erfolgt im neunten Kapitel eine inhaltliche Darstellung der Schriftstücke aus dem Gerichtsverfahren.

Im Kapitel „Erinnern und mahnen anstatt zu vergessen“ werden als Ausdruck einer veränderten Gedächtnis- und Erinnerungskultur die Gedenkdocumentation Waltraud Häupls und die Ausstellung in der Gedenkstätte Steinhof präsentiert.

In der vorliegenden Arbeit wird versucht, folgende Forschungsfragen zu beantworten:

- Wie verlaufen die Gerichtsverfahren unter Berücksichtigung der Ergebnisse zeitgeschichtlicher Forschung gegen Dr. Heinrich Gross, die im Zusammenhang mit den Verbrechen in der Zeit der NS-Diktatur während seiner Tätigkeit als Arzt in der Kindertötungsanstalt „Am Spiegelgrund“ stehen?
- Welche Gründe verhindern eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Dr. Heinrich Gross aus dem Jahr 1950 nach der Aufhebung des Urteils durch den Obersten Gerichtshof 1951 und der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft?
- Wie zeigen sich die Auswirkungen der Mitgliedschaft von Dr. Heinrich Gross beim BSA?
- Welchen Beitrag leistet medizinhistorische Forschung bei der Aufarbeitung dieser Verbrechen?
- Welche Bedeutung kommt den gerichtsmedizinischen und historischen Gutachten im Zusammenhang mit der Mordanklage gegen Dr. Heinrich Gross im Beweisverfahren zu?
- Wie wirken sich gerichtsmedizinische Gutachten über den Beschuldigten auf den Ausgang des Strafprozesses im Jahr 2000 aus?

- Woran lassen sich Veränderungen im Umgang der österreichischen Gesellschaft mit NS-Medizinverbrechen erkennen?

Folgende Thesen können aufgestellt werden:

- Zeitgeschichtliche Forschungsergebnisse liefern wichtige Grundlagen für das Beweisverfahren und ermöglichen somit eine Anklage.
- Das Bestreben der Integration ehemaliger Nationalsozialisten sowie die teilweise noch vorhandene nationalsozialistische Einstellung oder die Mitgliedschaft eines Teils der Justizbeamten in ehemaligen NS-Organisationen zeigen Einfluss auf juristische Entscheidungen zugunsten der Angeklagten.
- Durch die Mitgliedschaft beim BSA genießt Dr. Heinrich Gross die Unterstützung verschiedener Persönlichkeiten und es gelingt, seine ehemalige nationalsozialistische Täterschaft in Vergessenheit geraten zu lassen und so seine Karriere voranzutreiben.
- Wissenschaftliche Arbeiten als Ergebnis medizinhistorischer Forschung sowie die vorgefundenen Krankengeschichten bilden eine wichtige Grundlage für das Beweisverfahren und die Anklageerhebung.
- Publikationen und die mediale Berichterstattung über medizinhistorische Forschungsergebnisse ermöglichen es, ein Bewusstsein für die NS-Medizinverbrechen zu schaffen und das Wissen darüber zu vergrößern.
- Gerichtsmedizinische Gutachten bilden einerseits die Grundlage für ein Beweisverfahren, das eine Mordanklage zulässt, andererseits sind sie in der Lage, durch die Erklärung einer Verhandlungsunfähigkeit das Verfahren zu verzögern oder zu beenden.
- Die Abhaltung wissenschaftlicher Symposien zur Geschichte der NS-Euthanasie, die Errichtung der Gedenkstätte mit der Ausstellung „Der Krieg gegen die „Minderwertigen“ und die Gedenkdokumentation „Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund“ sind Beispiele für eine veränderte Gedächtnis- und Erinnerungskultur, die ein „Ende des Schweigepakts“⁴ herbeiführen können.

⁴ Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Herwig Czech, Wolfgang Neugebauer, Peter Schwarz, DER KRIEG GEGEN DIE „MINDERWERTIGEN“. Zur Geschichte der NS-Medizin in Wien. THE WAR AGAINST THE „INFERIOR“. On the History of Nazi Medicine in Vienna. Katalog zur Ausstellung in der Gedenkstätte Steinhof im Otto-Wagner-Spital der Stadt

Angewandt werden die Methoden der Quellenanalyse, der qualitativen Inhaltsanalyse und der qualitativen Diskursanalyse. Als historische Quelle dienen dabei die Gerichtsakten der Verfahren gegen Dr. Heinrich Gross im Jahr 1950 und im Jahr 2000 sowie jene aus dem Ehrenbeleidigungsprozess gegen Dr. Werner Vogt im Jahr 1980.

Gerichtsakten können als historische Quelle angesehen werden, wenn der Entstehungszusammenhang und ihre Bestandteile, zu denen Vernehmungsprotokolle von Angeklagten und ZeugInnen, Verhandlungsprotokolle, Gutachten, Erhebungen, Beschlüsse, Aktenvermerke, Anklagen der Staatsanwaltschaft, Schriftstücke von Anwälten der Beschuldigten, Urteile, Beweismittel in Form von Krankengeschichten, Gehirnpräparaten, Fotos oder Zeitungsartikel gehören, beleuchtet und analysiert werden.

„Die nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere der Holocaust, waren in den vergangenen Jahrzehnten Gegenstand zahlloser Verarbeitungsversuche durch Politik, Gesellschaft, Wissenschaft, Kunst und Literatur. Eine Analyse eines bestimmten Verfahrenskomplexes, welche Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen als Form der justiziellen ‚Vergangenheitsbewältigung‘ begreift, muss diese in den jeweiligen gesellschaftlichen Diskurs zum Zeitpunkt der Prozesse, aber auch in die seither erfolgten Verarbeitungsversuche einbetten.“⁵

Da der Quellenwert eines Gerichtsaktes nicht nur in der Anklageschrift, im Hauptverhandlungsprotokoll und im Urteil begründet ist, wird für alle Prozesse dem Gang des Verfahrens gefolgt. Ziel dieser Vorgangsweise ist es, die Ermittlungstätigkeit der Sicherheitsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu dokumentieren, Änderungen im Erkenntnisinteresse des Gerichts im Laufe des Verfahrens aufzuzeigen, Aussagen von ZeugInnen gegenüberzustellen, zu vergleichen, welche im Vorverfahren hervorgekommenen vermutlichen Tatbestände für anklagereif erachtet wurden, Anklageschrift und Urteilsbegründung einem Vergleich zu unterziehen, die Hauptverhandlungsprotokolle

Wien. Catalogue to the Exhibition of the Steinhof Memorial at the Otto Wagner Hospital of the City of Vienna. Mit Beiträgen von Michael Hubenstorf und Brigitte Rigele (Wien 2018) 16.

⁵ Claudia Kuretsidis-Haider, *Das Volk sitzt zu Gericht. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945 - 1954*, Reihe Österreichische Justizgeschichte, Band 2 (Innsbruck/Wien/Bozen, 2006) 11.

hinsichtlich strafprozessrechtlicher Fragestellungen und Auseinandersetzungen zu untersuchen und schließlich den Vollzug des gefällten Urteils zu beleuchten.⁶ Dabei werden die Methoden der Quellenanalyse, der qualitativen Inhaltsanalyse und der qualitativen Diskursanalyse angewandt.

Abschließend erfolgt ein Resümee. Ein Abstract in deutscher und englischer Sprache befindet sich im Anhang.

2 Dr. Heinrich Gross

2.1 Biografische Daten von Dr. Heinrich Gross

2.1.1 Jugend und Ausbildung

Heinrich Gross wird am 14. November 1915 als Sohn von Karl und Petronella Gross in Wien geboren. Er studiert nach dem Abitur 1934 an der Universität Wien Medizin und schließt sein Studium am 15. Dezember 1939 mit der Promotion zum Dr. med. ab.⁷

Eine Anfrage zu seinem Studienabschluss im Archiv der Universität Wien ergibt aufgrund der Aktenbestände folgende Information: Obwohl seine Promotion bereits in die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft fällt, beendet Heinrich Gross sein Studium gemäß „Alter Ordnung“, das bedeutet, dass er keine Dissertation verfasst hat. Die ersten Einträge zu Dissertationen an der medizinischen Universität finden sich erst ab Mitte des Jahres 1941. Aufgrund seines Urteils des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht vom 29. März 1950 wird sein akademischer Titel am 12. Mai 1950 aberkannt, das Ansuchen um Wiederverleihung des akademischen Grades erfolgt am 1. Juni 1951.⁸

⁶ Vgl. *Kuretsidis-Haider*, Das Volk sitzt zu Gericht, 19f.

⁷ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Personalakt von Dr. Heinrich Gross.

⁸ Mail von Mag. Manuela Bauer, Archiv der Universität Wien (7. März 2019).

Im April 1932 wird Heinrich Gross – knapp siebzehn Jahre alt – zum frühestmöglichen Zeitpunkt Mitglied der Hitler-Jugend sowie des Nationalsozialistischen Schülerbundes⁹, am 4. Februar 1933 erfolgt die Überstellung in die SA zum Sturm 4/99, im April 1933 wird er Scharführer. 1933 erfolgt der Beitritt schon während der Verbotszeit zur SA in der SA-Sturmabteilung Nr. 13/99. Im Oktober 1934 wechselt er zum SA-Sturm 21/4, 1935 ist er Schulungsführer des Sturms, 1936 Bezirksschulungsführer im XIV. Bezirk und im Mai 1936 Sturmbannschulungsführer Stubai III/4. In der Zeit vom Oktober 1937 bis zum Jänner 1938 besucht er die Brigadeführerschule, im April 1937 wird Oberscharführer des Sturms 11/81, am 30. Jänner 1938 Truppführer.

Der NSDAP gehört Dr. Heinrich Gross seit 1938 an, nachdem im Mai 1938 ein Erfassungsantrag für die NSDAP-Mitgliedschaft gestellt worden war. Dieser Antrag wird von ihm am 10. Februar 1939 unterschrieben. Seine Mitgliedsnummer lautet 6.335279¹⁰, als Eintrittsdatum scheint der 1. Mai 1938 auf. 1939 wird er Obertruppführer. 1940 erhält er das Goldene HJ-Ehrenzeichen mit der Nr. 124.470.¹¹

Aufgrund der vorliegenden Dokumente kann Heinrich Gross als „Altparteigenosse“ angesehen werden, da seine Betätigung für die nationalsozialistische Bewegung bereits in der Verbotszeit stattgefunden hat.

Nach seiner Promotion am 15. Dezember 1939 tritt er am 2. Jänner 1940 eine Stelle als Volontärarzt im Kaiserin-Elisabeth-Spital an. Ab 1. Februar 1940 wird er Aushilfsanstaltsarzt und ist somit Vertragsbediensteter der „Heil- und Pflegeanstalt der Stadt Wien“, Abteilung Ybbs an der Donau, wo er seine Facharztausbildung zum Nervenarzt beginnt.

In einer Dienstbestätigung vom 7. Mai 1955 wird durch den Direktor Prim. Dr. Podhajsky bestätigt, „daß [sic] Herr Dr. Heinrich G r o s s , geboren am

⁹ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Personalakt von Dr. Heinrich Gross, Abschrift aus Gauakt-Nr. 160.829.

¹⁰ Vg 1a Vr 1601/48, Begründung der Anklage 1950.

¹¹ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Personalakt von Dr. Heinrich Gross, Personalfragebogen.

Vgl. Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen (BSA) (Hg.), Wolfgang Neugebauer, Peter Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten (Wien 2005) 267f.

14.11.1915 in Wien, in der Zeit vom 1. Februar 1940 bis 17. November 1940 in der Heil- und Pflegeanstalt Ybbs a/d. D. als Anstaltsarzt tätig war und Gelegenheit hatte[,] sich unter fachärztlicher Aufsicht weitgehende psychiatrische Kenntnisse anzueignen.“¹²

In der „Psychiatrischen Anstalt der Stadt Wien“ in Ybbs an der Donau wird er mit nationalsozialistischen „Euthanasie“-Maßnahmen konfrontiert, als eine ärztliche Kommission in der Anstalt nach „unwertem“ Leben sucht. Dort erlebt er den Abtransport von erwachsenen Geisteskranken, die im Rahmen der „Aktion T4“ durchgeführt werden.¹³ Dr. Gross wird danach auf eigenen Wunsch in die „Wiener Städtische Jugendfürsorgeanstalt ‚Am Spiegelgrund‘“ versetzt.

2.1.2 Die Zeit als Arzt „Am Spiegelgrund“

Ab 18. November 1940 ist Dr. Heinrich Gross zuerst als Aushilfsanstaltsarzt und dann als Anstaltsarzt in der „Wiener städtischen Jugendfürsorgeanstalt ‚Am Spiegelgrund‘“ tätig. Diese Klinik mit der Adresse „Baumgartner Höhe 1“ im XIV. Gemeindebezirk Wiens erlebt in den folgenden Jahren mehrmals eine Umbenennung, die nicht unbedingt nur aus organisatorischen Gründen erfolgt, sondern vielmehr der Verschleierung der dortigen Verbrechen dienen soll, denn: „Die Wiener Kinderfachabteilung Am Spiegelgrund als Teil der Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof [...] nimmt unter den 37 in der wissenschaftlichen Literatur dokumentierten Tötungszentren der Kinder-Euthanasie einen führenden Platz ein.“¹⁴

In einem Schreiben der Wiener städtischen Erziehungsanstalt „Am Spiegelgrund“, Wien 109/XIV, Baumgartnerhöhe, unterzeichnet durch den Verwalter, an die Direktion der Heilpädagogischen Klinik „Am Spiegelgrund“ mit dem Betreff „P-7660 Dr. Gross Heinrich, Anstaltsarzt der Heilpädagogischen Klinik ‚Am

¹² LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Personalakt von Dr. Heinrich Gross.

¹³ Vgl. Matthias *Dahl*, ENDSTATION SPIEGELGRUND. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940 bis 1945 (Wien 1998) 38.

¹⁴ Hans-Henning *Scharsach*, Die Ärzte der Nazis. Mit einem Vorwort von Teddy Kollek (Wien/München/Zürich 2000) 81.

Spiegelgrund‘; Überstellung in die neu geschaffene Anstalt“ ist festgehalten, dass im Zuge der mit 1. Oktober 1942 wirksam gewordenen Abgliederung der Pavillons 15 und 17 zu einer eigenen Anstalt die Verwaltung die Personalblätter – beigelegt im Anhang – für den Anstaltsarzt Dr. Gross Heinrich zur Übersendung bringt.

Am Ende des Schreiben wird angeführt, „daß [sic] Dr. Gross auf Grund einer Verfügung der Wehrersatzinspektion Wien [...] vom 10.4.1942 am 4.5.1942 uk-gestellt und mit diesem Tage aus dem Wehrverband entlassen wurde.“¹⁵

Die „Wiener städtische Jugendfürsorgeanstalt ‚Am Spiegelgrund‘“ wurde am 24. Juli 1940 in Betrieb genommen – rund vier Monate bevor Dr. Gross hier seine Tätigkeit aufnimmt. Zu dieser Zeit umfasst die Anstalt neun Pavillons mit 640 Betten; ihr erster Leiter ist Dr. Erwin Jekelius.

Dr. Gross kommt im April 1941 auf Pavillon 15. Die Pavillons 15 und 17 umfassen 220 Betten und werden als eigene Kinderanstalt „zur Aufnahme der Fälle des Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden sowie von debilen, bildungsunfähigen Minderjährigen“¹⁶ geführt.

In der Zeit vom 1. Juni bis 15. Juli 1941 und vom 5. bis 7. Jänner 1942 nimmt Dr. Heinrich Gross in Brandenburg an zwei Fortbildungskursen teil.¹⁷ Dabei handelt es sich um die Landesanstalt Görden bei Brandenburg unter der Leitung von Dr. Hans Heinze, wo die systematische Tötung der „Reichsausschusskinder ihren Anfang nimmt. Während sich in Brandenburg an der Havel eine Tötungsanstalt der Aktion „T4“ befindet, werden in der Landesanstalt Görden bei Brandenburg Kinder getötet.

Ein diesbezügliches Ansuchen um Sonderurlaub – „Der Anstaltsarzt in der Wr. Städt. Fürsorgeanstalt ‚Am Spiegelgrund‘ Dr. Heinrich Gross hat laut Bericht der Anstaltsleitung in der Zeit vom 5.1. bis einschließlich 7.1.1942 an einer in Berlin stattgefundenen [sic] Tagung des Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden teilgenommen. Es wird beantragt, dem Genannten nachträglich den dreitägigen Sonderurlaub zu

¹⁵ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Personalakt von Dr. Heinrich Gross.

¹⁶ *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 269.

¹⁷ Personalakt Dr. Heinrich Gross, LG Vg 1 a 1601/48.

genehmigen.“¹⁸ –, in dem am 20. Jänner 1942 die Genehmigung dieses dreitägigen Sonderurlaubs erst im Nachhinein beantragt wird, befindet sich im Personalakt.

Nachdem Dr. Jekelius im Jänner 1942 zur Wehrmacht eingezogen wird, übernimmt zunächst Dr. Margarethe Hübsch interimistisch die Leitung. Am 1. Juli 1942 wird der aus der Landesanstalt Görden kommende Dr. Ernst Illing Leiter der Klinik „Am Spiegelgrund“. Dr. Heinrich Gross ist zunächst in der „Schulkinderabteilung“, einer Abteilung für „schwererziehbare Kinder“, tätig. Er führt hier die körperlichen Untersuchungen der Kinder durch, lädt die Eltern vor und hält Rücksprache mit ihnen.¹⁹

Am 26. März 1942 wird Dr. Gross zur Wehrmacht eingezogen. Ab 5. Mai 1942 arbeitet er jedoch wieder im Pavillon 15 der Wiener Kinderfachabteilung, da er für die Kanzlei des Führers „uk“ gestellt wird – diese ist für die Euthanasie zuständig. Im August 1942 kommt er auf Pavillon 17.

Dr. Gross rückt am 23. März 1943 erneut zur Wehrmacht ein. Obwohl er angeblich nicht mehr an die Kinderfachabteilung zurückgekehrt sein soll, gibt es Hinweise in einzelnen Krankengeschichten, die Anlass zu „Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben“²⁰ geben, denn er macht in der folgenden Zeit weiterhin Besuche in der Anstalt, die er für seine wissenschaftliche Arbeit über Missbildungen nützt. In seinen Urlauben versieht er auch Dienst in der Kinderfachabteilung.

Dr. Heinrich Gross ist einer jener Ärzte, die nicht nur den Tötungsauftrag ausführen, sondern auch die Gehirne für Untersuchungen zu „wissenschaftlichen“ Zwecken verwenden. Schließlich kann er seine „wissenschaftliche Karriere“ nach dem Krieg zum Teil auf Untersuchungen der Gehirnpräparate von Kindern aufbauen, die nachweislich in der „Kinderfachabteilung“ am Spiegelgrund getötet worden sind.

Wie aus den Krankengeschichten ersichtlich ist, wurden regelmäßig klinische Untersuchungen wie Pneumencephalographien durchgeführt. Den toten Kindern

¹⁸ Personalakt Dr. Heinrich Gross, LG Vg 1 a 1601/48.

¹⁹ Vgl. *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 269f.

²⁰ *Dahl*, ENDSTATION SPIEGELGRUND, 38.

wurden die Gehirne, Rückenmarksstränge und andere Organe entnommen und konserviert, um eine wissenschaftliche Untersuchung zu ermöglichen.²¹

Vom 17. Juli 1944 bis in den Spätsommer 1944 arbeitet Dr. Gross während eines Wehrmachtsgenesungsurlaubs freiwillig im Pavillon 15 am Spiegelgrund. Hier erfolgen einerseits Tötungen aufgrund der Meldung durch Dr. Gross an den Reichsausschuss und andererseits auch solche, deren Ermächtigung vom Reichsausschuss in Berlin bereits vorgelegen ist.²²

Dr. Heinrich Gross steht für die Arbeit des Reichsausschusses auch weiterhin zur Verfügung. Dies beweist ein Dokument, in dem Dr. Illing am 23. November 1944 für Dr. Gross und andere Mitarbeiter eine „Sonderzuwendung zum Jahresabschluß [sic]“ beantragt.²³

Am Jahresende wurden die beteiligten Ärzte und Pfleger der „Kinderfachabteilungen“ mit einmaligen „Sonderzuwendungen“ bedacht. So erhielten zum Beispiel „Am Spiegelgrund“ im Jahr 1941 Heinrich Gross 200 RM, die Oberschwester Bertha 150 RM und drei weitere Schwestern je 100 RM. Dr. Illing beantragte am 23. November 1944 als Direktor der Wiener städtischen Nervenklinik für Kinder beim Reichsausschuss neuerlich „einmalige Sonderzuwendungen“ für seine Mitarbeiterinnen sowie für seinen früheren Mitarbeiter Dr. Heinrich Gross, der mittlerweile zur Wehrmacht eingerückt war.²⁴

Begründet wurde die außergewöhnliche Belohnung folgendermaßen: „Während seines militärischen Urlaubs hat er im Spätsommer dieses Jahres [1944], als Frau Dr. Türk zunächst auf Urlaub und dann mehrere Wochen durch Krankheit

²¹ Vgl. Herwig Czech, ERFASSUNG, SELEKTION, „AUSMERZE“. Das Wiener Gesundheitsamt und die Umsetzung der nationalsozialistischen „Erbgesundheitspolitik“ 1938 bis 1945. In: Susanne Claudine Pils (Hg.): FORSCHUNGEN und BEITRÄGE zur WIENER STADTGESCHICHTE. Publikationsreihe des Vereins für Geschichte der Stadt Wien (Band 41, Wien 2003) 116.

²² Vgl. Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang, 271.

²³ Dahl, ENDSTATION SPIEGELGRUND, 39.

²⁴ Vgl. Wolfgang Neugebauer, Die Klinik „Am Spiegelgrund“ 1940-1945 – eine „Kinderfachabteilung“ im Rahmen der NS-„Euthanasie“. In: Ferdinand Oppl, Karl Fischer (Hg.), Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 52/53 (Wien 1996/97) 289-305, hier 298.

bettlägrig war, reichlich einen Monat lang zu meiner wesentlichen Entlastung einen guten Teil der Reichsausschußarbeit [sic] in der hiesigen Klinik getätigt.“²⁵

Durch die freiwillige Mitwirkung an der Kinder-„Euthanasie“ wird die Argumentation von Dr. Heinrich Gross, er hätte die Euthanasie abgelehnt und sich deshalb zur Wehrmacht weggemeldet, eindeutig widerlegt. Gefragt nach seiner damaligen politischen Einstellung und insbesondere jener zum Thema Euthanasie, antwortet Dr. Heinrich Gross in der Vernehmung durch Mag. Minou Neundlinger am 14. Dezember 1998: „Ich war ein Euthanasiegegner und habe damals auch einen Vortrag vor Ärztekollegen und Pflegepersonal gegen die Euthanasie gehalten. Sinngemäß habe ich damals gesagt: ‚Das gibt’s doch nicht, das kann man so nicht machen.‘ In Ybbs hat es meines Wissens keine Euthanasie gegeben.“²⁶

Auch der zweite Teil scheint widerlegbar zu sein, da ihm wenig später eine Aussage aus einem Interview am 9. Februar 1979 vorgehalten wird, wo er meinte, ihm sei klar gewesen, als er in Ybbs war, sei eine Kommission gekommen, die Krankengeschichten studiert habe. Die Ärzte aus Ybbs seien aus dem Konferenzzimmer entfernt worden. Die Kommission habe Meldebögen ausgefüllt und aufgrund dieser Meldung seien die Patienten weggekommen. Damals sei ihm klar gewesen, diese Leute seien weggekommen und nicht wiedergekehrt. Die Angehörigen hätten die Urnen bekommen. Deshalb sei ihm der Zusammenhang klar gewesen.“ Auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht, antwortet Gross: „Es ist möglich, dass ich mich damals noch besser erinnert habe, heute kann ich mich nicht mehr erinnern.“²⁷

Hier scheint schon klar zu sein, dass sich Dr. Gross auf seine Erinnerungslücken berufen wird, die allerdings nicht plausibel erscheinen, denn in einem nervenärztlichen Gutachten vom 30. Dezember 1998 durch Prim. Univ.-Doz. Dr. Reinhard Haller wird ihm Einvernahmefähigkeit bescheinigt.²⁸

²⁵ Neugebauer, Die Klinik „Am Spiegelgrund“ 1940-1945 – eine „Kinderfachabteilung“ im Rahmen der NS-„Euthanasie“, 289-305, hier: 299.

²⁶ LG Wien, 23 b Vr 3585/99, Vernehmung des Beschuldigten am 14. Dezember 1998, 4.

²⁷ LG Wien, 23 b Vr 3585/99, Vernehmung des Beschuldigten am 14. Dezember 1998, 4f.

²⁸ Vgl. LG Wien, 23 b Vr 3585/99, Prim. Univ.-Doz. Dr. Reinhard Haller, Nervenärztliches Gutachten vom 30. Dezember 1998.

In einem anderen Schreiben vom 12. September 1944 an das Anstaltenamt, Abteilung E 9, Personalabteilung, mit dem Bezug „E 9 b – 1849/3/44, v. 25.8.44“ und unter dem Betreff „Höherreihung des Assistenzarztes Dr. Heinrich Groß in die Vergütungsgruppe II TO.A“ begründet der Direktor Dr. Illing die Befürwortung einer Höherreihung so: „Dr. Heinrich Groß hat vor seiner Einberufung zum Wehrdienst am 23. 3. 43 mehr als 6 Monate als ständiger Vertreter der unbesetzten Stelle des Oberarztes fungiert, darüber hinaus in dieser Zeit den ärztlichen Direktor der Klinik vertreten, außerdem weit mehr als 35 Betten zu betreuen gehabt. [...] durch die besonders verantwortliche Stellung und die besonderen Leistungen des Dr. Groß, durch die er sich aus der Vergütungsgruppe III heraushebt [...]“²⁹

2.1.3 Die Zeit nach dem 2. Weltkrieg

Am 7. Dezember 1945 richtet die Magistratsdirektion der Stadt Wien, Referat Einzelpersonalangelegenheiten, unter der Zahl MD 4 b – G984/45 und dem Betreff „Dr. G r o s s Heinrich, Vertragsang. (Anstaltsarzt); Kündigung“ dieses Schreiben an Dr. Heinrich Gross, Wien 14, Baumgartnerhöhe 1:

„Ihr Dienstverhältnis zur Stadt Wien wird für den 31. März 1946 gekündigt. Die Kündigung wird für den Fall wirksam, daß [sic] Sie nicht schon nach § 14 des Gesetzes vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), St.G.Bl. Nr. 13 entlassen sind, worüber Sie nach Vorliegen der Ergebnisse der Registrierung gemäß § 4 dieses Gesetzes noch eine endgültige Verständigung erhalten werden. Durch die Kündigung wird weiters einer allfälligen Verfügung auf Grund der §§ 20 und 21 – des Verbotsgesetzes nicht vorgegriffen. Die Bezüge, die Ihnen allenfalls nach Maßgabe des Zeitpunktes Ihres Ausscheidens aus dem Dienst noch gebühren, werden Ihnen sofort flüssig gemacht, wenn dieser Zeitpunkt feststeht.“³⁰

Unterfertigt wird dieses Schreiben durch den Leiter des Referates I. A. Dr. Grünwald. Je eine Abschrift ergeht an das Referat 5 zur Einstellung der Bezüge mit 6. Juni 1945, an die Abt. I/3 und II/3, [...] Zur allfälligen Krankenkassenabmeldung mit 6. Juni 1945 und an die Direktion der Wr. Städt. Nervenlinik für

²⁹ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Personalakt von Dr. Heinrich Gross.

³⁰ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Personalakt von Dr. Heinrich Gross.

Kinder. Der Eingangsstempel des Wiener Städtischen Erziehungsheimes „Am Spiegelgrund“ trägt das Datum vom 29. Jänner 1946.

In einem weiteren Schreiben an die Abteilung II/3, Anstaltenverwaltung, Referat II, berichtet der Direktor I. V. Primarius Dr. Pawlicki, „daß [sic] der Anstaltsarzt TO.A/III Heinrich Dr. G r o s s (geboren am 14.11.1915), dessen Dienstverhältnis zufolge MD 4 b-G 984/45 vom 7.12.1945 mit 31. März 1946 endet, mit diesem Tag aus dem h.o. Personalstand genommen wird. Weiters wird gemeldet, daß [sic] Dr. Gross lt. Gehaltsliste ausser [sic] Dienst gestellt war.“³¹

Während sich Dr. Gross seit Mai 1945 in sowjetischer Kriegsgefangenschaft befindet, ergeht am 18. Juli 1946 gegen Dr. Ernst Illing und Dr. Marianne Türk das Urteil des Volksgerichtshofes Wien wegen Mordes. Nachdem Dr. Gross am 27. Dezember 1947 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wird, versteckt er sich zunächst in Wien. Anfang 1948 flüchtet er nach Köflach in der Steiermark. Am 1. April 1948 gelingt schließlich die Verhaftung und es erfolgt seine Überstellung in Untersuchungshaft, da sich aufgrund der Aussagen in den beiden Verfahren vor dem Volksgerichtshof gegen Dr. Ernst Illing und Dr. Marianne Türk der Verdacht erhärtet hat, dass Dr. Gross ebenfalls an „Euthanasie-Tötungen“ beteiligt gewesen sein soll. Gegen Dr. Gross wird ein Strafverfahren eingeleitet und am 19. Februar 1950 Anklage wegen Totschlages erhoben.³²

Am 29. März 1950 erfolgt die Verurteilung wegen des Verbrechens der Mitschuld am Totschlag in einem Fall. Da der Beweis nicht erbracht werden kann, dass Dr. Gross auch im Jahr 1944 am Spiegelgrund tätig gewesen ist, bezieht sich das Urteil – zwei Jahre schwerer Kerker – auf den Zeitraum von 1941 bis 1943.

Wie in diesem Gerichtsurteil ersichtlich ist, wird Dr. Heinrich Gross jedoch wegen des Verbrechens des Hochverrates nach dem § 58 StG in der Fassung der §§ 10 und 11 des Verbotsgesetzes aufgrund einer Zeugenaussage, die in ihrer Beweiskraft mehr gewürdigt wurde als die vorliegenden Dokumente bezüglich seiner Betätigung im nationalsozialistischen Sinne, gemäß § 259 Z 3 StPO

³¹ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Personalakt von Dr. Heinrich Gross.

³² Vgl. *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 272f.

freigesprochen.³³

Der Aussage des Zeugen Walter Jäger, dass Gross „entgegen den Angaben im Gauakt bis zum Jahr 1936 dem SA-Sturm nicht angehört habe“³⁴ wird vom Richter Dr. August Schachermayr mehr vertraut als den Dokumenten, denn er erklärt: „Die Aussagen des Zeugen sind durchaus glaubwürdig.“³⁵

Aufgrund der seit seiner Festnahme andauernden Untersuchungshaft geht Dr. Gross am 1. Mai 1950 frei. Am 27. April 1951 erfolgt durch den Obersten Gerichtshof die Aufhebung des Urteils wegen „innerer Widersprüche und Feststellungsmängel“³⁶ sowie die Zurückweisung an die Erstinstanz.

Zu einer neuerlichen Hauptverhandlung kommt es jedoch nicht. Die Staatsanwaltschaft zieht den Strafantrag am 25. Mai 1951 sogar zurück. Am 29. Mai 1951 wird das Verfahren eingestellt.³⁷

Anschließend wird Dr. Heinrich Gross Anstaltsarzt im Psychiatrischen Krankenhaus Rosenhügel, danach zum Oberarzt ernannt und mit 1. März 1958 mit einem Schreiben der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 24. Jänner 1958 zum ärztlichen Abteilungsvorstand bestellt.

Am 6. September 1957 stellt er einen Antrag auf Pragmatisierung, wofür alle Voraussetzungen erfüllt zu sein scheinen, denn dieser wird vom Direktor Prim. Dr. Pohajsky wohlwollend begründet:

„Herr Dr. Groß erfüllt seine Dienstverpflichtungen in jeder Weise vorbildlich und ist stets bestrebt[,] sein Wissen und Können ganz in den Dienst der Kranken zu stellen. Er übt keine Privatpraxis aus und widmet seine Kräfte voll und ganz seinem großen Aufgabenkreis. Er leitet eine Abteilung mit 410 Betten. Er ist

³³ Verfahren gegen Dr. Heinrich Gross beim Volksgericht Wien, LG Wien Vg 1a Vr 1601/48.

³⁴ Oliver *Lehmann*, Traudl *Schmidt*, IN DEN FÄNGEN DES DR. GROSS. Das misshandelte Leben des Friedrich Zawrel (Wien 2001) 107.

³⁵ *Lehmann*, *Schmidt*, IN DEN FÄNGEN DES DR. GROSS, 107.

³⁶ LG Wien, Vg 1a Vr 1601/48.

³⁷ Vgl. *Neugebauer*, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang, 273f.

außerdem auf dem Gebiete der Neuropathologie wissenschaftlich tätig und [es] wurden bereits wertvolle Publikationen veröffentlicht.“³⁸

Durch ein Schreiben vom Präsidenten des Landesgerichtes vom 1. April 1960 wird Prim. Dr. Heinrich Gross, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, gerichtlicher Sachverständiger – in Erweiterung seiner Sachverständigenbefugnis für die Gruppe LXXVI/7: Psychiatrie – zum ständigen beeideten gerichtlichen Sachverständigen bestellt.³⁹ Kurz danach begeht er jedoch eine Verletzung seiner Dienstpflicht.

In einem Disziplinarerkenntnis vom 2. Juni 1960 erkennt die Disziplinarcommission für den Wiener Magistrat und für die städtischen Unternehmungen zu Recht: „Prim. Dr. Heinrich Gross [...] ist schuldig infolge Nachlässigkeit bei der Behandlung eines Ersuchens des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gegen die Dienstordnung verstoßen zu haben [...] es wird deshalb über ihn die Disziplinarstrafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge auf die Dauer von 2 Jahren unter Setzung einer Bewährungsfrist auf die Dauer von 2 Jahren [...] verhängt“⁴⁰. In der Begründung ist festgehalten, dass der Beschuldigte nachlässig gehandelt habe, da er zu einer genauen Durchsicht der Krankengeschichte auch dann verpflichtet ist, wenn er den Patienten bereits gekannt hat.⁴¹

Dr. Heinrich Gross tritt am 6. Juli 1951 dem „Bund sozialistischer Akademiker, Intellektueller und Künstler“ (BSA) und 1953 der SPÖ bei. Nachdem er am 16. November 1955 seine Ausbildung zum Facharzt für Psychiatrie abgeschlossen hat und von der österreichischen Ärztekammer als Nervenfacharzt anerkannt ist, tritt er 1957 die Stelle eines Primararztes in der Wiener „Nervenheilanstalt Rosenhügel“ an. Ab 1958 beginnt er seine Tätigkeit als Gerichtsgutachter für Psychiatrie und Neurologie. 1962 kommt er als Primarius an das „Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien Baumgartner Höhe“ und wird Leiter des

³⁸ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Personalakt von Dr. Heinrich Gross.

³⁹ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Personalakt von Dr. Heinrich Gross.

⁴⁰ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Personalakt von Dr. Heinrich Gross.

⁴¹ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Personalakt von Dr. Heinrich Gross.

Neurohistologischen Laboratoriums, wobei er auch als Kandidat für die Stelle des Ärztlichen Direktors zur Verfügung steht. Die Direktion wird ihm allerdings nicht übergeben.⁴²

Durch diese Funktionen erhält Dr. Heinrich Gross Zugang zur Prosektur. Allerdings veröffentlicht er schon 1952 den ersten Beitrag einer ganzen Reihe von Beiträgen über neuropathologisch interessante Fälle aus der Prosektur der Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof. Da er zu dieser Zeit offiziell keine Anstellung auf dem Steinhof hat, ermöglicht ihm vermutlich Dr. Uiberrak den Zugang zu den Präparaten.⁴³

Im Personalakt befindet sich eine Reihe von Ansuchen für die Gewährung eines Sonderurlaubs auf, wie zum Beispiel eines vom 15. September 1969 für den Besuch eines Kongresses der Psychiatrisch-Neurologischen Gesellschaft der DDR in der Zeit vom 2. Oktober bis 4. Oktober 1969, wo Dr. Heinrich Gross einen Vortrag zum Thema „Neuropathologische Befunde bei choreiformen Dauerhyperkinesen nach neuroleptischer Langzeittherapie“ sowie eines vom 2. Februar 1966 für die Zeit vom 26. März bis 1. April 1966, wo er am Collegium Internationale Neuro-Psychopharmacologicum in Washington beabsichtigt, einen Vortrag unter dem Titel „Basisdämpfung, Intensiv- und Langstreckentherapie – Probleme der neuroleptischen Schizophreniebehandlung“ zu halten.

Am 27. Oktober 1970 legt er ebenfalls ein Urlaubsansuchen vor, da er in der Zeit vom 25. bis 28. November 1970 am 3. Deutschen Kongress für perinatale Medizin in Berlin teilnehmen soll. In der Begründung wird angemerkt, dass er auf diesem Gebiet gemeinsam mit Dr. Kaltenböck im Rahmen des Ludwig Boltzmann-Institutes wissenschaftlich tätig ist.⁴⁴

1959 wird ihm der „Theodor-Körner-Preis“ verliehen. Sein Versuch, sich 1962 über das Thema „Sehnervenatrophie infolge Turmschädelbildung“ zu habilitieren, scheitert allerdings, da bekannt wird, woher das Untersuchungsmaterial stammt. Er verwendete dafür Gehirnschnitte von Kindern, die in der Kinderfachabteilung

⁴² Vgl. *Dahl*, ENDSTATION SPIEGELGRUND, 45.

⁴³ Vgl. *Czech*, ERFASSUNG, SELEKTION, „AUSMERZE“, 118f.

⁴⁴ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Urlaubsansuchen im Personalakt.

während des 2. Weltkrieges verstorben sind.

Dr. Gross übernimmt 1968 die Leitung des „Ludwig Boltzmann-Institutes zur Erforschung von Mißbildungen [sic] des Nervensystems“. Dr. Gross' Arbeitsschwerpunkte liegen einerseits in der Erstellung klinischer Studien und andererseits in seiner Tätigkeit als Gerichtsgutachter. 1975 erhält er das „Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst, 1. Klasse“.⁴⁵

Im selben Jahr wird Dr. Gross Mitherausgeber der Zeitschrift „Forensia“, einer interdisziplinären Zeitschrift für Recht, Neurologie, Psychiatrie und Psychologie mit dem ehemaligen SS-Mann Prof. Gerhart Harrer. Im November 1975 erstellt er ein Gutachten über Friedrich Zawrel und beteiligt sich an einer Delegation der kommunistischen „Volksstimme“ in der Sowjetunion. Diese dient der Weißwäsche der sowjetischen Psychiatrie, die wegen der Dissidentenverfolgung international angeprangert worden ist.

1976 schickt Friedrich Zawrel zwei Briefe an Justizminister Dr. Christian Broda, die jedoch unbeantwortet bleiben. Daraufhin wendet er sich an die Zeitung „Kurier“ – am 17. Dezember 1978 erscheint der Artikel mit der Überschrift: „Ein Arzt aus der NS-Mörderklinik. Ein Häftling erkannte in Österreichs meistbeschäftigtem Gerichtsgutachter Dr. Gross einen NS-Arzt wieder“.

Achtundzwanzig Jahre nach dem ersten Prozess gegen Dr. Heinrich Gross wird eine Gruppe junger engagierter Mediziner auf Dr. Gross aufmerksam. Die „Arbeitsgemeinschaft Kritische Medizin“ mit Dr. Werner Vogt beginnt, sich mit dem „Fall Gross“ auseinanderzusetzen.

Als Dr. Gross am 20. Jänner 1979 in Salzburg einen Vortrag über die Tötung *durch* schizophrene Kranke halten soll, wird in Flugblättern gefordert, Dr. Gross möge lieber *über* die Tötung von schizophrenen Kranken sprechen. Damit wird zwar der Vortrag von Dr. Gross verhindert, doch dieser klagt Dr. Werner Vogt im Februar 1980 wegen Ehrenbeleidigung und gewinnt den Prozess zunächst. Dr. Werner Vogt wird zu einer Strafe von 30 000 Schilling und einer Geldbuße in der Höhe von 10 000 Schilling an Dr. Gross verurteilt.⁴⁶

⁴⁵ Dahl, ENDSTATION SPIEGELGRUND, 45.

⁴⁶ Vgl. Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang, 275.

Am 30. März 1981 wird Dr. Vogt in einer Berufungsverhandlung aufgrund der Beweislage freigesprochen, da eine persönliche Involvierung von Dr. Heinrich Gross als erwiesen angenommen werden kann. Dabei wird festgestellt, dass Dr. Heinrich Gross „an der Tötung von Hunderten geisteskranken Kindern beteiligt“ gewesen wäre.⁴⁷

Trotzdem erhebt die Staatsanwaltschaft keine Anklage, denn die Euthanasiehandlungen wurden nicht als Mord, sondern als Totschlag gewertet, weil Heimtücke dabei nicht vorliegen könne, da diese von Geisteskranken nicht erkennbar sei. Für Dr. Heinrich Gross gibt es keinerlei strafrechtliche Konsequenzen.

Zu diesem Zeitpunkt erhält die Karriere von Dr. Gross allerdings einen Knick. Mit Wirksamkeit vom 30. Juni 1981 wird er als Arzt am Krankenhaus Baumgartner Höhe in den Ruhestand versetzt. Am 27. April 1981 kommt es zum Ausschluss aus der SPÖ, wogegen Dr. Gross am 30. April 1981 allerdings Einspruch erhebt. Am 20. Mai 1981 erfolgt der Beschluss, die Mitgliedschaft beim Bund sozialistischer Akademiker (BSA) ruhen zu lassen, bis das Berufungsverfahren abgeschlossen ist. In einem Schiedsspruch der Wiener SPÖ-Landesorganisation wird der Ausschluss am 2. September 1981 bestätigt. Dr. Gross beruft auch dagegen, der Parteiausschluss wird jedoch am 12. Juli 1982 bestätigt. Aus dem BSA wird Dr. Gross am 25. Mai 1988 einstimmig ausgeschlossen.

1989, drei Jahre nach der Wahl von Kurt Waldheim zum Bundespräsidenten am 8. Juni 1986, muss Dr. Gross seine Funktion als Leiter des Ludwig Boltzmann-Institutes für Klinische Neurobiologie auf Druck des Wissenschaftsministeriums zurücklegen. Die Tätigkeit als Gerichtsgutachter übt Dr. Heinrich Gross allerdings noch bis in das Jahr 1997 aus.

Im März 1997 erstattet Dr. Wolfgang Neugebauer vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes aufgrund neuer belastender Dokumente, die in den 1990er-Jahren in den Archiven der ehemaligen DDR gefunden worden sind, Strafanzeige gegen Dr. Heinrich Gross bei der Staatsanwaltschaft Wien.

Während einer Pressekonferenz im Jänner 1998, die anlässlich des Symposiums „Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien“ gehalten wird, wird Dr. Heinrich Gross, wie in der Einleitung bereits erwähnt, vom damaligen Wiener Vize-

⁴⁷ Dahl, ENDSTATION SPIEGELGRUND, 45.

bürgermeister und Gesundheitsstadtrat Dr. Sepp Rieder als Mörder bezeichnet. 1998 wird ein Strafverfahren beim Landesgericht für Strafsachen in Wien wegen Verbrechen des Mordes als Beteiligter in neun Fällen im Zeitraum vom 17. Juli 1944 bis in den September 1944 eingeleitet.

Am 16. April 1999 kommt es zur Anklage⁴⁸ durch die Staatsanwaltschaft Wien. Die Verhandlung am 21. März 2000 wird jedoch aus gesundheitlichen Gründen unterbrochen. Die ausführliche Beschreibung dieses Verfahrens erfolgt in einem eigenen Kapitel.

Dr. Heinrich Gross stirbt am 15. Dezember 2005. Am 16. Jänner 2006 stellt die Staatsanwaltschaft aufgrund der vorliegenden Ex-offo Sterbeurkunde vom 30. Dezember 2005 beim Landesgericht für Strafsachen Wien den Antrag auf Beendigung des Verfahrens gegen Dr. Heinrich Gross wegen § 75 StGB infolge Todes.⁴⁹ Im April 2006 werden alle Verfahren gegen ihn eingestellt.⁵⁰

2.2 Die Wiener Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ – das Tätigkeitsfeld von Dr. Heinrich Gross

Die Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ wurde am 24. Juli 1940 auf dem Gelände der bestehenden „Heil- und Pflegeanstalt der Stadt Wien ‚Am Steinhof‘“ errichtet. „In den Kinderfachabteilungen wurde versucht, mittels modernster diagnostischer Methoden auf wissenschaftliche Weise genau zu bestimmen, welche Kinder nach den damaligen Vorstellungen ‚lebenswert‘ und welche ‚lebensunwert‘ waren.“⁵¹ Aufgrund einer Weisung des „Reichsausschusses“ wurden jene Kinder, die in den Augen der „behandelnden“ Ärzte als „lebensunwert“ gegolten haben, durch die Gabe von Medikamenten oder durch Nahrungsmittelentzug zu Tode gebracht.

⁴⁸ Landesgericht Wien, Anklageschrift 15 St 32.435/97-79.

⁴⁹ Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien vom 16. Jänner 2006, 51 St 32.435/97 m [sic-Schreibfehler, richtig müsste es 15 St 32435/97 heißen].

⁵⁰ Vgl. *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 276f.

⁵¹ Matthias *Dahl*, Die Arbeit am Thema „Kindereuthanasie in der Anstalt am Spiegelgrund“. In: Sonja *Horn*, Peter *Malina* (Hg.), MEDIZIN IM NATIONALSOZIALISMUS – WEGE DER AUFARBEITUNG, WIENER STADTGESPRÄCHE ZUR SOZIALGESCHICHTE, (Wien 2001) 280-285, hier 281.

Der Name „Spiegelgrund“ geht auf den sonst nicht mehr verwendeten Flurnamen „Am Spiegelgrund“ zwischen Ottakring und Penzing zurück – im 14. Wiener Gemeindebezirk gibt es heute noch eine „Spiegelgrundgasse“. Zwischen 1940 und 1945 wird mit diesem Namen die auf der Baumgartner Höhe eingerichtete „Jugendfürsorgeanstalt“ bezeichnet, die 1942 in die „Städtische Nervenlinik für Kinder“ und das „Erziehungsheim“ geteilt wird.⁵²

Die Anstalt „Am Steinhof“ hat seit ihrer Errichtung mehrere Umbenennungen erfahren, deshalb trägt sie im Laufe der Zeit unterschiedliche Bezeichnungen: „Niederösterreichische Landes- Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenranke Am Steinhof (1907), Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt (1922), Wagner von Jauregg-Heil- und Pflegeanstalt der Stadt Wien (1941), Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof (1945), Psychiatrisches Krankenhaus der Stadt Wien Baumgartner Höhe (1962), Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe – Otto-Wagner-Spital mit Pflegezentrum (2000).“⁵³

Bevor die Entstehung der Wiener Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ und die Kindereuthanasie als Bestandteil der NS-Rassenpolitik beschrieben wird, soll ein kurzer historischer Abriss einen Überblick über jene Einrichtungen geben, die der Unterbringung „geisteskranker“ Menschen gedient haben – zuerst am „Brünlfeld“, später im „Narrenturm“ und schließlich „Am Steinhof“.

⁵² Vgl. Eberhard *Gabriel*, 100 Jahre Gesundheitsstandort Baumgartner Höhe. Von den Heil- und Pflegeanstalten Am Steinhof zum Otto-Wagner-Spital. Mit einem Beitrag von Sophie Ledebur (Wien 2007) 15.

⁵³ Vgl. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg), Herwig *Czech*, Wolfgang *Neugebauer*, Peter *Schwarz*, DER KRIEG GEGEN DIE „MINDERWERTIGEN“. Zur Geschichte der NS-Medizin in Wien. THE WAR AGAINST THE „INFERIOR“. On the History of Nazi Medicine in Vienna. Katalog zur Ausstellung in der Gedenkstätte Steinhof im Otto-Wagner-Spital der Stadt Wien. Catalogue to the Exhibition of the Steinhof Memorial at the Otto Wagner Hospital of the City of Vienna. Mit Beiträgen von Michael Hubenstorf und Brigitte Rigele (Wien 2018) 28.

2.2.1 Kurzer historischer Rückblick

Bis ins 18. Jahrhundert war es üblich, Geisteskranke von gesunden Menschen zu trennen und in Zuchthäusern, Gefängnissen oder Armen- und Siechenhäusern eher wie Tiere zu halten. 1853 wurde die „Niederösterreichische Landesirrenanstalt auf dem Brünlnfeld“ in Wien erbaut, die allerdings die steigende Patientenzahl nicht mehr bewältigen konnte.

1784 erfolgte unter Joseph II. die Errichtung des so genannten „Narrenturms“ im Wiener Allgemeinen Krankenhaus. Der Bau ist als Beginn der eigentlichen „Irrenfürsorge“ in Österreich zu sehen, denn „Irrsinn“ wurde zunehmend als Krankheit aufgefasst.⁵⁴

Am 8. Oktober 1907 wurde als Ersatz für die aufgelassene „Irrenanstalt“ Wien am Brünlnfeld – auch Bründlfeld genannt – im neunten Bezirk ein psychiatrisches Krankenhaus als Pavillonsystem eröffnet, nämlich die „n. ö. Landes- Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkranke Am Steinhof in Wien“. Ähnlich wie beim Narrenturm auf dem Gelände des Allgemeinen Krankenhauses wurde auch hier die Ausgrenzung beibehalten.

Die Anlage bestand aus vierunddreißig Pavillons, aus Direktions- und Verwaltungsgebäuden, einem Gesellschaftshaus, dem Theater und einer Anstaltskirche. Es waren drei Bereiche – Heilanstalt, Pflegeanstalt und Sanatorium für Vermögende und PrivatpatientInnen – zu unterscheiden.⁵⁵ 1922 erfolgte die Umbenennung in „Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt“.

Während der nationalsozialistischen Herrschaft erfuhr die Anstalt zahlreiche Veränderungen, die auf die Sterilisierungs- und Vernichtungspolitik der Nationalsozialisten zurückzuführen sind. Die zahlreichen Umbenennungen sollten allenfalls auch der Verschleierung der Vorgänge in der Anstalt dienen.

Zwischen 1922 und 1942 bestand hier die erste Wiener Trinkerheilstätte. Das angeschlossene Landessanatorium wurde in den 1920er-Jahren zur städtischen Lungenheilstätte für Frauen und Mädchen umgewidmet. Während des Nationalsozialismus wurde das Spektrum der „Gesundheits- und Fürsorgeeinrichtungen“ erweitert. Ab 1940 befand sich auf dem Gelände der

⁵⁴ Vgl. Czech, Neugebauer, Schwarz, DER KRIEG GEGEN DIE „MINDERWERTIGEN“, 26.

⁵⁵ Vgl. Czech, Neugebauer, Schwarz, DER KRIEG GEGEN DIE „MINDERWERTIGEN“, 26.

„Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt die „Wiener städtische Jugendfürsorgeanstalt ‚Am Spiegelgrund‘“. Ein Jahr später wurden eine Arbeitsanstalt für Frauen und ein psychiatrisches Reservelazarett der Wehrmacht eingerichtet. Ab 1941 hieß die Anstalt „Wagner von Jauregg-Heil- und Pflegeanstalt der Stadt Wien“.⁵⁶

1945 erfolgte die Umbenennung in „Wiener Landes- Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof“ und 1962 in „Psychiatrisches Krankenhaus der Stadt Wien Baumgartner Höhe“. Seit dem Jahr 2000 trägt die Anstalt den Namen „Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe – Otto-Wagner-Spital mit Pflegezentrum“.⁵⁷

2.2.2 Die Entstehung der Wiener Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“

„Nach dem ‚Anschluss Österreichs‘ wurde die Wiener Kinderfachabteilung ‚Am Spiegelgrund‘ zum Mittelpunkt der Kinder-‚Euthanasie‘ im ehemaligen Österreich, nun als ‚Ostmark‘ bezeichnet. Die Anstalt war 1940 eingerichtet worden und rangierte innerhalb des Deutschen Reiches bald als die zweitgrößte Einrichtung dieser Art.“⁵⁸

Während der Monate Juli und August 1940 wurden im Rahmen der Erwachsenen-„Euthanasie“ mehr als 3200 Patienten abtransportiert, die überwiegend in der Tötungsanstalt Hartheim vergast worden sind. Aus diesem Grund entstand auf dem Anstaltsgelände am Steinhof viel Platz in den freigewordenen Pavillons, in die nun fremde Institute verlegt werden konnten. Darunter befand sich auch eine so genannte „Kinderfachabteilung“, die am 24. Juli 1940 unter der Bezeichnung „Wiener städtische Jugendfürsorgeanstalt ‚Am Spiegelgrund‘“ errichtet wurde.⁵⁹

Sie umfasste neun Pavillons mit den ungeraden Nummern von 1 bis 17, gelegen zwischen der Heil- und Pflegeanstalt auf der rechten Seite mit der Adresse

⁵⁶ Vgl. Waltraud Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund. Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Kindereuthanasie in Wien (Wien/Köln/Weimar 2006) 27.

⁵⁷ Vgl. Czech, Neugebauer, Schwarz, DER KRIEG GEGEN DIE „MINDERWERTIGEN“, 28.

⁵⁸ Wolfgang Uwe Eckart, Medizin in der NS-Diktatur. IDEOLOGIE, PRAXIS, FOLGEN (Wien/Köln/Weimar 2012) 142.

⁵⁹ Vgl. Dahl, ENDSTATION SPIEGELGRUND, 33f.

Baumgartner Höhe 1 und der städtischen Lungenheilstätte Baumgartner Höhe auf der linken Seite mit der Adresse Sanatoriumsstraße 2.

Zunächst übersiedelte im Juli 1940 die Schulkinderbeobachtungsstation aus der Lustkandlgasse im 9. Bezirk in die Pavillons 3, 5 und 9. „Nach Maßgabe der Freimachung“⁶⁰ – gemeint ist die Leermordung durch die Erwachsenen euthanasie – sollten weitere Pavillons in Betrieb genommen werden. Anfangs waren 640 Betten für die Jugendfürsorgeanstalt genehmigt, davon waren 40 für Säuglinge, 60 für Kleinkinder, 300 für Schulkinder und 240 für Jugendliche bis 18 Jahren vorgesehen. Die Zahl der Betten in der Säuglings- und Kleinkinderabteilung erhöhte sich im November 1941 auf 150.⁶¹

Anlässlich der Feier des 50-jährigen Bestehens der Anstalt am 8. Oktober 1957 – ungefähr sechs Jahre nach dem Volksgerichtsverfahren gegen Dr. Heinrich Gross – bezieht sich der damalige Direktor Wilhelm Podhajsky in seiner Rede auf die „T4-Aktion“: „Das Jahr 1940, welches zu den erschütterndsten und unmenschlichsten der Anstaltschronik zählt, drückte durch eine Gewaltmaßnahme den Stand auf 1481 Kranke herunter. In diesem einzigen Jahr wurden nicht weniger als 3200 Geisteskranke über höheren Auftrag aus der Anstalt evakuiert und in rascher Folge der Euthanasie zugeführt. Die dadurch freigewordenen Pavillons wurden nicht zur besseren Unterbringung der zurückgebliebenen Kranken ..., sondern zur Verlegung fremder Institute in die h. o. Anstalt verwendet. Erwähnt sei nur die Erziehungsanstalt „Am Spiegelgrund“ und die Nervenanstalt für Kinder.“⁶²

Während Dr. Heinrich Gross als begeisterter Fotograf aus diesem Anlass einen Schmalfilm über die Anstalt auf der Baumgartner Höhe drehte, blieben die „Vorkommnisse“ am Spiegelgrund völlig unerwähnt. Deshalb wurde die Rede in späteren Jahren auch immer wieder kritisiert.

⁶⁰ Brigitte Rigele, Kindereuthanasie in Wien von 1940 – 1945. Krankengeschichten als Zeugen. In: Waltraud Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund. Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Kindereuthanasie in Wien (Wien/Köln/Weimar 2006) 25-46, hier 30.

⁶¹ Vgl. Rigele, Kindereuthanasie in Wien von 1940 – 1945. Krankengeschichten als Zeugen, 25-46, hier 29f.

⁶² Gabriel, 100 Jahre Gesundheitsstandort Baumgartner Höhe, 104.

Bis Ende 1941 war Dr. Erwin Jekelius, den Dr. Viktor Frankl, Arzt im Jüdischen Spital Wien, einen „Teufel im weißen Mantel“⁶³ nannte, ärztlicher Leiter. Ab 1940 war er auch Referent im Hauptgesundheitsamt Wien. Er übte diese Tätigkeit wegen seiner Einberufung in die Wehrmacht nur bis Jänner 1942 aus. Es folgten ihm Dr. Margarethe Hübsch als Leiterin der Kinderabteilung und Dr. Hans Bertha als Leiter der Heil- und Pflegeanstalt bis zum Sommer 1940, denn ab dieser Zeit wurde die Kinderfachabteilung als eigene Anstalt geführt.

Über 90 Personen gehörten zum Pflege- und Verwaltungspersonals und waren somit in den Ablauf der Euthanasie involviert – nur wenige wurden nach 1945 mit einer Anklage konfrontiert. Dr. Heinrich Gross war der erste Leiter der Säuglings- und Kinderabteilung, unterstützt wurde er von den Ärztinnen Dr. Marianne Türk und Dr. Helene Jokl.⁶⁴

Am 5. März 1942 wurde die „Wiener städtische Jugendfürsorgeanstalt ‚Am Spiegelgrund‘“ in „Heilpädagogische Klinik der Stadt Wien – Am Spiegelgrund“ umbenannt. Kinder und Jugendliche, die nicht den NS-Normen entsprochen haben, waren hier einer „Erziehung“ ausgesetzt, die Abweichungen unbarmherzig verfolgte und für sie oft tödlich enden ließ.

„Symbol dieser Straf- und Verfolgungspädagogik und einer sie stützenden und begründenden terroristischen Medizin sind die Einrichtungen in der Heil- und Pflegeanstalt auf dem „Steinhof“ in Wien, die unter dem Begriff „Spiegelgrund“ zum Synonym für eine terroristisch-bedrohliche, demütigende, seelenverletzende und in vielen Fällen auch tödliche „Heil“-Pädagogik wurden.“⁶⁵

Aufgrund einer Neuorganisation kam die Führung der Jugendfürsorgeanstalten ab April 1942 an die Hauptabteilung „Jugendwohlfahrt und Jugendpflege“, deren Leitung der Pädagoge Dr. Krenek übernahm. Ab 16. Juni 1942 hieß die neue

⁶³ Dahl, ENDSTATION SPIEGELGRUND, 35.

⁶⁴ Rigele, Kindereuthanasie in Wien von 1940 – 1945. Krankengeschichten als Zeugen, 25-46, hier 30.

⁶⁵ Peter Malina, IM FANGNETZ DER NS-„ERZIEHUNG“. KINDER- und „JUGENDFÜRSORGE“ AUF DEM „SPIEGELGRUND“ 1940-1945. In: Eberhard Gabriel, Wolfgang Neugebauer (Hg.): Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien. Teil II, (Wien/Köln/Weimar 2002) 77-98, hier 81.

Anstalt, bestehend aus 7 Pavillons mit den Nummern 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 13, nun „Wiener städtische Erziehungsanstalt Am Spiegelgrund, Wien 14, Baumgartner Höhe 1“.

Die beiden Pavillons 15 und 17 verblieben beim Gesundheitsamt und wurden für die Unterbringung der Fälle des Reichsausschusses und der „bildungsunfähigen“ Kinder zur Verfügung gestellt. Während im Pavillon 17 offiziell Kinder und Jugendliche untergebracht waren, blieb der Pavillon 15 für Säuglinge und Kleinkinder vorgesehen. Die „Säuglingsabteilung“ wurde intern auch „Reichsausschussabteilung“ genannt. Hier fanden die Euthanasiemorde – jedoch nicht nur an Kleinkindern – statt. Der überwiegende Teil der 789 dokumentierten Opfer im Totenbuch der Wiener Kinderfachabteilung, das 1998 in der Prosektur der ehemaligen Anstalt „Am Steinhof“ gefunden wurde, ist hier gestorben.⁶⁶

Diese Kinderabteilung wurde der Heil- und Pflegeanstalt angegliedert. Als der Wiener Bürgermeister Dr. Philipp Jung den Antrag des Stadtrates Gundel genehmigte, ist aus der Kinderabteilung eine eigene Anstalt mit 220 Betten entstanden, die ab 11. November 1942 auf Betreiben des neuen kommissarischen Leiters Dr. Ernst Illing die Bezeichnung „Wiener städtische Nervenklinik für Kinder“ trug und diese bis zur Auflösung am 1. Juli 1945 behielt.

Dr. Illing empfand die Bezeichnung „heilpädagogisch“ als irreführend, da seiner Meinung *„Sprachgestörte, Sehbehinderte, Schwerhörige betreut und gefördert werden müssten. Etwas Derartiges ist aber tatsächlich bisher weder durchgeführt, noch für später geplant.“*⁶⁷

Der unvorstellbare Zynismus und die eiskalte Entschlossenheit, die sich in dieser Aussage erkennen lassen, entbehren jedes Kommentars. Diese Entschlossenheit und dieser Zynismus finden in der „Behandlung“ der Opfer vom Spiegelgrund während des Nationalsozialismus ihre grausame Verwirklichung.

⁶⁶ Vgl. Herwig Czech, ERFASSUNG, SELEKTION, „AUSMERZE“. Das Wiener Gesundheitsamt und die Umsetzung der nationalsozialistischen „Erbgesundheitspolitik“ 1938 bis 1945. In: Susanne Claudine Pils (Hg.): FORSCHUNGEN und BEITRÄGE zur WIENER STADTGESCHICHTE. Publikationsreihe des Vereins für Geschichte der Stadt Wien (Band 41, Wien 2003) 105.

⁶⁷ Rigele, Kindereuthanasie in Wien von 1940 – 1945. Krankengeschichten als Zeugen, 25-46, hier 31.

Die „Wiener städtische Nervenlinik für Kinder“ umfasste eine psychiatrisch-neurologische Kinderkrankenabteilung und eine Beobachtungsabteilung für „psychisch abwegige“ Kinder und Jugendliche, die von einem Arzt geleitet wurde. Aufgrund des Erlasses aus dem Juni 1940 oblag der Klinik die *„Aufnahme der Fälle des Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden sowie der debilen, bildungsunfähigen Minderjährigen“*. Entscheidend für den Verbleib in der Klinik waren meist die Diagnosen *„bildungsunfähig“* oder *„arbeitsunfähig“*. Die Entscheidungen darüber wurden von den Ärzten Dr. Ernst Illing, Dr. Marianne Türk, Dr. Margarethe Hübsch und Dr. Heinrich Gross getroffen. Dahinter verbarg sich leider auch häufig das Interesse an medizinischer Forschung. In der „Wiener städtischen Jugendfürsorgeanstalt ‚Am Spiegelgrund‘“ war Dr. Heinrich Gross ab 18. November 1940 tätig.⁶⁸

Der „Reichsausschuss“ stellte eine geheime Organisation der „Kanzlei des Führers“ dar, die für die zentrale Lenkung der Kindereuthanasie verantwortlich gewesen ist. „Mit der ‚Kindereuthanasie‘ wurde ein Apparat zur fortlaufenden Selektion und Vernichtung unerwünschter (weil ökonomisch und biologisch als wertlos erachteter) Kinder geschaffen. Der ‚Spiegelgrund‘ bildete eine Todeszone im Zentrum des weit verzweigten Systems von öffentlichen, parteiamtlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen, das dadurch nach biopolitischen Grundsätzen organisiert wurde. Überall wurde beobachtet, selektiert, ausgesondert, wurden die ‚Wertvollen‘ von den ‚Unwerten‘, die ‚Tüchtigen‘ von den ‚Untauglichen‘ getrennt.“⁶⁹

Die Kindereuthanasie fand ohne Unterbrechung von August 1939 aufgrund des Erlasses vom 18. August 1939 bis zum Ende des Krieges statt und sollte auch nach Kriegsende der Vernichtung der „Unbrauchbaren“ und „Lebensunwerten“ dienen. Sie stellte einen wesentlichen Aspekt in der nationalsozialistischen Rassenpolitik dar.

⁶⁸ Vgl. Rigele, Kindereuthanasie in Wien von 1940 – 1945. Krankengeschichten als Zeugen, 25-46, hier 30f.

⁶⁹ Vgl. Czech, ERFASSUNG, SELEKTION, „AUSMERZE“, 110f.

2.2.3 Kindereuthanasie als Bestandteil der NS-Rassenpolitik

Am Ende des 19. Jahrhunderts wurden durch Sozialdarwinismus und Eugenik jene ideologischen Voraussetzungen geschaffen, die eine Diskussion um „Euthanasie“ und die Vernichtung „unwerten“ Lebens entstehen ließen. „Nach den Rassenlehren der Nationalsozialisten waren nicht nur Juden und ‚Zigeuner‘ und andere ‚rassisch‘ oder ethnisch bestimmte Minderheiten ‚minderwertig‘ und letztlich ‚lebensunwert‘; im Interesse der Höherentwicklung der eigenen ‚Rasse‘ sollten auch die ‚Minderwertigen‘ des eigenen Volkes ‚ausgemerzt‘ werden.“⁷⁰

In Deutschland entstand unter der Bezeichnung „Rassenhygiene“ eine radikale Form der Eugenik, deren Begründer Francis Galton in Großbritannien gewesen ist. Eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit „Rassenhygiene“ kommt dabei der von Karl Binding und Alfred E. Hoche publizierten Schrift „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“⁷¹ zu.

Durch diese Diskussion rückte die Thematik der Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens mehr und mehr in das Bewusstsein der Allgemeinheit. Die Argumentation stützte sich auf ein sozialdarwinistisches Denken, das durch die wirtschaftliche Not in der Nachkriegszeit noch zusätzlich verstärkt worden ist. Der Sozialdarwinismus wurde zu einem wesentlichen Merkmal der nationalsozialistischen Ideologie – „Ballastexistenzen“ und „unnütze Esser“ fanden aufgrund einer erbarmungslosen Kosten-Nutzen-Rechnung keinen Platz. Die „Minderwertigen“ sollten ausgeschaltet werden, gegen Kranke und Behinderte richtete sich eine geplante und systematische Massenmordaktion, der in Österreich rund 9 000 Menschen zum Opfer gefallen sind.

Der „Euthanasie“-Begriff, unter dem noch am Ende des 19. Jahrhunderts die „Kunst, dem Sterbenden den Austritt aus dem Leben zu erleichtern, aber nicht das Geringste zu tun, was zur Verkürzung des Lebens beitragen kann“⁷², zu verstehen war, wurde ausgedehnt und sollte auch das Töten auf Verlangen bei unheilbar Kranken umfassen. Während „Euthanasie“ im Griechischen „schöner Tod“ oder

⁷⁰ Neugebauer, Die Klinik „Am Spiegelgrund“ 1940-1945 – eine „Kinderfachabteilung“ im Rahmen der NS-„Euthanasie“, 289-305, hier 290.

⁷¹ Dahl, ENDSTATION SPIEGELGRUND, 13.

⁷² Dahl, ENDSTATION SPIEGELGRUND, 18.

„Gnadentod“ bedeutet, verfolgten die Nationalsozialisten die Vernichtung des „lebensunwerten Lebens“ von geistig und körperlich behinderten Kindern und Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen.⁷³

In der Weimarer Republik wurde unter „Euthanasie“ auch die Tötung von Geisteskranken verstanden. Schließlich erfolgten in der Zeit des Nationalsozialismus Vernichtungsaktionen gegen Kranke und Behinderte im Rahmen der „Aktion T4“, der „dezentralen Euthanasie“ und der „Aktion Brandt“. Zuständig für die zentrale Organisation der Kinder-„Euthanasie“ war der „Reichsausschuß [sic] zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“ – ein Tarnname für ein Unternehmen mit der Adresse einer Berliner Postschließfachnummer „Berlin W 9, Postfach 101“.⁷⁴

Alle Hebammen und leitenden Ärzte von Entbindungsanstalten und geburtshilflichen Abteilungen wurden durch einen streng vertraulichen, nicht veröffentlichten Runderlass des Reichsministers des Inneren vom 18. August 1939 verpflichtet, „*mißgestaltete [sic] usw. Neugeborene*“ und Kleinkinder an die zuständigen Gesundheitsämter zu melden. Begründet wurde die Meldepflicht mit dem Argument, dass sie „*zur Klärung wissenschaftlicher Fragen auf dem Gebiete der angeborenen Mißbildung [sic] und der geistigen Unterentwicklung*“ beitragen sollte.

Ab Oktober 1939 wurden Meldebögen an alle Gesundheitsämter ausgegeben: die ausgefüllten Meldebögen wurden dann an die Postadresse des Reichsausschusses weitergeleitet, zwei Nichtmediziner übernahmen die Vorsortierung – die Fälle, die für eine Tötung vorgesehen waren, wurden an die Kinderärzte Prof. Werner Catel in Leipzig und Dr. Ernst Wentzler in Berlin-Frohnau sowie an den Jugendpsychiater Dr. Hans Heinze in Brandenburg weitergegeben, die in einem Umlaufverfahren über das Schicksal der Kinder entschieden haben: „+“ bedeutete die Tötung des betreffenden Kindes, ein „-“ drückte aus, dass dem Kind vorerst nichts geschehen sollte. Wenn die Entscheidung einstimmig ausfiel, wurde das Schreiben von Dr. Hefelmann, einem Nichtmediziner, an Bouhler weitergeleitet, der dann die Tötungsermächtigung unterschrieb. Vom Reichsausschuss wurden

⁷³ Vgl. *Neugebauer*, Die Klinik „Am Spiegelgrund“ 1940-1945 – eine „Kinderfachabteilung“ im Rahmen der NS-„Euthanasie“, 289-305, hier 291.

⁷⁴ *Dahl*, ENDSTATION SPIEGELGRUND, 27.

danach zwei Schreiben verfasst, eines richtete sich an den zuständigen Amtsarzt – ein rotumrandeter Schnellbrief mit Datum der Meldung, dem Namen und der Adresse des Kindes sowie der Anstalt, die für die Tötung vorgesehen war –, das zweite wurde an den Leiter der Tötungsanstalt gesandt. Dieses Schreiben enthielt die Mitteilung, dass dieses Kind „behandelt“, das heißt, getötet werden dürfe.⁷⁵

Der am 1. Juli 1940 veröffentlichte Erlass des Reichsinnenministers enthielt Informationen, was mit den gemeldeten Kindern angeblich geschehen sollte. In diesem Erlass war nicht die Rede davon, dass diese Kinder getötet werden sollten, sondern für die „Behandlung mißgestalteter [sic] usw. Neugeborener“ sei in der „Landesanstalt Görden bei Brandenburg a. H. eine Jugend-Psychiatrische Fachabteilung eingerichtet, die unter fachärztlicher Leitung sämtliche therapeutischen Möglichkeiten, die auf Grund letzter wissenschaftlicher Erkenntnisse vorliegen, wahrnimmt“.⁷⁶

Dabei handelte es sich um jene Kinderfachabteilung, in der Dr. Heinrich Gross vom 1. Juni bis 15. Juli 1941 an einer Schulung teilgenommen hat. Die Landesanstalt Görden bei Brandenburg war als „Reichsschulstation“⁷⁷ bezeichnet worden und sollte für die übrigen Kinderfachabteilungen eine Vorbildfunktion ausüben.

Die Meldung von Kindern an den Reichsausschuss, wobei ursprünglich in erster Linie Kinder, die sich in häuslicher Pflege befanden, erfasst werden sollten, erfolgte grundsätzlich auf zwei Arten: sie wurden entweder von außerhalb oder erst nach der Einweisung in eine Kinderfachabteilung an den Reichsausschuss gemeldet. In Wien waren die Kinder erst nach ihrer Aufnahme „Am Spiegelgrund“ gemeldet worden, was „eine große Eigenverantwortlichkeit der behandelnden Ärzte in Wien, aber auch eine enge Absprache mit dem Reichsausschuss“⁷⁸ erkennen lässt.

⁷⁵ Vgl. *Dahl*, ENDSTATION SPIEGELGRUND, 28.

⁷⁶ *Dahl*, ENDSTATION SPIEGELGRUND, 28f.

⁷⁷ *Dahl*, ENDSTATION SPIEGELGRUND, 30.

⁷⁸ *Dahl*, ENDSTATION SPIEGELGRUND, 132.

Diese Tatsache lässt den Schluss zu, dass die Ärzte am Spiegelgrund in Wien sehr wohl die Möglichkeit gehabt hätten, Meldungen an den Reichsausschuss zu unterlassen und so diese Kinder der Euthanasie zu entziehen. Auf diese Weise hätten Kinder gerettet werden können – wenn ÄrztInnen ihre Eigenverantwortlichkeit wahrgenommen und sich nicht in den Dienst der nationalsozialistischen Rassenpolitik gestellt hätten.

Im Erlass vom 1. Juli 1940 wird auch darauf hingewiesen, weitere „Anstalten und Kinderfachabteilungen“ errichten zu wollen. Während Dr. Hefelmann von „etwa 30 Kinderfachabteilungen“⁷⁹ sprach, sind in der Literatur allerdings Hinweise auf mindestens 37 Kinderfachabteilungen im ganzen Deutschen Reich gefunden worden. Auf dem Gebiet der „Ostmark“ existierten während der nationalsozialistischen Herrschaft drei Kinderfachabteilungen – in Graz („Feldhof“), in Klagenfurt und in Wien.

2.2.4 Krankengeschichten als Dokumentation der Vernichtung von „lebensunwertem“ Leben

„Unter dem Deckmantel von Pädagogik, Krankenpflege, Fürsorge, Medizin und Wissenschaft schufen die Nationalsozialisten eine Tarnorganisation für Kindermord.“⁸⁰ Durch den Vermerk von Beschreibungen in den Krankengeschichten der Kinder durch Ärzte in der Kinderfachabteilung wie zum Beispiel „dauernd anstaltspflegebedürftig, arbeits- und bildungsunfähig“ ist über die Kinder in der NS-Zeit gleichsam ein Todesurteil gesprochen worden. Säuglinge, Kleinkinder und Jugendliche mussten jedoch nicht nur aus ideologischen Gründen, sondern auch im Hinblick auf die Möglichkeit, „interessantes“ Forschungsmaterial gewinnen zu können, ihr Leben lassen, obwohl der wissenschaftliche Wert höchst zweifelhaft gewesen ist.

Jene Krankengeschichten, die noch erhalten geblieben sind, wurden von Waltraud Häupl in einer Gedenkdokumentation, einem Buch über die „Kinder vom Spiegelgrund“, beschrieben. „Es [das Buch] erzählt von ihrem Alltag in dieser

⁷⁹ Dahl, ENDSTATION SPIEGELGRUND, 29.

⁸⁰ Rigele, Kindereuthanasie in Wien von 1940 – 1945. Krankengeschichten als Zeugen, 25-46, hier 26.

nationalsozialistischen Anstalt, ihren Freuden, Ängsten, ihrem Stolpern und Bemühen, dem Versuch ihrer Anpassung an die Verhältnisse und ihrer Auflehnung, von den Umständen ihres Sterbens.“⁸¹

Am Beispiel der beschriebenen Krankengeschichten von Anna Hofer⁸² und Adolf Pichler⁸³ durch Waltraud Häupl soll der Ablauf des mörderischen „Alltags“ beschrieben und Bewusstsein dafür geschaffen werden, mit welcher erschreckenden Routine Euthanasiehandlungen durchgeführt wurden. Krankengeschichten, Diagnosen und Charakterisierungen der Kinder sowie Briefe an die Angehörigen bzw. von den Angehörigen geben Einblick in den bürokratischen Ablauf der „Behandlung“ und die Praxis des Tötens, die aufgrund einer menschenverachtenden Ideologie Säuglingen, Kindern, Jugendlichen, aber auch teilweise schon Erwachsenen, den Wert ihres Lebens abspricht.

Hinweis: Der besseren Lesbarkeit wegen sind alle Zitate aus den Krankengeschichten von Anna Hofer und Adolf Pichler, die der Gedenkdokumentation „Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund“ entnommen sind, in kursiver Schrift gehalten.

Anna Hofer wird am 27. April 1940 als eheliches Kind in Linz geboren, durch das Gaufürsorgeamt bzw. den Reichsstatthalter in Oberdonau eingewiesen und am 27. Juli 1942 im Pavillon 15 aufgenommen. Die Aufnahmeuntersuchung erfolgt zwei Tage später am 29. Juli 1942 durch Dr. Heinrich Gross und Dr. Marianne Türk.

Anna kommt mit knapp vier Wochen am 25. Mai 1940 in das Säuglingsheim Bad Ischl. Der genaue Grund geht aus den Unterlagen nicht hervor, aus einem besorgten Brief des Vaters an die Heilpädagogische Klinik der Stadt Wien „Am Spiegelgrund“ lässt sich jedoch schließen, dass die Eltern ihre Tochter *„gerne bei sich gehabt hätten ... und sie sich um eine größere Wohnung bemühten.“*

⁸¹ Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, 7.

⁸² Vgl. Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, Krankengeschichte von Anna Hofer, hier 208-210.

⁸³ Vgl. Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, Krankengeschichte von Adolf Pichler, hier 407f.

Am 10. Mai 1942 fragt der zuständige Reichsstatthalter an, ob das Kind zwecks Beobachtung und Untersuchung der Bildungsfähigkeit „Am Spiegelgrund“ aufgenommen werden könne.

Dr. Heinrich Gross antwortet acht Tage später, dass *„augenblicklich Platzmangel herrsche. Wir werden das Kind in Vormerkung halten und sobald ein Bett frei wird, Sie hievon verständigen.“*

Anfang Juni bittet der Reichsstatthalter, *„die Aufnahme möglichst zu beschleunigen, da der Fall sehr dringend ist.“*

Am 27. Juli 1942 erfolgt die Aufnahme der Patientin Anna Hofer im Pavillon 15, zwei Tage später führt Dr. Heinrich Gross die Aufnahmeuntersuchung durch. Er vermerkt unter anderem in der Zusammenfassung der Diagnose: *„Wahrscheinlich Schwachsinn höheren Grades. Das Gesamtbild läßt [sic] vorläufig eher auf ein erworbenes hirnorganisches Leiden schließen.“*

Am 19. November 1942 schickt Dr. Ernst Illing die Meldung an den Reichsausschuss in Berlin, indem er schreibt: *„Dauernde Pflegebedürftigkeit und keinerlei Arbeitseinsatzfähigkeit zu erwarten.“*

Das Kind lernt inzwischen selbstständig zu laufen, ist allerdings sehr ängstlich und fühlt sich laut den Aufzeichnungen in ihrem Bettchen am wohlsten.

Am 10. Jänner 1943 erkrankt Anna an starker Bronchitis, ihr Allgemeinbefinden verschlechtert sich zusehends.

Schließlich stirbt sie am 22. Jänner 1943 an Lungenentzündung, knapp drei Monate nach der Meldung durch Dr. Ernst Illing.

Im Sektionsprotokoll ist zu lesen: *„Die kindliche Leiche wurde zum Zwecke der wissenschaftlichen Bearbeitung konserviert.“* Fixiert in Formalin findet sich der Kopf von Anna Hofer sechzig Jahre später in der Pathologie des Krankenhauses Baumgartner Höhe mit der Bemerkung *„Reserviert für Dr. H. Gross“*.

Der Vater versucht mehrmals, Erkundigungen über seine Tochter einzuholen, erhält jedoch keine Antwort. Nachdem ihn die Todesnachricht erreicht hat, schreibt er am 9. März 1943 an die *„hochverehrte Verwaltung“* und gibt seiner Verwunderung Ausdruck, *„daß [sic] jetzt auf einmal angegeben wird, was früher nicht der Fall war, solange unser Kind in Ischl war. [...] Daß, [sic] wenn schon ein Kindlein körperlich schwach ist, daß [sic] man sorgt, daß [sic] es mit dem Leben*

davon kommt. Und daß [sic] es dann so unvorhergesehen mit einer angegebenen Krankheit ins Reich Gottes hinüber wandelt ...“.

Dr. Ernst Illing antwortet, dass es ihm unerklärlich sei, warum ihn die Todesnachricht nicht früher erreicht habe und schreibt: *„Das Kind war geistig tiefstehend, sprach noch gar nichts und hatte auch kein Sprachverständnis; es konnte auch noch schlecht laufen. Es hat auch während seines hiesigen Aufenthaltes keinerlei Fortschritte gemacht. Das Kind wäre im Leben sicher niemals ein brauchbarer Mensch geworden und wäre dauernd anstaltsbedürftig geblieben. Nehmen Sie dieses zum Trost, daß [sic] es für das Kind sicher besser war, durch einen sanften Tod erlöst zu werden.“*

Es gelingt einmal mehr, die Eltern zu täuschen und die genaue Todesursache zu verschleiern. Sehr deutlich wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Kind um keinen *brauchbaren* Menschen gehandelt hat, dass es *keine Fortschritte* gemacht hat und dass es *dauernd anstaltsbedürftig* geblieben wäre. Unverblümt gibt Dr. Illing dem Vater zu verstehen, dass ein *sanfter Tod* für sein Kind besser gewesen ist.

In einem von Dr. H. Gross unterschriebenen Gutachten des histopathologischen Laboratoriums aus dem Jahre 1956, dreizehn Jahre nach dem Tod Anna Hofers, ist zu lesen: *„Mutters Vater soll Trinker sein, die Mutter ist geistig beschränkt, in der Schule zweimal sitzengeblieben, spricht sehr langsam und leise. Die ältere Schwester der Pat. besucht die 3. Klasse Hilfsschule in Steyr. [...] ... lt. Bericht der dortigen Schwester ist das Kind in körperlicher und geistiger Entwicklung weit zurückgeblieben. Bei der Entlassung aus dem Heim konnte es gerade kurzzeitig stehen ...“*

Die klinische Diagnose lautet: *„Angeborene Entwicklungshemmung bei erblicher Belastung mit Schwachsinn und Macrocephalie. Idiotie ohne neurologische Ausfallerscheinungen.“*

Die Eintragung bezüglich der Hirnsektion nach Formolfixierung am 11. Juni 1956 (146/1/56) lautet: *„Hirngewicht nicht vorliegend, da Schädel mit Gehirn konserviert.“*

Weitere Bearbeitung erfolgt später.“ Die Unterschrift trägt den Namen „Dr. H. Gross“.⁸⁴

Adolf Pichler wird als uneheliches Kind am 2. Juni 1936 in Schärding am Inn geboren und durch die Heil- und Pflegeanstalt Niedernhart bei Linz eingewiesen. Aufgenommen am 20. Jänner 1942 im Pavillon 15, erfolgt die Aufnahmeuntersuchung bereits am nächsten Tag durch Dr. H. Gross.

Das Kind wird bei einer Zangengeburt am Kopf verletzt, erkrankt an Lungenentzündung und leidet an Fraisen. Der Kleine kommt auf einen Pflegeplatz und wird schließlich in die Heil- und Pflegeanstalt Niedernhart bei Linz überstellt. Von dort wird er in die Heilpädagogische Klinik „Am Spiegelgrund“ überwiesen.

Am 21. Jänner 1942 führt Dr. H. Gross die Aufnahmeuntersuchung durch. Im Protokoll vermerkt er u. a.: *„Ein für sein Alter körperlich stark zurückgebliebenes Kind in herabgesetztem Ernährungszustand ... [...] das Kind ist sehr bemüht, sich sprachlich auszudrücken, [...] es gelingt ihm aber nur, Laute stoßweise lallend hervorzubringen ... geistiger Rückstand ist derzeit nicht mit Sicherheit festzustellen ...“*

Wenige Monate später, am 20. Juni 1942, meldet Dr. H. Gross das Kind an den Reichsausschuss nach Berlin mit den abschließenden Worten: *„... dauernde vollständige Pflegebedürftigkeit zu erwarten ...“*. Dem Sippenfragebogen ist zu entnehmen, dass der Vater Trinker ist, was zur Folge hat, dass die Familie als *„minderwertig“* eingestuft wird.

Am 22. Juni 1942 wird im Schwesternbericht u. a. notiert: *„Das Kind ist vollkommen pflegebedürftig. Liegt immer im Bett. Kann jetzt mit Unterstützung nur kurze Zeit sitzen. Er beobachtet alles, was in seiner Umgebung vorgeht. Sucht Kontakt mit der Schwester und anderen Kindern. Er zeigt sich freudefähig. Beschäftigt sich gern mit Spielsachen, die er von allen Seiten betrachtet und mit den Händen erfasst. Er ist stets sehr freundlich ... er meldet seine Bedürfnisse nicht an, weint aber, wenn er etwas angestellt hat [,] bitter, da er anscheinend weiß, dass dies die Schwester nicht mag ...“*

Am 15. Juli 1942 vermerkt Dr. H. Gross, dass das Kind nun besser sitzen kann

⁸⁴ Vgl. Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, Krankengeschichte von Anna Hofer, hier 208-210.

und versucht, sich im Bett aufzustellen.

Sein bisheriges Verhalten ändert sich plötzlich: Der Bub sucht keinen Kontakt mehr zu seiner Umgebung, er interessiert sich nicht mehr für Spielsachen und unterlässt alle Versuche, sich selbstständig aufzusetzen. Er versucht auch nicht mehr aufzustehen oder zu gehen.

Sein Allgemeinbefinden verschlechtert sich am 11. Dezember 1942. Er leidet an Kreislaufschwäche, drei Tage später, am 14. Dezember 1942, ergeht eine so genannte „*Schlechtmeldung*“ an die Angehörigen.

Am 15. Dezember 1942 stirbt das Kind, das stets durch seine Freundlichkeit aufgefallen ist, an Lungenentzündung.⁸⁵

*„Bewahren wir dieses Zeugnis und dieses Wissen
in unserem wachen Bewusstsein
und mildern wir nichts ab.*

Nur so können wir neuen Bedrohungen entgegentreten.

Das sind wir den Opfern der ‚Medizin ohne Menschlichkeit‘ schuldig.“

Michael Wunder, Hamburg

Mit diesen Worten eines Psychologen und Psychotherapeuten im Epilog der Gedenkdokumentation „Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund“ soll auf die Bedeutung von Information, auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Forschung und die Wichtigkeit der Suche nach Spuren und Beweisen dieser Verbrechen hingewiesen werden. Gleichzeitig mögen diese Worte eine Mahnung sein und zur Erinnerung aufrufen. Denn nur durch das Bewusstmachen und Aufzeigen der Vergangenheit ist es möglich, den eventuell wieder oder den neu auftretenden Bestrebungen im Hinblick auf Euthanasie, Sterbehilfe oder die Beschränkungen medizinischer Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen unter Beachtung ethischer Grenzen rechtzeitig entgegenzuwirken.

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges wird zumindest ein Teil der TäterInnen vor Gericht zur Rechenschaft gezogen. Aufgrund des Kriegsverbrechergesetzes und des Verbotsgesetzes kann durch den Volksgerichtshof Anklage erhoben werden.

⁸⁵ Vgl. Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, Krankengeschichte von Adolf Pichler, hier 407f.

3 Entnazifizierung und Volksgerichtsbarkeit nach dem 2. Weltkrieg in Österreich

Bevor das Volksgerichtsverfahren gegen Dr. Heinrich Gross als ehemaliger Arzt der Wiener Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ wegen Mitschuld am Totschlag beschrieben wird, soll ein Überblick über Voraussetzungen und Verlauf der Entnazifizierung in Österreich gegeben werden.

3.1 Entnazifizierung

Der Begriff „Entnazifizierung“ geht auf die US-amerikanische Urform „Denazification“ eines Politologen, der im Stab des Generals Dwight D. Eisenhower tätig gewesen ist, zurück und umfasst folgende Aufgabengebiete: die Auflösung der NSDAP, die Ausmerzung des Nationalsozialismus aus deutschen Gesetzen und Verordnungen, die Abschaffung von NS-Symbolen, Straßennamen und Verordnungen, die Beschlagnahme des Vermögens und der Unterlagen der NSDAP, das Verbot von der aus der NS-Herrschaft herrührenden Privilegien, die Internierung von NS-Führern, die Ausschließung von mehr als nur nominellen Mitgliedern der NSDAP vom öffentlichen Leben, die Unterbindung von NS-Indoktrination in jeder Form und das Verbot von Paraden und Demonstrationen.⁸⁶

Später wurde der Begriff „Entnazifizierung“ einerseits als Synonym für die politische Säuberung der deutschen und österreichischen Nachkriegsgesellschaft nach dem Ende der NS-Herrschaft verwendet, andererseits bezeichnete „Entnazifizierung“ den Prozess der Personalsäuberungen, die vor allem mit Arrest und Amtsenthebung verbunden waren. Die Personalsäuberungen bezogen sich auf vier Kategorien: die „wilde“, unregelte Entnazifizierung, die justizielle Entnazifizierung auf strafrechtlicher Grundlage, die politische bzw. bürokratische Entnazifizierung, die dem politischen Willen der neuen politischen Eliten vor allem

⁸⁶ Vgl. Walter Schuster, Wolfgang Weber, Entnazifizierung im regionalen Vergleich: der Versuch einer Bilanz. In: Entnazifizierung im regionalen Vergleich (Historisches JAHRBUCH der STADT LINZ, Linz 2002) 15-42, hier 16f.

in Österreich und Deutschland entsprach, sowie die instrumentalisierte politische Säuberung im Einflussbereich der Sowjetunion in Deutschland.⁸⁷

Noch vor der bedingungslosen Kapitulation NS-Deutschlands am 8. Mai 1945 ist Österreich am 27. April 1945 als eigenständige Republik entstanden. Den rechtsgeschichtlichen Rahmen für die wieder errichtete föderalistische Republik bildete die Bundesverfassung aus dem Jahr 1929. Die Staatsregierung unter Karl Renner – eingesetzt von der Sowjetunion – erließ bereits im Mai und Juni 1945 die ersten Bundesgesetze zur Entnazifizierung.⁸⁸

Im Jahr 1945 wurden in Österreich rund 550 000 NS-Mitglieder gezählt, was einem Anteil von 8% der österreichischen Bevölkerung entsprochen hat. Werden die engsten Familienangehörigen hinzugezählt, so muss davon ausgegangen werden, dass rund ein Viertel der österreichischen Bevölkerung betroffen gewesen ist.

Aufgrund der Einteilung Österreichs in unterschiedliche Besatzungszonen kommt es bei der Entnazifizierung im Hinblick auf den Geltungsbeginn zu einer uneinheitlichen Vorgangsweise. Dieter Stiefel spricht von einer „ungleichen Behandlung der Nazi“ und einer „wesentlichen Verzögerung der politischen Säuberung.“ Am strengsten sei die Entnazifizierung in Wien durchgeführt worden. Mit der politischen Säuberung konnte jedoch zunächst nur in der sowjetischen Besatzungszone begonnen werden, da die westlichen Alliierten die österreichischen Entnazifizierungsgesetze erst später anerkannt hatten.⁸⁹

Die Provisorische Staatsregierung unter Karl Renner sorgte für die Ingangsetzung der Verwaltung. Sie war verantwortlich für die Schaffung einer großen Anzahl an Gesetzen und sie schuf die legistische Basis der Entnazifizierung, denn die Initiative der politischen Säuberung der österreichischen Gesellschaft und Wirtschaft sollte nicht den Alliierten überlassen werden.

Der ausgearbeitete Entwurf des „Verbotsgesetzes“, das ursprünglich als

⁸⁷ Vgl. *Schuster, Weber*, Entnazifizierung im regionalen Vergleich, 17.

⁸⁸ Vgl. *Schuster, Weber*, Entnazifizierung im regionalen Vergleich, 22.

⁸⁹ Dieter Stiefel, Entnazifizierung in Österreich (1981) 115-117. Zit. nach: *Schuster, Weber*, Entnazifizierung im regionalen Vergleich, 29f.

„Vergeltungsgesetz“ bezeichnet worden ist, lag bereits am 30. April 1945 vor, die Beschlussfassung erfolgte jedoch erst am 8. Mai 1945, nur einige Stunden vor dem offiziellen Ende des 2. Weltkrieges, da sich die Entscheidungsträger der Entnazifizierung – ÖVP, SPÖ, KPÖ und die vier Alliierten – inhaltlich nicht einig waren. So entstand auch die eigenartige Situation, dass die Opfer des „Ständestaates“ einen Anspruch auf Entschädigung erhielten, die Funktionäre des Ständestaates hingegen nicht in die politische Säuberung miteingeschlossen wurden. Dies führte schließlich auch noch zu dem Paradoxon, dass die „illegalen“ Nationalsozialisten nicht als Opfer des „Ständestaates“ klassifiziert wurden, weil sie aus anderen Gründen als die politisch linken Gegner des „Ständestaates“ gegen das Dollfuß- und Schuschnigg-Regime opponiert hatten. Nach dem Verbotsgesetz galten sie als besonders belastete „Illegale“, ihnen wurde deshalb Hochverrat vorgeworfen.⁹⁰

Die justizielle Entnazifizierung und Teile der bürokratischen Entnazifizierung wurden den eigens dafür geschaffenen „Volksgerichten“ übertragen. Sie sollten 1950 bereits wieder abgeschafft werden, blieben jedoch gegen den Willen der Regierung bis 1955. Zwischen 1945 und 1955 wurden Verfahren wegen des Verdachts von Verbrechen nach dem Kriegsverbrechergesetz bzw. dem Verbotsgesetz gegen 136.829 Personen eingeleitet, gegen 21 Prozent wurde Anklage erhoben, zehn Prozent wurden verurteilt, 341 Angeklagte erhielten die Todesstrafe oder Freiheitsentzug von mehr als zehn Jahren, wobei 30 der 43 Todesurteile auch vollstreckt wurden. Diese Opferzahlen stützen sich auf die Ausführungen von Claudia Kuretsidis-Haider im Kapitel „Entnazifizierung durch die Justiz – die Voraussetzungen“.⁹¹

In Sonderfällen wurden Ausnahmen gewährt, was zu einem gigantischen Verwaltungsaufwand geführt hat, da dies eine Flut von Gnadengesuchen zur Folge hatte. Claudia Kuretsidis-Haider bezeichnete dies als „typisch österreichische Vorgangsweise“. Im Herbst 1945 erreichte die Zahl der Nachsichtsgesuche die Zahl der Registrierungspflichtigen. Doch für die Bundesregierung standen damals die Wiedererlangung der politischen Selbstständigkeit des

⁹⁰ Vgl. *Schuster, Weber*, Entnazifizierung im regionalen Vergleich, 38f.

⁹¹ Vgl. *Schuster, Weber*, Entnazifizierung im regionalen Vergleich, 39.

Landes, die Wiedererrichtung des demokratischen Rechtsstaates sowie der wirtschaftliche Wiederaufbau im Vordergrund. Für Dieter Stiefel gehört dies zu den Widersprüchen der Entnazifizierung.⁹²

Daraus lässt sich eventuell die Tatsache erklären, dass die Verfolgung der NS-Täter in der Ära der Großen Koalition, aber auch unter ÖVP- und SPÖ-Alleinregierungen nicht zu den vordergründigen Themen gezählt hat und es eventuell deshalb Jahrzehnte gedauert hat, bis es zu einer Mordanklage gegen Dr. Heinrich Gross gekommen ist. Das Interesse in der 2. Republik, NS-Verbrechen weiter zu verfolgen, muss rückblickend – abgesehen von einzelnen Initiativen, Bemühungen und Prozessen – leider als wenig ambitioniert bezeichnet werden.

Der damalige Justizstaatssekretär Josef Gerö, der selbst Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gewesen und im Konzentrationslager eingesperrt war, äußerte sich zum Kriegsverbrechergesetz, das am 26. Juni 1945 erlassen wurde, in seiner Stellungnahme, die diesen Widerspruch erkennen lässt, folgendermaßen: „In dem Augenblick [...], da wir frei sind, müssen wir der Öffentlichkeit nach außen zeigen, dass wir nicht darauf warten wollen, bis das Ausland nach eigenem Kriegsrecht urteilt, sondern dass wir in unserem eigenen Haus Ordnung schaffen wollen. Wir wollen nicht Rache üben, deshalb soll das Verfahren mit allen Garantien der Rechtssicherheit ausgestattet sein. Nicht zuletzt sind wir die Erlassung dieses Gesetzes auch den Tausenden Opfern schuldig, die für Österreich unerhörte Qualen gelitten haben, die hingerichtet wurden und in den Konzentrationslagern verreckt sind.“⁹³

In diese Gruppe gehören wohl auch all jene Personen, die während der nationalsozialistischen Zeit Opfer von Krankenkriminalen, „Euthanasie“ und grausamen medizinischen Versuchen in unterschiedlichen Krankenanstalten und Versorgungseinrichtungen geworden sind. Es ging jedoch nicht nur um jene Opfer, sondern auch um jene TäterInnen, die wieder in die Gesellschaft und den

⁹² Vgl. *Schuster, Weber*, Entnazifizierung im regionalen Vergleich, 39.

⁹³ Claudia Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich. In: Entnazifizierung im regionalen Vergleich (Historisches JAHRBUCH der STADT LINZ, Linz 2002) 563-602, hier 566.

wirtschaftlichen Bereich eingegliedert werden sollten. Sehr rasch wurde jedoch über die Verbrechen der NS-Zeit trotz der Bemühungen um Entnazifizierung ein Mantel des Verschweigens und des Vergessens gebreitet.

3.2 Volksgerichtsbarkeit

Die Institution „Volksgerichtsbarkeit“ ist als Teil der Entnazifizierung anzusehen. Die Grundlagen für die justizielle Verfolgung von NS-Verbrechen bildeten das Verbotsgesetz (VG) vom 8. Mai 1945 und das Kriegsverbrechergesetz (KVG) vom 26. Juni 1945.⁹⁴

Der § 3 des Verbotsgesetzes (VG) bezieht sich auf „jegliche nationalsozialistische Betätigung“, der § 8 auf „Verstöße gegen die gesetzlich angeordnete Registrierung aller Nationalsozialisten mit Wohnsitz bzw. dauerndem Aufenthalt in Österreich“, was als „Registrierungsbetrug“ bezeichnet worden ist. Die §§ 10 - 12 enthalten „Bestimmungen gegen ‚Illegale‘, schwerer belastete Nationalsozialisten und bestimmte wirtschaftliche Förderer in der Verbotszeit (1933 - 1938); damit waren Personen gemeint, die während der Verbotszeit für die Nationalsozialisten tätig waren und nach der Okkupation Österreichs auf einen wichtigen Parteiposten berufen oder mit einer Parteiauszeichnung versehen worden waren.“⁹⁵ Hier sei angemerkt, dass Dr. Heinrich Gross Träger des Goldenen HJ-Abzeichens gewesen ist.

Das Verbotsgesetz bot die Möglichkeit, Volksgerichtsverfahren sowohl wegen der Zugehörigkeit zur „illegalen“ NSDAP vor 1938, was als Hochverrat aufgefasst worden war, als auch wegen Verstößen gegen die Registrierungsbestimmungen von Nationalsozialisten zu führen. Ehemalige NSDAP-Funktionäre konnten deshalb strafrechtlich belangt werden.⁹⁶

⁹⁴ Winfried R. Garscha, unter Mitarbeit von Claudia Kuretsidis-Haider, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945 – 1955) als Geschichtsquelle. Projektbeschreibung.
In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Wien 1993) 23.

⁹⁵ Manfred Schausberger, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945 (Leipzig/Wien 1998) 25-31, hier 26.

⁹⁶ Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich, 567.

Die Paragraphen 1 bis 7 des Kriegsverbrechergesetzes (KVG) beziehen sich auf „Kriegsverbrechen (außer § 1/6), Kriegshetze, Quälerei und Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde, Verbreitung aus der Heimat (Deportation), Missbräuchliche Bereicherung (vor allem „Arisierung“) [und] Denunziation.“⁹⁷

Vier Volksgerichte an den Sitzen der Oberlandesgerichte waren in Wien ab August 1945 und in Linz, Innsbruck und Graz ab dem Frühjahr 1946 für die im Verbotsgesetz und im Kriegsverbrechergesetz enthaltenen Strafbestände zuständig. Den detaillierten Zahlen von Marschall ist zu entnehmen, dass die meisten Verfahren – zirka 108 000 von knapp 137 000 Verfahren – in den ersten drei Nachkriegsjahren stattgefunden haben.⁹⁸

Der erste Volksgerichtsprozess in Österreich fand von 14. August bis 18. August 1945 am Volksgericht Wien statt und richtete sich gegen vier Angehörige einer SA-Wachmannschaft, die im sogenannten 1. Engerau-Prozess im großen Schwurgerichtssaal des Landesgerichts für Strafsachen in Wien angeklagt waren, ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter gequält, misshandelt und ermordet zu haben. Sie hatten außerdem bei der Evakuierung des Lagers Liquidierungen durchgeführt und die noch vorhandenen Zwangsarbeiter auf einen „Todesmarsch“ getrieben. Drei der vier Angeklagten wurden zum Tode verurteilt, es waren dies die ersten drei Todesurteile von insgesamt 43 Todesstrafen, die in den Jahren von 1945 und 1955 ausgesprochen worden waren.⁹⁹

Am 18. Juli 1946 wurde der deutsche Staatsangehörige Primararzt Dr. Ernst Illing, der an der Leipziger Nervenlinik arbeitete und von 1942 bis 1945 als Gauhauptstellenleiter im Stab des „Rassenpolitischen Amtes“ tätig gewesen war, zum Tode verurteilt. Er hatte am 1. Juli 1942 die Leitung der „Wiener Städtischen Nervenlinik für Kinder“, die „Kinderfachabteilung“ Am Spiegelgrund übernommen. Ihm wurden die Verabreichung tödlicher Arzneien und Lumbalpunktionen sowie die Veranlassung der Verabreichung tödlicher Arzneien in Speisen oder mittels

⁹⁷ Claudia Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich, 567.

⁹⁸ Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich, 567.

⁹⁹ Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich, 568f.

Injektionen in zirka 200 Fällen zur Last gelegt. Seine Hinrichtung erfolgte am 23. November 1946.¹⁰⁰

Verurteilungen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen wurden in den Volksgerichtsverfahren aufgrund folgender Paragraphen¹⁰¹ ausgesprochen:

§1 KGV (außer § 1/6 KGV): Kriegsverbrechen, oft in Kombination mit den einschlägigen Paragraphen der zur Zeit der Volksgerichtsbarkeit gültigen österreichischen Strafgesetzes für Mord (§§ 134 ff), §§ 3 und 4 KGV (Misshandlung und Verletzung der Menschenwürde), § 5a KGV (Mitwirkung an Aus- und Umsiedlungen sowie Deportationen von Juden und Jüdinnen als auch von SlowenInnen), § 7 Abs. 3 KGV (Denunziation mit Todesfolge des Betroffenen) und § 6 KGV (missbräuchliche Bereicherung).

Die eingeleiteten Verfahren wegen Gewaltverbrechen aufgrund der §§ 3 und 4 (Misshandlung und Verletzung der Menschenwürde) des Kriegsverbrechergesetzes KGV weisen den höchsten Prozentsatz auf, wobei der vergleichsweise hohe Anteil an eingeleiteten Verfahren wegen Gewaltverbrechen auffällt, die aufgrund des § 6 KGV (missbräuchliche Bereicherung) angeklagt wurden. Anzumerken ist, dass nur ein Bruchteil der „Arisierungsverfahren“ mit einem Urteil abgeschlossen wurde.

Zum Verlauf der insgesamt eingeleiteten Verfahren lässt sich feststellen, dass diese Anzahl 1946 ihren Höhepunkt erreichte, nach 1948 rapide abnahm und sich Anfang der 1950er-Jahre auf einem konstant niedrigen Niveau einpendelte. Erst im Jahr 1955, als das Ende der Volksgerichtsbarkeit nahte, stieg die Zahl der eingeleiteten Verfahren wieder an.

Anders verhielt es sich mit dem Verlauf der eingeleiteten Verfahren, die sich auf nationalsozialistische Gewaltverbrechen bezogen. Diese sanken zwischen 1945 und 1948 um die Hälfte, stiegen 1949 stark an und erreichten bis 1954 den eineinhalbfachen Wert. Der Grund ist am ehesten darin zu sehen, dass die Reintegration der Nationalsozialisten in die österreichische Gesellschaft verstärkt wurde und deshalb die Verfolgung von Formaldelikten wie Hochverrat oder Registrierungsbetrug nicht mehr vordergründig von großem Interesse gewesen ist.

¹⁰⁰ Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich, 572.

¹⁰¹ Claudia Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich, 582.

Die Justiz sollte sich auf die Verfolgung „echter“ NS-Verbrechen konzentrieren. Ein weiterer Grund könnte in der angestrebten Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit gelegen haben, was sich in einer Regierungsvorlage vom November 1950 zur Abschaffung der Volksgerichte zeigt. Begründet wird die Abschaffung der Ausnahmegerichte damit, die Verhältnisse hätten sich soweit beruhigt, sodass es für den Weiterbestand der Volksgerichtshöfe keinen Grund mehr gäbe. Da das Exekutivkomitee des Alliierten Rates berechtigterweise keine Zustimmung gab, konnte die Volksgerichtsbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht aufgehoben werden. Erst nach dem Abschluss des Staatsvertrages wurde mit einem Nationalratsbeschluss am 20. Dezember 1955 die Ahndung der NS-Verbrechen den Geschworenengerichten übertragen.¹⁰²

Eine Ausnahme bildeten dabei die nicht mehr strafbaren Delikte „Registrierungsbetrug“ und „missbräuchliche Bereicherung“. „Vorsätzliche Gefährdung von Leben, Gesundheit, körperlicher Sicherheit oder fremden Eigentums, Mord, Anstiftung und Beihilfe dazu sowie Totschlag“¹⁰³ wurden nach den Bestimmungen des Strafgesetzes verfolgt.

Innerhalb der Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich ist die so genannte NS-Amnestie im März 1957, eine zentrale Amnestie für ehemalige Nationalsozialisten, als bedeutendste Zäsur anzusehen. Dabei wurde die Reintegration und Amnestierung der ehemaligen Nationalsozialisten mit der Wiedergutmachung für die Opfer des Nationalsozialismus verknüpft, denn am Tag davor wurde im österreichischen Nationalrat die 11. Opfer-Fürsorgegesetz-Novelle verhandelt.

Die NS-Amnestie 1957 bewirkte die Aufhebung des Kriegsverbrechergesetzes und hatte deshalb schwer wiegende Folgen im Hinblick auf die gerichtliche Verfolgung von NS-Verbrechen. Durch die Amnestie waren alle Straftaten in der NS-Zeit nun nach dem geltenden österreichischen Strafgesetz zu ahnden.

Die Auseinandersetzung im Nationalrat spiegelte die Entwicklung im Umgang mit der NS-Vergangenheit wider. Während für die ÖVP die Amnestie einen großen Schlussstrich bedeutete, stellte diese für die SPÖ einen wichtigen Schritt in

¹⁰² Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich, 582f.

¹⁰³ Garscha, unter Mitarbeit von Kuretsidis-Haider, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien, 30.

Richtung „Befriedung des österreichischen Volkes“ dar. Die FPÖ wertete die Abschaffung der Kriegsverbrechergesetze zwar als bedeutenden Fortschritt, die Amnestie war in ihren Augen dennoch nicht umfassend genug. Die Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten konnte allerdings aufgrund der NS-Amnestie als abgeschlossen betrachtet werden, denn diese bewirkte eine Schuldbefreiung der NS-Täter.¹⁰⁴

3.3 Charakteristik der Entnazifizierung in Österreich

Mit Entnazifizierung bezeichnet Dieter Stiefel „die Summe der obrigkeitlich-bürokratischen Maßnahmen, die zwischen 1945 und 1957 gesetzt wurden.“¹⁰⁵ Darunter sind all jene Maßnahmen zu verstehen, die die politische Säuberung vom Nationalsozialismus zum Ziel haben. Zu berücksichtigen sind dabei die damaligen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen und Zielsetzungen.

Oliver Rathkolb stellte 2016 dazu fest: „Bereits 1946 zeigte sich, dass die staatlichen Behörden einerseits die strafrechtliche Verfolgung einer relativ kleinen Gruppe von ehemaligen Nationalsozialisten anstrebten, eine ideologische Auseinandersetzung mit dem Phänomen Nationalsozialismus aber zugunsten eines kontrollierten ökonomischen und sozialen Wiederaufbaus zurückgestellt hatten.“¹⁰⁶

Viele der bestraften Personen fühlten sich einerseits ungerecht behandelt und andererseits als die eigentlichen „Opfer“, da ihnen die Einsicht für die

¹⁰⁴ Eva Holpfer, Österreichische PolitikerInnen und Naziverbrechen. Die Auseinandersetzung betreffend die Ahndung von NS-Verbrechen im Plenum des österreichischen Nationalrates zwischen 1945 und 1957. In: Heimo Halbrainer, Martin F. Polaschek (Hg.), Kriegsverbrecherprozesse in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. Historische und gesellschaftliche Schriften des Vereins CLIO, Band 2 (Graz 2002) 33-44, hier 41f.

¹⁰⁵ Dieter Stiefel, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null? Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich. In: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945 – 1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst (Wien 1985) 28-36, hier 28.

¹⁰⁶ Oliver Rathkolb, Vorwort. In: Hellmut Butterweck, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien. Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945 – 1955 in der zeitgenössischen Wahrnehmung (Innsbruck/Wien/Bozen 2016) 9-10, hier 9.

Schuldhaftigkeit, die dem Nationalsozialismus und dem NS-Regime anhaftete, zuweilen fehlte. Diese Einsicht konnte ihnen auch nicht vermittelt werden, denn es fehlte dazu ein gesellschaftlicher Diskussions- und Aufklärungsprozess.

Bereits in den Jahren 1947/48 verstärkte sich der Trend, einen „Schlussstrich“ unter die Vergangenheit zu ziehen, was sich auf die Zahl der Freisprüche bei den Volksgerichten auswirkte. Während die Zahl der Freisprüche im Zeitraum zwischen 1945 und 1947 noch bei 26 Prozent lag, stieg diese Zahl in den Strafgerichtsverfahren bei den Volksgerichten im Jahr 1948 bereits auf 52 Prozent.¹⁰⁷

Die Entnazifizierung in Österreich wurde ab 1946 von allen politischen Kräften, den vier Besatzungsmächten und den drei im Parlament vertretenen Parteien ÖVP, SPÖ und KPÖ gemeinsam getragen. Doch diese Form musste auch zu Kompromissen führen, da zwischen den einzelnen Kräften unterschiedliche Vorstellungen bestanden haben.¹⁰⁸

Unmittelbar nach der Befreiung durch die Alliierten bestand der Wunsch, ein „Vergeltungsgesetz“ zu schaffen; dieses Vorhaben wurde jedoch nicht verwirklicht. Während bei der Behandlung der „großen“ Nazis Einigkeit bestanden hat, gab es bei der Frage der so genannten „Mitläufer“ unterschiedliche Zielsetzungen.

Die ÖVP trat für eine Bestrafung der „wirklichen“ Nazis ein und für eine bedingungslose Amnestie aller „Mitläufer“ und jener Personen, die unter Zwang der NSDAP als Mitglied beigetreten waren, und deshalb nationalsozialistisches Gedankengut nicht verinnerlicht hatten.

Die SPÖ verstand Entnazifizierung als eine Umerziehung und wertete das Mitläufertum a priori nicht als entschuldbares Verhalten. Ehemalige Nationalsozialisten sollten erst nach einer gewissen Bedenkzeit als gleichberechtigt in der Gesellschaft gelten.

¹⁰⁷ Vgl. *Rathkolb*, Vorwort. In: *Butterweck*, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien, 9-10, hier 10.

¹⁰⁸ Dieter *Stiefel*, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null? Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich. In: Sebastian *Meissl*, Klaus-Dieter *Mulley*, Oliver *Rathkolb* (Hg.), *Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945 – 1955*. Symposion des Instituts für Wissenschaft und Kunst (Wien 1985) 28-36, hier 29.

Die KPÖ forderte für die „großen“ Nazis eine sehr strenge Bestrafung und erhoben ihre Stimme für die „kleinen“ Nazis sowie für die so genannten „Mitläufer“.¹⁰⁹

Dieter Stiefel unterscheidet drei Phasen: die 1. Phase (April 1945 - Jänner 1946), die 2. Phase (Februar 1946 - Anfang 1948) und die 3. Phase (1948 - 1957):

Die 1. Phase war gekennzeichnet durch die Zerschlagung des nationalsozialistischen Systems in Österreich und das Inkrafttreten des Verbotsgesetzes (VG) und des Kriegsverbrechergesetzes (KGV). Neben dem Verbot der NSDAP und ihrer Organisationen wurde jede nationalsozialistische Betätigung unter Strafe gestellt. Als österreichische Besonderheit galten die „Illegalen“; dazu gehörten jene, die bereits vor 1938 aktiv gewesen waren. Allen, die erst nach 1938 Mitglied der NSDAP geworden waren, wurde entweder eine Mitläufermentalität oder eine Zwangssituation zugestanden. Unter den 536 000 ehemaligen Nationalsozialisten, die 1946 in Österreich registriert wurden, gab es etwa 100 000 „Illegale“.¹¹⁰

Eine strafrechtliche Ergänzung des Verbotsgesetzes stellte das Kriegsverbrechergesetz dar und wurde bei Verbrechen, die aus „politischer Gehässigkeit oder in Ausübung dienstlicher Gewalt“¹¹¹ begangen worden waren, von den „Volksgerichten“ angewandt. Diese bestanden aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen, wodurch die Laien, die das „Volk“ repräsentierten, die Mehrheit hatten. Gegen das Urteil eines Volksgerichtes gab es keinen Einspruch.

In der 2. Phase ab 1946 wurden das Verbotsgesetz und das Kriegsverbrechergesetz auf ganz Österreich angewendet. Im Februar 1947 kam es wegen der Frage der „Illegalität“ zu einem neuen Entnazifizierungsgesetz, in dem nun zwischen „belasteten“ und „minderbelasteten“ Nationalsozialisten unterschieden wurde. Dieses Gesetz stellte den Abschluss der Entnazifizierungsgesetzgebung in Österreich dar, was zur Folge hatte, dass die Zahl der „Belasteten“ deutlich

¹⁰⁹ Vgl. *Stiefel*, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null? Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich, 28-36, hier 31.

¹¹⁰ Vgl. *Stiefel*, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null? Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich, 28-36, hier 31f.

¹¹¹ *Stiefel*, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null? Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich, 28-36, hier 32.

reduziert wurde. Nun galten nur noch 42 000 von den rund 537 000 Registrierten als „belastet“.¹¹²

Die 3. Phase umfasste die Zeit der Amnestien. Die österreichische Regierung strebte schon 1946 eine zeitliche Befristung der Entnazifizierungsmaßnahmen an, was allerdings von den Alliierten abgelehnt wurde. Teilamnestien, wie zum Beispiel die Jugendamnestie, scheiterten am Einspruch der sowjetischen Besatzungsmacht. 1948 erfolgte von ihr ein Amnestievorschlag, der dann in der Minderbelastetenamnestie 1948 seinen Niederschlag fand.

Aus der Sicht der Regierung unter Dr. Karl Renner war die Bedeutung der Entnazifizierung vordergründig im Zusammenhang „mit der Wiedererlangung der Souveränität, der Wiedererrichtung eines Rechtsstaates, der Wiedererrichtung eines demokratischen Systems und dem wirtschaftlichen Wiederaufbau“¹¹³ zu verstehen. Die politische Säuberung an sich wurde nie als alleiniges Ziel angestrebt.

Viele Maßnahmen der Entnazifizierung wie Entlassungen, Berufsverbote und Vermögenssperren stellten eine Behinderung für den wirtschaftlichen Aufbau dar. Deshalb war beabsichtigt, die Entnazifizierung nach einer gewissen Zeit abzuschließen. Die disziplinierenden Maßnahmen sollten einerseits gegenüber der Bevölkerung und den Besatzungsmächten für die Republik legitimierend wirken und andererseits den Nationalsozialisten die Teilhabe an der Demokratie ermöglichen. Entnazifizierung sollte Strafe und Rehabilitierung zugleich sein. Ab den späten 1950er-Jahren wurde die Entnazifizierung nicht nur tabuisiert, sondern mitunter begonnen, den Nationalsozialismus zu bagatellisieren und viele ehemalige Nationalsozialisten nicht nur materiell, sondern auch moralisch zu rehabilitieren.¹¹⁴

¹¹² Vgl. *Stiefel*, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null? Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich, 28-36, hier 32f.

¹¹³ *Stiefel*, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null? Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich, 28-36, hier 32.

¹¹⁴ Vgl. *Stiefel*, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null? Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich, 28-36, hier 36.

Aus diesem Blickwinkel lässt sich vielleicht „erklären“, warum Dr. Heinrich Gross nicht nur als Mediziner eine wissenschaftliche und berufliche Karriere durchlaufen, sondern er auch zu einem der meist beschäftigten Gerichtsgutachter in Österreich avancieren konnte. Der ehemalige Arzt in der Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ erhielt, wie in seiner Biografie bereits erwähnt, sogar hohe Auszeichnungen der Republik Österreich. 1959 wurde ihm der „Theodor-Körner-Preis“ und 1975 das „Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst, 1. Klasse“ verliehen.

Dass die Auslegung des Verbotsgesetzes im Zuge der Entnazifizierung auch großzügig gehandhabt worden ist, lässt sich im Fall Dr. Heinrich Gross erkennen. Er wurde im Zusammenhang mit der Anklage, „das Verbrechen des Hochverrats nach § 58 StG i.d.F. der §§ 10, 11 VG begangen zu haben, gemäß § 259/3 StPO freigesprochen“¹¹⁵, weil einem Zeugen vor Gericht mehr Glauben geschenkt worden ist als den vorliegenden Dokumenten.

Gegen die Nationalsozialisten-Gesetze wurde zum Beispiel auch von dem maßgebenden Strafrechtler Theodor Rittler durch verschiedene Argumente Stellung bezogen, was zu einer Beeinflussung der Justiz durch die Lehre an der Universität führen konnte. Zweifellos gab es durch den Nationalsozialismus einen starken Einfluss auf die Strafverfolgung, auf die Haltung der Geschworenen und auf die Prozessführung im Allgemeinen.¹¹⁶

Kurt Regner deutet in seinem Sammelwerk „Rechtsextremismus in Österreich nach 1945“ an, dass die persönliche und politische Einstellung der Behördenvertreter, vornehmlich in der Justiz, sehr wohl ein bestimmtes Maß an Einfluss bei der Einstellung von Verfahren ausübt, obwohl das Legalitätsprinzip existiert: „Die persönlichen Ansichten der Staatsanwälte, Richter, Geschworenen hinsichtlich der Beurteilung des subjektiven Tatbestandes (Schuld), weiters der Einfluß [sic] der öffentlichen Meinung werden für das Ergebnis des Strafverfahrens

¹¹⁵ Vg 1a Vr 1606/48, Hv 128/50, Volksgerichtsurteil gegen Dr. Heinrich Goss vom 29. März 1950.

¹¹⁶ Vgl. Josef Markus, die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und die völkerrechtliche Verantwortung Österreichs. In: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945 – 1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst (Wien 1985) 150-170, hier 151.

von oft ausschlaggebender Bedeutung sein.“¹¹⁷

In diesem Zusammenhang sei an dieser Stelle auf die Rolle des Vorsitzenden Dr. August Schachermayr im Volksgerichtsprozess gegen Dr. Heinrich Gross verwiesen, die im übernächsten Kapitel näher beleuchtet wird.

3.4 Einstellung der Verfahren gegen NS-Gewalttäter

Für die Einstellung von Verfahren mag es neben juristischen Gründen manchmal auch persönliche Beweggründe gegeben haben. Es könnten vielfältige Gründe vorgelegen haben, warum manche Verfahren eingestellt oder auch nicht wieder aufgenommen worden sind. Befangenheit, die eigene Involvierung oder persönliche „Seilschaften“ mögen mitunter dazu beigetragen haben, dass Strafen milder ausgefallen sind, Freisprüche erfolgt sind oder die Staatsanwaltschaft wie im Fall Gross von sich aus nicht mehr tätig geworden ist.

Der Umgang der österreichischen Gesellschaft mit der NS-Vergangenheit wird häufig mit „Verdrängen“ oder „Vergessen“ beschrieben. In der unmittelbaren Nachkriegszeit ging das Wissen über die justizielle Bewältigung der Delikte und Verbrechen während der NS-Zeit weitgehend verloren. Die Tatsache, dass NS-TäterInnen aufgrund des Verbotsgesetzes und des Kriegsverbrechergesetzes vor eigens für diesen Zweck eingerichteten Volksgerichten verurteilt wurden, verschwand sehr rasch aus dem öffentlichen Bewusstsein. Die NS-Amnestie bewirkte nicht nur eine gesellschaftliche und rechtliche Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten, sondern auch das Verschwinden öffentlicher Diskussionen über NS-Verbrechen und deren Ahndung. Eine „zweite Verdrängung“ hatte stattgefunden.¹¹⁸

Ob es einen Zusammenhang zwischen justizielltem Handeln und politischen Absichten gegeben hat, lässt sich in den meisten Fällen nicht nachweisen. In den 1960er- und 1970er-Jahren kommt es zur Einstellung eines Großteils der Verfahren, die in der Öffentlichkeit weder diskutiert noch hinterfragt werden. Eine „Übersicht über österreichische Gerichtsverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen“

¹¹⁷ Markus, die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und die völkerrechtliche Verantwortung Österreichs, 150-170, hier 151.

¹¹⁸ Vgl. Garscha, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien, 7f.

aus dem Jahr 1965 im Nachlass des Justizministers Christian Broda nennt namentlich 1 148 Personen, die in ein oder sogar in mehrere Verfahren involviert sind – eine große Anzahl der Strafverfahren war zu dieser Zeit jedoch schon eingestellt worden. Die restlichen Verfahren gegen nationalsozialistische Gewalttäter wurden in Österreich 1976 eingestellt.¹¹⁹

Neben den teilweise skandalösen Urteilen der Geschworenenprozesse liegt das folgenreichste Versäumnis der Justiz in der Einstellung tausender Verfahren in den 1960er- und 1970er-Jahren. Schon 1955 ist die Tendenz der Politik in der Formulierung des damaligen Bundesministers für Inneres, Oskar Helmer, – „Schluss mit der Verfolgung“¹²⁰ machen zu wollen – erkennbar. Denn Spätheimkehrer, von den Medien als letzte „Kriegsopfer“ betrachtet, deren Namen auf internationalen Kriegsverbrecherfahndungslisten aufscheinen, sollten nicht mit Amtshandlungen der Polizei und Gerichte konfrontiert sein. Innenminister Oskar Helmer nimmt diesen Standpunkt ein, ohne Sachverhalte im Einzelnen prüfen zu lassen, obwohl mutmaßliche Kriegsverbrecher aus der UdSSR nur unter der Bedingung ausgeliefert worden waren, dass ihre Taten in Österreich auch weiter verfolgt würden. Bereits 1953 gibt Justizminister Josef Gerö die Weisung, bei der Prüfung der betreffenden Personen großzügig mit Einstellung bzw. Abolition vorzugehen, was mit dem Vorliegen von Beweisschwierigkeiten begründet wird. In den meisten Fällen bleibt es deshalb nur bei der Einvernahme.¹²¹

Manfred Schausberger, bis 1999 verantwortlicher Abteilungsleiter im Justizministerium für die historische Dokumentation von Strafverfahren, legt eine Aufstellung vor, aus der hervorgeht, dass es bei den vermutlich 5 500 bis 6 000 staatsanwaltlichen Erhebungen seit Aufhebung der Volksanwaltschaft im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien in den Jahren 1956 bis 1990 nur 1 875 Anzeigen und Erledigungen gegeben hat, wovon in 1 233 Fällen die Anzeige zurückgelegt wurde, in 41 Fällen die gerichtlichen Voruntersuchungen eingestellt wurden, in 217

¹¹⁹ Vgl. *Wisinger*, Verfahren eingestellt, 637-650, hier 640.

¹²⁰ *Wisinger*, Verfahren eingestellt, 641.

¹²¹ Vgl. *Wisinger*, Verfahren eingestellt, 641.

Fällen das Verfahren abgebrochen und in 384 Fällen das Verfahren wegen Tod des Verdächtigen eingestellt wurde.¹²²

Simon Wiesenthal wollte den zahlreichen Einstellungen und dem Aufschieben der Anklageerhebungen nicht untätig zusehen und übergab 1966 dem Bundeskanzler der ÖVP-Alleinregierung, Josef Klaus, eine Liste mit seiner Meinung nach ausständigen Gerichtsverfahren. Trotz einer in Aussicht gestellten Zusage erhielt Simon Wiesenthal vom damaligen Innen- und Justizminister nie eine Antwort.¹²³

Die Abteilung 18 des Innenministeriums hält zunächst mit der „zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen“ in Ludwigsburg engen Kontakt, doch es kommt trotz zur Verfügung gestellter Ermittlungsergebnisse zu keinen Verfahren gegen TäterInnen in Österreich. Der zu geringe Personalstand in der Abteilung 18 wird 1965 zwar erhöht, doch 1970 von SPÖ-Innenminister Otto Rösch wieder reduziert. So ist einem Brief Simon Wiesenthals an den Justizminister Broda im November 1970 zu entnehmen, dass „der bestens eingearbeitete Leiter der Abteilung 18 unvermittelt versetzt und den Beamten der Abteilung die Honorierung der Überstunden gestrichen [wurde], was die Arbeit bei diesem enormen Arbeitsaufwand verunmöglicht.“¹²⁴

Justizminister Broda lässt sich zwar über laufende Erhebungen berichten, doch in den meisten Fällen scheint aufgrund der häufigen Einschätzung der Justizbehörde eine Anklageerhebung aussichtslos zu sein. Im so genannten Auschwitz-Komplex wurden gegen ca. vierzig Personen Vorerhebungen durchgeführt, nach rund zehn Jahren jedoch nur vier Täter angeklagt und schließlich 1972 sogar freigesprochen.¹²⁵

Im Jahr 1969 beschließt der Nationalrat das „Zwischenzeitengesetz“, „das die Anrechnung der Zeiten der Außendienststellung aufgrund des NS-Gesetzes und

¹²² *Wisinger*, Verfahren eingestellt, 642. Zit. nach: Manfred *Schausberger*, Verfolgung, 31.

¹²³ Vgl. *Wisinger*, Verfahren eingestellt, 642f.

¹²⁴ *Wisinger*, Verfahren eingestellt, 643. Zit. nach: Broda Archiv, V508.2, Brief Wiesenthal an Broda, 11. November 1970, 62.

¹²⁵ *Wisinger*, Verfahren eingestellt, 643f. Zit. nach: Broda Archiv, V507, Information für Bundesminister Broda von Marschall, 9. Februar 1979.

etwaiger deutscher Dienstzeiten auf die Vorrückungen und Bemessungen der Pensionen öffentlich Bediensteter sowie die Zuerkennung von Zulagen für ehemals gemäßregelte Bedienstete verfügt.“¹²⁶

Mit diesem Gesetz wird nicht nur der Dienst in der Truppe der Waffen-SS, sondern es werden auch Tätigkeiten im Reichssicherheitshauptamt, im Sicherheitsdienst oder bei SS-Mordeinheiten als Militärdienstzeit anerkannt. Winfried Garscha und Claudia Kuretsidis-Haider kommen 1995 in ihrem Buch „Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich“ zur Ansicht, dass „Polizisten und Wehrmachtsangehörige von der Nachkriegsgesellschaft und ihren Kollegen nicht als Täter, sondern als Männer, die ihre Pflicht als Beamte und Soldaten erfüllt haben, angesehen [werden].“¹²⁷

Die Verbrechen der Angeklagten wären vor dem Hintergrund eines – von Ali Al-Roubaie so bezeichneten – „zivilisatorischen Einbruchs“ zu sehen, der sich auf einen begrenzten Zeitraum während des Krieges bezieht und mit 1945 scheinbar zu Ende geht. Die konkrete Schuld einzelner Personen wird im Zusammenhang mit der Einmaligkeit im Krieg gesehen.

Noch im Jahr 1988 erhält das Justizministerium genaue Recherchen über zwanzig neue Beschuldigte aus Deutschland. Die Einleitung der Verfahren ist jedoch nicht erfolgt.¹²⁸

Justizminister Christian Broda verharret in der Tradition der Opferrolle Österreichs. Während der Diskussion im Jahr 1965 über die Wiedereinstellung von belasteten Juristen verteidigt Broda diese in einer Gedenkrede im Justizpalast am 11. März 1963 – 28 Jahre nach dem Einmarsch Hitlers in Österreich – mit der Formulierung „20 Jahre legale Pflichterfüllung im Dienst der Republik“¹²⁹ und bedauert: „Aus den Reihen der österreichischen Justiz sind nicht wenige Blutopfer gebracht worden,

¹²⁶ *Wisinger*, Verfahren eingestellt, 648.

¹²⁷ *Wisinger*, Verfahren eingestellt, 648.

¹²⁸ Vgl. *Wisinger*, Verfahren eingestellt, 648.

¹²⁹ *Wisinger*, Verfahren eingestellt, 649. Zit. nach: Broda Archiv, III, Notizblock, 26. Juni 1965, Handschrift, 135f.

als es kein Österreich und keine österreichische Justiz gab“.¹³⁰

Offensichtlich unterscheidet sich der SPÖ-Vorstand nicht von Brodas Auffassung, denn er protokolliert in sein Notizbuch: „Die Sozialistische Partei versichert alle Staatsbürger und alle Beamten ihres vollen Schutzes[,] wenn sie seit Jahrzehnten treu zur Republik gestanden sind, die sie in schwerster Zeit wieder in den Dienst genommen hat. [...] Die SPÖ fühlt sich damit eines Sinnes mit der überwältigenden Mehrheit des österreichischen Volkes, das längst den Schlusstrich unter eine unselige Vergangenheit gezogen hat und dessen Schlusstrich auch respektiert wissen will.“¹³¹

So sollte es nicht verwundern, dass das Verfahren vor dem Volksgerichtshof gegen Dr. Heinrich Gross nicht wieder aufgenommen wurde und schließlich erst im Jahr 1999 eine Anklage wegen Mordes gegen Dr. Heinrich Gross erhoben worden ist. Dass es schließlich doch noch – nach mehr als fünfzig Jahren nach Kriegsende – zu einem Mordprozess im Jahr 2000 gekommen ist, ist vor allem der Zielstrebigkeit einiger engagierter Persönlichkeiten aus dem Bereich der medizinhistorischen Forschung beim Aufhellen der dunklen Vergangenheit und dem Berufungsurteil im Ehrenbeleidigungsprozess gegen Dr. Werner Vogt zu verdanken.

In einer Presseerklärung zur Aufarbeitung des NS-Erbes in der Zweiten Republik unter dem Titel „Klarheit in der Vergangenheit – Basis für die Zukunft“ – am 6. April 2000 unterscheidet sich der designierte SPÖ-Vorsitzende Alfred Gusenbauer in seinen Worten allerdings ganz klar von der damaligen Haltung des ehemaligen Justizministers Broda: „Auch Christian Broda ist eine Persönlichkeit, die für die Justiz und Strafrechtsreform in Österreich so eminente Verdienste errungen hat, dass es seiner historischen Rolle keinen Abbruch tun kann, wenn man die Rolle der Justiz in Bezug auf die Aufarbeitung und Verfolgung von NS-Verbrechen vor, während und nach der Tätigkeit von Justizminister Broda einer genauesten Analyse unterzieht, um auch in diesem Bereich auf dem Boden der vollen

¹³⁰ *Wisinger*, Verfahren eingestellt, 649. Zit. nach: Broda Archiv, Ia30, Gedenkrede im Justizpalast 11. März 1965, 1.

¹³¹ *Wisinger*, Verfahren eingestellt, 649. Zit. nach: Broda Archiv, III, Notizblock, 26. Juni 1965, Handschrift, 135f.

historischen Wahrheit argumentieren zu können. Auch hier muss der Satz gelten: Die Wahrheit ist den Menschen zumutbar.“¹³²

Ein Bittgesuch¹³³ – in dem auch für eine bereits gewährte Vorsprache bestens gedankt wird – an den Vizekanzler und damaligen SPÖ-Vorsitzenden Dr. Bruno Pittermann sowie an den Justizminister Broda im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung des Häftlings Josef Gabriel, der wegen Tötungshandlungen und Exzessen an Juden im Osten verurteilt worden ist, lässt darauf schließen, dass eine Einflussnahme der „Politik“ durch die Person des damaligen Justizministers auf die „Justiz“ als gegeben angenommen werden kann, bzw. Verfahren beeinflusst, eingestellt oder gar nicht erst eröffnet worden sind.

Der Aspekt, der in den Worten Brodas – einen Schlusstrich unter die „unselige“ Vergangenheit ziehen zu wollen und diesen auch tatsächlich einhalten zu wollen – wirft schon ein bezeichnendes Licht auf die Tatsache, wenn auch so wie im Fall Gross durch die Zeitgeschichte-Forschung neue wissenschaftliche Ergebnisse zu Tage treten und sich eine andere Einstellung innerhalb der Gesellschaft durch Berichte in den Medien auf die begangenen Verbrechen während des 2. Weltkrieges beobachten lässt.

3.5 Die Rolle des Vorsitzenden Dr. August Schachermayr

Hellmut Butterweck beschreibt in seinem Aufsatz „Verdrängt, vergessen, ins Bewusstsein zurückgeholt. Zwei einander ergänzende Zugänge zu Österreichs NS-Prozessen“¹³⁴ im Zusammenhang mit der Bedeutung von Presseberichten die Einflussnahme von Dr. August Schachermayr – Vorsitzender im Strafverfahren 1950 gegen Dr. Heinrich Gross – zum Vorteil von NS-Tätern in mehreren

¹³² Presseerklärung. „Klarheit in der Vergangenheit – Basis für die Zukunft“ siehe: www.spoe.at/news/erklaerung.doc [6. April 2000]. Zit. nach: *Wisinger*, Verfahren eingestellt, 650.

¹³³ Vgl. *Wisinger*, Verfahren eingestellt, 637.

¹³⁴ Hellmut *Butterweck*, Verdrängt, vergessen, ins Bewusstsein zurückgeholt. Zwei einander ergänzende Zugänge zu Österreichs NS-Prozessen. In: Claudia *Kuretsidis-Haider*, Christine *Schindler* (Hg.), *Zeithistoriker Archivar Aufklärer*, Festschrift für Winfried R. Garscha (Wien 2017), 211-222.

Gerichtsprozessen.

Im April 1949 stand ein hoher Polizeioffizier vor Gericht, der beschuldigt wurde, einen Kriminalbeamten, der ein Nazi-Gegner war, bei dessen Verhaftung nach dem März 1938 beschimpft und geschlagen zu haben. Hugo Lehrer erkannte zwar den Beschuldigten wieder, konnte sich jedoch nach elf Jahren nicht mehr genau daran erinnern, in welcher Hand Dr. Brichta die Pistole hielt und wo er dabeigestanden hatte. Die Gerichtssaalberichter beobachteten die bedeutungsvollen Blicke, die zwischen den Gerichtsmitgliedern gewechselt wurden. Der Vorsitzende Dr. August Schachermayr erklärte in der Urteilsverkündung, „dass der Belastungszeuge geradezu den Präzedenzfall einer falschen Zeugenaussage darstelle. Nur seinen vom KZ angegriffenen Nerven habe es Lehrer zu verdanken [...], dass das Gericht aus seinen Aussagen keine Konsequenzen gezogen habe.“¹³⁵

Dr. Schachermayr desavouierte im Oktober 1955 eines der wichtigsten Gerichtsentscheide vom August 1946. Der Prozess gegen die Mörder von Stein hatte ergeben, dass der Gefängnisdirektor unmittelbar vor der Befreiung von einem Befehl Gebrauch machte, der ihm ermöglichte, die Entlassung der Häftlinge zu verfügen. Im Prozess im Oktober 1955 gegen einen Verdächtigen im „Schladminger Rock“ – dieser konnte nie ausgeforscht werden – bemerkte der Vorsitzende Dr. Schachermayr: „die Vorgänge vom 5. und 6. April könnten unter Umständen als eine Revolte gewertet werden“ [...] „auf jeden Fall habe damals in der Strafanstalt Stein eine bedenkliche Situation geherrscht.“¹³⁶

Damit relativierte er den Massenmord an 200 Häftlingen und dem Mord an drei Beamten. Schachermayrs Bemerkung sieht Hellmut Butterweck als „Abgesang“ auf die Volksgerichte, was dem damaligen Zeitgeist entsprochen hat. Heute sieht er sie als „ein Zeugnis für die Verseuchung der österreichischen Justiz mit der von oben verordneten und von den beiden damaligen Großparteien ohne Rücksicht auf die NazigegnerInnen in ihren Reihen durchgezogenen Politik einer falschen und verlogenen Versöhnung.“¹³⁷ Erkennbar sei dies in der Begründung der

¹³⁵ Butterweck, Verdrängt, vergessen, ins Bewusstsein zurückgeholt, 211-222, hier 215.

¹³⁶ Wiener Zeitung 8. Oktober 1955. Zit. nach: Hellmut Butterweck, Verdrängt, vergessen, ins Bewusstsein zurückgeholt, 211-222, hier 217.

¹³⁷ Hellmut Butterweck, Verdrängt, vergessen, ins Bewusstsein zurückgeholt, 211-222, hier 217.

damaligen Großparteien, die Versöhnung gelte nur den kleinen Nazis und den MitläuferInnen, nicht jedoch den „echten Kriegsverbrechern“.

Diese beiden beschriebenen Fälle zeigen nicht nur die schonende Behandlung ehemaliger NS-Täter, sondern auch eine eklatante Benachteiligung der eigentlichen Opfer. Das Prinzip der Täter-Opfer-Umkehr zeigt, dass nicht jenen Gerechtigkeit widerfahren soll, die Opfer der verbrecherischen NS-Ideologie geworden sind, sondern jene geschützt werden sollen, die während der NS-Zeit Schuld auf sich geladen haben.

Dr. August Schachermayr war jener Vorsitzende, der Dr. Heinrich Gross im Jahr 1950 vom Vorwurf der Illegalität freigesprochen hatte, dessen Urteil vom Obersten Gerichtshof wegen innerer Widersprüche aufgehoben wurde, eine Wiederaufnahme jedoch nicht erfolgt ist, obwohl dem Volksgericht durch den Obersten Gerichtshof eine neue Verhandlung und Entscheidung aufgetragen worden war.

„Die nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere der Holocaust, waren in den vergangenen Jahrzehnten Gegenstand zahlloser Verarbeitungsversuche durch Politik, Gesellschaft, Wissenschaft, Kunst und Literatur. Eine Analyse eines bestimmten Verfahrenskomplexes, welche Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen als Form der justiziellen ‚Vergangenheitsbewältigung‘ begreift, muss diese in den jeweiligen gesellschaftlichen Diskurs zum Zeitpunkt der Prozesse, aber auch in die seither erfolgten Verarbeitungsversuche einbetten.“¹³⁸

Unter diesem Blickwinkel wird im folgenden Kapitel das Verfahren gegen Dr. Heinrich Gross vor dem Volksgerichtshof beleuchtet. In diesem Zusammenhang erscheint es nicht verwunderlich, dass eine neuerliche Anklage gegen Dr. Heinrich Gross erst durch die Initiative einiger engagierter Persönlichkeiten und durch ein geändertes Bewusstsein im Hinblick auf die Verbrechen der NS-Zeit möglich wird.

4 Der Volksgerichtsprozess gegen Dr. Heinrich Gross im Jahr 1950

Ende März 1947, nach seiner Entlassung aus der sowjetischen Kriegsgefangenschaft, befand sich Dr. Heinrich Gross auf der Flucht, denn er rechnete in

¹³⁸ Claudia Kuretsidis-Haider, *Das Volk sitzt zu Gericht*, 11.

Wien mit Schwierigkeiten, wie er gegenüber Dr. Alfred Gisel schon während ihrer gemeinsamen Zeit in Gefangenschaft geäußert hatte. Diese Vermutung war durchaus berechtigt, denn über seinen letzten Vorgesetzten, Primarius Dr. Ernst Illing, wurde am 18. Juli 1946 ein Todesurteil (mit Vermögensverfall) durch das Volksgericht Wien wegen „Verabreichung tödlicher Arzneien und Lumbalpunktionen, Veranlassung der Verabreichung tödlicher Arzneien in Speisen oder mittels Injektionen in ca. 200 Fällen“¹³⁹ verhängt und am 23. November 1946 vollstreckt.

Unter dem Titel „Ein Angeklagter, der Österreich noch lange beschäftigen wird ...“¹⁴⁰ führt Hellmut Butterweck u. a. einen Artikel der Zeitung „Neues Österreich“ vom 30. März 1950 an: „Im Verlauf des aufsehenerregenden Euthanasieprozesses, der kurz nach Kriegsende (46W147) gegen Ärzte und Schwestern der Wiener Kinderklinik ‚Am Spiegelgrund‘ durchgeführt wurde, tauchten schwere Verdachtsgründe gegen den Anstaltsarzt Dr. Heinrich Gross auf, der damals ‚unbekannten Aufenthalts‘ war. Inzwischen konnte Dr. Gross ausgeforscht werden. Er stand gestern, als Nachzügler, vor einem Volksgericht.“¹⁴¹

Aufgrund der Ermittlungen im Zusammenhang mit Dr. Illing, Dr. Marianne Türk und Dr. Margarethe Hübsch bezüglich der Tötungen in der Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ zählte auch Dr. Heinrich Gross zu den Tatverdächtigen, weshalb er polizeilich gesucht wurde. Seine Flucht endete Anfang März 1948 mit der Verhaftung in Köflach in der Steiermark und der Überstellung in das Landesgericht für Strafsachen in Wien. Wegen des Verbrechens der Mitschuld am Totschlag in einem Fall wurde Gross am 29. März 1950 zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Dieses Urteil wurde jedoch am 27. April 1951 aufgehoben und an den Volksgerichtshof zur neuerlichen Verhandlung rückverwiesen. Das Verfahren ist am 29. Mai 1951 eingestellt und danach nicht wieder aufgenommen worden.

¹³⁹ Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich, 563-602, hier 572.

¹⁴⁰ Hellmut Butterweck, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien. Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945 – 1955 in der zeitgenössischen Wahrnehmung (Innsbruck/Wien/Bozen 2016) 638.

¹⁴¹ Butterweck, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien, 638.

„Im Fall Gross, der zum Symbol für den zunehmend schlampigeren Umgang der Justiz mit NS-Verbrechern ebenso wie für die Gesellschaftsfähigkeit der ‚Ehemaligen‘ geworden ist, kam es von Anfang an zu unverständlichen und nicht zu erklärenden Eigentümlichkeiten: [...]“¹⁴² Obwohl gegen Dr. Ernst Illing, Dr. Marianne Türk und Dr. Margarethe Hübsch schon im Juni 1947 verhandelt, Anna Katschenka dabei im Gerichtssaal verhaftet, im Februar 1948 angeklagt und bereits im April 1948 verurteilt worden ist, wurde die Anklageschrift gegen Dr. Heinrich Gross erst am 19. Februar 1950 eingebracht. Jenen Ermittlungsergebnissen aus dem Illing-Verfahren, die Dr. Gross belasteten, wurde größtenteils keine ausreichende bzw. zu wenig Beachtung geschenkt. Sie wurden in der Beweiswürdigung nicht entsprechend berücksichtigt.

Berechtigtweise drängen sich in diesem Zusammenhang Fragen auf: Welche Gründe könnte es dafür gegeben haben? Welche Auswirkungen lassen sich erkennen?

Zunächst soll mit Auszügen aus der Begründung der Anklage und dem Protokoll der Hauptverhandlung sowie mit Hilfe des Gerichtsurteils des Volksgerichtshofes und des Urteils des Obersten Gerichtshofes versucht werden, die erwähnten Auffälligkeiten (in Form von Versäumnissen) mit aus dem Gerichtsakt zitierten Textstellen zu belegen. – zitiert aus den Gerichtsakten –

In der Begründung der Anklageschrift vom 19. Februar 1950 wird dargelegt, durch welche Funktionen und Ränge die nationalsozialistische Tätigkeit von Gross belegt werden kann, denn der Beschuldigte Dr. Gross stellt in Abrede, Angehöriger der NSDAP in der Verbotszeit gewesen zu sein. Gross gehörte der HJ seit April 1932 an und wurde im April 1933 zum Scharführer befördert; während der Verbotszeit war er beim SA-Sturm 13/99, seit Oktober 1934 Scharführer beim Sturm 21/4 und dessen Schulungsführer ab 1935, 1936 Bezirks-Schulungs-Führer im XIV. Bezirk, seit Mai 1936 Sturmbann-Schulungsführer des Sturmbannes III/4, vom Oktober 1937 bis Jänner 1938 war er Teilnehmer am Lehrgang der Brigadeführerschule, im April 1937 wurde er Oberscharführer, am

¹⁴² Martin Achrainner, Peter Ebner, „Es gibt kein unwertes Leben“. Die Strafverfolgung der „Euthanasie“-Verbrechen. In: Thomas Albrich, Winfried Garscha, Martin F. Polaschek (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck 2006) 57-86, hier 75.

30. Jänner 1938 SA-Truppführer der Sanität und ab 1. Mai 1938 Parteigenosse der NSDAP, wobei der Erfassungsantrag für die NSDAP-Mitgliedschaft von Gross erst am 10. Februar 1939 unterschrieben wird. Die Tatsache, von der NSDAP als „Altparteigenosse“ anerkannt zu sein, macht ihn zu einem Beschuldigten des Personenkreises des § 10 des Verbotsgesetzes 1947. Aufgrund der Verleihung des „Goldenen Ehrenzeichens der HJ“ im März 1940 musste sich Gross wegen des Verbrechens des Hochverrats nach § 11 VG 1947 verantworten.¹⁴³

Aus der Beschreibung seiner Betätigung und der Aufzählung seiner Funktionen in nationalsozialistischen Gruppen und Verbänden lässt sich eine ausgeprägte nationalsozialistische Überzeugung und Gesinnung ableiten bzw. erkennen. Daraus ließe sich seine spätere Tätigkeit als Euthanasiearzt in der Kinderfachabteilung „erklären“. Allerdings wird Gross durch die Aussage des Zeugen Jäger, er hätte sich den Status „Illegaler“ erschlichen, entlastet. Von der Anklage, er habe „das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG i. d. F. der §§ 10, 11 VG begangen“¹⁴⁴, wird Gross daher gemäß § 259/3 StPO freigesprochen.

In der Begründung der Anklageschrift ist festgehalten, dass Dr. Gross nach seiner militärischen Ausbildung in Hollabrunn in der Zeit vom 26. März bis zum 5. Mai 1942 für die Kanzlei des Führers „uk“ gestellt wird – in der Kanzlei des Führers mit der Postadresse „Berlin W 9, Postfach 101“ – und ab 6. Mai 1942 wieder seinen Dienst „Am Spiegelgrund“ versieht. Am 23. März 1943 rückt er freiwillig zum Wehrdienst ein.

Dr. Gross ist ab 18. November 1940 unter Dr. Jekelius und ab 1. Juli 1942 unter Dr. Illing als Anstaltsarzt tätig. Während der Tätigkeit von Dr. Gross sind im Totenprotokoll 336 Todesfälle eingetragen, wobei in 238 Fällen die Unterschrift von Dr. Gross als Beschauer aufscheint.

Laut Aussage der Zeugin Anna Katschenka, Krankenschwester in der beschriebenen Abteilung, wurden Meldeformulare an den „Reichsausschuss“ auch von Dr. Gross als Abteilungsarzt ausgefüllt. Sie ist jedoch nicht in der Lage, eine

¹⁴³ Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Dr. Heinrich Gross, Geschäftszahl Vg 1a Vr 1601/48 Hv 128/50.

¹⁴⁴ Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Dr. Heinrich Gross, Geschäftszahl Vg 1a Vr 1601/48 Hv 128/50.

genaue Anzahl dieser Meldungen durch Dr. Gross anzugeben. Allerdings erinnert sie sich daran, dass Dr. Gross in *wenigen* [Hervorhebung durch die Verfasserin] Fällen ihr den Auftrag erteilt hätte, jenen Kindern, die bereits durch den „Reichsausschuss“ zur so genannten „Behandlung“ frei gegeben worden waren, Luminalzäpfchen verabreicht zu haben.

Die Zeugin Anna Katschenka ist auch bei der Befragung durch den Staatsanwalt nicht in der Lage, eine genaue Anzahl von Fällen zu nennen, in denen ihr Dr. Gross aufgetragen hatte, das Kind mit Luminalzäpfchen zu „behandeln“, was einer Tötung gleichgekommen ist. Sie räumt allerdings ein, dass es sich dabei nur um *ganz wenige und aussichtslose Fälle* [Hervorhebung durch die Verfasserin] gehandelt habe.

Diese Ausdrucksweise lässt eventuell darauf schließen, dass Anna Katschenka Dr. Gross schützen wollte. Aus der Formulierung „ganz wenige“ geht allerdings eindeutig hervor, dass es sich weder nur um ein Kind noch um nur zwei Kinder gehandelt haben kann, da für diese Mengenangaben im deutschen Sprachgebrauch der Ausdruck „ganz wenige“ nicht üblich ist.

Während in der Begründung der Anklage aufgrund der Aussage Anna Katschenkas noch mit Sicherheit von „mehreren Fällen, zumindestens aber in zwei Fällen“¹⁴⁵, in denen Dr. Gross den Tötungsbefehl gegeben hat, ausgegangen wird, scheint diese Angabe im Urteil, nicht mehr auf, denn während der Befragung durch den Staatsanwalt, ob es zwei oder mehrere Fälle gewesen seien, antwortet sie, dass sie es nicht mehr genau wisse und sie sich nicht mehr erinnern könne. Auf das nochmalige Nachfragen des Staatsanwalts, ob sie in einem Fall den Befehl sicher ausgeführt habe, antwortet sie: „Ja, das kann ich beeden.“¹⁴⁶

Über Vorhalt der Aussage Anna Katschenkas durch den Vorsitzenden, dass sie in einzelnen Fällen auch von Dr. Gross Aufträge erhalten habe, Kinder im Auftrag von Berlin – gemeint ist die „Reichsausschussabteilung“ – einer „Behandlung“ zuzuführen, entgegnet der Angeklagte, dass er der Schwester Katschenka nur dann den Auftrag gegeben hätte, wenn es sich um Fälle gehandelt hat, die schon

¹⁴⁵ Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Dr. Heinrich Gross, Geschäftszahl Vg 1a Vr 1601/48 Hv 128/50.

¹⁴⁶ Protokoll der Hauptverhandlung vom 27. März 1950, DÖW 18215.

im Sterben gelegen sind. Dr. Gross schließt jedoch nicht aus, sterbenden Kindern, die von Berlin bereits für die Euthanasierung vorgesehen und bestimmt waren, Luminal verordnet zu haben, allerdings aus „ärztlichen“ Gründen und nicht infolge eines Auftrages aus Berlin.

Da einem Arzt die Wirkung der verabreichten Menge Luminal für ein im Sterben liegendes Kind bekannt gewesen sein muss, ist der dadurch herbeigeführte Tod des Kindes bewusst in Kauf genommen worden. In diesem Fall würde daher eine beabsichtigte Tötung, also Mord, vorliegen.

Schließlich erhebt das Landesgericht für Strafsachen in Wien als Volksgericht über die Staatsanwaltschaft Wien in der am 27. März 1950 und 29. März 1950 durchgeführten Hauptverhandlung unter dem Vorsitz des Dr. Schachermayr, in Anwesenheit des Dr. Wlassack, in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Schwarz, des Angeklakten Dr. Heinrich Gross und des Verteidigers Dr. Ernst Jahoda Anklage gegen Dr. Heinrich Gross wegen §§ 10, 11 VG und 5 StG, 212 RStGB und erkennt zu Recht: „Der Angeklagte Dr. Heinrich Gross ist schuldig, er habe in Wien als Arzt in den Jahren 1941/1943 in der städtischen Nervenklinik für Kinder in Wien „Am Spiegelgrund“ durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, zur sicheren Vollstreckung der Übeltat der Krankenpflegerin Anna Katschenka, nämlich die vorsätzliche Tötung eines Pflegebefohlenen durch Verabreichung von Gift wie Luminal, Veronal oder Morphinum, ohne dass sie Mörderin war, beigetragen; der Täter habe aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt, welche im Interesse der nat.soz. Gewaltherrschaft ergangen sind, er hat hiedurch das Verbrechen am Totschlag nach §§ 10, 11 VG und 5 StG, 212 RStGB begangen und wird nach § 212 RStG unter Anwendung der §§ 13/1 KVG und 265 a StPO zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zwei (2) Jahren [...] verurteilt. Vom Vermögensverfall wird Abstand genommen und die Untersuchungshaft vom 1. April 1948, 9 Uhr, bis 29. März 1950, 14.30 Uhr, in die Strafe eingerechnet. Der Angeklagte wird hingegen vom Verbrechen des Hochverrates nach § 58 i. d. F. der §§ 10, 11 VG gemäß § 259/3 StPO freigesprochen.“¹⁴⁷

¹⁴⁷ Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Dr. Heinrich Gross, Geschäftszahl Vg 1a Vr 1601/48 Hv 128/50.

Am 21. April 1951 hat der Erste Präsident des Obersten Gerichtshofes mit einer Verfügung die Überprüfung des Urteils angeordnet, insoweit der Angeklagte nach § 5 StG, § 212 RStGB schuldig gesprochen worden ist. Am 27. April 1951 hat der Oberste Gerichtshof erkannt, dass durch das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht vom 29. März 1950, „das Gesetz zum Nachteile des Angeklagten unrichtig angewendet“ wurde und sich auch „gegen das Verfahren erhebliche Bedenken“ ergeben. „Das bezeichnete Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, wird in dem ergangenen Schuldspruch, sowie im Ausspruche über die Strafe aufgehoben und die Sache an das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung im Umfange der Aufhebung zurückverwiesen.“¹⁴⁸

In den Urteilsfeststellungen wird ausgeführt, dass das Volksgericht ausdrücklich festgestellt hat, dass nicht nachgewiesen werden konnte, „dass der Angeklagte unter Dr. Illing an irgend einer Todesbeschleunigung teilgenommen habe“. Es hat auch ausdrücklich festgestellt, „dass eine Anstiftung der Zeugin Katschenka“ ebenfalls nicht dem Angeklagten nachgewiesen werden konnte. Es gelangte das Gericht auch „zur Überzeugung, dass die Aussage dieser Zeugin einen sicheren Beweis im Sinne einer Anstiftung der Anna Katschenka zu den von ihr begangenen strafbaren Handlungen nicht biete.“¹⁴⁹

An dieser Stelle ist allerdings zu bemerken, dass die Zeugin Anna Katschenka in der Befragung durch den Staatsanwalt angegeben hat, in *einem* Fall beides zu können, den Befehl von Dr. Gross ausgeführt zu haben. Es hätte auch berücksichtigt werden müssen, dass sie als Krankenpflegerin gar nicht in der Lage war, aufgrund ihres medizinischen Wissens entscheiden zu können, ob das Luminal einem bereits im Sterben liegenden Kind oder einem kranken Kind verabreicht wird. Als Arzt wusste Dr. Gross hingegen genau, dass seine Anordnung zur Verabreichung mit Sicherheit zum Tod führte. Da Dr. Gross

¹⁴⁸ Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Dr. Heinrich Gross, Geschäftszahl, Vg 1a Vr 1601/48 Hv 128/50.

¹⁴⁹ Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Dr. Heinrich Gross, Geschäftszahl, Vg 1a Vr 1601/48 Hv 128/50.

persönlich die Dosis Luminal verordnet hat, läge die Tötung des betreffenden Kindes in seiner alleinigen Verantwortung.

Wird Dr. Gross' Aussage jener von Dr. Illing gegenübergestellt, so geht daraus hervor, dass Ärzte die Anordnungen für die Verabreichung von Luminal und anderen tödlichen Medikamenten gegeben haben. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass ausgerechnet Dr. Heinrich Gross nur in einem Fall diese Anordnung an Schwester Anna Katschenka oder an andere Krankenpflegerinnen gegeben hätte. Die diesbezügliche Aussage von Dr. Gross wäre daher eher als Schutzbehauptung zu verstehen gewesen. Aus der Sicht Anna Katschenkas wäre festzuhalten, dass sie durch ihre Aussage – „nur in einem Fall ... könne sie sich erinnern“ ebenfalls ihre eigene Person schützen wollte.

In der Hauptverhandlung¹⁵⁰ der Strafsache gegen Dr. Ernst Illing am 15. Juli 1946 (Quelle: Vg 1b VR 2365/46) gibt Dr. Illing im Zusammenhang mit dem Ablauf der Meldung an den Reichsausschuss an, dass er bei seiner Vernehmung nach der Verhaftung durch die Russen alles auf sich genommen hätte, um seine Gefolgschaft nicht hineinzuziehen. Tatsächlich habe er als Klinikchef Spritzen nicht selbst verabreicht, sondern die ihm unterstellten Ärzte oder die Schwestern hätten dies gemacht. „Die Luminaltabletten oder Injektionen haben jeweils die diensthabenden Schwestern auf meine Anordnung hin gemacht. Im Einzelfall hatten die Schwestern nicht durchblicken können, dass eine bewusste Euthanasie durchgeführt wird, weil *wir* [Hervorhebung durch die Verfasserin] gesagt haben, da das Kind leide, verordnen *wir* [Hervorhebung durch die Verfasserin] noch dies.“

Die Verwendung des Personalpronomens „*wir*“ in Dr. Illings lässt den Schluss zu, dass Dr. Illing sich mit den anderen Ärzten solidarisch fühlte und somit alle Ärzte, eben auch Dr. Gross, mit großer Wahrscheinlichkeit gemeint hat. Daraus ließe sich jedenfalls folgern, dass die Verantwortung für Euthanasierungen allein bei den Ärzten gelegen ist.

Die Frage, wie viele Todesbeschleunigungen Dr. Illing vom 1. Juli 1942 bis zum Einmarsch der Roten Armee gemacht habe, beantwortet er so: „Die Höchstgrenze dürfte 200 gewesen sein.“ Er gibt weiter an, seiner Erinnerung nach bei einem oder zwei Kindern selber die Mittel oder die Injektion verabreicht zu haben.

¹⁵⁰ Hauptverhandlung gegen Dr. Ernst Illing am 15. Juli 1946, Vg 1b Vr 2365/45.

Das Gericht gelangte daher schließlich zur Ansicht, dass die Aussage der Zeugin Anna Katschenka keinen sicheren Beweis für eine strafbare Handlung bietet. Trotzdem nahm das Volksgericht an, dass eine Mitschuld an den Todesbeschleunigungen wegen der Meldungen an den Reichsausschuss, wegen der Anordnung oder wegen der Durchführung der Euthanasierungen zu erblicken sei. Aus diesem Grund erkennt der Oberste Gerichtshof: „Der Urteilsspruch, demzufolge der Angeklagte zur sicheren Vollstreckung der Übeltat der Krankenpflegerin Anna Katschenka durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel beigetragen hat, steht mit den Urteilsgründen in einem nicht zu überbrückenden Widerspruch.“

In der Urteilsbegründung fehle auch eine Feststellung, dass es eine Tötung aufgrund einer „pflichtgemäss (sic) erstatteten Krankmeldung zum Anlass einer Euthanasierung überhaupt oder insbesondere einer durch die Krankenpflegerin durchgeführten Tötung gegeben hätte.“¹⁵¹

An dieser Stelle wird noch ergänzend darauf hingewiesen, dass „das Volksgericht ausdrücklich feststellt, dass der Angeklagte die kranken Kinder mit besonderer Liebe behandelt, auch schwerstkranke Kinder auf dem Arm getragen habe und daher nicht anzunehmen sei, dass er Todesbeschleunigen vorgenommen habe, und dass er der Zeugin Katharina Budin den Rat erteilte, ihr Kind, wenn nur irgend möglich, aus der Anstalt herauszunehmen, und an anderer Stelle seine Behauptung anführt, dass er als absoluter Gegner der Euthanasie aufgetreten sei.“¹⁵²

Aus der Sicht des Obersten Gerichtshofes „leidet das Urteil des Volkgerichtes an inneren Widersprüchen und Feststellungsmängeln, die im ordentlichen Verfahren die Nichtigkeitsgründe nach § 281 Z. 5 und 9 a StPO ergeben würden.“¹⁵³ Das Urteil des Volkgerichtes wurde deshalb aufgehoben und dem Volksgericht eine neue Verhandlung und Entscheidung aufgetragen.

¹⁵¹ Vg 1a Vr 1601/48 Hv 128/50.

¹⁵² Vg 1a Vr 1601/48 Hv 128/50.

¹⁵³ Vg 1a Vr 1601/48 Hv 128/50.

Die Staatsanwaltschaft im Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht fasst schließlich den Beschluss, dass Dr. Heinrich Gross weder für die Haft noch für die ungerechtfertigte Verurteilung im beschriebenen Verfahren ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Obwohl das Verfahren zur neuerlichen Verhandlung vom Obersten Gerichtshof an das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht zurückverwiesen wird, nimmt die Staatsanwaltschaft die Anklage gemäß § 227 StPO zurück und stellt das Verfahren ein.¹⁵⁴

Um dieses eingestellte Verfahren wieder aufnehmen zu können, hätte die Staatsanwaltschaft von sich aus tätig werden müssen. Dafür mag es unterschiedliche Gründe gegeben haben. Ob es eine konkrete Einflussnahme von Seiten des Justizministers gegeben haben könnte, wäre nur aufgrund der Sichtung der Aktenbestände des Justizministers Brodas möglich, was allerdings den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Abgesehen vom sehr umfangreichen Aktenmaterialmaterial könnte eine eventuelle „Weisung“ bzw. ein Wunsch auch nur mündlich herangetragen worden sein. Es erscheint allerdings auch möglich gewesen zu sein, dass die wohlwollende Einstellung gegenüber dem Nationalsozialismus und die großzügige Auslegung der Entnazifizierung im Senat Dr. Schachermayr dazu beigetragen haben könnte, eine Wiederaufnahme des Verfahrens erst gar nicht in Erwägung zu ziehen.

Da Dr. Heinrich Gross in sowjetische Kriegsgefangenschaft gekommen war, ist es ihm danach gelungen, bis zum April 1948 unterzutauchen und sich in der Steiermark zu verstecken. So entging er den strengen Strafen des Volksgerichtes am Beginn der Entnazifizierung nach dem 2. Weltkrieg.

„Das milde Urteil vom 29. März [1950] entsprach den Gepflogenheiten des Senats Schachermayr und die Aufhebung des Urteils 1951, die Rückverweisung an das Erstgericht und die Einstellung des Verfahrens waren in der Spätphase der Volksgerichte alles andere als ungewöhnlich.“¹⁵⁵

¹⁵⁴ Vg 1 i Vr 174/51 Hv 60/51.

¹⁵⁵ *Butterweck, VERURTEILT & BEGNADIGT*, 274f.

„Die Politik beeinflusste die Justiz nicht nur durch das von ihr erzeugte Klima, sondern auch direkt.“¹⁵⁶ In diesem Zusammenhang muss bei der Bewertung der Justiz in NS-Strafsachen darauf hingewiesen werden, dass die Staatsanwälte im Gegensatz zu den Berufs- und Laienrichtern nicht nur dem Gesetz und ihrem Gewissen verpflichtet, sondern auch weisungsgebunden waren.

Die Volksgerichte konnten nur tätig werden, wenn Staatsanwälte Anklagen erhoben haben. Es war ihnen auch nicht möglich, über deren Beweis- und Strafanträge hinauszugehen. Des Öfteren wurden Delikte nicht in die Anklageschrift mit aufgenommen, sodass diese Strafbestände weder im Beweisverfahren noch beim Urteil berücksichtigt werden konnten. Auch bewusst schlampig geführte Voruntersuchungen führten häufig dazu, dass Freisprüche der Angeklagten erzielt wurden, Anklagepunkte fallengelassen werden mussten oder an den Untersuchungsrichter zurückgeleitet wurden, wo sie jedoch nicht weiterverfolgt worden sind. Mit dieser Methode ist es gelungen, Verurteilungen offensichtlich sogar ganz zu verhindern.¹⁵⁷

Weitere Gründe für die Einstellung bzw. die Beeinflussung von Verfahren liegen auch darin, dass ÖVP und SPÖ jeweils für sich das Recht in Anspruch genommen haben, die „Ehemaligen“ für sich gewinnen zu wollen. Sie sollten einer besonders strengen Bestrafung aufgrund des Kriegsverbrechergesetzes und des Verbotsgesetzes durch Begnadigung bzw. durch die Einführung des Amnestiegesetzes – das die Alliierten allerdings zu verhindern wussten – entgehen, denn beide Großparteien hatten erkannt, dass gegen die „Ehemaligen“ keine Mehrheit bei Wahlen zu erreichen war.

Obwohl beide Großparteien beteuerten, dass die Versöhnung mit den „Irregeleiteten“, also mit den so genannten Minderbelasteten, keinesfalls die nationalsozialistischen Unmenschlichkeiten miteinschließe, stellte sich dies doch nur als leeres Gerede heraus, denn die Entnazifizierung wurde nach den Nationalratswahlen 1949 innerhalb weniger Jahre mehr und mehr aufgeweicht. Viele Begnadigungen machten auch die Bestrafung der „wirklichen Kriegs-

¹⁵⁶ *Butterweck, VERURTEILT & BEGNADIGT*, 324.

¹⁵⁷ Vgl. *Butterweck, VERURTEILT & BEGNADIGT*, 324.

verbrecher“ rückgängig.¹⁵⁸

Ernst Koref stellte am 7. Juli 1949 im Nationalrat die bezeichnende Frage: „Warum ist es nicht dabei geblieben, gegen die kleinen Nationalsozialisten Toleranz zu üben, die Schuldbeladenen aber der verdienten Strafe zuzuführen?“¹⁵⁹

In den Volksgerichtsverfahren ist allerdings die Eindeutigkeit hervorzuheben, mit der die Berufung der Angeklagten auf die so genannte Ermächtigung Hitlers bzw. auf die geheimen Runderlässe des Reichsinnenministeriums im Hinblick auf ihre angebliche Rechtmäßigkeit nicht akzeptiert worden ist. Diese Rechtsansicht wurde in allen „Euthanasie“-Urteilen vertreten.

In der Frage der Rechtmäßigkeit gab es in der Einschätzung der Rechtslage durch einzelne Juristen hingegen große Abweichungen. An dieser Stelle soll die Einschätzung der Rechtslage durch den Strafrechtslehrer Theodor Rittler und jene der beiden Rechtsanwälte Dr. Ernst Jahoda, Strafverteidiger von Dr. Margarethe Hübsch und Dr. Gross, sowie die von Dr. Hans Gürtler, Verteidiger von Dr. Marianne Türk, beschrieben werden.

Der Strafrechtslehrer Theodor Rittler vertrat die Ansicht, dass den Befehlen und Erlässen Hitlers im Dritten Reich Gesetzeskraft aufgrund seiner staatsrechtlichen Stellung zukäme. Dieser extreme Rechtspositivismus wurde im Justizministerium allerdings nicht vertreten, denn dann wäre die „Endlösung der Judenfrage“ auch rechtmäßig gewesen, da sie sich ebenfalls auf einen geheimen Führerbefehl zurückführen ließe.

Der Rechtsanwalt Dr. Ernst Jahoda – Verteidiger von Dr. Illing und Dr. Gross in den Verfahren vor dem Volksgerichtshof – galt als Befürworter der Euthanasie, wie sich aus seiner publizierten Schrift „Sterben und sterben lassen“ – im Eigenverlag 1948 erschienen – entnehmen lässt und zeigte damit „ein gewisses Vorverständnis für die Tätigkeit seines Mandanten.“¹⁶⁰ In seinem Überblick über die gängigen Rechtfertigungsstrategien sowohl der Täter als auch der

¹⁵⁸ Vgl. *Butterweck, VERURTEILT & BEGNADIGT*, 327f.

¹⁵⁹ *Butterweck, VERURTEILT & BEGNADIGT*, 328.

¹⁶⁰ Werner Vogt, Der verhandlungsunfähige Kläger. Heimatkunde im Gerichtssaal. In: *wespennest. zeitschrift für brauchbare texte und bilder*, nummer 121, 20-22, hier 20.

Verteidigung bestritt er den Anklagepunkt des § 3 KVG, „Quälereien und Misshandlungen mit Todesfolge“, und auch die Rechtsansicht, dass der „Führererlass“ keine Rechtskraft besessen hätte.

Wäre dies jedoch der Fall gewesen, so Dr. Jahodas Schlussfolgerung, müssten nun alle Staatsanwälte wegen Missbrauchs der Amtsgewalt und Unterlassung der Verhinderung von Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, da Staatsanwälte strafbare Handlungen von Amts wegen zu verfolgen haben. Dr. Jahoda spricht in diesem Bereich die Verantwortung der Juristen an.

Dr. Hans Gürtler vertrat hingegen in den Juristischen Blättern die Meinung, alle Befürworter der „NS-Euthanasie“ wären einer Irrlehre gefolgt. Von ihm wird diese als „preußische“ [sic] Euthanasie bezeichnet.¹⁶¹

Wenn der Verteidiger eines NS-Straftäters – wie Dr. Ernst Jahoda im Fall des Dr. Heinrich Gross – öffentlich als überzeugter Befürworter der Euthanasie auftritt, kann daraus geschlossen werden, dass es auch andere Justizbeamte gegeben hat, die mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls diese Ansicht vertreten haben. Daher darf es nicht verwundern, dass ein rückverwiesenes Verfahren gegen einen beschuldigten Euthanasie-Täter nicht wieder aufgenommen worden war, sondern eben eingestellt wurde.

Bemerkenswert ist allerdings der Aspekt der Heimtücke bzw. der niedrigen Beweggründe. Während die „Euthanasie“-Morde in allen bis auf zwei Prozessen auch strafrechtlich als Mord in der Definition des § 134 und in der speziellen Definition entweder als Meuchel- oder als Auftragsmord oder als beides definiert¹⁶² geahndet worden sind, wurden im Prozess gegen Dr. Heinrich Gross im Jahr 1950, der auf dem Urteil gegen Anna Katschenka aus dem Jahr 1948 aufbaute, sowohl „Heimtücke“ als auch niedrige Beweggründe verneint und die Taten dem § 212 RStGB zugerechnet.

¹⁶¹ Vgl. AchRAINER, EbNER, „Es gibt kein unwertes Leben“, 57-86, hier 80f.

¹⁶² AchRAINER, EbNER, „Es gibt kein unwertes Leben“, 57-86, hier 79.

5 Der „Fall Gross“

Obwohl die Kindereuthanasie in der Wiener Anstalt „Am Spiegelgrund“ mit dem Ende der NS-Terrorherrschaft beendet worden ist, kann in der Medizin von „einem radikalen Bruch mit der NS-Vergangenheit im Sinne einer ‚Stunde Null‘“¹⁶³ nicht gesprochen werden. Auf der personellen Ebene war ein Ende der Verstrickungen wohl am wenigsten verwirklicht worden, was besonders in der Tätigkeit des Dr. Heinrich Gross als Forscher und insbesondere als vielbeschäftigter Gutachter sichtbar wird. So war es möglich, dass Friedrich Zawrel – einst als Kind in die Anstalt „Am Spiegelgrund“ überstellt und von Dr. Gross „behandelt – ihm, dem vom Gericht bestellten und meistbeschäftigten Gutachter, später gegenüber sitzt. Es darf aufgrund der Ausführungen in diesem Kapitel davon ausgegangen werden, dass ohne die Unterstützung des BSA die Karriere des Dr. Heinrich Goss nicht möglich gewesen wäre.

5.1 Die Rolle des BSA in der Karriere von Dr. Heinrich Gross

Die Abkürzung „BSA“ steht für „Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen“. Dieser spielt bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten, wie die Ausführungen in diesem Kapitel darlegen, eine nicht unbeachtliche Rolle.

„[...] der ‚Bund Sozialistischer Akademiker‘ (BSA) galt als eines der größeren Sammelbecken ‚Ehemaliger‘ – und trug daher den Spitznamen BSSA [...]“¹⁶⁴ – so charakterisiert Hellmut Butterweck den BSA im Kapitel „Das Jahr 1950“, wo er das Bestreben des damaligen Justizministers Otto Tschadek beschreibt, die Minderbelasteten aus der NS-Problematik auszuschneiden und alle Volksgerichtsverfahren wegen Formaldelikten einzustellen, was damals allerdings nicht die

¹⁶³ Herwig Czech, Braune Westen, weiße Mäntel. Die Versuche einer Entnazifizierung der Medizin in Österreich. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes(Hg.): Österreichische Ärzte und Ärztinnen im Nationalsozialismus (Wien 2017) 179-204, hier 200.

¹⁶⁴ Hellmut Butterweck, VERURTEILT & BEGNADIGT: Österreich und seine NS-Straftäter (Wien 2003) 283.

Zustimmung der Alliierten gefunden hat, denn Österreich hatte versucht, die ungeliebte Sonderjustiz loszuwerden.¹⁶⁵

Dr. Heinrich Gross wird nach der Aufhebung des Urteils durch den Obersten Gerichtshof und der Einstellung des Volksgerichtsverfahrens am 29. Mai 1951 wieder in den Dienst der Gemeinde Wien eingestellt, zunächst als Anstaltsarzt im Psychiatrischen Krankenhaus Rosenhügel und danach wieder in der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“. Am 6. Juli 1951 wird Dr. Gross in den Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen“ aufgenommen; er ist Mitglied des Fachverbandes „Sozialistische Ärztevereinigung Österreichs“.¹⁶⁶

Der Bund „Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen“ wird damit in Verbindung gebracht, ehemaligen Nationalsozialisten Unterstützung im beruflichen Werdegang anzubieten bzw. angedeihen zu lassen. Als am 20. Jänner 1979 der Unfallchirurg Dr. Werner Vogt den angesehenen Psychiater und Primarius Dr. Heinrich Gross öffentlich beschuldigt, an der Tötung von hunderten angeblich geisteskranken Kindern beteiligt gewesen zu sein, klagt Dr. Gross wegen Ehrenbeleidigung. In der Folge wird ein Prozess der Offenlegung eingeleitet und eine Historikerkommission unter der Leitung von Wolfgang Neugebauer eingerichtet, die im Auftrag des BSA die Rolle bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten untersuchen soll.

„Er [Dr. Heinrich Gross] ist ein Beispiel für einen Mann, der im Nationalsozialismus dem Regime ohne Hinterfragen der Ziele und der zu ihrer Erreichung eingesetzten Mittel gedient hat, der nicht davor zurückschreckte, auch die mörderischen Vorgaben des NS-Regimes zu erfüllen und der nach Ende des NS-Unrechtsregimes seinen Weg in die demokratische Nachkriegsgesellschaft, nicht zuletzt mit Hilfe des Bundes sozialistischer Akademiker (BSA) und der SPÖ, gefunden hat.“¹⁶⁷ Diese Beschreibung und die Ausführungen über seine biografischen Daten im ersten Kapitel charakterisieren sehr treffend die Person Heinrich Gross als einen ehemaligen Nationalsozialisten, der in der Nachkriegszeit

¹⁶⁵ Vgl. *Butterweck*, VERURTEILT & BEGNADIGT, 283.

¹⁶⁶ Vgl. *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 273.

¹⁶⁷ *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 9.

Karriere gemacht hat und jahrzehntelang als der meist beschäftigte Gutachter am Landesgericht für Strafsachen in Wien tätig gewesen sein konnte.

Als Dr. Werner Vogt schließlich im März 1981 freigesprochen wird und im Urteil unter anderem festgestellt wird, dass „Dr. Heinrich Gross an der Tötung einer unbestimmten Zahl von geisteskranken, geistesschwachen oder stark miss-

gebildeten Kindern [...] mitbeteiligt war ...“¹⁶⁸, wird Dr. Gross ein Monat später aus der SPÖ und im Mai 1988 aus dem BSA ausgeschlossen. Der BSA gerät im Zuge dieser Ereignisse erneut ins Gerede, einen schlampigen Umgang mit der Geschichte des Nationalsozialismus und mit vielen seiner Mitglieder, die dem Nationalsozialismus sehr nahestanden, zu pflegen. Die Ursache mag darin gelegen haben, dass es der SPÖ einfach an qualifiziertem Personal für die Besetzung von Führungspositionen in Staat und Wirtschaft aufgrund des Proporzsystems gefehlt hatte. Doch der „Fall Gross“ ließ nun einfach nicht mehr zu, die Augen davor zu verschließen.¹⁶⁹

Es soll nun versucht werden, die Frage zu beantworten, unter welchen Umständen bzw. auf welchem Weg der „NS-Kindereuthanasiearzt“ Dr. Heinrich Gross Mitglied des „Bundes sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen“ geworden ist. Dabei wird auch aufgezeigt, wie sich diese Mitgliedschaft beim BSA auf dessen berufliche Karriere ausgewirkt hat.

Eine entscheidende Rolle spielte dabei Dr. Alfred Gisel, den Gross aus der gemeinsamen Zeit der Kriegsgefangenschaft gekannt hat, denn beide waren zunächst in einem Polizeilager in Posen interniert gewesen. In einem Interview führte Dr. Gisel aus, dass Gross damals nicht über seine NS-Vergangenheit gesprochen hätte und auch nicht über seine frühere Tätigkeit als Arzt in der Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“. Er habe jedoch, als die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft, in der er sich von 1945 bis 1947 befunden hatte, im Raum stand, Dr. Gisel gegenüber geäußert: „Ich glaube, ich werde Schwierigkeiten haben, wenn ich heimkomme.“¹⁷⁰

¹⁶⁸ Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang, 10.

¹⁶⁹ Vgl. Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang, 10.

¹⁷⁰ Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang, 279.

Die beiden mussten sich allerdings auch schon aus der Zeit vor 1945 gekannt haben, denn der junge Arzt Dr. Heinrich Gross hatte bereits im November 1942 einen Vortrag in der Wiener biologischen Gesellschaft, einer Fachgruppe der Wiener medizinischen Gesellschaft, gehalten. Leiter dieser Gesellschaft war der Rektor der Universität Wien und Professor für Anatomie Dr. Eduard Pernkopf, ein Nationalsozialist, sein Assistent war niemand anderer als Dr. Alfred Gisel.¹⁷¹

Dr. Alfred Gisel, Arzt, SPÖ- und BSA-Funktionär, später dann auch Mitglied des BSA-Ärztivorstands und langjähriger Vorsitzender der BSA-Hochschullehrer, „ermöglichte Gross die sukzessive Annäherung an die Sozialdemokratie.“¹⁷²

Dr. Alfred Gisel gilt als einer der wichtigsten Förderer von Dr. Heinrich Gross, der am 6. Juli 1951 in den BSA aufgenommen wird. Dr. Gisel bestreitet zwar in einem Interview mit Wolfgang Neugebauer und Peter Schwarz, von Gross' Tätigkeit am Spiegelgrund gewusst zu haben. Diese Darstellung erscheint jedoch wenig glaubwürdig zu sein, denn bereits am 10. April 1948 war in der Arbeiter-Zeitung ein Artikel mit dem Titel „Der Kriegsverbrecher Dr. Groß verhaftet“ zu lesen. Dessen NS-Vergangenheit schien jedoch zu dieser Zeit kein relevantes Thema innerhalb des BSA gewesen zu sein.¹⁷³

Offensichtlich interessierte sich niemand dafür, denn Dr. Gross hatte in seiner BSA-Beitrittserklärung angegeben, dass er von 1941 bis 1943 in der „Heil- und Pflegeanstalt ‚Steinhof‘ (Nervenklinik für Kinder)“ als Arzt tätig gewesen war. Eine Erklärung, dass er nicht dem registrierungspflichtigen Personenkreis angehörte, ist in den Beständen des BSA auch nicht vorhanden. Als Mitglied des BSA stand der weiteren Karriere des ehemaligen NS-Euthanasiearztes Dr. Gross daher auch nichts mehr im Wege. Er trat 1953 der SPÖ bei, 1965 gehörte er auch dem Komitee für die Wiederwahl des Bundespräsidenten Franz Jonas an. 1962 erhielt er eine Stelle als Primarius im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien „Am Steinhof“. Er kehrte an seine frühere „Arbeitsstätte“ zurück und bekam sogar eine

¹⁷¹ Vgl. *Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang*, 278f.

¹⁷² *Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang*, 279.

¹⁷³ Vgl. *Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang*, 280.

Wohnung zu günstigen Bedingungen bereitgestellt, die er bis 1997 nützen konnte.¹⁷⁴

Die ehemaligen Nationalsozialisten versuchten, mit Hilfe des BSA ihre Karriere voranzutreiben und engagierten sich meist in Bereichen, die der Förderung ihres beruflichen Werdegangs dienlich waren, wie zum Beispiel im „Felix-Mandl-Kreis“, dessen Aufgabe es bis heute ist, wissenschaftliche Arbeiten und den Besuch von medizinischen Kongressen und Fortbildungen von Ärzten in Wiener Gemeindespitälern zu fördern.

Nach Dr. Felix Mandls Tod im Jahr 1957 benannte sich ein Gesprächskreis innerhalb des BSA nach Felix Mandl, dessen führender Protagonist am Anfang Dozent Dr. Alfred Gisel gewesen ist. 1967 gab es 87 Mitglieder, von denen dreizehn einst eine Mitgliedschaft bei der NSDAP innehatten, diese Zahl entsprach einem Anteil von 15 %, der sich wiederum mit dem Anteil der ehemaligen Nationalsozialisten unter der gesamten Ärzteschaft deckte.¹⁷⁵

Zu diesen dreizehn ehemaligen NS-Ärzten gehörten u. a. Univ.-Prof. Walter Birkmayer, Prim. Univ.-Prof. Ernst Pichler, Prim. Dr. Heinrich Gross, Univ.-Prof. Dr. Andreas Rett sowie Univ.-Prof. Dr. Hans Strotzka. An dieser Stelle sei allerdings angemerkt, dass sich nur Univ.-Prof. Dr. Hans Strotzka öffentlich mit seiner eigenen NS-Vergangenheit auseinandergesetzt hat.¹⁷⁶

Der „Felix-Mandl-Kreis“ verfolgte die Absicht, sozialdemokratisch orientierten Akademikern auch Assistenten- und Primariatsstellen zu ermöglichen. Auf diese Weise entstand ein Gegengewicht zu den katholisch-konservativ dominierten österreichischen Universitäten; nicht zuletzt ging es auch um ein ökonomisches Interesse im Hinblick auf die Vermittlung von Kassenstellen und Wohnungen wie im Fall Dr. Heinrich Gross schon beschrieben.

Als Mitglied des „Felix-Mandl-Kreises“ ist es Dr. Heinrich Gross gelungen, eine Stelle als Arzt in einem Wiener Krankenhaus, eine Wohnung und schließlich auch noch eine Primarstelle zu bekommen. Die BSA-gestützte Karriere von Dr. Gross

¹⁷⁴ Vgl. *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 283f.

¹⁷⁵ Vgl. *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 229.

¹⁷⁶ Vgl. *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 229f.

bedeutete allerdings für den BSA einen schweren Imageschaden, als in den 1980er-Jahren im Zusammenhang mit dem Ehrenbeleidigungsprozess gegen Dr. Werner Vogt die Vergangenheit des NS-Täters Heinrich Gross in der Öffentlichkeit Bekanntheit erlangte.

Wird ein Blick in die Biografien dieser ehemaligen „NS-affinen“ Personen geworfen, so lassen sich zwischen den einzelnen BSA-Mitgliedern immer wieder persönliche Berührungspunkte finden:

Gerhart Harrer, ab 1938 SA-Mitglied, promovierte 1940 und war Mitglied der SS-Studiengemeinschaft an der Universität Wien, die sich mit Erbbiologie und Rassenhygiene beschäftigte und die Grundlagen für die „Endlösung“ der Judenfrage bzw. die Tötung „lebensunwerten Lebens“ – als „Ausmerzen“ im nationalsozialistischen Sprachgebrauch bezeichnet – schuf.¹⁷⁷

Harrer pflegte enge Kontakte zum früheren NS-Kindereuthanasiearzt Dr. Heinrich Gross und zum ehemaligen NS-Staatsanwalt Dr. Friedrich Nowakowski¹⁷⁸, der sich durch die Unterstützung des Innsbrucker Strafrechtsprofessors Theodor Rittler habilitieren konnte. Theodor Rittler gehörte zu jenen Juristen, die der Meinung waren, die Befehle und Erlässe Adolf Hitlers hätten Gesetzeskraft.

Gemeinsam mit dem Psychiater Heinrich Gross, Willibald Sluga und Otto Schiller begab sich Harrer 1977 in die Sowjetunion. Diese Studienfahrt sollte dazu dienen, die interne Kritik an den Methoden der sowjetischen Psychiatrie zu entkräften, was als zweifelhaftes Unterfangen einzuschätzen gewesen wäre.¹⁷⁹

Die beiden großen Parteien, ÖVP und SPÖ, versuchten, über den CV bzw. über den BSA möglichst viele Stellen sowohl mit Personen aus ihren eigenen Reihen als auch mit ehemaligen Nationalsozialisten zu besetzen. „Vor dem Hintergrund der sukzessiven Zurücknahme und Abschwächung der Entnazifizierungsmaßnahmen und dem gleichzeitigen Buhlen von ÖVP und SPÖ um die Wählerstimmen der ‚Ehemaligen‘ versuchten beide Großparteien, ehemalige NS-

¹⁷⁷ Vgl. *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 242f.

¹⁷⁸ <https://www.de.m.wikipedia.org> (16.11.2019): Zit. nach: Susanne Lichtmannegger: Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck 1945 – 1955 (=Wilhelm Brauneder (Hg.): Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe – Band 23).

¹⁷⁹ Vgl. *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 245f.

AkademikerInnen in ihre Reihen zu integrieren.“¹⁸⁰

Dabei befand sich die ÖVP klar im Vorteil, denn einer Rekrutierung ihrer Elite für prestigeträchtige Stellen stand nichts im Wege. Hingegen fehlte auf der Seite der SPÖ ein Großteil der Intellektuellen und Wissenschaftler, da eben viele von ihnen wegen des Nationalsozialismus das Land verlassen mussten, zur Ausreise gezwungen waren oder in den Konzentrationslagern umgebracht wurden. Durch die Vertreibung und Ermordung der sozialdemokratisch-jüdischen Intelligenz während der NS-Zeit entstand daher auch ein großer Mangel an potenziellen Führungskräften.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass mit 1. Oktober allen jüdischen Ärzten und Ärztinnen die Ausübung ihres Berufes untersagt wurde. 65 % der Wiener Ärzteschaft wurde vertrieben. Abgesehen vom persönlichen Schicksal der Vertriebenen während der NS-Gewaltherrschaft, „wurde die berühmte Wiener Medizinische Schule an der Universität Wien nachhaltig geschädigt und ihres Wissens beraubt.“¹⁸¹

Durch die Integration ehemaliger Nationalsozialisten war es zwar zunächst gelungen, bei Wahlen Erfolge zu erzielen sowie in Wirtschaft und Staat Einfluss zu gewinnen. Es gelang jedoch nur um den Preis der Integration ehemaliger Nationalsozialisten, NS-Täter oder sogar Mörder, wie sich das später bei Dr. Heinrich Gross beweisen hat lassen – zu einer Verurteilung kommt es aufgrund seiner späteren vorgeblichen „Verhandlungsunfähigkeit“ leider nicht mehr.

Seitens der Partei wurde Machtpolitik vor moralische Grundsätze gestellt – zu verdrängen und zu vergessen entsprach nicht nur dem politischen Willen, sondern dieses Verdrängen und Vergessen war auch auf gesellschaftlicher Ebene festzustellen. Politisch-moralische Bedenken wurden gegenüber machtpolitischen Sachzwängen zurückgestellt – schwer und auch schwerst belastete ehemalige

¹⁸⁰ *Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang, 306.*

¹⁸¹ Wolfgang Schütz, Umgang mit der NS-Vergangenheit. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), *Österreichische Ärzte und Ärztinnen im Nationalsozialismus* (Wien 2017) 211-220, hier 217.

Nationalsozialisten erfuhren durch den BSA eine systematische Förderung in ihrem beruflichen Werdegang.¹⁸²

Die Aufnahme von ehemaligen Nationalsozialisten, die den BSA als Sprungbrett für ihr berufliches Weiterkommen benötigt und genützt haben, verhinderte eine offizielle Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus. Auf diese Weise entstand eine „Mauer des Schweigens, Vergessens und Verdrängens“¹⁸³.

Die ehemaligen Nationalsozialisten versuchten, ihre Vergangenheit zu verbergen oder zu verharmlosen und einen Schlussstrich zu ziehen. Sie zeigten sich weder selbstkritisch oder reumütig noch wollten sie sich offen zu ihrer NS-Vergangenheit äußern. Jene, die aus der Gruppe der Widerstandskämpfer, KZ-Häftlinge und Remigranten stammten, waren als wesentlich kleinere Gruppe um Anerkennung und Integration bemüht. Sie scheuten auch deshalb die persönliche Auseinandersetzung, um eine eventuelle Beeinträchtigung ihres eigenen beruflichen Werdegangs zu verhindern.¹⁸⁴

Durch die persönlichen Seilschaften und Freundschaften sowie die Mitgliedschaft beim BSA ist es möglich, dass Dr. Heinrich Gross eine Stelle in einem Krankenhaus der Stadt Wien – noch dazu in einem Krankenhaus, das sich auf demselben Gelände wie einst die Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ auf der Baumgartner Höhe befindet – erhielt, Leiter des Ludwig Boltzmann-Institutes wurde und nicht zuletzt zu einem „angesehenen“ und vielbeschäftigten Gerichtsgutachter werden konnte – auch Gutachter für jenes Gericht, welches das Verfahren gegen Dr. Heinrich Gross am 21. März 2000 einstellen werden wird.

5.2 Die Nachkriegskarriere des Euthanasiearztes Dr. Heinrich Gross

Nach der Befreiung Österreichs durch die Alliierten im Frühjahr 1945 konnte das Morden aus medizinischen Gründen und das „Forschen“ an Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen in der „Kinderfachabteilung“, die in der „Wiener Landes-Heil-

¹⁸² Vgl. *Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang*, 307.

¹⁸³ *Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang*, 221.

¹⁸⁴ *Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang*, 221f.

und Pflegeanstalt Am Steinhof“ angesiedelt war, beendet werden. Dr. Heinrich Gross war maßgeblich an diesen Tötungshandlungen, denen knapp 800 Kinder und Jugendliche zum Opfer gefallen sind, beteiligt. Er gehörte zu jenen vornehmlich jüngeren Ärzten, die die Tötungsaktionen auch zu wissenschaftlichen Zwecken ausgenützt haben.

Die zunächst antifaschistisch geprägte Phase der österreichischen Nachkriegszeit wurde vor allem durch das Streben nach dem Abschluss eines Staatsvertrages und die Phase des Kalten Krieges sehr bald von einer langanhaltenden Periode abgelöst, in der die Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten im Vordergrund stand und die Kriegsgeneration das Geschehene möglichst rasch zu verdrängen und zu vergessen suchte.

Diese gesellschaftlich-politische Grundströmung kam dem Psychiater Dr. Heinrich Gross zugute. Mit der Aufhebung des Urteils des Volksgerichtes Wien durch den Obersten Gerichtshof und der Einstellung des zurückverwiesenen Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft stand der weiteren Karriere des ehemaligen Euthanasiearztes nun nichts mehr im Wege.

„Dr. Heinrich Gross [wurde] aufgrund seiner prominenten Stellung in der österreichischen Psychiatrie und seines gescheiterten Mordverfahrens in den Augen der Öffentlichkeit zum Prototyp des Euthanasietäters und Nachkriegskarrieristen.“¹⁸⁵ 1951 setzte Dr. Gross seine medizinische Laufbahn als Anstaltsarzt im Psychiatrischen Krankenhaus Rosenhügel fort und absolvierte die Ausbildung zum Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, die er 1955 abschloss. Sein Eintritt in den „Bund sozialistischer AkademikerInnen, Künstler und Intellektueller“ (BSA) 1951 und der Beitritt zur SPÖ im Jahr 1953 sollten sich auf seine berufliche Karriere vorteilhaft auswirken. Wie in seinen biografischen Daten bereits festgehalten ist, schloss er 1955 die Ausbildung zum Facharzt für Psychiatrie ab und kehrte an die „Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof“ zurück.

¹⁸⁵ Herwig Czech, DER KRIEG GEGEN DIE „MINDERWERTIGEN“. Neueröffnung der Dauerausstellung zur Geschichte der NS-Medizin im Otto-Wagner-Spital in Wien. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): DÖW Mitteilungen. Folge 188, September 2008 (Wien 2008) 1-4, hier 2.

1957 übernahm Dr. Gross eine Abteilung als Primararzt und wurde Leiter des Neurohistologischen Laboratoriums. Zu günstigen Bedingungen wohnte er mit seiner Familie in einer großen Wohnung auf der Baumgartner Höhe, die er bis 1997, rund drei Jahre vor Beginn seines letzten Gerichtsverfahrens innehatte – an jenem Ort, an dem hunderte Kinder qualvoll zu Tode gekommen waren.

Anfang der 1950er-Jahre begann Gross mit der Publikation wissenschaftlicher Arbeiten und verwendete dafür jene Gehirne der Spiegelgrund-Opfer, an deren Tötung er mitbeteiligt gewesen war. Er gab sich keine Mühe, die Herkunft dieser Präparate zu verschleiern. Dass es möglich war, die Präparate aufzubewahren und dem einstigen Mörder für wissenschaftliches Forschen zur Verfügung zu stellen, sagt viel über die Einstellung zu Opfern und Tätern aus. Gleichzeitig ist darin auch ein Indiz für die bestehenden Seilschaften aus der NS-Zeit zu erkennen. Zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten von Dr. Gross, teilweise unter Mitarbeit von Kollegen, wie zum Beispiel Univ.-Prof. Dr. Hans Hoff, ein Verfolgter des NS-Regimes, Dr. Franz Seitelberger, ein ehemaliger SS-Angehöriger, Dr. Kurt Jellinger, Nachfolger von Dr. Franz Seitelberger in der Leitung des Ludwig Boltzmann-Instituts, oder Dr. Barbara Uiberrak, Pathologin von 1938 bis in die 1960er-Jahre für den gesamten Steinhof-Komplex.

Vor dem Volksgericht Wien sagte Barbara Uiberrak 1946 über die Opfer der Kindereuthanasie, die von ihr obduziert worden sind: „Fast jeder der einzelnen Fälle ist wissenschaftlich gesehen hoch interessant. Wir haben „Am Steinhof“ noch alle 700 Gehirne, in den meisten Fällen auch die Drüsen mit innerer Sekretion, fixiert ausgebaut, sodaß [sic] sie jederzeit einer wissenschaftlichen pathologischen Untersuchung zugeführt werden können. Ich glaube, daß [sic] es lohnend wäre, einige Fälle aus jedem Jahr herauszugreifen.“¹⁸⁶

Dr. Heinrich Gross veröffentlichte 1952 den ersten Beitrag einer Reihe von Beiträgen über neuropathologisch interessante Fälle, die alle aus der Prosektur der Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof stammten, wie zum Beispiel den Fall des Günther Pernegger, beschrieben unter dem Titel „Zur Morphologie des Schädels bei der Akrocephalosyndaktylie“. Gross zitiert dabei aus der Krankengeschichte

¹⁸⁶ Czech, ERFASSUNG, SELEKTION, „AUSMERZE“, 118.

eines Kindes in der ehemaligen „Kinderfachabteilung“, das 1942 nach sieben Wochen Aufenthalt an einer Lungenentzündung verstorben ist.¹⁸⁷

Zu seinem wissenschaftlichen Schwerpunkt „Angeborene und frühzeitig erworbene hochgradige Schwachsinnszustände“ liegen im Jahr 2003 vierunddreißig Veröffentlichungen aus den Jahren 1954 bis 1978 vor, an denen auch andere AutorInnen beteiligt waren. Hier sind u. a. Barbara Uiberrak, Otto Braun, Elfriede Kaltenbäck und Franz Seitelberger zu nennen. Die Arbeiten lassen sich in drei Gruppen einteilen: die erste Gruppe umfasst Veröffentlichungen über einzelne Kinder, die zweite beschäftigt sich mit unspezifischen morphologischen Auffälligkeiten bzw. mit bestimmten Krankheitsbildern und die dritte umfasst statistische Untersuchungen, die auf der Auswertung einer großen Anzahl von Krankengeschichten und Gehirnpräparaten beruhen. In sehr vielen Fällen kann nachgewiesen werden, dass die genannten Personen vom Spiegelgrund stammten.¹⁸⁸

Die seit 1954 histologisch untersuchten Gehirne waren im Neurohistologischen Laboratorium aufbewahrt worden. 1957 hat Dr. Gross die Leitung der 2. Psychiatrischen Abteilung und des Neurohistologischen Laboratoriums am Steinhof übernommen. Ungeniert schreiben Dr. Heinrich Gross und Dr. Elfriede Kaltenbäck in ihrer Arbeit über Intrauterine Zerebralschädigung: „Dank eines eigenen, größeren, anatomisch verwertbaren Materiales, das uns in erster Linie von der Prosektur der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ zur Verfügung gestellt wurde (dem Vorstand, Frau Prim. Dr. B. Uiberrak, sei auch an dieser Stelle herzlichst dafür gedankt), besteht die Möglichkeit verschiedene dieser Fragen auch vom Standpunkt des Neuropathologen aus zu bearbeiten [...] Im Vergleich zu den von Benda, Malamud und Meyer bearbeiteten Hirnsammlungen ist unser Material das größte und zugleich auch so ziemlich auslesefreieste dieser Art.“¹⁸⁹

Niemand schien sich dabei Gedanken gemacht zu haben, auf welche Weise diese Sammlung der Gehirnpräparate größtenteils zustande gekommen war. Mit keinem

¹⁸⁷ Vgl. Czech, ERFASSUNG, SELEKTION, „AUSMERZE“, 118.

¹⁸⁸ Vgl. Czech, ERFASSUNG, SELEKTION, „AUSMERZE“, 120f.

¹⁸⁹ Czech, ERFASSUNG, SELEKTION, „AUSMERZE“, 121.

Wort wird ein vermuteter Zusammenhang mit den Opfern der Kindereuthanasie in Erwägung gezogen oder gar in Verbindung gebracht. Niemand hatte Interesse an einer Aufklärung, es wurde geschwiegen, vergessen und verdrängt – so lange, bis eine Gruppe junger Ärzte und Wissenschaftler beginnen wird, sich für die Vorgänge am Spiegelgrund zu interessieren.

Dr. Heinrich Gross wird in der Folge zu einem der prominentesten Psychiater Österreichs, was mit Sicherheit mit seinen wissenschaftlichen Arbeiten zusammenhängt. Seine Bekanntheit verdankt er allerdings auch seiner Tätigkeit als Gerichtsgutachter in teils sehr Aufsehen erregenden Prozessen wie die „Uni-Ferkelei“ vom 7. Juni 1968.

1962 versuchte Dr. Heinrich Gross, sich mit einer Arbeit über „Sehnervenatrophie infolge Turmschädelbildung“ an der Universität Wien zu habilitieren. Dieser Versuch scheiterte jedoch, da bekannt geworden ist, dass die verwendeten Gehirnschnitte von Spiegelgrundopfern stammten.¹⁹⁰

1968 wurde Dr. Heinrich Gross Leiter des neugegründeten „Ludwig Boltzmann-Instituts zur Erforschung der Missbildungen des Nervensystems“. Im ersten Geschäftsbericht berichtete er über die Tätigkeit des Instituts: „Die Prosektur des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien verfügt, soweit dies an Hand der Weltliteratur abgeschätzt werden kann, über das größte Material an Gehirnen mit angeborenen Entwicklungsstörungen und frühzeitig erworbenen Schäden. Die neuropathologische Aufarbeitung und Auswertung dieses einmaligen Materials ist erste Aufgabe des Instituts in den nächsten Jahren.“¹⁹¹

Diese Formulierung stellt eine äußerst zynische Beschreibung der Arbeit über Missbildungen von Kindern dar, die eventuell erst viel später bzw. gar nicht zu ihrem Tod geführt hätten. Wie es scheint, gab es auch in diesem Zusammenhang keine Reaktionen von Ärzten, die über das Zustandekommen dieser Sammlung sehr wohl Bescheid gewusst haben mussten. Die Öffentlichkeit hatte sich für die

¹⁹⁰ Vgl. Wolfgang Neugebauer, DIE NACHKRIEGSKARRIERE DES EUTHANASIE-ARZTES DR. HEINRICH GROSS. In: Mitgliederzeitschrift der Lebenshilfe Wien. MITMACHEN; Nr: 8/2002 (Wien 2002), 14-16.

¹⁹¹ Gross, Geschäftsbericht 1969, 5f. Zit. nach: Czech, ERFASSUNG, SELEKTION, „AUSMERZE“, 122.

Hintergründe wenig oder gar interessiert, „wissende“ Medizinkollegen haben geschwiegen.

Ehemalige und bestehende Seilschaften, die durch die Mitgliedschaft im BSA gepflegt worden sind, haben bestimmt auch dazu beigetragen, dass sich auch niemand für Herkunft oder Entstehung der Präparate interessiert hat, als Dr. Alfred Gisel als Leiter der Wiener BSA-Hochschullehrer bei einer Vorstandssitzung der Ludwig Boltzmann-Gesellschaft während der Beratung über die Gründung des neuen Instituts darüber informiert hat, „dass Dr. Gross nach dem Krieg in ein Gerichtsverfahren verwickelt war, da er angeblich zu einem Kreis junger Ärzte gehört habe, die an der Vernichtung so genannten untauglichen Lebens beteiligt gewesen sein sollten.“¹⁹²

Allein die Tatsache, dass diese Information von Dr. Gisel wider besseres Wissen im Konjunktiv – „gewesen sein sollten“ – ausgedrückt ist, lässt darauf schließen, dass er nicht die Wahrheit sagen wollte. Ihm musste aufgrund persönlicher Gespräche und der Berichterstattung in den Zeitungen doch bekannt gewesen sein, dass Gross nicht freigesprochen, sondern das Verfahren letzten Endes nur eingestellt worden war. Eine neuerliche Anklage durch die Staatsanwaltschaft ist damals bedauerlicherweise unterblieben.

6 Der Ehrenbeleidigungsprozess gegen Dr. Werner Vogt

6.1 Zur Vorgeschichte

Am 26. November 1975 wird Dr. Heinrich Gross von seiner Vergangenheit eingeholt. Ihm sitzt Friedrich Zawrel, ein ehemaliger Zögling der Erziehungsanstalt „Am Spiegelgrund“, gegenüber. In seiner Funktion als Gerichtsgutachter soll er im Auftrag des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ein Gutachten über ihn erstellen, da dieser des Einbruchs nach §§ 171 ff. StG. beschuldigt wird.

Friedrich Zawrel erkennt den Arzt aus der NS-Zeit als jene Person wieder, die ihn in den frühen 1940er-Jahren gequält hat. Als Friedrich Zawrel ihn auf dessen Tätigkeit „Am Spiegelgrund“ anspricht, antwortet ihm Gross mit der Frage „An was

¹⁹² LBG, Protokoll der Vorstandssitzung vom 27. 2. 1968. Zit nach: Czech, ERFASSUNG, SELEKTION, „AUSMERZE“, 123.

soll ich mich erinnern können?“¹⁹³

Dr. Gross gibt ihm jedoch sein Versprechen, sich für ihn bei Gericht einzusetzen, falls er im Gegenzug *darüber* [Hervorhebung durch die Verfasserin] schweigen würde. Sechs Jahre später wird Dr. Werner Vogt darüber in einer Titelgeschichte des *profils* schreiben: „Was er getan hat, steht in keinem Verhältnis zu dem, was ihm angetan wurde.“¹⁹⁴

Gross wiederholt in seinem Gutachten jene Charakterisierungen, die aus dem von Dr. Ernst Illing verfassten Gutachten vom 12. Jänner 1944 stammen, die an dieser Stelle nur auszugsweise wiedergegeben werden, wie zum Beispiel: „[...] um einen erblich schwer belasteten, verstandesmäßig altersentsprechend befähigten, charakterlich nach mehreren Richtungen grobartigen Jugendlichen, wobei im Vordergrund eine monströse Gemütsarmut zu beobachten war [...] nicht erziehbar [...] ungünstige Prognose [...] mangelhaft eigenständig [...] aktiv soziopathisch [...] ist er vom psychiatrisch-psychologischen Standpunkt aus als Hangtäter zu qualifizieren [...]“¹⁹⁵.

Aufgrund des nun erstellten Gutachtens soll Friedrich Zawrel nach seiner Haft als gefährlicher Rückfallstäter in einer geschlossenen Anstalt untergebracht werden. Bereits in Haft – aufgrund des Gutachtens von Dr. Heinrich Gross wegen einer Schadenssumme von 20 000 Schilling zu sechs Jahren Haft mit anschließender Einweisung auf zehn Jahre in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter verurteilt worden – wendet sich Friedrich Zawrel in zwei Briefen an Justizminister Dr. Christian Broda mit dem Hinweis auf die zitierten Stellen aus dem einstigen Illing-Gutachten aus dem Jahre 1944, doch dieser antwortet nicht.

Die Briefe an Justizminister Dr. Christian Broda sind nicht mehr vorhanden, sie wurden laut des zuständigen Sektionschefs Michael Neider nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen vernichtet. Er beschreibt, wie

¹⁹³ Oliver *Lehmann*, Traudl *Schmidt*, IN DEN FÄNGEN DES DR. GROSS. Das misshandelte Leben des Friedrich Zawrel (Wien 2001) 10.

¹⁹⁴ *Lehmann*, *Schmidt*, IN DEN FÄNGEN DES DR. GROSS, 10.

¹⁹⁵ Gerichtspsychiatrisches Gutachten im Auftrag des LG für Strafsachen Wien vom 11.11.1975 von Dr. Heinrich Gross, 3a Vr 643/74, HV 171/75. Zit nach: *Lehmann*, *Schmidt*, IN DEN FÄNGEN DES DR. GROSS, 15.

mit solchen Eingaben verfahren wurde. Gelesen von Mitarbeitern, sind sie je nach Bedeutung entweder an die zuständige Abteilung übergeben oder dem Minister vorgelegt worden. Vermutlich dürften die Briefe Zawrels doch dazu geführt haben, dass im Februar 1977 der Psychiater Otto Schiller, allerdings ein Freund von Dr. Heinrich Gross, den Auftrag für eine neuerliche Untersuchung Zawrels erhält.

Völlig verzweifelt über dieses weitere Gutachten beschließt Friedrich Zawrel deshalb im Herbst 1978, aus der Haft mit einem Journalisten aus dem Kurier – obwohl nicht erlaubt – Kontakt aufzunehmen. Am 17. Dezember 1978 erscheint aufgrund eines Interviews mit Friedrich Zawrel im Kurier ein Artikel mit dem Titel „Ein Arzt aus der Mörderklinik. Ein Häftling erkannte in Österreichs meistbeschäftigten Gerichtspsychiater Dr. Gross einen NS-Arzt wieder“. Daraufhin setzten sich Dr. Werner Vogt und die Arbeitsgemeinschaft Kritische Medizin mit der NS-Geschichte von Heinrich Gross auseinander.

Am 20. Jänner 1979 fand in Salzburg eine wissenschaftliche Tagung, organisiert von der „Arbeitsgemeinschaft für forensische Psychiatrie und Neurologie“, zum Thema „Tötungsdelikte von Geisteskranken“ statt, bei der neben Prof. Gerhart Harrer auch Dr. Heinrich Gross referieren sollte. Gross ließ später wegen der Proteste sein Referat über „Tötungsdelikte Schizophrener“ von einem Kollegen vortragen.

Die Ergebnisse sollten in der Zeitschrift „Forensia“ veröffentlicht werden, was jedoch – vermutlich aufgrund der Umstände – nicht geschehen ist. Die finanzielle Unterstützung kam dafür – interessanterweise – aus dem österreichischen Justizministerium unter dem Justizminister Dr. Christian Broda, dessen damaliger Sekretär und späterer Stadtrat für Gesundheitswesen in Wien Sepp Rieder war.¹⁹⁶

Aus diesen Tatsachen lässt sich vielleicht eine persönlich bedingte Unterstützung von Christian Broda für Heinrich Gross ableiten, die sich eventuell auch auf darauf beziehen könnte, dass aufgrund Brodas persönlicher Interventionen eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft Wien sehr lange unterblieben ist. Dass die

¹⁹⁶ Michael Hubenstorf, TOTE UND / ODER LEBENDIGE WISSENSCHAFT. DIE INTELLEKTUELLEN NETZWERKE DER NS-PATIENTENMORDAKTION IN ÖSTERREICH. In: Eberhard Gabriel, Wolfgang Neugebauer (Hg.): Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien. Teil II (Wien/Köln/Weimar 2002) 237-420, hier 239.

Vernichtung der Briefe von Friedrich Zawrel vom 3. Und 15. Mai 1976¹⁹⁷ und mit großer Wahrscheinlichkeit wegen der Klage gegen Dr. Werner Vogt durch Dr. Heinrich Gross vermutlich zeitnah stattgefunden hat, darf angenommen werden. Die Rolle des Justizministers Broda im Hinblick auf die Einflussnahme in Gerichtsverfahren ist im Kapitel „Entnazifizierung und Volksgerichtsbarkeit nach dem 2. Weltkrieg in Österreich“ beleuchtet worden.

Die Veranstaltung in Salzburg nahmen junge Ärzte und Krankenschwestern der „Arbeitsgemeinschaft Kritische Medizin“ zum Anlass, um „gegen die Abhaltung einer wissenschaftlichen Tagung über die Tötungsdelikte von Geisteskranken mit der Begründung, daß [sic] zunächst die Tötungsdelikte an Geisteskranken durch Ärzte sowie die Voraussetzungen und Bedingungen solcher Mordmedizin geklärt werden müssen,“¹⁹⁸ zu protestieren und verteilten Flugblätter, in denen Dr. Gross beschuldigt wurde, an der „Tötung Hunderter angeblich geisteskranker Kinder“ beteiligt gewesen zu sein.¹⁹⁹

Jener Satz, der einen zweijährigen Prozess durch zwei Instanzen, den Ehrenbeleidigungsprozess des Prim. Dr. Heinrich Gross gegen Dr. Werner Vogt und die Arbeitsgemeinschaft Kritische Medizin, nach sich zog, lautete: „Nun also macht sich Dr. Gross, der selbst nach den vorliegenden Berichten aus Kurier und Profil an der Tötung hunderter angeblich geisteskranker Kinder mitbeteiligt war, über die Tötungsdelikte von Geisteskranken her.“²⁰⁰

Erst 1981, in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht Wien, wurde für Dr. Werner Vogt ein Freispruch erzielt und Dr. Gross wurde zumindest moralisch verurteilt.²⁰¹ Seine Karriere erlitt wohl einen ersten Knick.

¹⁹⁷ *Lehmann*, In den Fängen des Dr. Gross, 141.

¹⁹⁸ *Hubenstorf*, TOTE UND / ODER LEBENDIGE WISSENSCHAFT, 237-420, hier 240.

¹⁹⁹ Vgl. *Hubenstorf*, TOTE UND / ODER LEBENDIGE WISSENSCHAFT, 237-420, hier 240f.

²⁰⁰ *Hubenstorf*, TOTE UND / ODER LEBENDIGE WISSENSCHAFT, 237-420, hier 241.

²⁰¹ Vgl. *Hubenstorf*, TOTE UND / ODER LEBENDIGE WISSENSCHAFT, 237-420, hier 241.

6.2 Dr. Heinrich Gross' Klage gegen Dr. Werner Vogt

Am 9. April 1979, knapp zwei Monate nach seinem Interview im Kurier über seine Zeit „Am Spiegelgrund“, fand die erste Verhandlung am Landesgericht Wien statt, da Dr. Vogt wegen „übler Nachrede“ und „Ehrenbeleidigung“ von Dr. Gross geklagt worden war.

Die erste Verhandlung wurde jedoch auf den 21. Mai 1979 vertagt, da Dr. Johannes Patzak, Anwalt des Angeklagten Dr. Werner Vogt, den Wahrheitsbeweis dafür anbot, Gross wäre an der Tötung von Kindern beteiligt gewesen. Am 15. April 1979 reichte der Angeklagte Dr. Werner Vogt einen Beweisantrag gegen den Kläger Dr. Heinrich Gross ein.

Im Mai 1979 musste Dr. Gross selbst in den Zeugenstand, was für ihn als Gerichtsgutachter bestimmt eine neue und ungewohnte Situation gewesen sein musste.

Auf die Frage, in welchem Zeitraum Dr. Gross an der Abteilung in jenem Pavillon tätig gewesen war, für die der „Führerbefehl“ gegolten hätte, antwortete er: „Das war nur etwa von Mitte 1941 bis März 1942 und dann von Mai 1943 bis August 1943.“ Diese Aussage widerspricht der Beweislage für das Gerichtsverfahren im Jahr 2000 und kann auch durch entsprechende Dokumente belegt werden.

Als Dr. Gross darüber befragt wird, ob er denn „keine Beziehung zwischen der ‚geheimen Reichssache‘ und den toten Kindern hergestellt habe“, antwortet Dr. Gross: „Es war auffallend, daß [sic] auch Kinder gestorben sind, von denen man nicht annehmen konnte, daß [sic] sie sterben würden. Das habe ich schon in Verbindung gebracht mit dem Befehl.“

Als der Richter die Frage „Diese Formular[e], die an den Reichsausschuß (sic) nach Berlin gesandt wurden, waren das spezielle Formulare oder waren das sonst übliche Formulare?“ antwortete Dr. Gross: „Diese Meldungen wurden von allen Gesundheitsämtern geführt. Es war Meldepflicht aufgrund eines Erlasses des Reichsinnenministeriums. Diese Formulare waren so gefaßt [sic], daß (sic) man als Laie nicht gleich wissen konnte, was dahintersteckt. Sie waren für den Laien unverdächtig. Ich habe schon gewusst, was dahintersteckt.“

Aus dem letzten Satz seiner Antwort geht eindeutig hervor, dass er über den

administrativen Ablauf der Meldung an den Reichsausschuss und somit auch über dessen Folgen genauestens informiert gewesen sein musste.

Obwohl Dr. Gross in einem Zeitungsinterview gesagt hatte: „Von Berlin kam die Order zum Mord!“, bestreitet er auf Anfrage des Verteidigers, gewusst zu haben, dass die Meldungen nach Berlin gegangen wären. Aufgrund seiner Teilnahme an einem Fortbildungskurs in der „Reichsschulabteilung“ in Brandenburg-Görden darf wohl angenommen werden, dass er bereits zu diesem Zeitpunkt über den genauen Ablauf und das „Procedere“ der Meldungen an den Reichsausschuss in Berlin informiert gewesen sein musste.

Besondere Beachtung verdient auch seine Ausführung zum Thema „Totenbeschau“. Nach Vorhalt des Verteidigers, Dr. Gross habe „von 336 Todesfällen in 238 Fällen als Beschauer fungiert“, führt Dr. Gross aus, er hätte nur „die Totenbeschau vorgenommen und diese im Buch bestätigt“, es wurde von ihm „lediglich der Eintritt des Todes bescheinigt“ und auf die Frage, ob er sich über die Todesursachen Gedanken gemacht hat, antwortete er: „Das gehört nicht dazu zu einer Totenbeschau, daß [sic] die Todesursache festgestellt wird!“

Nach weiterem und differenziertem Nachfragen bezüglich der Bedeutung der Ursachen für die Todesfälle der Kinder im Hinblick auf eine Erweiterung des medizinischen Wissens antwortet er auf die Frage, ob denn nicht doch etwas daraus gelernt werden könne, mit einem klaren „Nein“.

Diese Haltung lässt darauf schließen, dass der Tod der Kinder in der Anstalt eben gar nicht verhindert werden wollte. Der Zynismus in dieser Aussage lässt sich wohl nicht überbieten. Ein Arzt tritt auf, als wäre er Herr über Leben und Tod.

Am 22. Februar 1980 wurde der Arzt Dr. Werner Vogt in erster Instanz schuldig gesprochen – verurteilt zu einer Geldstrafe von 32 000 Schilling und einer Geldbuße an Dr. Gross in einer Höhe von 10 000 Schilling. Dr. Gross fühlte sich zwar siegessicher, doch Dr. Werner Vogt gelingt es, mit Hilfe seines Anwalts einen Wahrheitsbeweis für seine Aussagen zu erbringen.

Nach einem umfangreichen Beweisverfahren konnte Dr. Werner Vogt in der Berufungsverhandlung den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen im Flugblatt anlässlich der wissenschaftlichen Tagung in Salzburg antreten und wurde daher in einem Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 30. März 1981 rechtskräftig

freigesprochen.²⁰²

Darin heißt es wörtlich: „Aus den vom Berufungsgericht zum Thema des Wahrheitsbeweises getroffenen eigenen Feststellungen ergibt sich nun, dass Dr. Heinrich Gross an der Tötung einer unbestimmten Zahl von geisteskranken, geistesschwachen oder stark missgebildeten Kindern [...] mitbeteiligt war, wobei diese unbestimmte Zahl zwar eine größere war, aber sicher nicht in die Hunderte ging. Seine Mitbeteiligung bestand darin, dass er als Leiter der Abteilung für Säuglinge und Kleinkinder [...] eine größere Anzahl von Formularen B 141 zur Meldung dieser ausgewählten Kinder an den Reichsausschuss ausfüllte, wobei diese Meldungen die Grundlage für spätere Euthanasierung bildeten, in Einzelfällen die Formularmeldungen als Vertreter des Anstaltsleiters auch selbst unterschrieb, und in einigen wenigen Fällen der ihm untergestellten Stationsschwester Anna Katschenka den Auftrag gab, die Kinder, hinsichtlich welcher vom Reichsausschuss in Berlin die Ermächtigung zur Tötung erteilt worden war, tödlich Tabletten oder Injektionen zu verabreichen.“²⁰³

Mit diesem Urteil waren für Dr. Gross allerdings keine strafrechtlichen Konsequenzen verbunden, obwohl das Oberlandesgericht im Berufungsurteil eindeutig eine persönliche Involvierung von Dr. Heinrich Gross angenommen hatte. Eine moralische Verurteilung hatte dennoch stattgefunden, da das Gericht zweifelsfrei festgestellt hat, dass Dr. Heinrich Gross an der Tötung einer unbestimmten Zahl von Kindern mitbeteiligt war.

Dieses Urteil steht rückblickend für ein Umdenken in der Betrachtung der Geschehnisse in der Anstalt „Am Spiegelgrund“ während der NS-Zeit. Die historische Forschung durch das DÖW beginnt in den frühen 1980er-Jahren, sich intensiv den NS-Medizinverbrechen und dem Thema der Krankenmorde im Nationalsozialismus zu widmen.

Ein Richter äußerte sich gegenüber der Zeitschrift „profil“ mit folgender Bemerkung: „Genau genommen müsste auch heute noch die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen den Primarius einleiten, wegen Beihilfe zum Mord.“²⁰⁴, zu

²⁰² Vgl. *Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang*, 275.

²⁰³ *Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang*, 275f.

²⁰⁴ *profil* vom 6. April 1981, 54.

einer Anklage gegen Dr. Heinrich Gross kam es zum damaligen Zeitpunkt allerdings nicht.

Dr. Michael Stern, der Anwalt von Dr. Heinrich Gross, stellte hingegen den Antrag, die Generalprokuratur möge eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Oberlandesgerichts vom 30. März 1981, den Freispruch von Dr. Werner Vogt, zur Wahrung des Gesetzes erheben. Diesem Antrag wurde jedoch nicht stattgegeben.²⁰⁵

Eine parlamentarische Anfragebeantwortung des Justizministers Dr. Nikolaus Michalek aus dem Jahre 1997 zeigt, dass Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft und Justizministerium im August 1981 übereinstimmten, „unter Verneinung der Niedrigkeit der Beweggründe“ die Euthanasiehandlungen nicht als Mord, sondern als Totschlag zu bewerten, wodurch Verjährung eingetreten war.²⁰⁶ Dieser Beschluss vom 3. August 1981 wurde im Oktober 1981 vom Justizministerium unter Dr. Christian Broda bestätigt.²⁰⁷

Dr. Gross flüchtete Jahrzehnte vor der Wahrheit. Mit dem straflosen Urteil im Prozess 1981 entging er einer gerechten Strafe. „Geht es aber um Gerechtigkeit, müsste sich die österreichische Justiz nicht nur mit dem Euthanasiearzt Dr. Gross, sondern auch mit dem Gutachter Dr. Gross befassen.“²⁰⁸ Dr. Vogt spricht im Zusammenhang mit Dr. Gross' Gutachten im Fall des Friedrich Zawrel vom Verdacht des Amtsmissbrauchs.

Erstmalig vergibt die Österreichische Liga für Menschenrechte auch einen Menschenrechtspreis für ein Lebenswerk. Diese Auszeichnung erhält der Arzt Dr. Werner Vogt, der durch seine Auseinandersetzung mit dem Euthanasiearzt Heinrich Gross und sein unermüdliches medizinkritisches Engagement bekannt geworden ist.²⁰⁹

²⁰⁵ *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 291.

²⁰⁶ *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 291.

²⁰⁷ Vgl. *Lehmann, Schmidt*, IN DEN FÄNGEN DES DR. GROSS, 164f.

²⁰⁸ *Werner Vogt*, Reise in die Welt der Altenpflege. Ein kritisches Tagebuch (Wien 2005) 105.

²⁰⁹ Vgl. „Alexander Pollak erhält Menschenrechtspreis“. In: Der Standard vom 7./8. Dezember 2019.

1984 wird Dr. Gross von der Sachverständigenliste gestrichen, „aber die Strafrichter hielten ihrem Gutachter eisern die Treue.“²¹⁰ Sein letztes Gutachten erstellt er 1998 für das Landesgericht für Strafsachen Wien. Doch zu diesem Zeitpunkt ist er schon selbst Gegenstand von Gutachten, die die Untersuchungsrichterin Frau Mag. Minou Neundlinger wegen der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ihn beantragt hat.²¹¹

6.3 Folgen aus dem Berufungsurteil für Dr. Heinrich Gross

Es wurden zwar keine strafrechtlichen Konsequenzen gezogen, eine moralische und persönliche Verurteilung hingegen musste Dr. Heinrich Gross sehr wohl hinnehmen. Die öffentliche Kontroverse mit Dr. Werner Vogt trug auch dazu bei, dass die Karriere des Dr. Heinrich Gross einen deutlichen Knick erlitt.

Christian Cap forderte Anfang April 1981 im Namen des Verbands Sozialistischer Studenten Österreichs den Parteiausschluss von Dr. Gross. Er begründete seine Forderung in einem offenen Brief an die Genossen der SP-Bezirksorganisation Penzing mit den Worten: „Während also tausende Genossen von uns Hitlermördern zum Opfer fielen, war Genosse Gross ironischer Weise mit ebensolchen Mördern in weißen Mänteln am Spiegelgrund gemeinsam zusammen. Dieser Widerspruch löst sich auch nach 35 Jahren nicht auf. Genosse Gross ist eine moralische und politische Belastung für unsere Partei [...]“²¹²

Damit stellt Christian Cap Dr. Gross mit NS-Tätern, die zum Beispiel Widerstandskämpfer oder Angehörige der Sozialdemokratischen Partei ihrer politischen Überzeugung wegen getötet haben, auf dieselbe Stufe. Hier zeigt sich schon ein Wandel in der gesellschaftlichen Wahrnehmung der ehemaligen NS-Täter, der, wie sich auch in der Person des Arztes Dr. Werner Vogt zeigt, in der jüngeren Generation zu vollzogen wird und in deren Reaktionen zu erkennen ist.

²¹⁰ Vogt, Reise in die Welt der Altenpflege, 105.

²¹¹ Vgl. Lehmann, Schmidt, IN DEN FÄNGEN DES DR. GROSS, 178.

²¹² Offener Brief an die Genossen der SP-Bezirksorganisation Penzing von Christian Cap, VSStÖ, Sektion Wien, April 1981. In: Schiedsgerichtsunterlagen betr. Dr. Heinrich Gross, Archiv VGA Wien. Zit. nach: Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang, 287.

Am 27. April 1981 beschloss der Vorstand, Dr. Heinrich Gross aufgrund des Ergebnisses des Gerichtsverfahrens vom 30. April 1981 aus der SPÖ auszuschließen. Unterzeichnet wurde das Schreiben vom späteren Finanzminister Rudolf Edlinger.²¹³

Dr. Gross erhob Einspruch gegen den Ausschluss, da er ihn als ungerechtfertigt erachtete. Vor dem Schiedsgericht bezeichnete er das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als „Unrechtsurteil“ und leugnete jede Form der Mitwirkung an der NS-Kindereuthanasie. Das Schiedsgericht schloss sich dieser Meinung nicht an und begründete den Ausschluss damit, dass sich Dr. Gross einer „ehrlosen Handlung“ schuldig gemacht hat.²¹⁴

Interessanterweise gibt sich das Schiedsgericht mit der Formulierung „ehrlose Handlung“ zufrieden, was in Anbetracht der Feststellung, Dr. Heinrich Gross ist an der Tötung von Kindern mitbeteiligt, eher beschwichtigend und verharmlosend erscheint. Die Begründung des Parteiausschlusses durch „ehrloses Verhalten“ steht in großer Diskrepanz zu den mörderischen Verbrechen an den Kindern.

Wegen des Parteiausschlusses aus der SPÖ stellte sich auch beim BSA die Frage der weiteren Mitgliedschaft von Dr. Gross. Die Ärztin Dr. Elisabeth Pittermann brachte am 20. Mai 1981 gemeinsam mit einigen KollegInnen einen Antrag auf Ausschluss von Dr. Gross ein; dieser erhielt nach der Erinnerung von Dr. Pittermann zwar eine Mehrheit, dennoch konnte der Antrag offensichtlich politisch nicht durchgesetzt werden. Daher wurde beschlossen, „die Mitgliedschaft des Herrn Prim. Dr. Heinrich Gross so lange auszusetzen, bis das Berufungsverfahren gegen den Ausschluss aus der SPÖ abgeschlossen ist“.²¹⁵

Bestätigt wurde der Parteiausschluss schließlich durch einen Schiedsspruch vom 12. Juli 1982. Die Rechtsgrundlage dafür bildeten die Feststellungen des Oberlandesgerichtes Wien im Urteil vom 30. März 1981, das einen Freispruch für Dr. Werner Vogt erzielt hatte.

²¹³ Vgl. *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 288.

²¹⁴ Vgl. *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 288

²¹⁵ Schreiben des Obmanns der Sozialistischen Ärztevereinigung Österreichs Dr. Ermar Junker an Prim. Dr. Gross vom 25. 5. 1981; Archiv BSA Wien. Zit nach: *Neugebauer, Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang, 289.

Vorerst blieb der Schiedsspruch des Schiedsgerichts des SPÖ-Bundespartei-vorstandes ohne unmittelbare Konsequenzen auf Dr. Gross' Mitgliedschaft beim BSA. Wie es scheint, wurde darauf „vergessen“. In einem Interview des Landessanitätsdirektors a. D. Hofrat Dr. Ermar Junker vom 17. Mai 2004 durch Wolfgang Neugebauer und Peter Schwarz stellte er fest: „Gross war für uns so wenig bedeutsam, dass wir wirklich nicht an ihn gedacht haben.“²¹⁶ Diese Aussage erscheint jedoch angesichts der beruflichen Position von Dr. Heinrich Gross nicht besonders glaubwürdig zu sein.

Erst 1988 fiel Dr. Roland Paukner, einem Mitglied des Vorstands des BSA-Ärztetfachverbands, auf, dass der BSA-Ausschluss noch nicht erfolgt war. Am 25. Mai 1988 wurde der Ausschlussantrag vom Vorstand der Sozialistischen Ärztevereinigung in einer Sitzung ohne Gegenstimme angenommen.²¹⁷

„Erst nach dem Partei- und BSA-Ausschluss von Heinrich Gross setzte in der SPÖ sowie im BSA ein Umdenkprozess hinsichtlich des Umgangs mit der NS-Vergangenheit im Allgemeinen und mit der Causa Gross im Speziellen ein, der auch im Zusammenhang mit dem durch den Generationenwechsel und andere Faktoren (Waldheim-Affäre) bewirkten historisch-politischen Bewusstseinswandel der österreichischen Gesellschaft Ende der achtziger Jahre gesehen werden muss.“²¹⁸ Dieser Bewusstseinswandel, der bereits in öffentlichen Diskussionen und zum Beispiel in der Berichterstattung der Zeitschrift „profil“ zu erkennen ist, führt schließlich auch dazu, dass die Ludwig Boltzmann-Gesellschaft aufgrund der Bestrebungen des Wissenschaftsministeriums Dr. Heinrich Gross 1989 veranlasst, die Leitung des Ludwig Boltzmann-Instituts, die er gemeinsam mit Univ.-Prof. Dr. Kurt Jellinger innegehabt hatte, zurückzulegen.

1981 wurde Dr. Heinrich Gross als beamteter Arzt des „Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien Baumgartner Höhe“ pensioniert. Auf Druck des Wissenschaftsministeriums musste er die Leitung des Ludwig-Boltzmann-Institutes zurücklegen

Obwohl Dr. Gross bereits 1983 offiziell von der Gutachterliste gestrichen wurde,

²¹⁶ Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang, 292.

²¹⁷ Vgl. Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang, 292.

²¹⁸ Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang, 292f.

war damit seine Laufbahn als Gerichtsgutachter dennoch nicht beendet, da die Einsetzung eines Gutachters in den Kompetenzbereich der unabhängigen Richter fällt. Sie setzten Dr. Heinrich Gross weiterhin als Gerichtsgutachter ein.

Im Jahr 1999 leitete der damalige Wissenschaftsminister und spätere BSA-Präsident Dr. Caspar Einem das Verfahren zur Aberkennung des „Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst I. Klasse“ ein. Dieser Orden wurde Dr. Gross bereits 1975 verliehen, aufgrund der komplexen Rechtslage dauerte der Prozess der Aberkennung jedoch etliche Jahre. Schließlich wurde ihm diese Auszeichnung der Republik Österreich am 9. April 2003 aufgrund eines Beschlusses des Ministerrates und einer EntschlieÙung des Bundespräsidenten durch einen Bescheid des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur aberkannt.²¹⁹

In der Aufarbeitung der NS-Euthanasie werden am Anfang der 1980er-Jahre neue Akzente gesetzt. Diese liegen einerseits im Verantwortungsbereich einzelner Personen und andererseits in der wissenschaftlichen Forschung begründet.

In Wien setzen der Wiener Gesundheitsstadtrat, Vizebürgermeister und BSA-Präsident (1990 bis 2002) Dr. Sepp Rieder und dessen Nachfolgerin (Dezember 2000 bis 2004) als Gesundheitsstadträtin Dr. Elisabeth Pittermann neue Akzente durch die Veranstaltung dreier Symposien „Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien“ in den Jahren 1998, 2000 und 2002.

7 Wissenschaftliche Forschungsarbeit als Teil der Aufarbeitung von NS-Medizinverbrechen

Das nächste Kapitel beschäftigt sich mit wissenschaftlicher Forschungsarbeit zum Thema „NS-Euthanasie in Wien“. Neben der Beschreibung der Schwerpunkte im Rahmen der Symposien erfolgt ein Überblick über bedeutende Arbeiten auf dem Gebiet der Medizinverbrechen unter besonderer Berücksichtigung des Themas „Euthanasie“ am Spiegelgrund.

Um der Bedeutung dieser Themen Ausdruck zu geben und den Opfern gebührenden Respekt zu zollen, werden die Titel der Vorträge mit den Namen der

²¹⁹ Vgl. *Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang*, 295.

vortragenden Personen einzeln angeführt. Dies soll auch einen Einblick in die Forschungsarbeit auf verschiedensten / den unterschiedlichsten Gebieten geben.

7.1 Symposium 1998 – Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien

„Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien“ – so lautete der Titel des ersten Symposions, das im Jänner 1998 in Wien stattgefunden hat. Diese internationale wissenschaftliche Tagung fand im „Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien - Baumgartner Höhe“ statt – jene Anstalt, in der während der NS-Zeit geistig und körperlich Behinderte sowie „asoziale“ Menschen getötet worden sind bzw. in die Vernichtungsanstalt Hartheim bei Linz im Rahmen der so genannten „T4-Aktion“ transportiert wurden, was für diese Menschen, die als „lebensunwert“ eingestuft waren, den sicheren Tod bedeutet hat.

„Ziel dieser Veranstaltung war es, das damals zugängliche Wissen über die NS-Euthanasie im allgemeinen [sic] und im besonderen [sic] über die Vorgänge in Wien zusammenzufassen und eben dadurch auch Lücken des Wissens darzustellen. Seither wurde versucht, diese wissenschaftlichen Defizite durch verschiedene, auch von der Stadt Wien geförderte Arbeitsvorhaben, Projekte und Publikationen zu beheben, so daß [sic] die Forschungen zu verschiedenen Aspekten dieses Themas inzwischen einen Schwerpunkt der zeithistorischen Forschung in Wien darstellen.“²²⁰ Diese Veranstaltung ist im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Beisetzung jener Sammlung von Gehirnpräparaten zu sehen, die von PatientInnen stammen, die zwischen 1940 und 1945 gestorben sind bzw. getötet wurden.

Dieses Symposium kann bisher als die wichtigste Auseinandersetzung mit dieser Thematik angesehen werden. Der dazugehörige Sammelband enthält die Referate der Tagung und bietet einen informativen Überblick über einen bedeutenden Themenbereich der österreichischen Zeit- und Medizingeschichte.

Diese Publikation mit dem Titel „NS-Euthanasie in Wien“ soll mehrere Aufgaben erfüllen. Es soll zum einen „das Gedenken an die Opfer ermöglichen“, zum anderen „den Angehörigen dieser Opfer Respekt erweisen“ und nicht zuletzt eine

²²⁰ Eberhard Gabriel, Wolfgang Neugebauer (Hg.), Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien, Teil II (Wien/Köln/Weimar 2002) 7.

Gelegenheit bieten, „an der Geschichte für die Lösung gegenwärtiger Probleme in den Gesundheits- und Sozialwesen unserer Gesellschaft lernen.“²²¹

Ein wesentlicher Aspekt besteht in der Sichtbarmachung aktueller inhumaner Tendenzen in der Medizin und im Gesundheitswesen. Es soll vermieden werden, dass durch die große Betroffenheit, die angesichts des unvorstellbaren Leides verständlich ist, der Gegenwartsbezug vernachlässigt wird.

Lange Zeit sind die Vorgänge auf dem „Steinhof“ während der NS-Zeit vergessen gewesen. Eine Trendwende ist erst in den 1980er-Jahren erkennbar – ausgelöst durch die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Dr. Heinrich Gross und Dr. Werner Vogt. Die Öffentlichkeit begann, sich für die „NS-Euthanasie“ und die Verbrechen am „Steinhof“ zu interessieren.

Große und heftige Diskussionen in Bezug auf die Rolle Österreichs im Zusammenhang mit der Waldheim-Affäre im Jahre 1986 führten allmählich zu einer Änderung im Geschichtsverständnis, das die NS-Zeit mehr in das Bewusstsein der Menschen gerückt hat.

Der historisch-wissenschaftliche Teil enthält eine Präsentation der Zeitzeugen Antje Kosemund, Alois Kaufmann und Ingrid Rath sowie eine zusammenfassende Darstellung folgender Themen:

„Erinnerung, Medizin und Moral. Die Bedeutung der Ausbeutung des menschlichen Körpers im Dritten Reich“ von William E. Seidelmann,

„Motive, Formen und Konsequenzen der NS-Euthanasie“ von Henry Friedländer,

„Die Wiener Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof in der Zeit des NS-Regimes in Österreich“ von Susanne Mende,

„Die Tötung behinderter Kinder in der Anstalt Am Spiegelgrund 1940 bis 1945“ von Matthias Dahl,

„Die Euthanasie-Morde im ‚Steinhof‘ am Beispiel der Hamburger Mädchen und Frauen“ von Michael Wunder,

„Zum Umgang mit der NS-Euthanasie in Wien nach 1945“ – eine Beleuchtung der Rolle von Dr. Gross und seiner Nachkriegskarriere, der Rolle der Justiz sowie das Schicksal der Opfer und Überlebenden – durch Wolfgang Neugebauer,

„Nicht die Erinnerung, sondern das Vergessen ist und bleibt die wahre Gefahr.“ –

²²¹ Gabriel, Neugebauer (Hg.), Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung, Teil II, 7f.

eine Reflexion der Funktion des Erinnerns und der Gefahr des Vergessens – von Waltraud Häupl;

„Nationalsozialismus und Medizin – Wurden die Lehren gezogen?“ von Klaus Dörner.

Der Vortrag „Tote und/oder lebendige Wissenschaft: Die intellektuellen Netzwerke der NS-Patientenmordaktion in Österreich“ von Michael Hubenstorf wurde in Teil II veröffentlicht.²²²

Dr. Sepp Rieder macht in der Einleitung deutlich, dass die Ermordung der geistig und körperlich behinderten Kinder nur einen kleinen Ausschnitt aus den Verbrechen darstellen, die während des Dritten Reiches durch die „T4-Aktion“ im Rahmen der Erwachsenen-Euthanasie verübt worden sind und hebt hervor, dass Euthanasie und Sterilisation in der „Rassenpolitik“ der Nationalsozialisten in einem ökonomisch-gesellschaftlichen Zusammenhang zu sehen sind. Dabei kritisiert er den Begriff der „Wertfreiheit“ der Wissenschaft und appelliert an die Verantwortung einer Gesellschaft, wie der Umgang der Wissenschaften mit Menschenrechten, Menschenwürde und Grundwerten geregelt wird.²²³

7.2 Symposium 2000 – Von der Zwangssterilisation zur Ermordung

Für das zweite Symposium mit dem Titel „Von der Zwangssterilisation zur Vernichtung“ wurde bewusst das Frühjahr 2000 gewählt. In unmittelbarer Nähe zum Gedenktag gegen Krieg und Faschismus fand am 8. und 9. Mai 2000 – 55 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges – die Veranstaltung im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe statt.

„Diese Tagung, von WissenschaftlerInnen, ZeitzeugInnen und Vertretern der Politik getragen, war zugleich die offizielle Gedenkveranstaltung der Stadt Wien und dieses Krankenhauses, das sich im Bewußtsein [sic] der historischen Belastung und der Versäumnisse und Fehlhaltungen nach 1945, nicht zuletzt im Interesse der Bewältigung seiner gegenwärtigen Aufgaben, diesem Stück seiner Geschichte

²²² Eberhard *Gabriel*, Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), NS-Euthanasie in Wien, Teil I (Wien/Köln/Weimar 2000) 5f.

²²³ Vgl. *Gabriel*, *Neugebauer* (Hg.), NS-Euthanasie in Wien, Teil I, 15.

stellt.“²²⁴

Mit dem Zeitpunkt für dieses Symposium sollte an zwei folgenschwere Ereignisse erinnert werden. Es sind dies der Beginn der Deportationen von psychisch Kranken und Behinderten in die Vernichtungsanstalten des Dritten Reiches (Aktion „T4“) und die Errichtung der „Wiener Städtischen Nervenlinik für Kinder“ am 24. Juli 1940, Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ – jene Anstalt, in der die Kindereuthanasie durchgeführt worden ist.

Maßgebliche Repräsentanten aus Gesundheitswesen und dem medizinischen Bereich eröffneten die Veranstaltungen durch Stellungnahmen zum Thema; den Schlüsselvortrag hielt Univ.-Prof. Dr. Erich H. Loewy, ein führender Medizinethiker, der 1938 mit seinen Eltern emigrieren musste. Ganz bewusst wurde ein Medizinethiker zu dieser „key lecture“ eingeladen, um den Gegenwartsbezug herzustellen.²²⁵

Die Vorträge des Symposiums beschäftigten sich mit folgenden Themen²²⁶:

„Die Geschichte der NS-Euthanasie in Wien – die Wurzel zum Verständnis der österreichischen Zeitgeschichte“ von Wolfgang Schütz,

„Täter, Mitläufer, Apologeten: Wer ist an dem Bösen schuld? Können wir es in Zukunft verhindern?“ von Erich H. Loewy,

„‘Unter ihrer Obhut ...‘“ von Waltraud Häupl,

„‘Patient tobte und drohte mit Selbstmord’: NS-Zwangssterilisation in der Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof und deren Rechtfertigung in der Zweiten Republik“ von Claudia Spring,

„Im Fangnetz der NS-‘Erziehung’. Kinder- und ‚Jugendfürsorge‘ auf dem ‚Spiegelgrund‘ 1940-1945“ von Peter Malina,

„Juden als Opfer der NS-Euthanasie in Wien 1940-1945“ von Wolfgang Neugebauer,

„Mord durch Hunger – ‚Wilde Euthanasie‘ und ‚Aktion Brandt‘ in Steinhof in der NS-Zeit“ von Peter Schwarz,

„Forschen ohne Skrupel. Die wissenschaftliche Verwertung von Opfern der NS-

²²⁴ Gabriel, Neugebauer (Hg.), Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung, Teil II, 7.

²²⁵ Vgl. Gabriel, Neugebauer (Hg.), Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung, Teil II, 7f.

²²⁶ Gabriel, Neugebauer (Hg.), Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung, Teil II, 5f.

Psychiatrimorde“ von Herwig Czech,
„Selektion und Kontrolle. Der ‚Spiegelgrund‘ als zentrale Institution der Wiener Jugendfürsorge“ von Herwig Czech,
„Vom Patientenmord zum Genozid – Forschungsansätze und aktuelle Fragestellungen“ von Gerhard Baader.

Aufgrund der Verdrängung und der Versäumnisse in der Aufarbeitung der NS-Medizin nach 1945 gab es zu dieser Zeit verschiedene Problemkreise, die damals im Mittelpunkt der Betrachtung standen: die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Geschehnissen auf dem Spiegelgrund im Zusammenhang mit der Dissertation von Matthias Dahl im Hinblick auf Dr. Heinrich Gross und sein Gerichtsverfahren im Jahr 2000, mit der Aufarbeitung der so genannten „wilden Euthanasie“ in der Anstalt „Am Steinhof“, mit der Anerkennung von akademischem Grad und Auszeichnungen sowie mit der missbräuchlichen Forschung an den sterblichen Überresten der am Spiegelgrund getöteten Kinder sowie mit der Frage der beschlagnahmten Gehirnpräparate, die zu diesem Zeitpunkt noch immer nicht bestattet werden konnten.

Neben der wissenschaftlichen Zielsetzung ist es den Veranstaltern ein großes Anliegen gewesen, die Öffentlichkeit und insbesondere die im Gesundheitswesen tätigen Menschen für alle inhumanen Ideen und Praktiken zu sensibilisieren und zu einer gemeinsamen Aufarbeitung beizutragen. So wie die Veranstaltung ist auch die Publikation dem Gedenken an die Opfer der NS-Euthanasie in Wien gewidmet.²²⁷

7.3 Symposium 2002 – Vorreiter der Vernichtung?

Nach den beiden ersten Symposien in den Jahren 1998 und 2000 fand am 6. und 7. Mai 2002 das dritte Symposium mit dem Titel „Vorreiter der Vernichtung? Eugenik, Rassenhygiene und Euthanasie in der österreichischen Diskussion vor 1938“ im Sozialmedizinischen Zentrum Baumgartner Höhe in Wien statt. Zeitlich in engem Zusammenhang sowohl mit dem Gedenktag an die Opfer des Nationalsozialismus als auch mit der Bestattung der sterblichen Überreste von

²²⁷ Vgl. Gabriel, Neugebauer (Hg.), Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung, Teil II, 10f.

Opfern der Anstalt „Am Spiegelgrund“ in einem Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof in Wien.²²⁸

Bekanntlich ist die Geschichte der NS-Medizinverbrechen in Wien, vornehmlich Euthanasieaktionen und Zwangssterilisationen, lange Zeit verdrängt und vergessen gewesen. Die Gerichtsverfahren am Volksgerichtshof am Beginn der Phase der Entnazifizierung nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges haben zu keiner öffentlichen Bewusstseinsbildung geführt – ein „Schlussstrich“ sollte gezogen und die Vergangenheit zugedeckt werden. Erst die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Dr. Werner Vogt und Dr. Heinrich Gross im Ehrenbeleidigungsprozess, den der ehemalige Arzt vom Spiegelgrund gegen einen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für Kritische Medizin angestrengt hatte, sind die Geschehnisse vom „Steinhof“ und „Spiegelgrund“ einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden, obwohl die Diskussion über den „Fall Gross“ die Aufarbeitung des umfangreichen und vielschichtigen Komplexes der NS-Medizinverbrechen etwas in den Hintergrund gedrängt hat. Im Zusammenhang mit einer sensibilisierten Öffentlichkeit und dem zunehmenden Forschungsinteresse, das sich im Verfassen medizinhistorischer Arbeiten zeigt, ergab sich der Wunsch, den beiden ersten Symposien ein drittes Symposium folgen zu lassen, das sich der konzeptuellen und ideologischen Vorgeschichte der NS-Euthanasie widmet.²²⁹

Der inhaltliche Bogen wird gespannt von den ideologischen Voraussetzungen im Hinblick auf Eugenik und Rassenhygiene bis zur geschichtlichen Verantwortung und der aktuellen Diskussion der Biomedizin. Im Jahr 2005 erscheint der dritte Band „Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien“, der sich intensiv mit ihrer Vorgeschichte beschäftigt.

Im Vorwort schreibt Prim. Dr. Ludwig Kaspar: „Zu Zeiten des Nationalsozialismus wurde unter Berufung auf scheinbar wissenschaftliche Beweise die Menschenwürde in einem Ausmaß verletzt, wie wir es uns kaum vorstellen können. Heute, fast 60 Jahre nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs [im Jahr 2019

²²⁸ Vgl. Eberhard *Gabriel*, Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), *Vorreiter der Vernichtung? Eugenik, Rassenhygiene und Euthanasie in der österreichischen Diskussion vor 1938. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien*, Teil III (Wien/Köln/Weimar 2005) 8.

²²⁹ Vgl. *Gabriel, Neugebauer* (Hg.), *Vorreiter der Vernichtung? Teil III*, 7f.

fast 75 Jahre, Anmerkung der Verfasserin], ist die Aufarbeitung und Bewältigung dieser Ereignisse für uns Verpflichtung und Auftrag zugleich.“²³⁰

Die Inhalte der Vorträge, die im dritten Band „Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien“ publiziert wurden, konfrontieren mit historischen Tatsachen, die bedrückend und unfassbar sind. Gleichzeitig sollen sie die LeserInnen aufrütteln und wachsam halten gegen alle jene Bestrebungen, die auch nur im Ansatz die Menschenwürde verletzen könnten.

Die Vorträge des dritten Symposions beschäftigen sich mit folgenden Themen:²³¹

„Handlanger eines unmenschlichen Regimes“ von Wolfgang Schütz,

„Erfassen, begutachten, ausmerzen: Das Wiener Hauptgesundheitsamt und die Umsetzung der ‚Erb- und Rassenpflege‘ 1938 bis 1945“ von Herwig Czech,

„Die Wiener Gesellschaft für Rassenpflege und die Wiener Universität“ von Wolfgang Neugebauer,

„‘... dasz [sic] die eigentliche österreichische Rassenhygiene in der Hauptsache das Werk Reichels ist‘. Der (Rassen-)Hygieniker Heinrich Reichel (1876-1943) und seine Bedeutung für die eugenische Bewegung in Österreich“ von Thomas Mayer,

„Aspekte der Erbbiologie und die Entwicklung des rassenkundlichen Gutachtens in Österreich bis 1938“ von Maria Teschler-Nicola,

„Quelle aus vielen Stücken: Die Korrespondenz der anthropologischen Abteilung des Wiener Naturhistorischen Museums bis 1938“ von Verena Pawlowsky,

„Forschungs-‚Material‘ Kriegsgefangene: Die Massenuntersuchungen der Wiener Anthropologen an gefangenen Soldaten 1915-1918“ von Margit Berner,

„Staatenloses Subjekt, vermessenenes Objekt: Anthropologische Untersuchungen an staatenlosen Juden im September 1939“ von Claudia Spring,

„Photographisches Körperbild und numerisches Menschenbild vor 1938“ von Katarina Matiassek,

„‘... der gesunden Vernunft nicht zuwider ...‘ – Katholizismus und Eugenik in Österreich vor 1938“ von Monika Löscher,

„Medizin und Gewissen – Geschichtliche Verantwortung und die aktuelle

²³⁰ Gabriel, Neugebauer (Hg.), *Vorreiter der Vernichtung?*, Teil III, 15.

²³¹ Gabriel, Neugebauer (Hg.), *Vorreiter der Vernichtung?* Teil III, 5f.

Diskussion Biomedizin“ von Michael Wunder.

Die Auseinandersetzung mit diesen Themen ermöglicht einzuschätzen, welche Bedeutung einer verantwortungsvollen Medizin zukommt und wie wichtig diese für eine Gesellschaft ist. „Ebenso soll deutlich gemacht werden, was es bedeutet, in einer Demokratie zu leben, die solch verantwortungsvolles Handeln ermöglicht, und wie wichtig es ist, allen Anfängen rechtzeitig und sofort zu wehren.“ Mit diesen Worten gibt die Amtsführende Stadträtin für Gesundheits- und Spitalswesen in Wien, Prim. Dr. Elisabeth Pittermann-Höcker, ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die Veröffentlichung dieses Wissens die Menschen in dieser Beziehung ein Stück weiterbringt.

Am 18. März 1998 – wenige Wochen nach dem ersten Symposium – wurde die gerichtliche Voruntersuchung vom Landesgericht für Strafsachen Wien gegen den ehemaligen Arzt vom „Spiegelgrund“, Dr. Heinrich Gross, eingeleitet, nachdem die Staatsanwaltschaft am 23. Dezember 1979, Aktenzeichen 15 St 32435 / 97, das Landesgericht für Strafsachen Wien um die Vornahme folgender Vorerhebungen ersucht hatte: „Sicherstellung sämtlicher noch vorhandener bezughabender Krankengeschichten lt. Liste des Psych. Krankenhauses Baumgartner Höhe, dem Schreiben v. 19. 6. 97 angeschl.“²³²

8 Das Strafverfahren des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien gegen Dr. Heinrich Gross mit dem Mordprozess im Jahr 2000

Wegen Verdachts der Ermordung von neun Kindern in der Städtischen Nervenanstalt für Kinder und Jugendliche „Am Spiegelgrund“ in der Zeit von Juli bis September 1944 wird im Jahr 1997 ein Verfahren gegen Dr. Heinrich Gross eingeleitet. Die Voraussetzung für die Eröffnung eines neuerlichen Gerichtsverfahrens nach der Verfahrenseinstellung im Jahr 1951 bilden Dokumente, die in den 1990er-Jahren in der ehemaligen DDR gefunden wurden. Da während dieses Verfahrens der Staatsanwaltschaft auch andere mutmaßliche Tatbestände bekannt werden, sind weitere Voruntersuchungen gegen Dr. Heinrich Gross

²³² LG 23b Vr 12100/97, Antrags- und Verfügungsbogen für Vorerhebungen.

eingeleitet worden.²³³

Schließlich kommt es am 21. März 2000 zur Hauptverhandlung, in der vom Verteidiger „aufgrund dieses überzeugenden, schlüssigen Gutachtens des Sachverständigen [...] der Antrag auf Verhandlungsunfähigkeit des Prim. Dr. Heinrich Gross [gestellt wird]“²³⁴. Nach einer zwanzigminütigen Beratung des Schwurgerichtshofes wird um 11.00 Uhr der Beschluss „auf Vertagung der Hauptverhandlung auf unbestimmte Zeit“²³⁵ vom Vorsitzenden Dr. Karlheinz Seewald verkündet.

In diesem Kapitel soll zunächst ein Überblick über die wichtigsten Schritte im Strafverfahren gegeben werden. Danach folgt eine chronologische Auflistung der einzelnen Schreiben aus dem Gerichtsakt.

Anschließend wird der Inhalt der einzelnen Schriftstücke des Gerichtsverfahrens unter Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge dargelegt, wobei diese nach ihrer Bezeichnung und Aufgabe kategorisiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anordnung dieser Unterkapitel keiner Wertung entspricht.

Die inhaltliche Zusammenfassung dient einerseits der Information und gibt andererseits einen Einblick in die Abwicklung des Gerichtsverfahrens. Hier soll bemerkt werden, dass sich die Wiedergabe des Inhalts deshalb stark an der sprachlichen Ausdrucksweise der Schreiben orientiert, damit die Semantik der Texte möglichst wenig verändert werde.

Anschließend wird mit einer chronologischen und analytischen Darstellung dem Gang des Verfahrens gefolgt.

8.1 Überblick über den Verlauf des Strafverfahrens

Nun werden die wichtigsten Schritte im Strafverfahren gegen Dr. Heinrich Gross in einer Zeittafel aufgelistet:

- 10. März 1997:
Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft durch Dr. Wolfgang Neugebauer.

²³³ Vgl. http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/gross_index.php (21. März 2019)

²³⁴ LG 30e Vr 12100/97, HV 5217/99, Protokoll der Hauptverhandlung, 433-435.

²³⁵ LG 30e Vr 12100/97, HV 5217/99, Protokoll der Hauptverhandlung, 433-435.

- 23. Dezember 1997:
Beginn der Vorerhebungen.
- 21. Jänner 1998:
Beschluss der Beschlagnahme von Krankengeschichten.
- 5. Februar 1998:
Beschlagnahme- und Sicherstellungsbeschluss auf das Totenprotokollbuch und die Obduktionsprotokollbücher.
- 18. März 1998:
Beschluss auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Dr. Heinrich Gross.
- 11. Mai 1998:
Sachverständigen-Bestellungsbeschluss betreffend Oberrat Dr. Peter Malina.
- 22. Mai 1998:
Zeugenvernehmung Johann Gross.
- 25. Mai 1998:
Zeugenvernehmung Prim. Dr. Pfolz.
- 27. Mai 1998:
Zeugenvernehmung Dr. Marianne Türk.
- 13. Juni 1998:
Schreiben des Josef Hartmann im Zusammenhang mit dem Artikel „Das verschwundene Mädchen Annemarie“ aus den SN vom 13. Juni 1998.
- 1. Juli 1998:
Rechtshilfeersuchen an die Staatsanwaltschaft I in Berlin.
- 16. Juli 1998:
Zeugenvernehmung Friedrich Zawrel.
- 22. Oktober 1998:
Sachverständigenbestellungsbeschluss für ein Gutachten über die Verhandlungsfähigkeit von Dr. Heinrich Gross.
- 15. März 1999:
Beschwerde gegen den Beschluss der Wiederaufnahme des Strafverfahrens durch Dr. Heinrich Gross.
- 16. April 1999:
Anklage gegen Dr. Heinrich Gross wegen neunfachen Mordes.

- 5. Mai 1999:
Einspruch gegen die Anklage seitens des Beschuldigten.
- 28. September 1999:
Ablehnung des Einspruchs.
- 13. Oktober 1999:
Antrag der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Dr. Heinrich Gross, das eingestellt worden war.
- 22. Oktober 1999:
Beschluss, den Richter Dr. Anthony Wächter im Verfahren 23b Vr. 3585/99 als befangen zu erklären.
- 15. Dezember 1999:
Beschluss, mit dem eine Bewilligung der Ratskammer des Landesgerichtes Wien einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens erfolgt, die von Dr. Heinrich Gross mit einer Beschwerde allerdings bekämpft wird.
- 20. Dezember 1999:
Feststellung einer bedingten Verhandlungsfähigkeit durch das GMI, A.Univ.-Prof. Dr. Walter Rabl.
- 20. Jänner 2000:
Beschluss, den Richter Dr. Gernot Neumayer im Verfahren 30e Vr 12100/97, Hv 5217/99 als befangen zu erklären.
- 8. Februar 2000:
Vernehmung des Angeklagten Dr. Heinrich Gross.
- 14. Februar 2000:
Beschluss, den Richter Dr. Franz Drahos im Verfahren 30e Vr 12100/97, Hv 5217/99 als befangen zu erklären.
- 15. Februar 2000:
Beschluss, die RichterInnen Dr. Maximilian Novak, Dr. Birgit Kail, Dr. Christiane Moser, Dr. Wolfgang Schneider im Verfahren 30e Vr 12100/97, Hv 5217/99 als befangen zu erklären.
- 28. Februar 2000:
Zeugenvernehmung Dr. Marianne Türk.
- 3. März 2000:
Antrag des Beschuldigten, nicht verhandlungsfähig zu sein.

- 14. März 2000:
Zeugenvernehmung Alois Kaufmann – aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich.
- 15. März 2000:
Beschluss, dass der Beschwerde des Dr. Heinrich Gross gegen den Beschluss der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht Folge gegeben wird.
- 20. März 2000:
Psychiatrischer Befund und Stellungnahme zum vorgelegten neurologischen Befundbericht: ausgeprägtes organisches Psychosyndrom, hirnorganische Leistungsschwäche.
- 21. März 2000:
Hauptverhandlung im Landesgericht für Strafsachen Wien: Vertagung auf unbestimmte Zeit aufgrund von Verhandlungsunfähigkeit.
- 24. März 2000:
Empfehlung durch Prim. Univ.-Doz. Dr. med. Reinhard Haller, weitere Befundungen bzw. Begutachtungen während eines mehrtägigen Aufenthalts auf einer psychiatrischen oder neurologischen Station durchführen zu lassen, da sie einen besseren Einblick liefern könnten.
- 27. März 2000:
Vorlage eines möglichen Beweisstückes – Kostbezug für Dr. Heinrich Gross vom 1. November 1943 für 14 Tage – in einem Schreiben von Mag. Peter Schwarz (DÖW).
- 29. März 2000:
Bitte durch die ärztliche Direktion des PKH Baumgartner Höhe, die Beschlagnahmung der Totenbücher und Obduktionsprotokollbände aufzuheben.
- 4. April 2000: Honorarnote von Prim. Univ.-Dozent Dr. med. Reinhard Haller.
- 7. April 2000:
Beschluss, Befund und Gutachten über die Verhandlungsfähigkeit des Dr. Heinrich Gross durch Prof. Dr. Volker Dittmann, Psychiatrische Universitätsklinik Basel, erstatten zu lassen. In der Beilage befinden sich zwei Videobänder zweier Fernsehsendungen des ORF mit Interviews vom

21. März 2000 und 5. April 2000, die Zweifel an der Verhandlungsunfähigkeit aufkommen lassen.
- 25. April 2000:
Das Landesgericht für Strafsachen Wien ersucht um die Übermittlung des Aktes Vg 1 Vr 174/51 (angeschlossen bei 30e Hv 5217/99), da eine Wiederaufnahme beantragt ist.
 - 4. Mai 2000:
Prof. Dr. Volker Dittmann von der PUK Basel nimmt den Gutachtensauftrag in der Strafsache gegen Dr. Heinrich Gross an.
 - 11. Mai 2000:
Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Lehner stellt einen Antrag auf Übermittlung einer Aktenabschrift.
 - 2. Juni 2000:
Beschluss, ein Gutachten durch das Institut für Gerichtsmedizin in Innsbruck darüber zu erstellen, ob in den gerichtlich beschlagnahmten Gehirnpräparaten medizinisch nicht indizierte Medikamente gefunden werden können.
 - 21. Juni 2000:
Forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Verhandlungsfähigkeit des Dr. Heinrich Gross.
 - 16. Jänner 2001:
Antrag auf neuerliche Einholung eines psychiatrischen Sachverständigen-gutachtens zur Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit des Dr. Heinrich Gross.

Antrag auf Akteneinsicht durch Dr. Wolfgang Neugebauer (DÖW) aufgrund eines wissenschaftlichen Projekts, dessen Ziel die Errichtung einer Gedenkstätte für die Opfer der NS-Medizin auf dem Gelände der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ ist.
 - 19. Februar 2001:
Mitteilung an den Rechtsanwalt Dr. Lehner hinsichtlich der Befundaufnahme im Rahmen des Sachverständigengutachtens, das für 6. und 7. April 2001 vorgesehen ist.
 - 9. April 2001:
Urkundenvorlage durch Rechtsanwalt Dr. Lehner, aus der hervorgeht, dass

Dr. Heinrich Gross aufgrund einer ärztlichen Bestätigung durch Dr. Stephan Löchli weiterhin nicht verhandlungsfähig ist.

- 26. April 2001:

Urkundenvorlage durch Rechtsanwalt Dr. Lehner, aus der hervorgeht, dass Dr. Heinrich Gross aufgrund eines neurologischen Befundberichtes des Prim. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Grisold weiterhin nicht verhandlungsfähig ist.

- 17. Juli 2001:

Gutachten von Prof. Dr. Volker Dittmann von der PUK Basel, in dem eine deutliche weitere Verschlechterung bezüglich der rechtsrelevanten Fähigkeiten festgehalten und auf die Gültigkeit des Gutachtens vom 21. Juni 2000 hingewiesen wird.

- 14. Juli 2002:

Schreiben der Tochter Dr. Ursula Wöginger im Zusammenhang mit der Beantragung einer Sachwalterschaft im Zusammenhang mit der Aberkennung des Ehrenkreuzes der Stadt Wien.

- 27. September 2002:

Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der Bestellung eines Sachwalters mit der Begründung, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine psychische Krankheit oder geistige Behinderung, Dr. Heinrich Gross zeigt sich in allen Bereichen sehr gut orientiert und ist in guter psychischer und geistiger Verfassung, daher erscheint eine Bestellung eines Sachwalters als unzulässig.

- 3. März 2003:

Information an Rechtsanwalt Dr. Lehner, dass aufgrund eines Beschlusses vom 25. April 2003 für den 31. Mai 2003 eine neuerliche Begutachtung durch Prof. Dr. Volker Dittmann von der PUK Basel vorgesehen ist. Wegen einer Erkrankung des Gutachters musste diese jedoch auf den 25. Juni 2003 verschoben werden.

- 19. November 2003:

Das Ergebnis der aktuellen Untersuchung zeigt ein weiteres Fortschreiten der relevanten Symptomatik; es besteht weiter eine langsam progrediente demenzielle Erkrankung mit erheblichen Einschränkungen im Vermögen insbesondere neue Informationen aufzunehmen und diese zu verarbeiten.

- 15. Dezember 2005:
Dr. med. univ. Heinrich Maria Karl Wilhelm Gross stirbt laut Sterbeurkunde um ca. 4 Uhr in Hollabrunn, Wickgasse 4.
- 16. Jänner 2006:
Antrag der Staatsanwaltschaft Wien auf Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Heinrich Gross wegen § 75 StGB infolge Todes.

8.2 Chronologische Auflistung der Schreiben im Gerichtsakt

Die chronologische Auflistung der einzelnen Schreiben aus dem Gerichtsakt soll Einblick in den Ablauf des Verfahrens geben und einen Eindruck über den „vielschichtigen“ Verlauf des Verfahrens vermitteln.

- 10. März 1997:
Schreiben des wissenschaftlichen Leiters des DÖW, Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer, an die Staatsanwaltschaft Wien mit dem Betreff „NS-Kindereuthanasie – Involvierung Dr. Heinrich Gross“, in dem er die Beobachtungen einer Mutter, deren Kind am 1. August 1944 in die Wiener Städtische Nervenlinik „Am Spiegelgrund“ eingeliefert wurde und dort am 31. August 1944 an Lungenentzündung gestorben ist, anführt sowie auf die Krankengeschichte eines Kindes namens Hannes, von Dr. Gross an den „Reichsausschuss“ gemeldet, aufmerksam macht. Er verweist im Weiteren auf die Dissertation von Matthias Dahl, deren Ergebnisse seines Erachtens eine sorgfältige Prüfung, auch die Frage des Verdachts auf Mord, notwendig erscheinen lassen.
- 16. Juni 1997:
Schreiben von Dr. Marianne Enigl an Staatsanwalt Mag. Georg Karesch, in dem sie Teile der Dissertation von Matthias Dahl übermittelt und auf besonders aussagekräftige Passagen hinweist.
- 23. Dezember 1997:
Antrags- und Verfügungsbogen für Vorerhebungen gegen Dr. Heinrich Gross wegen § 211 RStGB (§ 75 StGB), dieser enthält Korrespondenz bis 10. Dezember 2001 sowie Vermerke über Akteneinsicht bis 10. Februar 2005.

- 18. März 1998:
Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen Dr. Heinrich Gross durch das Landesgericht für Strafsachen in Wien.
- 18. Mai 1998:
Zeugenvernehmung von Johann Gross, geb. am 22. Mai 1930.
- 27. Mai 1998:
Zeugenvernehmung von Dr. Marianne Türk, geb. am
- 31. Mai 1914.
- 29. Mai 1998:
Übermittlung eines Rechtshilfeansuchens an Archive und Sonderarchive der Russischen Föderation durch das Landesgericht für Strafsachen in Wien.
- 6. Juni 1998:
Schreiben an die Untersuchungsrichterin Mag. Minou Neundlinger von Dr. Wolfgang Neugebauer unter dem Betreff „Voruntersuchung Dr. Heinrich Gross“ mit einem Zwischenbericht über vorläufige Ergebnisse aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit von Herwig Czech über „Medizinische Forschung an Opfern der NS-„Euthanasie“ am „Spiegelgrund“ nach 1945“.
- 1. Juli 1998:
Schreiben der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin betreffend das Rechtshilfeansuchen durch das Land[es]gericht für Strafsachen Wien mit dem Hinweis, die gewünschten Unterlagen an den Bundesbeauftragten für die personenbezogenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BSTU) zu richten.
- 17. Juli 1998:
Schreiben von Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer mit dem Betreff „Voruntersuchung Dr. Heinrich Gross“ an die Untersuchungsrichterin Mag. Minou Neundlinger mit einem Artikel von Willi Dreßen über die Entwicklung der deutschen Rechtssprechung in NS-Euthanasieprozessen im Hinblick auf die Anwendung des § 211 RStGB sowie mit Unterlagen der Untersuchungskommission an der Univ. Wien betreffend noch vorhandener Dokumente bzw. histologischer Präparate des ehemaligen Leiters Dr. Heinrich Gross. Beigefügt ist ein Schreiben von Prof. Dr. K. Jellinger vom 6. Juli 1998 mit dem Betreff „Überprüfung der Präparatesammlung in den

Instituten in Hinblick auf Opfer des Nationalsozialismus“ mit Auszügen aus den Krankengeschichten von Trojan Margarethe, Strohhofer Karl und Hogl Anton im Anhang.

- 31. Juli 1998:

Schreiben des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien an die Magistratsabteilung 11, Amt für Jugend und Familie, Wien, betreffend das Ersuchen, Herrn Oberrat Dr. Peter Malina Einsicht in die Unterlagen für das historische Sachverständigengutachten zu gewähren.

Schreiben des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien an das Julius-Tandler-Familienzentrum Wien, betreffend das Ersuchen, Herrn Oberrat Dr. Peter Malina Einsicht in die Unterlagen für das historische Sachverständigengutachten zu gewähren.

- 2. August 1998:

In einem Schreiben an Mag. Minou Neundlinger übermittelt Herwig Czech seine Seminararbeit „Dr. Heinrich Gross – Die wissenschaftliche Verwertung der NS-„Euthanasie““ aus dem Seminar „NS-Herrschaft in Österreich 1938 – 1945: Terror – Verbrechen – Verfolgungen“, das von Dr. Wolfgang Neugebauer im Sommersemester 1998 an der Universität Wien geleitet worden ist.

- 13. August 1998:

Zeugenvernehmung von Friedrich Zawrel, geb. am 17. November 1929

Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin betreffend die „Sonderzuwendung zum Jahresabschluß [sic]“.

- 22. Oktober 1998:

Beschluss betreffend Befund und Gutachten über die Verhandlungsfähigkeit des Dr. Heinrich Gross an Univ. Prof. Dr. Walter Rabl.

- 29. November 1998:

Schreiben von Antje Kosemund, Schwester von Irma Sperling, bezüglich eines Termins für die Bestattung der sterblichen Überreste „Euthanasie-Opfer vom Spiegelgrund“.

- 30. November 1998:

Schriftliches gerichtsmedizinisches Sachverständigengutachten über Dr. Heinrich Gross durch A. Univ.-Prof. Dr. Walter Rabl.

- 10. Dezember 1998:
Schreiben der Richterin Mag. Minou Neundlinger an den Bundesbeauftragten für die personenbezogenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BSTU)
- 14. Dezember 1998:
Vernehmung des Beschuldigten Dr. Heinrich Gross durch Mag. Minou Neundlinger.
- 15. Dezember 1998:
Schreiben des Bundesbeauftragten für die personenbezogenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BSTU) an die Richterin Mag. Minou Neundlinger mit dem Hinweis auf das bereits übermittelte Rechercheergebnis vom 28. November 1997.
- 30. Dezember 1998:
Nervenärztliches Gutachten betreffend Dr. Heinrich Gross durch Prim. Univ.-Doz. Dr. med. Reinhard Haller.
- 16. April 1999:
Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien gegen Dr. Heinrich Gross.
- 5. Mai 1999:
Einspruch des Rechtsanwaltes Dr. Nikolaus Lehner für Dr. Heinrich Gross gegen die Anklageschrift zu St 32.435/97 – 79 vom 16. April 1999.
- 28. September 1999:
Entscheidung durch Richter Mag. Ernest Maurer über die Ablehnung des Einspruchs gegen die Anklageschrift.
- 22. Oktober 1999:
Beschluss, dass Richter Dr. Anthony Wächter als befangen anzusehen ist.
- 9. November 1999:
Antrag von Dr. Heinrich Gross auf die Bestellung eines Facharztes für Innere Medizin zum Sachverständigen und die Beauftragung desselben für Befund und Gutachten zur Verhandlungsfähigkeit.
- 27. November 1999:
OStR Prof. Mag. Waltraud Häupl ersucht um Schriftvergleich mit der Handschrift von Dr. Heinrich Gross in der Krankengeschichte des Kindes Annemarie Danner, verstorbene Schwester von Frau Waltraud Häupl.

- 15. Dezember 1999:
Beschluss, dass dem Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgegeben wird
- 20. Dezember 1999:
Gerichtsmedizinisches Sachverständigengutachten zur Verhandlungsfähigkeit des Dr. Heinrich Goss
- 16. April 1999:
Anklage der Staatsanwaltschaft Wien wegen Mordes.
- 5. Mai 1999:
Einspruch gegen die Anklageschrift.
- 22. Dezember 1999:
Vollmachtsbekanntgabe der Vertretung durch Dr. Nikolaus Lehner und Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichtes Wien auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens.
- 20. Jänner 2000:
Ärztliche Bestätigung von Dr. Stephan J. Löchli, Facharzt für Innere Medizin, betreffend Dr. Heinrich Gross.
Beschluss, dass Richter Dr. Gernot Neumayer als befangen anzusehen ist.
- 8. Februar 2000:
Vernehmung des Angeklagten nach Rechtskraft der Geschworenengerichtsanklage durch Richter Karlheinz Seewald.
- 14. Februar 2000:
Beschluss, dass Richter Dr. Franz Drahos als befangen anzusehen ist.
Beschluss, dass Richter Dr. Ortwin Kahler als befangen anzusehen ist.
- 15. Februar 2000:
Beschluss, dass Richter Dr. Maximilian Novak als befangen anzusehen ist.
Beschluss, dass Richter Dr. Birgit Kail als befangen anzusehen ist.
Beschluss, dass Richter Dr. Christiane Moser als befangen anzusehen ist.
Beschluss, dass Richter Dr. Wolfgang Schneider als befangen anzusehen ist.
- 28. Februar 2000:
Dr. Marianne Türk, als Zeugin zur Hauptverhandlung geladen, ersucht um ihre Einvernahme in einem kleinen Rahmen anstatt während der Hauptverhandlung.

- 3. März 2000:
Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Nikolaus Lehner als Aktenvorlage – Neurologischer Befundbericht vom 4. Jänner 2000 betreffend Dr. Heinrich Gross von Dr. Maria Grisold, FA Neurologie und Psychiatrie, zum Beweis seiner Verhandlungsunfähigkeit – und Antrag auf die Bestellung eines Sachverständigen aus dem Gebiet der Kardiologie bzw. der Inneren Medizin sowie Antrag auf Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychologie.
- 14. März 2000:
Schreiben von Alois Kaufmann betreffend seine Zeugenladung am 28. März und 29. März 2000.
- 14. März 2000:
Beweisantrag für die zeugenschaftliche Einvernahme der Frau Dkfm. Marietta Kislinger sowie des Herrn Theodor Hausknecht mit einer eidesstattlichen Erklärung vom 8. März 2000 durch Theodor Hausknecht.
- 15. März 2000:
Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien, dass der Beschwerde des Dr. Heinrich Gross vom 15. März 1999, GZ 23b Vr 3585/99-52, gegen den Beschluss der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht Folge gegeben wird.
- 20. März 2000:
Psychiatrischer Befund und Stellungnahme zum vorgelegten neurologischen Befundbericht bezüglich Herrn Dr. Heinrich Gross sowie eine Zusammenfassung der psychiatrischen Stellungnahme über Herrn Dr. Heinrich Gross durch Prim. Univ.-Doz. Dr. med. Reinhard Haller.
- 21. März 2000:
Hauptverhandlung in der Strafsache Dr. Heinrich Gross mit dem Vorsitzenden Dr. Karlheinz Seewald und dem Ankläger Dr. Michael Klackl.
- 22. März 2000:
Schreiben von Prim. Univ.-Doz Dr. Reinhard Haller betreffend das unterschriebene und korrigierte Exemplar des psychiatrischen Befundes über Dr. Heinrich Gross.
Aktenvermerk bezüglich Vertagung der Verhandlung auf unbestimmte Zeit, § 412 St PO.

- 24. März 2000:
Schreiben von Prim. Univ.-Doz. Dr. med. Reinhard Haller betreffend weitere Befundungen bei Herrn Dr. Heinrich Gross.
- 27. März 2000:
Schreiben vom DÖW durch Mag. Peter Schwarz betreffend ein mögliches Beweisstück im Verfahren gegen Dr. Heinrich Gross.
Schreiben von o.Univ.-Prof. Dr. H. Gruber, Institut für Anatomie in Wien, mit der Bitte um eine Kopie des Totenbeschaubuches vom Spiegelgrund und vom Institut für Neurologie.
- 3. April 2000:
Honorarnote von Prim. Univ.-Doz. Dr. Reinhard Haller vom 3. April 2000 für den psychiatrischen Befund und die Stellungnahme zum vorgelegten neurologischen Befundbericht sowie für die Teilnahme an der Verhandlung am 21. März 2000.
- 7. April 2000:
Beschluss, dass Prof. Dr. Volker Dittmann binnen vier Wochen zum Sachverständigen bestellt und beauftragt wird, Befund und Gutachten über die Verhandlungsfähigkeit von Dr. Heinrich Gross zu erstatten.
Schreiben des Richters Dr. Karlheinz Seewald an Prof. Dittmann, in dem er nochmals auf die nationale und internationale Bedeutung dieses Falles hinweist und beiliegend zwei Videobänder übermittelt, die die beiden Interviews des Angeklagten zeigen und Grund für die neuerliche Begutachtung des Angeklagten sind.
- 25. April 2000:
Ersuchen der Richterin Mag. Patrizia Kobinger um die Übermittlung des Aktes Vg 1 Vr 174/51, da die Wiederaufnahme beantragt ist.
- 4. Mai 2000:
Schreiben von Prof. Dr. Volker Dittmann, in dem er mitteilt, dass er den Termin für den fernmündlich abgesprochenen Gutachtensauftrag vom 18. April 2000 betreffend Dr. Heinrich Gross wegen enormer Terminüberlastung nicht innerhalb von vier Wochen abschließen können wird.
- 11. Mai 2000:
Antrag des Rechtsanwaltes Dr. Nikolaus Lehner von Dr. Heinrich Gross auf Übermittlung einer Aktenabschrift ab ON 160.

- 2. Juni 2000:
Beschluss über die Einholung eines gerichtsmedizinischen Gutachtens hinsichtlich jener Gehirnpräparate von in den Jahren 1941 bis 1943 verstorbenen Kindern im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Dr. Heinrich Gross.
- 21. Juni 2000:
Übermittlung des wissenschaftlichen forensisch-psychiatrischen Gutachtens zur Verhandlungsfähigkeit des Dr. Heinrich Gross durch O. Univ.-Prof. Dr. med. Volker Dittmann.
- 10. Oktober 2000:
Beschluss, dass der Privatbeteiligten OStR Prof. Mag. Waltraud Häupl aufgetragen wird, die Anschlussklärung dahingehend zu präzisieren, dass der vollständige Name sowie Geburts- und Todesdatum ihrer am Spiegelgrund zu Tode gekommenen Schwester bekanntgegeben wird.
- 23. November 2000:
Schreiben von Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer an den Staatsanwalt Dr. Michael Klackl mit der Bitte, Einsicht in die beschlagnahmten Krankengeschichten zu gestatten, da diese Quellenbestände für ein wissenschaftliches Projekt über die NS-Medizin mit dem Ziel der Errichtung einer Gedenkstätte dringend benötigt werden.
- 16. Jänner 2001:
Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien an den Vorsitzenden zu 30 E Vr 12100/97, Hv 5217/99 mit dem Antrag auf neuerliche Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit des Dr. Heinrich Gross und mit einer Kopie eines Schreibens des DÖW im Nachhang mit der Erklärung, dass einer Akteneinsicht im begehrten Umfang nicht entgegengetreten wird.
- 19. Februar 2001:
Schreiben des Richters Mag. Thomas Kreuter an den Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Lehner im Zusammenhang mit einer neuerlichen Begutachtung von Dr. Heinrich Gross durch Prof. Dittmann und der Bitte um Mitteilung, ob die Befundaufnahme am Wohnort des Dr. Gross stattfinden soll und um Weiterleitung etwaiger aktueller medizinischer Befunde.

- 9. April 2001:
Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Lehner betreffend Urkundenvorlage – ärztliche Bestätigung des Dr. Stephan J. Löchli vom 29. März 2001 zum Beweis, dass Dr. Heinrich Gross weiterhin nicht verhandlungsfähig sei.
- 26. April 2001:
Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Lehner betreffend Urkundenvorlage – ein neurologischer Befundbericht des Prim. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Grisold vom 12. April 2001 zum Beweis, dass Dr. Heinrich Gross weiterhin nicht verhandlungsfähig sei.
- 17. Juli 2001:
Übermittlung des Gutachtens über Dr. Heinrich Gross durch Univ.-Prof. Dr. med. Volker Dittmann aus der Psychiatrischen Klinik Basel mit dem Ergebnis, dass auch zukünftig nicht von einer wesentlichen Verbesserung auszugehen ist, sodass Herr Dr. Gross die Fähigkeiten zur Teilnahme an einer strafrechtlichen Hauptverhandlung wiedererlangen würde.
- 14. Juli 2002:
Schreiben von Dr. Ursula Wöginger, Tochter von Dr. Heinrich Gross, an das Bezirksgericht Purkersdorf, in dem sie mitteilt, dass die Familie die Bestellung eines Sachwalters für ihren Vater für nicht angebracht erachtet.
- 23. Juli 2002:
Aktenvermerk bezüglich der Erkundigung des Herrn Sektionschef Dr. Frühauf nach dem Stand des Verfahrens, da laufend parlamentarische Anfragen gestellt werden.
- 2. September 2002:
Übertragung des Tonbandprotokolls vom 2. September 2002 durch den Richter Dr. Frei in der Sachwalterschaftssache „Dr. Heinrich Gross“.
- 27. September 2002:
Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, in dem die Notwendigkeit der Bestellung eines Sachwalters für Dr. Heinrich Gross geprüft wird.
- 3. März 2003:
Schreiben an den Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Lehner mit der Information bezüglich Samstag, den 31. Mai 2003, als Tag der möglichen Begutachtung.

- Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Nikolaus Lehner, in dem der Termin der Begutachtung von Frau Dr. Kaltenbäck grundsätzlich bestätigt worden ist. Weiters wird darüber informiert, dass sich Dr. Heinrich Gross wegen eines Sturzes mit Gehirnerschütterung vorübergehend in stationärer Pflege befunden hat.
- 25. April 2003:
Beschluss, in dem Prof. Volker Dittmann zum Sachverständigen bestellt und ersucht wird, ein Gutachten darüber erstellen, inwieweit sich Änderungen in Bezug auf das Vorgutachten – zuletzt am 17. Juli 2001 – ergeben haben.
- 27. Mai 2003:
Schreiben des Gutachters Prof. Volker Dittmann, in dem er wegen eines akuten Krankheitsfalles in der Familie darüber Mitteilung macht, dass deshalb der Begutachtungstermin vom 31. Mai 2003 auf den 25. Juni 2003 verschoben werden muss.
- 19. Mai 2003:
Übermittlung des Gutachtens über Dr. Heinrich Gross durch Univ.-Prof. Dr. med. Volker Dittmann aus der Psychiatrischen Klinik Basel mit dem Ergebnis, dass von einer durchgreifenden Besserung des Zustandes nicht mehr ausgegangen werden kann. In Bezug auf das Kalkül der in den Vorgutachten behandelten Fragestellungen ergeben sich damit keine Änderungen.
- 16. Jänner 2006:
Schreiben der Staatsanwaltschaft an das Landesgericht für Strafsachen Wien mit der Ex-offo-Sterbeurkunde von Dr. Heinrich Gross und dem Antrag auf Beendigung des Verfahrens gegen Dr. Heinrich Gross wegen § 75 StGB infolge Todes.

9 Schriftstücke des Gerichtsakts „Dr. Heinrich Gross“

Die inhaltliche Beschreibung dient der detaillierten Information über das Strafverfahren mit der Mordanklage.

9.1 Beschlüsse des Landesgerichts für Strafsachen Wien

9.1.1 Beschluss vom 21. Jänner 1998

„In der Strafsache gegen Primarius Dr. Heinrich GROSS wegen § 211 RStGB (§ 75 StGB) wird die Beschlagnahme und Sicherstellung sämtlicher noch vorhandener, bezughabender Krankengeschichten lt. Liste des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien, Baumgartner Höhe (mit dem Schreiben vom 19.6.1997 dem gegenständlichen Beschluß [sic] angeschlossen) angeordnet.“ Die achtseitige beigegefügte Liste enthält 428 Namen, beginnend mit Adam Alois, endend mit Zugriegel Helmut.

Begründet wird der Beschluss damit, dass gegen Dr. Heinrich Gross beim Landesgericht für Strafsachen ein Strafverfahren wegen des Verdachts des Verbrechens des Mordes nach dem § 211 RStGB (§75 StGB) anhängig ist. Er steht im Verdacht, in der Zeit von 1940 bis 1945 in Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit in der Städtischen Nervenklinik für Kinder und Jugendliche „Am Spiegelgrund“ Anstaltsinsassen getötet zu haben.

Am 17. Juni 1997 ergeht seitens der ärztlichen Direktion des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft, dass 76 Gehirnpräparate aus dem Jahre 1944 stammen. Die noch vorhandenen, bezughabenden Krankengeschichten sind für das Strafverfahren von maßgeblicher Bedeutung.²³⁶

9.1.2 Beschluss vom 18. März 1998

Es erfolgt ein Beschluss über die Anordnung der Beschlagnahme und Sicherstellung des bezughabenden Totenprotokollbuches und der dazugehörigen Obduktionsprotokollbücher durch Mag. Minou Neundlinger, Abteilung 59.

Begründet wird der Beschluss damit, dass diese Unterlagen für das gegenständliche Strafverfahren von maßgeblicher Bedeutung sind. Laut Auskunft der ärztlichen Direktion des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe seien ein Totenprotokollbuch und auch die bezughabenden Obduktionsprotokollbücher aufliegend.²³⁷

²³⁶ Beschluss, LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 71-73, Liste 17-31.

²³⁷ Beschluss, LG Wien, 23 b Vr 12100/97.

9.1.3 Beschluss vom 17. April 1998

betreffend die Beschlagnahme und Sicherstellung sämtlicher Gehirnpräparate von Kindern und Jugendlichen lt. beiliegender Liste sowie des Personalblattes des in der Wiener Kinderfachabteilung beschäftigt gewesenen Dr. Heinrich Gross.²³⁸

9.1.4 Beschluss vom 17. April 1998

betreffend den Auftrag an die Ärzte und Chemiker des Gerichtsmedizinischen Institutes Innsbruck, auf Grundlage der Krankengeschichten und vorhandenen Gehirnpräparate, Toten- und Obduktionsprotokollbuch der Städtischen Nerven-klinik für Kinder und Jugendliche „Am Spiegelgrund“ sinnvoll erscheinende toxikologische- und DNA-Untersuchungen durchzuführen sowie Befund und Gutachten darüber zu erstellen. Weiters soll die Frage nach der Ursächlichkeit der Encephalographien für den Tod der Anstaltsinsassen und die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Gewichtsverlust und Krankheiten geklärt werden.²³⁹

9.1.5 Beschluss vom 17. April 1998

In Ergänzung des Beschlusses vom 17. April 1998 werden die Ärzte und Chemiker des Gerichtsmedizinischen Institutes Innsbruck durch die Richterin Mag. Minou Neundlinger beauftragt, bei der Gutachtenserstattung die Krankengeschichten und vorhandenen Gehirnpräparate der neunzehn angeführten Personen, deren Geburts- und Sterbedatum jeweils angeführt ist, beginnend mit Emma Akkerl und endend mit Maria Csukker, mitzuberücksichtigen.

Des Weiteren möge anhand aller in das Jahr 1944 fallenden Todesdaten, Verlegungs- bzw. Einweisedaten eine Sterbekurve erstellt werden. Mitberücksichtigt sollen die Fragen, ob sich aus der errechneten Sterbekurve der durchschnittliche Zeitpunkt der Todesbeschleunigungen ableiten lässt, was an diesem Punkt in der Krankengeschichte eingetragen ist, wer zu diesem Zeitpunkt behandelnder Arzt gewesen ist und die Anordnungen erteilt hat.²⁴⁰

²³⁸ Beschluss, LG Wien, 23 b Vr 12100/97.

²³⁹ Beschluss, LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 34.

²⁴⁰ Beschluss, LG Wien, 23 b Vr 12100/97,44, 299-303.

9.1.6 Beschluss vom 8. Mai 1998

betreffend die Bestellung von Oberrat Dr. Peter Malina, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, zum Sachverständigen zwecks Erstellung eines schriftlichen Befundes und Gutachtens über Aufgaben, Tätigkeit und Organisation des in Berlin ansässig gewesenenen „Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“.²⁴¹

9.1.7 Beschluss vom 8. Mai 1998

betreffend die Strafsache gegen Dr. Heinrich Gross: die hg. Beschlüsse vom 21. Jänner 1998, 18. März 1998 und 17. April 1998 werden dahingehend ergänzt, dass darüber hinaus sämtliche Gehirnpräparate von Kindern und Jugendlichen, welche auf der beiliegenden Liste mit Leuchtstift markiert sind, und die Krankengeschichte der am 31. August 1944 verstorbenen Susanne Zentner beschlagnahmt und sichergestellt werden.

Begründet wird der Beschluss mit der Mitteilung von Prof. Prim. Dr. Pfolz, dass er über ca. 232 Stück Krankengeschichten verfüge, die noch nicht in den aktenkundigen Listen des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe aufscheinen.²⁴²

9.1.8 Beschluss vom 5. November 1998

In der Strafsache gegen Dr. Heinrich Gross wegen § 211 RStGB wird Prim. Univ.-Doz. Dr. Reinhard Haller, Stiftung Maria Ebene, Maria Ebene Nr. 17, 6820 Frastranz, zum Sachverständigen bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten darüber zu erstatten, ob der Beschuldigte einvernahmefähig ist, wobei darauf hingewiesen wird, dass gleichzeitig Univ.-Prof. Dr. Walter Rabl, Institut für Gerichtliche Medizin an der Universität Innsbruck, Müllerstraße 44, 6020 Innsbruck, in der gegenständlichen Causa ebenfalls mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Einvernahmefähigkeit beauftragt wird.

Verwiesen wird auf die Bekanntgabe (in Kopie beigelegt) vom 29. Oktober 1998.

²⁴¹ Beschluss, LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 46, 355-363.

²⁴² Beschluss, LG Wien, 23 b Vr 12100/97.

Die erforderlichen Unterlagen bzw. Krankengeschichten mögen direkt angefordert werden.²⁴³

9.1.9 Beschluss vom 5. November 1998

In der Strafsache gegen Dr. Heinrich Gross wegen § 211 RStGB wird Univ.-Prof. Dr. Walter Rabl, Institut für Gerichtliche Medizin an der Universität Innsbruck, Müllerstraße 44, 6020 Innsbruck, zum Sachverständigen bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten darüber zu erstatten, ob der Beschuldigte einvernahmefähig ist, wobei darauf hingewiesen wird, dass gleichzeitig Prim. Univ.-Doz. Dr. Reinhard Haller, Stifung Maria Ebene, Maria Ebene Nr. 17, 6820 Frastranz, in der gegenständlichen Causa ebenfalls mit der Erstellung eines Sachverständigen-gutachtens zur Einvernahmefähigkeit beauftragt wird.

Verwiesen wird auf die Bekanntgabe (in Kopie beigelegt) vom 29. Oktober 1998. Die erforderlichen Unterlagen bzw. Krankengeschichten mögen direkt angefordert werden.²⁴⁴

9.1.10 Beschluss vom 22. Oktober 1999

In der Entscheidung über einen Wiederaufnahmsantrag der Staatsanwaltschaft Wien gegen Dr. Heinrich Gross ist der Richter Dr. Anthony WÄCHTER als Berichterstatter in der Ratskammer als befangen anzusehen. Dazu bringt er vor, „daß [sic] er ab dem Jahre 1972 bis zum Beginn der 90er Jahre zahlreiche Strafverfahren geführt habe, in welchen er Dr. Heinrich GROSS zum Sachverständigen bestellt hatte. Während dieser Zeit ergab sich darüber hinaus eine freundschaftliche Beziehung, die sich auch darin dokumentierte, daß [sic] er mit Dr. GROSS per Du wurde und zahlreiche Gespräche über private Dinge geführt hatte. Aus diesen Gründen sei es ihm daher nicht möglich, in voller Unbefangenheit an die gegenständliche Sache heranzutreten.“²⁴⁵

²⁴³ Beschluss, LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 463.

²⁴⁴ Beschluss, LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 465.

²⁴⁵ Beschluss, LG Wien, 23 b Vr 3585/99, 28.

9.1.11 Beschluss vom 20. Jänner 2000

Laut Geschäftsordnung wäre Dr. Gernot Neumayer Beisitzer im Strafverfahren gegen Dr. Heinrich Gross. Dr. Gernot Neumayer zeigt seine Befangenheit an und bringt dazu vor, „daß [sic] er den Angeklagten seit dem Jahre 1975 nicht nur wiederholt als Sachverständigen für Psychiatrie und Neurologie herangezogen habe, sondern mit ihm auch private Kontakte gepflegt hätte, die weit über das dienstliche Maß hinausgegangen sind.“²⁴⁶

Dr. Gernot Neumayer ist daher als befangen anzusehen.

9.1.1 Beschluss vom 14. Februar 2000

Laut Geschäftsverteilung wäre Dr. Franz Drahos als Beisitzer in der Schwurgerichtssache Dr. Heinrich Gross zuständig. Dr. Franz Drahos zeigt seine Befangenheit an, „da er Dr. GROSS seit Jahrzehnten immer wieder als Sachverständigen bestellt hatte und sich daraus auch eine persönliche Beziehung entwickelte, die über das rein [B]erufliche hinausgegangen sei.“²⁴⁷

Dr. Franz Drahos ist daher als befangen anzusehen.

9.1.2 Beschluss vom 14. Februar 2000

Laut Geschäftsverteilung wäre Dr. Kahler als Beisitzer in der Schwurgerichtssache Dr. Heinrich Gross zuständig. Dr. Kahler zeigt seine Befangenheit an, „da er Dr. GROSS seit Jahrzehnten immer wieder als Sachverständigen bestellt hatte und sich daraus auch eine persönliche Beziehung entwickelte, die über das rein [B]erufliche hinausgegangen sei.“²⁴⁸

Dr. Kahler ist daher als befangen anzusehen.

9.1.3 Beschluss vom 15. Februar 2000

Laut Geschäftsverteilung wäre Dr. Maximilian Novak als Beisitzer in vorliegender Schwurgerichtssache gegen Dr. Heinrich Gross zuständig. Dr. Maximilian Novak zeigt an, „daß [sic] er sich zwar nicht befangen fühle, jedoch im Laufe der Jahre mehrmals Dr. Gross als eingetragenen Sachverständigen mit Gutachtens-

²⁴⁶ Beschluss, LG Wien, 30e Vr 12100/97, Hv 5217/99.

²⁴⁷ Beschluss, LG Wien, 30e Vr 12100/97, Hv 5217/99.

²⁴⁸ Beschluss, LG Wien, 30e Vr 12100/97, Hv 5217/99.

erstellung betraut und darüber mit ihm auch gesprochen hatte, wobei naturgemäß gelegentlich private Worte fielen. Es könne daher der Anschein entstehen, daß [sic] seine volle Unbefangenheit nicht ausreichend gewährleistet wäre.“²⁴⁹ Dr. Maximilian Novak ist daher als befangen anzusehen.

9.1.4 Beschluss vom 15. Februar 2000

Laut Geschäftsverteilung wäre Dr. Birgit Kail als Beisitzer in vorliegender Schwurgerichtssache gegen Dr. Heinrich Gross zuständig. Dr. Birgit Kail zeigt an, „daß [sic] sie sich zwar nicht befangen fühle, jedoch im Laufe der Jahre mehrmals Dr. Gross als eingetragenen Sachverständigen mit Gutachtenserstellung betraut und darüber mit ihm auch gesprochen hatte, wobei naturgemäß gelegentlich private Worte fielen. Es könne daher der Anschein entstehen, daß [sic] ihre volle Unbefangenheit nicht ausreichend gewährleistet wäre.“²⁵⁰

Dr. Birgit Kail ist daher als befangen anzusehen.

9.1.5 Beschluss vom 15. Februar 2000

Laut Geschäftsverteilung wäre Dr. Christiane Moser als Beisitzer in vorliegender Schwurgerichtssache gegen Dr. Heinrich Gross zuständig. Dr. Christiane Moser zeigt an, „daß [sic] sie sich zwar nicht befangen fühle, jedoch im Laufe der Jahre mehrmals Dr. Gross als eingetragenen Sachverständigen mit Gutachtenserstellung betraut und darüber mit ihm auch gesprochen hatte, wobei naturgemäß gelegentlich private Worte fielen. Es könne daher der Anschein entstehen, daß [sic] ihre volle Unbefangenheit nicht ausreichend gewährleistet wäre.“²⁵¹

Dr. Christiane Moser ist daher als befangen anzusehen.

9.1.6 Beschluss vom 15. Februar 2000

Laut Geschäftsverteilung wäre Dr. Wolfgang Schneider als Beisitzer in vorliegender Schwurgerichtssache gegen Dr. Heinrich Gross zuständig. Dr. Wolfgang Schneider zeigt an, „daß [sic] er sich zwar nicht befangen fühle, jedoch im Laufe der Jahre mehrmals Dr. Gross als eingetragenen Sachverständigen mit

²⁴⁹ Beschluss, LG Wien, 30e Vr 12100/97, Hv 5217/99.

²⁵⁰ Beschluss, LG Wien, 30e Vr 12100/97, Hv 5217/99.

²⁵¹ Beschluss, LG Wien, 30e Vr 12100/97, Hv 5217/99.

Gutachtenserstellung betraut und darüber mit ihm auch gesprochen hatte, wobei naturgemäß gelegentlich private Worte fielen. Es könne daher der Anschein entstehen, daß [sic] seine volle Unbefangenheit nicht ausreichend gewährleistet wäre.“²⁵²

Dr. Wolfgang Schneider ist daher als befangen anzusehen.

9.1.7 Beschluss vom 2. Juni 2000

In der Strafsache gegen Dr. Heinrich Gross wegen §§ 12, 75 StGB beantragt die die Richterin Mag. Patrizia Kobinger die Einholung eines gerichtsmedizinischen Gutachtens hinsichtlich jener Gehirnpräparate der in den Jahren 1941 bis 1943 in der Städtischen Nervenlinik „Am Spiegelgrund“ verstorbenen Kinder und Jugendlichen. Ärzte und Chemiker des Institutes für Gerichtsmedizin der Universität Innsbruck werden beauftragt, Befund und Gutachten zu erstellen, ob Hinweise auf eine Todesbeschleunigung („Euthanasie-Tötung“) insbesondere durch Verabreichung medizinisch nicht indizierter Medikamente erfolgt ist, da sich aus den beschlagnahmten Krankengeschichten ein wesentlicher Behandlungsbeitrag des beschuldigten Dr. Heinrich Gross ergibt.²⁵³

9.1.8 Beschluss vom 10. Oktober 2000

In der Strafsache gegen Dr. Heinrich Goss wird der Privatbeteiligten OStR Prof. Mag. Waltraud Häupl aufgetragen, die Anschlussklärung vom 5. Oktober 2000 dahingehend zu präzisieren, dass sie den vollständigen Namen sowie genaues Geburts- und Todesdatum ihrer Schwester – ihre Schwester ist das Kind Annemarie Danner – bekannt geben möge.²⁵⁴

9.2 Aktenvermerke des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

9.2.1 Aktenvermerk vom 3. Juli 1998

In einem Anruf teilt OI Fleischhacker, SB Wien, mit, dass zum Verfahren Dr. Gross ein KrB-Bericht aus dem Jahre 1948 existiert. Der Aktenvermerk enthält die

²⁵² Beschluss, LG Wien, 30e Vr 12100/97, Hv 5217/99.

²⁵³ Beschluss, LG Wien, 23 b Vr 3585/99, 351.

²⁵⁴ Beschluss, LG Wien, 23 b Vr 3585/99, 71.

Personaldata – Name, Geburtsdatum, Adresse – jener vier Personen, die aufgrund eines Vergleichs mit den Sterbevermerken ermittelt werden konnten. Weitere Recherchen oder Einvernahmen wurden jedoch noch nicht durchgeführt.²⁵⁵

9.2.2 Aktenvermerk vom 22. März 2000

Im Aktenvermerk vom 22. März 2000 über die Hauptverhandlung im Fall des Angeklagten Dr. Heinrich Gross wird festgehalten, dass die Verhandlung wegen § 412 StPO auf unbestimmte Zeit vertagt wird.²⁵⁶

9.3 Zeugenvernehmungen durch das Landesgericht für Strafsachen Wien

9.3.1 Zeugenvernehmung – Alois KAUFMANN

Die Vernehmung von Alois KAUFMANN findet am 19. Mai 1998 um 13 Uhr durch Richterin Mag. Minou Neundlinger statt. Der Zeuge beantwortet Fragen zu seiner Kindheit, der Pflegefamilie und dem Aufenthalt am Spiegelgrund, wohin er von der Kinderaufnahmestelle am 6. Juli 1943 gebracht worden ist. Er beschreibt, in welchen Pavillons er untergebracht gewesen ist und gibt über die Organisationsstruktur und die in Pavillon 15 beschäftigten Ärzte genau Auskunft.

Befragt nach den Personen Dr. Illing und Dr. Gross, beschreibt er deren Verhalten und schildert die Strafen, die er von ihnen erhalten hat. Zur Person Dr. Gross fällt ihm ein, dass er regelmäßig auf einige in Spalier stehende Kinder gezeigt hat, die dann nach kurzer Zeit verschwunden sind und danach nie mehr gesehen wurden. Der Zeuge erinnert sich auch an die Holzwägerln, mit denen die Kinderleichen weggebracht worden sind; manchmal hat er Kinder sogar erkannt.

Auf die Frage, was die Kinder zu essen bekommen haben, erzählt er von Mangelernährung, Hunger und strafweisem Nahrungsentzug. Grundsätzlich waren alle Kinder unterernährt und haben unter diesem Zustand extrem gelitten.

Dr. Katzgruber fragt nach seinen Beobachtungen über etwaige Behandlungen. Über Anweisung von Dr. Gross hätten sie so genannte „Vitamintabletten“ erhalten,

²⁵⁵ Aktenvermerk vom 3. Juli 1998, 23 b Vr 12100/97.

²⁵⁶ Aktenvermerk, 23 b Vr 12100/97, Hv. 5217/99, 445.

die in Wirklichkeit starke Beruhigungsmittel gewesen sein mussten, da große Müdigkeit und ein Gefühl der Gleichgültigkeit eingesetzt haben. Die Schwester Clara Berta sagte immer dazu, Dr. Gross hätte die Einnahme angeordnet.

Zu anderen „Behandlungen“ gibt er an: Sitzen in eiskaltem Wasser in Badewannen, Verabreichen von Schlaftabletten und Untersuchungen im Extrazimmer bei den Ärzten, die sich jedoch seiner Kenntnis entziehen.

Zu den regulären Untersuchungen gehörten Vermessungen, das Wägen und körperliche Untersuchungen. „Spezialbehandlungen“ haben im oberen Teil der Prosektur stattgefunden, relativ weit weg vom Pavillon 15. Diese weggebrachten Kinder kamen von dort nicht zurück, er hat sie danach nie mehr gesehen. Sehr schwache Kinder wurden von abteilungsfremdem Personal ebenfalls abgeholt, auch sie kamen nicht mehr zurück.

Ob er Wahrnehmungen zu Injektionen mit schmerzhaften Folgen gemacht habe, verneint der Zeuge in seinem Fall, sie hat es im Pavillon 11 gegeben. Hingegen hat er beobachtet, dass sein Freund Martin so genannte „Speibsspritzen“ erhalten hat.

Über Intervention seines leiblichen Vaters kommt Alois Kaufmann schließlich in den Pavillon 18. Auch dort sei ihm alle zwei bis drei Wochen Dr. Gross begegnet, da er auch dort Kinder im Spalier aufstellen ließ und die Schwachen aussuchte, die dann nicht mehr lebend gesehen wurden.

Der Zeuge gibt an, dass er den Eindruck hatte, dass Dr. Gross in der Ärzteriege „absolut das Sagen“ hatte, da sich sonst keiner aus dem Personal zu reden getraute. Nach seiner Einschätzung war zwar Dr. Illing der Anstaltsleiter, doch Dr. Gross war wohl jener Arzt, der unter den anderen Ärzten die meiste Macht hatte. Der Zeuge zählt schließlich einige sehr grausame Bestrafungen und Disziplinierungen auf, alle zu beschreiben, würde jedoch an dieser Stelle den Rahmen sprengen.

Befragt nach schlechten Erfahrungen mit Dr. Türk, entgegnet Alois Kaufmann, dass sie nach dem Prinzip der Kollektivbestrafung arbeitete und bei Klagen durch das Personal mit einer höheren Tablettengabe für die Kinder gegenüber dem Pflegepersonal gedroht hat.

Als Alois Kaufmann ein Lichtbild des Beschuldigten Dr. Gross vorgelegt wird, erkennt er ihn eindeutig und bestätigt, dass es sich um den von ihm erwähnten

Spiegelgrund-Arzt handelt.

Die Zeugenbefragung endet um 15.40 Uhr.²⁵⁷

9.3.2 Zeugenvernehmung – Leopoldine KORNTNER

Frau Leopoldine KORNTNER kann aus gesundheitlichen Gründen nach monatelanger KH-Behandlung und bei stark red. Allgemein- und Ernährungszustand der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leisten, wie von Dr. Christine Herkner, Fachärztin für Innere Medizin, bestätigt wird.

Dieser Bestätigung ist ein knapp zweiseitiger handschriftlicher Brief beigelegt, in dem Frau Leopoldine KORNTNER einerseits ihren gesundheitlichen Zustand und andererseits ihre schwierige persönliche Lage besonders in den Jahren 1944 und 1945 beklagt, da sie damals zwei Kinder verloren hat und ihr Mann im Krieg gefallen ist. Sie habe in ihrem Leben sehr viel durchmachen müssen, während Dr. Gross verantwortungsvolle Posten bekommen habe. Sie wollte mit ihren 78 Jahren endlich Ruhe haben und schreibt, vor vielen Jahren hätte gegen Dr. Gross vorgegangen werden müssen, „da wären auch sicherlich genug Zeitzeugen gewesen.“²⁵⁸

9.3.3 Zeugenvernehmung – Prim. Dr. Heinz PFOLZ

Die Vernehmung von Prim. Dr. Heinz PFOLZ findet am 25. Mai 1998 um 13 Uhr durch RichterIn Mag. Minou Neundlinger statt.

Als Leiter der 5. Psychiatrischen Abteilung im KH Baumgartner Höhe gibt er zu den bei ihm sichergestellten Krankengeschichten an, dass er Ende der 1960er-Jahre sich gemeinsam mit Direktor Doz. Solms für die Krankengeschichten interessiert habe, da sie die Notwendigkeit einer Aufarbeitung in Form einer Katalogisierung für notwendig erachtet haben. Aus Zeitmangel und wegen der Pensionierung des Direktors Solms sei es dazu allerdings nicht gekommen.

Befragt zu seinem Verhältnis zu Dr. Gross gibt der Zeuge an, dass er mit Dr. Gross bereits seit seiner eigenen Facharztausbildung ab 1971 befreundet sei und diese Freundschaft auch noch andauere.

Befragt, wie die bei ihm sichergestellten Krankengeschichten in seinen Besitz

²⁵⁷ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 469-477.

²⁵⁸ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, a NS 659 198, 479.

gekommen waren, gibt er an, diese deshalb bei sich aufbewahrt zu haben, damit sie aufgrund der bereits überschrittenen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet werden.

Nach einem von Doz. Solms veranlassten Stopp der Vernichtung der Krankengeschichten waren sie auf der Suche nach einem geeigneten Aufbewahrungsort gewesen. Deshalb fragte der Zeuge den Beschuldigten, ob er diese in den Räumlichkeiten des Ludwig Boltzmann-Institutes auf dem Gelände des PKH aufbewahren wolle. Dr. Gross erklärte sich dazu bereit, diese aufzubewahren. Ob er auch Gehirnpräparate aufbewahrt habe, entzieht sich seiner Kenntnis, da er diese Umstände nur aus Erzählungen kenne.

Frau Dr. Kaltenbäck habe ihm 1986 oder 1987 erzählt, dass Dr. Gross alle Krankengeschichten erhalten habe – nicht geordnet und bündelweise verschnürt. Schließlich sei sie mit der Bitte an ihn herangetreten, diese Krankengeschichten zur Aufbewahrung in der 5. Psychiatrischen Abteilung zu übernehmen, weil sie ihn als Garant für eine gesicherte Aufbewahrung der historisch wichtigen Krankengeschichten angesehen habe. Dass er sie zu Aufbewahrung übernommen habe, sei der gesamten ärztlichen Belegschaft bekannt gewesen.

Im September 1997 habe er einen Beitrag „Geschichte der Wiener Psychiatrie“ mit dem Kollegen Gröger geschrieben. Er erhielt von der ärztlichen Direktion den Auftrag, alle Krankengeschichten der Verstorbenen vom Spiegelgrund in die Prosektur bringen zu lassen und deshalb seien alle, die nicht durch ein Kreuz gekennzeichnet waren, bei Dr. Pfolz verblieben.

Vor ca. zwei Jahren [1996, Anmerkung der Verfasserin] habe ein deutscher Mediziner, Matthias Dahl, im Zuge einer wissenschaftlichen Arbeit zu den Krankengeschichten recherchiert und festgestellt, dass welche fehlen würden, was jedoch nicht möglich sein konnte. Er habe ihm daraufhin angeboten, auch die bei ihm verbliebenen Krankengeschichten durchzusehen. Ob er dies auch gemacht habe, entzieht sich allerdings der Kenntnis des Zeugen. Der Zeuge vermutet, dass Dahl übersehen habe, dass sich bei ihm auch Krankengeschichten aus dem Jahre 1944 befunden haben.

Auf die Frage, ob Dahl näher konkretisiert habe, an welchen Krankengeschichten er denn besonders interessiert sei, antwortet der Zeuge, dass er alle Krankengeschichten von Verstorbenen sehen wollte.

Ob der Zeuge wisse, dass ab Ende Jänner 1998 ein Strafverfahren gegen Dr.

Gross anhängig ist, bejaht er diese Frage, denn sämtliche Faxse des Gerichts und auch jene der Polizei seien in seiner Abteilung eingelangt.

Auf die Frage, wie denn das möglich sei, gibt der Zeuge seiner Vermutung Ausdruck, dem Gericht wäre seine Nummer bekanntgegeben worden, da die Krankengeschichten in seiner Abteilung gelagert worden waren.

Die Frage, warum er trotz Kenntnis des Strafverfahrens nicht von sich aus dem Gericht mitgeteilt habe, dass in seiner Abteilung Krankengeschichten lagerten, beantwortet er, indem er meint, dass er sich auf die Aussage von Dahl, es seien von verstorbenen Patienten keine aufbewahrt gewesen, verlassen hätte.

Schließlich wird der Zeuge darüber befragt, wie er sich erklären könne, dass er den erhebenden Beamten gegenüber erklärt habe, dass bei ihm keine Krankengeschichten gelagert seien. Er vermutet, dass er gemeint hätte, es ginge nur um Krankengeschichten von Verstorbenen.

Gefragt, wo sich noch fehlende Krankengeschichten befinden könnten, antwortet er, diese könnten dem Dr. Illing-Verfahren angeschlossen, tatsächlich vernichtet worden sein oder sich noch im Archiv befinden. Er habe mit Sicherheit keine einzige Krankengeschichte mehr.

Die Zeugenbefragung endet um 14.50 Uhr.²⁵⁹

9.4 Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Wien

9.4.1 Schreiben vom 18. Juni 1997

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelt am 18. Juni 1997 eine Beilage, die drei Zeitungsartikeln enthält, zur Kenntnisnahme an die Staatsanwaltschaft Wien: „Erinnerungen an die Hölle. Der Fall Gross: Ein Wiener Pensionist liefert neue, grausame Details über das Folterregime des späteren Karriere-Gutachters“, „Der Fall Heinrich Gross. Eine Karriere. Vom Nazi zum Primarius“, „GEQUÄLT. Kleinkinder als Objekte der Forschung“. In: NEWS, 23/97.²⁶⁰

²⁵⁹ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 491-495.

²⁶⁰ LG Wien, 23 b Vr 12100/97.

9.5 Schreiben der Staatsanwaltschaft

9.5.1 Schreiben vom 2. Juni 1997 an die Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin

Im diesem Schreiben an die Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin unter dem Betreff „Bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängige Strafsache gegen Primarius Dr. Heinrich GROSS wegen Verdachts des Mordes nach § 75 StGB im Zusammenhang mit Kindestötungen im Rahmen der „NS-Euthanasie“ in der Klinik „Am Spiegelgrund“ in Wien 14, im Jahre 1944, Aktenzahl 15 St 32.435/97; hier: Ersuchen um Rechtshilfe²⁶¹“ richtet die Staatsanwaltschaft Wien aufgrund der Mitteilung der „Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes“ das Ersuchen an die Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin, im Rahmen der Rechtshilfe beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und beim Bundesarchiv (früher Geheimes Archiv in Berlin-Hoppegarten) anzufragen, ob bezüglich der Person des Primarius Dr. Heinrich Gross Unterlagen vorhanden sind.

Bejahendenfalls mögen diese Unterlagen zwecks Überprüfung der Vorwürfe gegen Dr. Heinrich Gross übersandt werden.

Verwiesen wird auf die diesbezügliche Korrespondenz zwischen DÖW und Dr. Erika Schwarz und die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vom 16. August 1996 und 6. März 1997 sowie des Bundesarchivs, Abtlg. Potsdam vom 21. Jänner 1996.²⁶²

9.5.2 Antwort-Schreiben der Senatsverwaltung Justiz

Im Antwort-Schreiben vom 24. Februar 1998 der Senatsverwaltung für Justiz an die Staatsanwaltschaft Wien mit dem Betreff „Strafsache gegen Dr. Heinrich Gross“ und den Bezug „Ihr Rechtshilfeansuchen vom 2. Juni 1997 sowie Erinnerungsschreiben vom 11. November 1997 – 15 St 32.4435/97 wird in Erledigung des obengenannten Rechtshilfeansuchens das Antwortschreiben der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin vom 4. Februar 1998 – 1998-90 AR

²⁶¹ LG Wien, 23 b Vr 12100/97.

²⁶² LG Wien, 23 b Vr 12100/97.

17/97 – sowie die darin genannte Anlage überreicht.

Im Schreiben der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin vom 4. Februar 1998 wird das Schreiben des Bundesbeauftragten übermittelt, in dem mitgeteilt wird, dass die Recherchen keinen Hinweis auf seine Tätigkeit als Arzt ergeben haben. Es liegen dazu weder Karteierfassungen noch Akten vor. Aufgefunden wurden zwei Akten, die seine Einreisen in die DDR bis 1972 belegen sowie seine Kontakte zu DDR-Bürgern in Ungarn 1983.²⁶³

9.6 Wissenschaftliche Schriften

Zur Beweiswürdigung im Verfahren gegen Dr. Heinrich Gross bzw. als Grundlage für die Information der Richter sind vorrangig zwei wissenschaftliche Arbeiten herangezogen worden. Im Folgenden wird die Bedeutung im Hinblick auf die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschehnisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Arztes Dr. Heinrich Gross durch eine Beschreibung der wesentlichen Inhalte aus der Seminararbeit des damaligen Geschichtestudenten Herwig Czech aus dem Jahre 1998 – die Voruntersuchungen zum späteren Prozess am 21. März 2000 laufen bereits seit 23. Dezember 1997²⁶⁴ – und der Dissertation von Matthias Dahl aus dem Jahre 1996 beleuchtet.

9.6.1 Matthias Dahl, Endstation Spiegelgrund. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940 bis 1945

„Endstation Spiegelgrund. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940 bis 1945“ – so lautet der Titel jener Dissertation von Matthias Dahl, von der Dr. Marianne Enigl, eine engagierte Journalistin, am 16. Juni 1997 eine fast vollständige Kopie an die Staatsanwaltschaft Wien mit dem Hinweis schickt, dass sich in der ärztlichen Direktion des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien Baumgartner Höhe bei Herrn Prim. Dr. Gabriel bereits ein gebundenes Exemplar

²⁶³ Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, LG Wien, 23 b Vr 12100/97.

²⁶⁴ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Antrags- und Verfügungsbogen für Vorerhebungen.

befindet. – „Gewidmet den Opfern der NS-Medizin, ihren Angehörigen und den Überlebenden, die das unbeschreibliche Leid nicht vergessen können.“²⁶⁵

Die Ergebnisse dieser Arbeit beinhalten neue Erkenntnisse bezüglich der Kinderfachabteilung in Wien. Anhand der Auswertung von Krankengeschichten und der Protokolle aus den Gerichtsprozessen nach dem Ende des 2. Weltkrieges wird aufgezeigt, wie geistig und / oder körperlich behinderte Säuglinge, Kinder und Jugendliche während der Zeit des Nationalsozialismus von 1940 bis 1945 erfasst, beobachtet und schließlich getötet wurden.

„Das Leid der zum Teil schwerstbehinderten Kinder macht betroffen. Betroffen macht aber vor allem der Umgang der Ärzte mit diesen Kindern. Weniger sadistische Motive scheinen das Verhalten der Ärzte zu charakterisieren, als vielmehr die nüchterne Einteilung der Kinder in ‚lebenswertes‘ und ‚lebensunwertes‘ Leben.“²⁶⁶, heißt es im Vorwort.

Matthias Dahl versteht seine Dissertation als einen Beitrag für die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, die auch durch die Abhaltung der wissenschaftlichen Symposien in den Jahren 1998, 2000 und 2002 stattgefunden hat. Auch sie leisteten einen wichtigen Beitrag für die Bewältigung der Medizinverbrechen in der nationalsozialistischen Zeit.

Zu Beginn beschreibt Matthias Dahl die ideologischen Wurzeln, die im Sozialdarwinismus und der Rassenhygiene zu suchen sind, denn sie bilden die Voraussetzung für die Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens, die schließlich ihre praktische Umsetzung in der „Euthanasie“ finden werden. Danach folgt ein ausführliches Kapitel über die Geschichte der Wiener Kinderfachabteilung auf dem Gelände der „Heil- und Pflegeanstalt der Stadt Wien ‚Am Steinhof‘“, die am 24. Juli 1940 als zweite dieser Art eingerichtet wurde. Nach einigen Veränderungen in der Struktur und im personellen Bereich wurden mehr und mehr die Aufgaben des Reichsausschusses übernommen und durchgeführt. Die Umstände der Todesfälle sollten verschleiert werden, um Proteste in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Gegen

²⁶⁵ Matthias *Dahl*, Endstation Spiegelgrund. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940 bis 1945, Inaugural-Dissertation (Göttingen 1996).

²⁶⁶ *Dahl*, Endstation Spiegelgrund, Inaugural-Dissertation, 3.

Kriegsende wurde die gesamte Korrespondenz mit Berlin vernichtet, was sich in den nachfolgenden Prozessen in der Beweisführung als großer Nachteil erwiesen hat.

Die Auswertung der Krankengeschichten enthält, wie im Inhaltsverzeichnis ersichtlich,

- den allgemeinen Aufbau,
- eine Sozialanamnese der eingewiesenen Kinder mit allgemeinen Informationen, einweisungsbegünstigenden Familienkonstellationen, sozialen Einweisungsgründen und den Gesamteindruck der Familien,
- die Einweisungen in die Kinderfachabteilung im Hinblick auf Herkunft, Einweisungsgründe und Voraussetzungen für die Anstaltsaufnahme,
- den Untersuchungsablauf in der Kinderfachabteilung mit der Eingangsuntersuchung und weiteren Zielsetzungen, die Erfassung von Erbkrankheiten, die Beurteilung der Kinder nach ihrem volkswirtschaftlichen „Wert“ und die Therapien,
- den Ablauf von der Meldung bis zur Tötung der Kinder mit den Meldungen an den Reichsausschuss und Hinweisen auf Tötungen,
- die eugenischen Konsequenzen,
- das Verhalten von Eltern und die Stellungnahmen der Ärzte,
- die wissenschaftlichen Forschungen in der Wiener Fachabteilung wie Impfexperimente oder die Forschungen zur tuberösen Sklerose, die Forschungen nach dem Krieg und die Publikationen
- und schließlich den Vergleich der Klinik „Am Spiegelgrund“ mit anderen Kinderfachabteilungen.²⁶⁷

Nach der Schlussbetrachtung folgt ein Bildanhang mit Teilen aus einzelnen Krankengeschichten und graphischen Darstellungen wie zum Beispiel das Alter bei der Einweisung, die Meldungszeitpunkte an den Reichsausschuss, die Todeszeitpunkte oder der Aufenthalt in Tagen.

Im Mittelpunkt der Eingangsuntersuchung stand die Fragestellung, ob das Kind erbkrank sei oder einen Nutzen für die „Volksgemeinschaft“ habe. Für den weiteren Behandlungsablauf hatte die Antwort unterschiedliche Konsequenzen.

²⁶⁷ Vgl. *Dahl*, Endstation Spiegelgrund, Inaugural-Dissertation, 1f.

Ist eine Erbkrankheit diagnostiziert worden, so sind diese Informationen auf Karteikarten festgehalten und an andere Behörden weitergegeben worden. Es folgten eugenische Konsequenzen. Von weiteren Nachkommen wurde abgeraten, bei Jugendlichen wurden Sterilisierungsanträge gestellt. Die Sterilisierungen wurden nach einer Entscheidung des Erbgesundheitsgerichtes dann auch durchgeführt.

Das volkswirtschaftliche Kriterium stand im Mittelpunkt bei der Durchführung der Ziele des Reichsausschusses. Der Nutzen für die „Volksgemeinschaft“ wurde durch Beobachtung, durch psychologische Gutachten und durch Pflegeberichte erhoben. Es wurde die Frage gestellt, ob das Kind „arbeitsverwendungsfähig“, „bildungsfähig“ oder „pflegebedürftig“ war. Wenn das Kind die erwarteten Anforderungen nicht erfüllte, oder keine Entwicklungsfortschritte festzustellen waren, so erfolgte die Meldung an den Reichsausschuss.

Nach einer weiteren Beobachtung war eine Entlassung möglich; zeigten sich keine Entwicklungsfortschritte, so bedeutete dies „Todesbeschleunigung“ durch „Euthanasie“. Am Ende stand die Obduktion.²⁶⁸

Die „Wertlosen“ bekamen in den Augen derer, die sie „behandelt“ hatten, nun plötzlich wieder einen „Wert“ – ihre Gehirnpräparate wurden oftmals für fragwürdige wissenschaftliche Zwecke verwendet. Ärzte, wie Dr. Heinrich Gross, töteten zuerst Kinder und „forschten“ danach, um sich zu profilieren – an den Gehirnen derer, die sie sterben ließen, die nicht sterben hätten müssen, sondern deren Tod sie absichtlich herbeigeführt hatten.

9.6.2 Herwig Czech, Dr. Heinrich Gross – Die wissenschaftliche Verwertung der NS-„Euthanasie“

Den Ausgangspunkt dieser Arbeit stellt das Kapitel „Wissenschaftliche Forschungen in der Wiener Kinderfachabteilung“ in der damals noch unveröffentlichten Dissertation von Matthias Dahl dar. Davon ausgehend wird versucht, auf der Grundlage von 22 weiteren einschlägigen Publikationen aus den Jahren 1952 bis 1978 die Geschichte der wissenschaftlichen Verwertung der Spiegelgrund-Opfer zu rekonstruieren.

In der Einleitung wird bereits vorweggenommen, dass sich die Verwertung

²⁶⁸ Vgl. *Dahl*, Endstation Spiegelgrund, Inaugural-Dissertation, 72f.

keinesfalls auf Einzelfälle beschränkt, sondern eine systematische Auswertung der gesamten Sammlung, die hunderte Gehirne umfasst, stattgefunden hat. Diese Sammlung bildete den Arbeitsschwerpunkt des „Ludwig Boltzmann-Institutes zur Erforschung der Mißbildungen [sic] des Nervensystems“ und des Ludwig Boltzmann-Institutes für klinische Neurobiologie“ von 1968 bis Mitte der 1970er-Jahre.

Herwig Czech bezeichnet Heinrich Gross als einen „willigen Vollstrecker“ und beschreibt ausführlich seine Tätigkeit in der „Kinderfachabteilung“ unter Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse. Am Beispiel des Kindes Elisabeth Schreiber, deren Fall besonders gut dokumentiert ist, erläutert er die Aufgaben von Dr. Gross in der Kinderfachabteilung, die Untersuchung, Begutachtung, Meldung an den Reichsausschuss nach Berlin und schließlich die Todesbeschleunigung umfassen. Nach der Aufhebung des Urteils des Volkgerichtshofes und der Einstellung des Verfahrens am 29. Mai 1951 „kehrte Heinrich Gross an den Ort seiner Euthanasietätigkeit zurück und begann mit der wissenschaftlichen Verwertung der in der Prosektur aufbewahrten Gehirne.“²⁶⁹

Den Vorschlag von Dr. Barbara Uiberrak, „daß [sic] es lohnend wäre, einige Fälle aus jedem Jahr herauszugreifen“, wie sie dies in ihrer Zeugenaussage in der Strafsache gegen Dr. Ernst Illing am 8. Jänner 1946 gesagt hatte, hat Dr. Heinrich Gross angenommen. Er veröffentlichte ab ca. 1952 eine Reihe von Beiträgen über neuropathologisch interessante Einzelfälle aus der Prosektur der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“. Herwig Czech beschreibt detailliert und sehr übersichtlich anhand vieler Beispiele die „Verwertung“ der sterblichen Überreste von ehemaligen Spiegelgrund-Opfern durch Gross. Dabei ist es auch gelungen, eindeutige Zuordnungen von Namen der Kinder und entsprechenden Fallbeispielen aus Gross' Veröffentlichungen zu treffen.

Heinrich Gross beendete 1955 seine Ausbildung zum Facharzt für Neurologie und Psychiatrie und wurde 1975 zum Leiter der 2. Psychiatrischen Abteilung und des Neurohistologischen Laboratoriums ernannt. Hier fanden die histologischen Untersuchungen der aufbewahrten Gehirne statt – jener Gehirnpräparate, die sich

²⁶⁹ Herwig Czech, Dr. Heinrich Gross – Die wissenschaftliche Verwertung der NS-„Euthanasie“ (1998) 7.

bis zu ihrer Bestattung im Gedenkraum der Prosektur befanden.

1958 schreibt Gross gemeinsam mit Dr. Elfriede Kaltenbäck [sie ist bis zuletzt an seiner Seite und auch während der Untersuchungen durch die Gutachter anwesend]: „Dank eines eigenen, größeren, anatomisch auswertbaren Materials, [...] ist unser Material das größte und zugleich auch so ziemlich auslesefreieste dieser Art.“²⁷⁰

Diese Aussage ist an Zynismus wohl kaum zu überbieten, denn er macht kein Hehl daraus, dass dieses „Material“ aus der Prosektur der Heil- und Pflegeanstalt kommt. Gross übernimmt 1968 die Leitung des neugegründeten Ludwig Boltzmann-Institutes, in dessen Geschäftsbericht es heißt: „Die neuropathologische Aufarbeitung und Auswertung dieses *einmaligen Materials* [Hervorhebung durch die Verfasserin] ist erste Aufgabe des Instituts in den nächsten Jahren.“²⁷¹

Es kann nur zugestimmt werden, wenn der Autor dazu meint: „Die Vermutung, daß [sic] die Einmaligkeit der Sammlung einiges mit den besonderen Umständen ihrer Entstehung zu tun hat, dürfte kaum ins Leere gehen.“²⁷² Heinrich Gross hat nicht nur Kinder getötet, er hat sie durch sein „Forschen ohne Skrupel“²⁷³ ein zweites Mal missbraucht und ihnen ihre Würde genommen.

Im Anhang der Seminararbeit befindet sich eine Liste mit Namen von 63 Personen, die nachweislich in der „Kinderfachabteilung“ „Am Spiegelgrund“ gestorben sind. Danach sind die Titel von 35 Publikationen, die auf Opfern der Wiener „Kinderfachabteilung“ beruhen, aufgelistet, die Dr. Gross entweder allein

²⁷⁰ Czech, Dr. Heinrich Gross – Die wissenschaftliche Verwertung der NS-„Euthanasie“, 12.
Zit. nach. Gross, Kaltenbäck, Die intrauterine Zerebralschädigung, 853.

²⁷¹ Czech, Dr. Heinrich Gross – Die wissenschaftliche Verwertung der NS-„Euthanasie“, 12.
Zit. nach. Gross, Institut zur Erforschung der Mißbildungen des Nervensystems, 5f.

²⁷² Czech, Dr. Heinrich Gross – Die wissenschaftliche Verwertung der NS-„Euthanasie“, 13.

²⁷³ Herwig Czech, „Forschen ohne Skrupel. Die wissenschaftliche Verwertung von Opfern der NS-Psychiatriemorde in Wien“. In: Eberhard Gabriel, Wolfgang Neugebauer (Hg.), Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien, Teil II (Wien/Köln/Weimar 2002) 143-164.

oder gemeinsam mit anderen wie Braun, Uiberrak, Kaltenbäck, Hoff, Seitelberger, Jellinger, Simányi, Vinken, Bruyn, Godizinski und Illing verfasst hat.

Dass nun eine „wissenschaftliche“ Arbeit von Heinrich Gross in diesem Kapitel angeführt wird, ist allein der Tatsache geschuldet, dass er darin Bezug auf Kinder nimmt, die aller Wahrscheinlichkeit nach „Am Spiegelgrund“ getötet worden sind. Es soll damit aufgezeigt werden, dass bei Heinrich Gross auch in der Nachkriegszeit keine Skrupel bestanden haben, Opfer der NS-Kindereuthanasie für seine „wissenschaftliche“ Forschung zu verwenden.

9.6.3 Heinrich Gross, Der Hypertelorismus

Unter dem Titel „Der Hypertelorismus“ beschreibt Heinrich Gross eine von Greig beschriebene Missbildung *sui generis*, die dieser als eine Entwicklungsstörung des Hirn- und Gesichtsschädels auffasst, und führt eine eigene Kasuistik als Ergänzung an, die er in der Zusammenfassung so beschreibt: „Anhand eines eigenen, größeren Materials werden die Beziehungen des Hypertelorismus zu den Hemmungsmissbildungen [sic] des Gesichtes, den craniocerebralen Dysraphien und den turriccephalen Schädeldysostosen diskutiert.“²⁷⁴

Das, was Heinrich Gross zynisch als „eigenes, größeres Material“ bezeichnet, stammt aus der Prosektur der Heil- und Pflegeanstalt der Stadt Wien „Am Steinhof“. Er beschreibt vier Fälle: Josef K., Hannes P., Edith S. und Karl R.

Aufgrund eines Vergleiches der Daten in Listen bzw. in der Gedenkdokumentation Waltraud Häupls und den Daten aus der Beschreibung der Krankengeschichte durch Gross in seinem Artikel lassen sich eventuell folgende Zuordnungen treffen:

Bei dem Kind Josef K. (Fall 1)²⁷⁵ könnte es sich um Josef Karban, geb. am 18. September 1939, gestorben am 15. Juni 1942 handeln, seine Krankengeschichte ist nicht mehr auffindbar.

Bei dem Kind Edith S. (Fall 3)²⁷⁶, ein 4 ½-jähriges Mädchen mit abnorm konfiguriertem Kopf, könnte es sich laut Beschreibung um das Mädchen Edith

²⁷⁴ Heinrich Gross, Der Hypertelorismus. In Ophthalmologia 131, 137, 1956, 155.

²⁷⁵ Gross, Der Hypertelorismus. In Ophthalmologia 131, 137, 1956, 140.

²⁷⁶ Gross, Der Hypertelorismus. In Ophthalmologia 131, 137, 1956, 146.

Sestak, geboren am 2. April 1939, gestorben am 23. Jänner 1943, handeln.²⁷⁷
Bei dem Kind Karl R. (Fall 4)²⁷⁸, ein neugeborener Bub mit schweren Missbildungen des Gesichtsschädels und des Gehörorgans, könnte es sich um Karl Heinz Repa, geb. am 3. Juni 1942, gest. am 8. Oktober 1942, handeln.

Bei Hannes P. (Fall 2)²⁷⁹, ein viermonatiger Bub mit schweren Missbildungen im Gesicht, handelt es sich mit Sicherheit um das Kind Hannes Pichler, geb. am 11. April 1944, gest. am 26. August 1944.

Hannes Pichler, dessen Mutter sich liebevoll um ihn kümmert, wird durch den Landrat Kirchdorf an der Krems eingewiesen und am 19. Juli 1944 im Pavillon 15 aufgenommen. Dr. Gross führt am 24. Juli 18944 die Aufnahmeuntersuchung durch, die Meldung erfolgt durch Dr. Illing am 10. August 1944. Hannes Pichler stirbt am 26. August 1944 an einer Lungenentzündung.²⁸⁰

Im Sektionsprotokoll findet sich in der Spalte „Abteilungs-Diagnose“ folgender Eintrag: „Hypertelorismus Cheilo-gnato-schisis. (Lippenkieferspalte, abnorm weiter Augenabstand) [...] Eitrige Bronchitis und Bronchiolitis. Lobulärpneumie in beiden Unterlappen [...]“²⁸¹

Die Krankengeschichte des Kindes Hannes Pichler ist eine jener neun Krankengeschichten, die als Beweismittel für die Mordanklage gegen Dr. Heinrich Gross im Jahr 2000 verwendet wird.

9.7 Krankengeschichten - historische Quellen als Beweismittel

Im Gerichtsakt finden sich ausführliche Krankengeschichten über folgende Kinder:

SCHREIBER Elisabeth, Krankengeschichte aus der Heilpädagogische Klinik der Stadt Wien „Am Spiegelgrund“ Säuglings- und Kleinkinderabteilung, Wien 109 XIV. Baumgartner Höhe 1.

²⁷⁷ Vgl. Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, 507.

²⁷⁸ Gross, Der Hypertelorismus. In Ophthalmologia 131, 137, 1956, 151.

²⁷⁹ Gross, Der Hypertelorismus. In Ophthalmologia 131, 137, 1956, 142.

²⁸⁰ Vgl. Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, 508f.

²⁸¹ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Krankengeschichte von Hannes Pichler.

FRIEDRICH Hildegard, Krankengeschichte aus der Heilpädagogische Klinik der Stadt Wien „Am Spiegelgrund“ Säuglings- und Kleinkinderabteilung, Wien 109 XIV. Baumgartner Höhe 1.

Krankengeschichten über jene neun Kinder, die laut Anklageschrift durch die medizinische „Behandlung“ des Dr. Heinrich Gross zu Tode gekommen sind:

GROßMAYER Karoline, Wiener städtische Nervenklinik für Kinder, Wien XIV/109, Baumgartner Höhe 1.

METZGER Ernst, Heilpädagogische Klinik der Stadt Wien „Am Spiegelgrund“ Säuglings- und Kleinkinderabteilung, Wien 109 XIV. Baumgartner Höhe 1.

NAGL Walter, Wiener städtische Nervenklinik für Kinder, Wien XIV/109, Baumgartner Höhe 1.

PICHLER Hannes, Wiener städtische Nervenklinik für Kinder, Wien XIV/109, Baumgartner Höhe 1.

POLLACK, Wiener städtische Nervenklinik für Kinder, Wien XIV/109, Baumgartner Höhe 1.

RIMMEL Lothar, Wiener städtische Nervenklinik für Kinder, Wien XIV/109, Baumgartner Höhe 1.

RUSS Roman, Wiener städtische Nervenklinik für Kinder, Wien XIV/109, Baumgartner Höhe 1.

Von SCHEIDT Rainer, Wiener städtische Nervenklinik für Kinder, Wien XIV/109, Baumgartner Höhe 1.

WIZANI Johann, Wiener städtische Nervenklinik für Kinder, Wien XIV/109, Baumgartner Höhe 1.

9.8 Medizinhistorische Gutachten

9.8.1 Senatsprojekt der Universität Wien

Auf Anregung von Dr. Wolfgang Neugebauer aus dem DÖW übermittelt Gustav Spann ein Exemplar des Endberichtes „Untersuchungen zur anatomischen

Wissenschaft in Wien. 1939 – 1945“, ein Senatsprojekt des Institutes für Zeitgeschichte der Universität Wien, an die Richterin Mag. Minou Neundlinger.

„Das Forschungsprojekt ‚Die anatomischen Wissenschaften an der Universität Wien 1938 – 1945‘ hat in einjähriger Arbeit die Rolle der medizinischen Fakultät und besonders der anatomischen Wissenschaft in der Zeit der Nationalsozialistischen Herrschaft untersucht, sämtliche medizinischen Institute auf das mögliche Vorhandensein von sterblichen Opfern der NS-Justiz überprüft und Herkunft und Verbleib der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Leichen erforscht.“²⁸²

Der Bericht spiegelt das Fehlen jeglicher wissenschaftlichen Ethik wider. Mit den Ergebnissen dieses Projekts sollen entscheidende Impulse zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit gesetzt werden. Gleichzeitig soll das persönliche Schicksal der Opfer aufgezeigt werden und ein Beitrag gegen das Vergessen der Opfer geleistet werden.

Das Senatsprojekt hat sich folgende Themenbereiche und Aufgaben gestellt:

- „Darstellung der Forschungsziele und der Projektarbeit.
- Die Belieferung des Anatomischen Instituts der Universität Wien mit Studienleichen in der Zeit von 1938 -1946.
- Die Überprüfung der Präparatesammlung des Anatomischen Institutes der Universität Wien.
- Überprüfung der Medizinischen Institute und Kliniken der Universität Wien.
- Unterstützung der Recherchen anderer, nicht dem Universitätsbereich zugehöriger Institutionen.
- Untersuchungen zu Eduard Pernkopfs Atlas zur topographischen Anatomie des Menschen.
- Eduard Pernkopf – Leben und Werk.
- Zum Umgang mit der NS-Vergangenheit in der 2. Republik.

²⁸² LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Senatsprojekt der Universität Wien: Untersuchungen zur anatomischen Wissenschaft in Wien. 1939 – 1945“ (Wien 1998) Vorwort.

- Arbeitsberichte zu den Recherchen.“²⁸³

Mit dem Senatsprojekt und dessen Aufarbeitung der Rolle der medizinischen Institute während der Zeit des Nationalsozialismus im Zusammenhang mit anatomischer Wissenschaft ist es gelungen – leider etwas spät, aber doch – das geschehene Unrecht, das vielen Menschen und ihren Angehörigen widerfahren ist, aufzuzeigen und der Opfer zu gedenken. Durch die wissenschaftliche Beschäftigung mit den schrecklichen Geschehnissen im medizinischen Bereich während der nationalsozialistischen Diktatur ist es möglich geworden, das Versäumte nachzuholen und sich für das Geschehene zu entschuldigen.

9.8.2 Der „Reichsausschuss“ und die „Kinderfachabteilungen“ 1939 – 1945 von Oberrat Dr. Peter Malina

Im Mai 1998 wird Peter Malina durch einen Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien mit einem Gutachten über die Arbeit des Reichsausschusses – „Der Reichsausschuß“ [sic] und die „Kinderfachabteilungen“ 1939 - 1945 – für das Verfahren gegen Dr. Heinrich Gross beauftragt. Ziel ist es, aufgrund der bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen den Ablauf der Kinder-„Euthanasie“ darzustellen und die Ergebnisse der aktuellen Forschungen in einen Kontext mit den Ereignissen auf dem „Spiegelgrund“ zu bringen.

Auf 263 Seiten werden die Ereignisse in der Kinderfachabteilung im Zusammenhang mit dem „Reichsausschuss“ dargestellt, wobei vor allem zwei prinzipielle Schwierigkeiten zu bewältigen sind. Sie beziehen sich einerseits darauf, dass die beteiligten Personen durch ihre Aussagen versuchen, ihre Verantwortung als gering darzustellen und andererseits darauf, dass in den letzten Monaten der NS-Herrschaft Dokumente und Unterlagen weggebracht oder vernichtet worden sind.²⁸⁴

²⁸³ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Senatsprojekt der Universität Wien, Inhaltsverzeichnis.

²⁸⁴ Vgl. Peter Malina, „Der Reichsausschuß“ und die „Kinderfachabteilungen“ 1939 – 1945 (Wien 1999) 1.

Das Gutachten beinhaltet, wie im Inhaltsverzeichnis²⁸⁵ ersichtlich, die Kapitel „Vorbemerkung“, „Zum Ausgangspunkt der Untersuchung“, „Zur Geschichte des ‚Reichsausschusses‘ und der ‚Kinderfachabteilungen‘“, „Die ‚Kinderfachabteilung‘ in Wien“, „Dr. Heinrich Gross und der ‚Reichsausschuss‘“ sowie „Wissenschaftlichkeit ohne Empathie“. Im Anhang befinden sich Krankengeschichten der Kinder der Pavillons XV und XVII sowie Dokumente und Materialien der Kinder-„Euthanasie“.

Zunächst wird ein Überblick über die Kinder-„Euthanasie“ und die „Kinderfachabteilungen“ gegeben. Dabei wird auch auf die Geschichte der „Euthanasie“ eingegangen, da die Kinder-„Euthanasie“ als das Ergebnis einer mörderischen Ideologie mit dem Ziel der „Reinigung“ der deutschen Gesellschaft vom „Ballast“ anzusehen ist. Im Mittelpunkt des Gutachtens steht die Darstellung der Organisationsstruktur und der Tätigkeit des Reichsausschusses zur „Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“ in Berlin. Anhand einiger ausgewählter Beispiele wird exemplarisch gezeigt, wie die Ärzte in den einzelnen Abteilungen auf den Erlass aus Berlin reagierten und aktiv in den Tötungsprozess eingegriffen haben. Durch die Rekonstruktion der Vorgänge in der Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ wurden die Zielsetzungen im ärztlich-medizinischen Alltag sogar mustergültig erreicht, wofür es auch Belohnungen gegeben hat. Es werden auch die Ziele und Rahmenbedingungen der Jugendpsychiatrie hinterfragt, da Dr. Gross in seinem Verfahren 1950 versucht hat, seine Tätigkeit als rein jugendpsychiatrisch-„wissenschaftlich“ darzustellen.²⁸⁶

Die genaue Darstellung der Kinder-„Euthanasie“ in der Wiener Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ bildet eine wichtige Grundlage in der Beweisführung im Verfahren gegen Dr. Heinrich Gross. Bei der Beschreibung des Gutachtens soll auf jene Inhalte genauer eingegangen werden, die erstens für die Beweiswürdigung der Mordanklage grundlegend sind und zweitens geeignet sind, zum besseren Verständnis der Aktenlage im Verfahren gegen Dr. Heinrich Gross mit der Anklage wegen Mordes im Jahr 2000 beizutragen.

²⁸⁵ Malina, „Der Reichsausschuß“ und die „Kinderfachabteilungen“ 1939 – 1945, Inhaltsverzeichnis.

²⁸⁶ Vgl. Malina, „Der Reichsausschuß“ und die „Kinderfachabteilungen“ 1939 – 1945, 2f.

Nach einer These von Susanne Heim und Götz Aly ist die Praxis der Aussonderung, der Verfolgung und der Vernichtung im nationalsozialistischen Herrschaftssystem ein Indiz für eine gewollte Umgestaltung der Gesellschaft. Dies betrifft auch die Verfolgung der sozial Nichtangepassten oder psychisch und physisch nicht leistungsfähigen Menschen. Die Umkehrung der Wertvorstellungen und die Akzeptanz der Abkehr von den als „wertlos“ definierten Menschen wurde von den Ärzten und Ärztinnen in den „Kinderfachabteilungen“ des „Reichsausschusses“ mitgetragen. Dabei wurde den Beschuldigten in den Verfahren nach 1945 immer wieder durch Kollegen, Patienten und Angehörigen durchaus auch „menschliches“ Verhalten bestätigt, was keinen Widerspruch darstellen sollte, denn ihre Mittäterschaft ereignete sich in der Spannung zwischen „Heilen“ auf der einen Seite und „Töten“ auf der anderen Seite – behandeln und auf den richtigen Weg führen und abwenden von jenen, die sich der Therapie gegenüber in ihren Augen resistent erwiesen oder den Erwartungen nicht entsprochen haben. „So gesehen ist der ‘Spiegelgrund’ in seinem Nebeneinander von Nervenlinik und Erziehungsheim bzw. Pavillon XV und XVII geradezu symptomatisch für die menschenverachtende Abwertungspraxis medizinischen Handelns im Nationalsozialismus.“²⁸⁷

In einem Klima permanenter Verachtung gegenüber Schwachen und Kranken mit einer tötungssüchtigen Medizin wurde ermöglicht, unter den vom NS-System geschaffenen politischen Rahmenbedingungen Grenzen zu überschreiten. Die Verwendung des Begriffes „Euthanasie“ suggerierte, dass es dabei um „Sterbehilfe“ gehe. Mit dem Begriff „Euthanasie“ wurde verdeckt, worum es tatsächlich ging: „Mord an Wehrlosen, von denen keiner nach dem Tod verlangte und die schon gar nicht aus solchen Gründen umgebracht wurden, sondern einer mörderischen Idee zum Opfer fielen. Der Kalkulation des Menschen ausschließlich nach dem Wert seiner Arbeitskraft und den Kosten, die er als Kranker verursacht.“²⁸⁸

²⁸⁷ Malina, Gutachten 1999, 11.

²⁸⁸ Malina, Gutachten 1999, 15. Zit. nach: Dorothee Roer, Dieter Henkel (Hg.), Psychiatrie im Faschismus. Die Anstalt Hadamar 1933 - 1945 (Frankfurt/Main ²1996) 10-11.

In Wien wurde am 24. Juli 1940 in der Klinik „Heil- und Pflegeanstalt der Stadt Wien Am Steinhof“ eine der ersten Kinderfachabteilungen mit einem Belag von 600 Betten eingerichtet, der sogar eine Vorbildfunktion zugesprochen worden ist. Im Gegensatz zu anderen Kinderfachabteilungen erfolgte in Wien die Meldung an den „Reichsausschuss“ meist erst, nachdem die Kinder in die Anstalt eingeliefert worden waren. Matthias Dahl sieht darin eine große Eigenverantwortlichkeit der Ärzte und Ärztinnen in Wien.

Diese Tatsache lässt den Schluss zu, dass die Ärzte in Wien – darunter auch Dr. Heinrich Gross – die Möglichkeit gehabt hätten, eben auch keine „Meldung“ an den Reichsausschuss in Berlin zu schicken und Kinder so vor der „Euthanasie“ zu retten. Sie agierten hingegen in einem einheitlichen Rahmen, der sich – bestimmt durch folgende Kriterien – zeigte:

- durch die „Euthanasie-Ermächtigung“ Hitlers, rückdatiert auf den 1. September 1939;
- die Runderlässe des Reichsinnenministeriums vom 18. August 1939, vom 1. Juli 1940 und vom 20. September 1941;
- die Vorgaben einer Gesundheits- und Sozialpolitik, deren Ziel die „Eliminierung“ unproduktiver Volksgenossen war;
- durch Rassismus und Rassenhygiene;
- die Organisationen, Institutionen und Strukturen der Tötungsmaschinerie;
- die Bereitschaft des Personals zur Umsetzung des Mordprogramms aus wissenschaftlichen, weltanschaulichen und politischen Gründen.²⁸⁹

Wie aus den zahlreichen Krankengeschichten ersichtlich ist, erfolgten eine umfangreiche Anamnese und ein hoher diagnostischer Aufwand, die wohl auch mit „wissenschaftlichem“ Interesse begründet wurden. Die Tötung verlief wie in den übrigen „Kinderfachabteilungen“, als Todesursache wurde meist Lungenentzündung angegeben. Der „Spiegelgrund“ in Wien gehörte zu jenen Anstalten mit den meisten Todesfällen.²⁹⁰

²⁸⁹ Vgl. *Malina*, Gutachten 1999, 74f.

²⁹⁰ Vgl. *Malina*, Gutachten 1999, 73.

Wenn bei diesen Untersuchungen festgestellt worden war, dass ein Kind nicht dem „Wert“ der NS-Gesellschaft entsprochen hatte, wurde eine „Meldung“ mittels Formblatt B 141 an den „Reichsausschuss“ verfasst. Dr. Illing beschreibt in der Hauptverhandlung vom 15. Juli 1946, dass er auch jene Meldungen, die seine Mitarbeiter vorbereitet hatten, durch seine Unterschrift bestätigt hatte. In den Krankengeschichten finden sich Meldungen mit dem Kürzel „Dr. G.“ und „Dr. T.“. Diese Abkürzungen stehen für „Dr. Gross“ und „Dr. Türk“. Bei einem Teil der Kinder erfolgte die Meldung an den „Reichsausschuss“ bereits davor durch andere Institutionen oder Ärzte, wie zum Beispiel durch Amtsärzte des zuständigen Gesundheitsamtes.²⁹¹

Diese Aussage wird auch von Dr. Marianne Türk in der Hauptverhandlung gegen Dr. Heinrich Gross bestätigt. Der Krankenschwester Anna Katschenka waren diese Rückmeldungen aus Berlin ebenfalls bekannt, was sie als Zeugin im Verfahren gegen Dr. Heinrich Gross auch bestätigt hat.²⁹²

Die Krankengeschichte von Regina Haberstroh zeigt, dass Dr. Heinrich Gross in den Vorgang von Aufnahme, Erhebung und Meldevorgang eingebunden gewesen ist. Die Aufnahmeuntersuchung erfolgt durch ihn am 22. September 1942 und die „Meldung“ nach Berlin am 17. Oktober 1942 mit der Diagnose *„Nach ärztlicher Voraussicht wird sie dauernd vollständig pflegebedürftig bleiben.“* Am 11. Dezember wird das inzwischen sehr geschwächte Kind noch einer Encephalographie unterzogen. Einen Tag später wird ein vernichtendes Urteil in einer zusammenfassenden Diagnose erstellt. Das Allgemeinbefinden verschlechtert sich derart, *„dass es in Bettruhe gehalten werden muss. Der Kreislauf bricht zusammen.“*²⁹³ Am 15. Dezember 1942 stirbt Regina Haberstroh an einer Lungenentzündung, obwohl ihr bei der Aufnahmeuntersuchung durch Dr. Heinrich Gross noch keine unmittelbare Beschränkung der Lebensdauer attestiert worden ist.²⁹⁴

²⁹¹ Vgl. Malina, Gutachten 1999, 116.

²⁹² Vgl. Malina, Gutachten 1999, 119.

²⁹³ Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, 181.

²⁹⁴ Vgl. Malina, Gutachten 1999, 121.

Aufgrund der bisherigen Beschreibungen und Aussagen ist es nicht möglich, dass jemand aus der Abteilung von diesen Vorgängen und dem Geheimerlass nichts gewusst haben konnte. Dies bestätigt Dr. Marianne Türk auch in einer Aussage vom 20. Jänner 1946: „Um diese ganzen Vorfälle einschließlich des Geheimerlasses haben sicherlich auch die übrigen dort beschäftigten Ärzte und auch die Oberpflegerin gewußt [sic]. Frau Dr. Hübsch und Herr Dr. Gross waren vor mir unter Dr. Jekelius auf der Abteilung. Auch damals sind ja schon Todesbeschleunigungen vorgenommen worden. Ich kann mir nicht vorstellen, daß [sic] die Genannten von diesen Dingen nichts gewußt [sic] hätten.“²⁹⁵

Nach anfänglichen Versuchen der Leugnung gestand auch Anna Katschenka in der Vernehmung vom 24. Juni 1946 ein, von den Morden gewusst zu haben und daran auch beteiligt gewesen zu sein. Sie verspürte bei den „Todesbeschleunigungen“ jedoch nie das Gefühl, widerrechtlich gehandelt zu haben.

„Den Befehl zur Tötung gab entweder der Chef Dr. Jekelius oder Dr. Gross [...] oder der zuständige Abteilungsarzt. Mein zuständiger Abteilungsarzt war Dr. Gross und dann Dr. Marianne Türk. Im Juni 1942 unternahm Dr. Illing die Leitung der Anstalt und gab dann in zahlreichen Fällen den Tötungsbefehl.“²⁹⁶

In der Zeugenaussage der Hauptverhandlung vom 16. Juli 1946 geht sie auf die Gabe von Luminaltabletten näher ein und präzisiert das „wir“ in der Aussage von Dr. Illing am 15. Juli 1946 – „[...] weil wir gesagt haben, da das Kind leide, verordnen wir noch dieses“²⁹⁷:

„Der jeweilige Arzt, entweder der Chef der Anstalt oder der Abteilungsarzt, wer gerade Visite machte. Während der Leitung durch Dr. Illing hat dieser oder sein Stellvertreter, die Fr. Dr. Türk, diese Anordnung getroffen. Zur Zeit der Anstaltsleitung durch Dr. Jekelius hat dieser oder Dr. Gross diese Verfügung angeordnet.“²⁹⁸

²⁹⁵ Aussage von Dr. Marianne Türk vom 20.1.1946. Zit nach: *Malina*, Gutachten, 126.

²⁹⁶ Aussage von Anna Katschenka vom 24. Juni 1946. Zit. nach: *Malina*, Gutachten, 127.

²⁹⁷ Aussage von Dr. Illing vom 15. Juli 1946. Zit. nach: *Malina*, Gutachten, 127.

²⁹⁸ Aussage von Anna Katschenka vom 16. Juli 1946. Zit. nach: *Malina*, Gutachten, 127.

Diese Aussage bestätigt ebenfalls, dass Dr. Gross in die „Tötungsbeschleunigungen“ und somit in die Euthanasiehandlungen in der Kinderfachabteilung involviert gewesen ist, indem er Entscheidungen getroffen hat, die dem Ablauf der so genannten „Behandlungen“ entsprochen haben und die betroffenen Kinder dadurch getötet worden sind.

Dr. Gross hatte sich in seinem Gerichtsverfahren 1950 nicht dazu bekannt, dass zwischen „Meldung“ und „Behandlung“ ein Zusammenhang bestünde. Das Gericht folgte hingegen seiner Verteidigungslinie, dass er den „Reichsausschuss“ nur als eine Stelle der rein wissenschaftlichen Erfassung geisteskranker Kinder aufgefasst und nicht gewusst habe, dass der „Reichsausschuss“ für die Todesbeschleunigungen Aufträge oder Ermächtigungen erteilt habe. Im Kurier-Interview vom 8. Februar 1979 erinnert er sich sehr wohl daran, dass er schwer missgebildete Kinder nach Berlin gemeldet hatte und von dort dann die Order zum Mord kam.

9.9 Schriftliche Eingaben durch das DÖW

9.9.1 Schreiben von Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer

Unter dem Betreff „NS-Kindereuthanasie – Involvierung von Dr. Heinrich Gross“ wendet sich Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer am 10. März 1997 mit einem zweiseitigen Schreiben an die Staatsanwaltschaft Wien, da aufgrund eines Artikels im Nachrichtenmagazin „profil“ vom 10. März 1997 neue Fakten zur NS-Kindereuthanasie bekannt geworden sind. Daraus ließe sich eine Involvierung von Dr. Heinrich Gross in die NS-Mordaktion ableiten, deshalb erachtet er eine nochmalige genaue Prüfung der Staatsanwaltschaft für notwendig.

Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer bezieht sich auf folgende Tatsachen:

Zum einen hat sich aufgrund der Inserate-Aktion eine Mutter gemeldet, deren Tochter am 1. August 1944 in die Wiener Städtische Nervenlinik eingeliefert werden musste und am 31. Augst 1944 an Lungenentzündung gestorben ist. Zu dieser Zeit hat Dr. Gross laut Aussage Dr. Illings „einen guten Teil der Reichsausschußarbeiten [sic] der hiesigen Klinik getätigt“. Dr. Gross hatte sich freiwillig während seines Wehrmachtsurlaubs in der Klinik eingefunden.

Unbestrittene wissenschaftliche Erkenntnis ist, dass die Reichsausschuss-Tätigkeit aufgrund des geheimen Runderlasses des Reichsministeriums des Innen-

ministeriums die Euthanasie zum ausschließlichen Inhalt hatte. Diese Umstände sind Dr. Gross bekannt gewesen, wie er in einem Interview in der Tageszeitung „Kurier“ 1979 selbst zugegeben hat. Da sich Dr. Gross während seines Urlaubs freiwillig dafür zur Verfügung gestellt hat, kann von einer Zwangssituation keine Rede sein.

Zum Zweiten liegt an der Universität Göttingen eine Dissertation mit dem Titel „Endstation Spiegelgrund. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940-1945“ von Matthias Dahl vor. Die umfassende wissenschaftliche Darstellung macht im Besonderen eine Mitwirkung von Dr. Gross sichtbar, was sich am Beispiel des Kindes Hannes [Hannes Pichler, geb. am 11. April 1944, gest. am 26. August 1944, Anmerkung der Verfasserin] aufgrund der vorhandenen Krankengeschichte und dem Vorliegen eines Gehirnpräparats durch Prüfung beweisen ließe und Dr. Gross auf diesen Fall in einer wissenschaftlichen Arbeit im Jahr 1956 eingegangen ist. Der angeführten Dissertation ist zu entnehmen, dass Dr. Heinrich Gross insgesamt 14 Meldungen und Befundberichte an den Reichsausschuss nach Berlin geschickt hat.

Durch die konkrete Aussage einer Zeugin über den Tod ihres Kindes und die wissenschaftliche Arbeit von Matthias Dahl erachtet es Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer als notwendig, sorgfältig zu prüfen und die Frage des Verdachts des Mordes zu untersuchen.

Dem Schreiben beigelegt sind Kopien eines Teiles der Dissertation, die von Frau Marianne Enigl, der eine komplette Kopie der Arbeit vorliegt, zur Verfügung gestellt wurden.²⁹⁹

9.9.1 Schreiben von Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer

Am 4. April 1997 richtet Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer ein Schreiben mit dem Betreff „Dr. Heinrich Gross – Unterlagen bei Gauck-Behörde“ der Staatsanwaltschaft Wien vor. In Ergänzung seiner Eingabe vom 10. März 1997 weist er darauf hin, dass sich beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Unterlagen über Dr. Heinrich Gross befinden. Wie er bereits am 16. Juni 1995 mitgeteilt hat, befindet sich im geheimen Archiv in Berlin-

²⁹⁹ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 15 St 32435/97, 2.

Hoppegarten Aktenmaterial über Dr. Heinrich Gross und sieht es seines Erachtens als zweckdienlich an, in diese Akten Einsicht zu nehmen.

Im Anhang befinden sich vier weitere Schreiben. Aus diesen geht hervor, dass im Bundesarchiv Potsdam keine Angaben oder Hinweise über Dr. Gross ermittelt werden konnten und die Unterlagen aus der Gauck-Behörde nicht zur Verfügung gestellt werden können.³⁰⁰

9.9.2 Schreiben von Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer

Am 21. April 1998 wird von Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer ein Schreiben an die Untersuchungsrichterin Mag. Minou Neundlinger betreffend die Bitte von Johann Gross gerichtet, seine Beobachtungen über die Pavillons 15 und 17 der ehemaligen Kinderklinik („Kinderfachabteilung des Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“), die in der laufenden Untersuchung relevant sein könnten, auszusagen.

In der Beilage befindet sich das Krankenblatt von Johann Gross.

Herr Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer erklärt sich ebenfalls bereit, ein Gespräch die gerichtlichen Voruntersuchungen betreffend mit der Untersuchungsrichterin zu führen.³⁰¹

9.9.3 Schreiben von Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer

Unter dem Betreff „Voruntersuchung Dr. Heinrich Gross“ weist Herr Dr. Neugebauer in einem Schreiben vom 8. Juni 1998 auf den Zwischenbericht einer Arbeit über die wissenschaftlichen Publikationen von Dr. Heinrich Gross des sehr engagiert arbeitenden Studenten Herwig Czech hin, aus dem hervorgeht, dass nicht nur im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe Gehirnpräparate aufbewahrt worden sind, sondern auch im Ludwig Boltzmann-Institut, gegründet 1968, das von Dr. Heinrich Gross geleitet wird, wo „eine größere Anzahl von Karteimappen, Dia-Positive und histologische Schnitte vorhanden waren oder sind.“³⁰²

³⁰⁰ Schreiben von Wolfgang *Neugebauer*, LG Wien, 23 b Vr 12100/97, S 187/97/N/EK.

³⁰¹ Schreiben von Wolfgang *Neugebauer*, LG Wien, 23 b Vr 12100/97 34a.

³⁰² Schreiben von Wolfgang *Neugebauer*, LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 67.

Im Anhang befindet sich der Zwischenbericht „Medizinische Forschung an Opfern der NS-„Euthanasie“ am ‚Spiegelgrund‘ nach 1945“³⁰³, in dem in sechs Punkten jene Schlüsse dargelegt sind, die aufgrund einer vorläufigen Auswertung von ca. vierzig Veröffentlichungen zur Neuropathologie, die von Heinrich Gross und diversen Mitautoren zwischen 1952 und 1978 in verschiedenen Fachzeitschriften publiziert wurden, gezogen werden können.

9.9.4 Schreiben von Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer

Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer übermittelt am 17. Juli 1998 mit dem Betreff „Voruntersuchung Dr. Heinrich Gross“ an die Untersuchungsrichterin Mag. Minou Neundlinger ein Schreiben, in dem er mit einem Artikel von Willi Dreßen über die Entwicklung der deutschen Rechtssprechung in NS-Euthanasieprozessen im Hinblick auf die Anwendung des § 211 RStGB sowie auf Unterlagen der Untersuchungskommission an der Universität Wien betreffend noch vorhandener Dokumente bzw. histologischer Präparate des ehemaligen Leiters Dr. Heinrich Gross hinweist.

Beigefügt ist ein diesbezügliches Schreiben vom 6. Juli 1998 von Prof. Dr. K. Jellinger, Direktor des Ludwig Boltzmann-Instituts, mit dem Betreff „Überprüfung der Präparatesammlung in den Instituten in Hinblick auf Opfer des Nationalsozialismus“, das im Anhang Teile aus den Krankengeschichten von Margarethe Trojan, Karl Strohofer und Anton Hogl enthält.

9.9.5 Schreiben von Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer

In einem Schreiben vom 13. Jänner 1999 an die Untersuchungsrichterin Mag. Minou Neundlinger bittet Herr Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer im Namen des Zweiten Präsidenten des Salzburger Landtages, LAbg. Mag. Walter Thaler, Akteneinsicht in die Krankengeschichte seines durch Euthanasie getöteten Bruders Johann Thaler – welche allerdings derzeit beschlagnahmt ist – zu ermöglichen, da er sich bereits am 16. November 1998 in der ärztlichen Direktion darum bemüht hatte.

Im Anhang befindet sich ein Schreiben, in dem Herr LAbg. Mag. Walter Thaler eindringlich genaueste Informationen über die Umstände des Todes seines Bruders erbittet, wobei er sich auf Informationen der Ausgabe Nr. 52/1998 der

³⁰³ Schreiben von Herwig Czech vom 6. Juni 1998, LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 67.

Zeitschrift NEWS beruft und erklärt, sich allenfalls als Privatbeteiligter an der Klage gegen Dr. Heinrich Gross zu beteiligen bzw. Anzeige gegen andere noch lebende Verdächtige erstatten zu wollen.³⁰⁴

9.9.6 Schreiben von Mag. Peter Schwarz

Mag. Peter Schwarz richtet am 27. März 2000 ein Schreiben unter dem Betreff „Mögliches Beweisstück im Verfahren gegen Dr. Heinrich Gross“ an das Landesgericht für Strafsachen Wien, z. Hd. Herrn Rat Dr. Karl Heinz Seewald, in dem er mitteilt, dass er im Zuge seiner Dissertationsrecherchen auf ein Dokument gestoßen ist, das im gegenständlichen Verfahren von Relevanz sein dürfte, da bislang dem Gericht nicht bekannt ist, dass Dr. Gross zumindest für vierzehn Tage auch im November 1943 in der Nervenlinik für Kinder Am Spiegelgrund seinen Dienst versehen hat. Aus der Anklageschrift geht nur hervor, dass Dr. Gross 1943 in der Nervenheilanstalt Am Rosenhügel tätig gewesen ist.

Mag. Peter Schwarz begründet folgendermaßen: „Bei dem Dokument handelt es sich um ein Schreiben des Anstaltenamtes der Hauptabteilung E (Gesundheitswesen und Volkspflege) des Reichsgaues Wien an den Assistenzarzt Dr. Heinrich Gross, Nervenlinik für Kinder, vom 1. Nov. 1943, in dem Dr. Gross der Kostbezug auf die Dauer von 14 Tagen in der Wagner von Jauregg Heil- und Pflegeanstalt (Gästetisch) ausnahmsweise bewilligt wird.“

Dieses Schriftstück dürfte deshalb im gegenständlichen Verfahren von Bedeutung sein.³⁰⁵

9.10 Schriftliche Eingaben durch das Psychiatrische Krankenhaus Baumgartner Höhe an das Landesgericht Wien

9.10.1 Ärztliche Direktion vom 7. März 1997

In diesem Aktenvermerk sind die Einzelheiten aus einem Gespräch des ärztlichen Direktors, Univ.-Prof. Dr. H.-E. Gabriel, mit der Mutter, Frau Leopoldine Korntner, über ihre kleine Tochter Elfriede Susanne Zentner, geb. am 28. März 1943,

³⁰⁴ Schreiben von Wolfgang *Neugebauer*, LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 147.

³⁰⁵ Schreiben von Peter *Schwarz*, DÖW: Zl.: 113/00-WN/PS.

verstorben am 31. August 1944, einer Patientin vom Spiegelgrund, festgehalten. Dem Schreiben sind der Obduktionsbericht vom 31. August 1944 mit der Prot.-Nr. 667, als Obduzent ist Dr. Uiberrak eingetragen, unterzeichnet von Prim. DDr. Hackl, sowie das Sektionsprotokoll vom selben Tag mit der Prot.-Nr. 666 und der Abteilungs-Diagnose „Idiotie (vermutl. erworb. hirnerg. Leiden mit motorisch. Rückständigkeit. Angeb. Vitium cordis“ beigefügt.

Ihr Kind, ursprünglich normal entwickelt und an Mittelohrentzündung – laut einer Diagnose des Prof. Hamburger (damaliger Vorstand der Univ. Kinderklinik) – erkrankt. Dieser teilt der Mutter mit, dass er eine Meldung über die Krankheit der kleinen Patientin machen muss. Daraufhin wird sie zu einem Amt auf dem Schwarzenbergplatz vorgeladen, wo nach einer Erhebung über die ganze Familie mitgeteilt wird, dass sie ihr Kind in die Nervenklinik „Am Spiegelgrund“ bringen müsse und sie im Fall einer Weigerung eingesperrt werde.³⁰⁶

9.10.2 Ärztliche Direktion vom 5. Mai 1997

Unter dem Betreff „Neuerliche Anzeige gegen Prim. Dr. Heinrich Gross im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in der Städtischen Nervenklinik für Kinder und Jugendliche „Am Spiegelgrund“ vor 1945“ fragt der ärztliche Direktor Univ.-Prof. Dr. H.-E. Gabriel nach, ob das Archiv der Gehirnpräparate von den Justizbehörden noch gebraucht werden wird, da nun seitens der Stadt Wien eine Beerdigung dieser Präparate in einem Ehrengrab der Stadt Wien vorbereitet wird.³⁰⁷

9.10.3 Ärztliche Direktion vom 12. Juni 1997

Der ärztliche Direktor, Herr Univ.-Prof. Dr. Eberhard Gabriel, beantwortet einen Brief vom 26. Mai 1997 unter dem Betreff „Neuerliches Verfahren gegen Prim. Dr. Heinrich Gross wegen § 75 StGB/15 St 32.435/97“, in dem ihm seitens der Staatsanwaltschaft Wien mitgeteilt worden ist, dass von der Bestattung dieser Gehirnpräparate einstweilen abzusehen ist. Darüber wurde auch der amtsführende Stadtrat Dr. Sepp Rieder informiert, denn die feierliche Enthüllung des Grabdenkmals wäre für Ende Oktober / Anfang November 1997 geplant

³⁰⁶ Aktenvermerk der Ärztlichen Direktion vom 7. März 1997/Ch betr. Zentner Elfriede Susanne.

³⁰⁷ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 23aNS 727/97.

gewesen.

Aufgrund der Nachschau in den Unterlagen, hat sich herausgestellt, dass 76 jener Gehirnpräparate aus dem Jahr 1944 stammen. Beiliegend wird eine Liste mit den Namen übermittelt, auf der auch vermerkt ist, ob die entsprechenden Krankengeschichten noch vorhanden sind.

Dieses Schreiben ergeht an die Staatsanwaltschaft Wien, z. Hd. Herrn StA Mag. Karesch und in Kopie auch an Herrn Norbert Kettner, Pressesprecher des amtsführenden Stadtrates für Gesundheits- und Spitalswesen.³⁰⁸

9.10.4 Ärztliche Direktion vom 11. Mai 1998

In diesem Schreiben beantwortet Herr Univ. Prof. Dr. Eberhard Gabriel die Fragen aus dem Telefongespräch vom 30. April 1998 mit Richterin Mag. Minou Neundlinger.

Der ärztliche Direktor des Psychiatrischen KH Baumgartner Höhe ergänzt sein Schreiben mit einem Dekurs, der sich mit der ehemaligen Spiegelgrund-Patientin Erna Thonhofer, geb. Slawik beschäftigt.³⁰⁹

9.11 Schriftliche Eingaben durch Institutionen

9.11.1 Österreichisches Staatsarchiv, 14. Mai 1998

Das Österreichische Staatsarchiv, Archiv der Republik, teilt in dem Schreiben mit, dass über den Militärdienst des Dr. Gross keinerlei Unterlagen vorhanden sind, wohl aber ein Gauakt betreffend Dr. Heinrich Gross (GA 160829). Der angeforderte Akt mit der Nummer 424/98 wird zum dienstlichen Gebrauch übermittelt.

9.11.2 Institut der Zeitgeschichte der Univ. Wien

Im Zuge der Recherchen zum Senatsprojekt der Universität Wien „Untersuchungen zur Anatomische[n] Wissenschaft in Wien 1938 – 1945“ stieß die Kommission im Klinischen Institut für Neurologie der Universität Wien, Schwarzspanierstraße 17, 1090 Wien auf Präparate in Form von Feuchtpräparaten, Paraffinblöcken und histologischen Schnitten, die teilweise aus

³⁰⁸ LG Wien, 23 b Vr 12100/97.

³⁰⁹ LG Wien, 23 b Vr 12100/97 ON 48a.

der Zeit von 1938 bis 1945 stammen. In den Inventarverzeichnissen ist zur Provenienz „Steinhof“ und „Dr. Groß“ angegeben.

Es wurden sechs Feuchtpräparate gefunden:

FRITZ Anna, BORKA Hedwig, ADAM Ludwig; TICHY Adolf, MENSCHIK Marie, SCHAFFER Josef; bei FRITZ Anna findet sich der Vermerk „von Steinhof, Pathologie“, bei den übrigen Präparaten der Vermerk „von Dr. Groß“.

OR Dr. Gustav Spann weist in seinem Schreiben vom 30. Juli 1998 darauf hin, dass sämtliche Präparate für eine Sichtung verfügbar sind und Exzerpte aus den Inventarverzeichnissen und anderes Dokumentationsmaterial bereitgestellt sei.³¹⁰

Die Krankengeschichte von FRITZ Anna – geb. am 20. Mai 1937, eingewiesen durch Prof. Hamburger, Wiener Univ. Kinderklinik, aufgenommen am 8. Dezember 1941, die Aufnahmeuntersuchung am 11. Dezember 1941 durch Dr. H. Gross vorgenommen, die Meldung am 12. Dezember 1941 durch Dr. Jekelius erfolgt, gestorben am 10. Jänner 1942 um 6 Uhr 30 an Diphtherie – ist in der Gedenkdokumentation von Waltraud Häupl beschrieben.³¹¹

9.11.3 Dekanat der Medizinischen Fakultät

Der Dekan Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz übermittelt in seinem Schreiben vom 30. Juli 1998 die Mitteilung von OR Dr. Gustav Spann auch im Namen der Medizinischen Fakultät an das Landesgericht für Strafsachen Wien.³¹²

9.12 Schriftliche Eingaben durch einzelne Personen

9.12.1 Schreiben von Gerhard Mayer, profil

Das Schreiben von Gerhard Mayer aus der profil-Redaktion wird am 6. September 1979 an Prof. Steiner geschickt und enthält in der Anlage Unterlagen, von denen er denkt, dass sie von Interesse sind, da sie die Zeit bis 1945 betreffen. Er verweist auch auf die beigelegte Kopie eines profil-Gesprächs mit Dr. Heinrich

³¹⁰ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Schreiben von OR Dr. Gustav Spann, Zl. 23 BVR 12100/97 Strafsache Gross.

³¹¹ Vgl. Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, 131.

³¹² LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Schreiben von Dekan Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz.

Gross, aus dem er schließt, „daß [sic] Dr. Gross damals genau Bescheid wußte [sic] und auch informiert war, wofür die von ihm verwendeten Formulare verwendet wurden.“

Das Gespräch fand am 18. Mai 1978 um 11 Uhr im Monopol statt. Gerhard Mayer stellt Dr. Heinrich Gross Fragen zu seiner Mitgliedschaft bei nationalsozialistischen Organisationen, zur UK-Stellung, zur Ermächtigung Hitlers, zu seiner Mitwisserschaft, zu den Todesbeschleunigungen, zum Verfahren 1951, zu seiner Tätigkeit als Gerichtsgutachter und zu den Gehirnschnitten in der Prosektur.³¹³

9.12.2 Johann Gross

Johann Gross, der zur Zeit des Nationalsozialismus in verschiedenen Erziehungsanstalten und in der Anstalt „Am Spiegelgrund“ untergebracht war, gibt seine Erlebnisse handschriftlich auf drei Seiten, auf denen allerdings kein Datum angeführt ist, wieder.

9.12.3 Alois Kaufmann

Von Alois Kaufmann, geb. am 6. Mai 1934, finden sich folgende Unterlagen im Gerichtsakt des Verfahrens gegen Dr. Heinrich Gross:

Amtsbescheinigung WNr. 12806 nach § 4 des Opferfürsorgesetzes, ausgestellt am 7. April 1998;

die Zeitungsartikel „Im Kinder-KZ“ vom 11. April 1980, „Mehr als zwei Jahre in der Kinderhölle ‚Am Spiegelgrund‘“ im Kurier aus dem Jahre 1978, „NAZI-ÄRZTE. Sie schworen auf Hitler und brachen den Eid des Hippokrates“ im Wiener, Oktober 1987 sowie „Als Neunjähriger den NS-Schergen ausgeliefert“ vom 31. Jänner 1998 im Kurier;

eine Seite mit dem Rückentext des Buches von Alois Kaufmann: Spiegelgrund. Pavillon 18. Ein Kind im NS-Erziehungsheim, Verlag für Gesellschaftskritik, Wien 1993, 139 S.;

ein Schreiben des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 12 - Opferfürsorge vom 3. April 1998 mit einem Sachverständigengutachten vom 30. März 1980, in dem festgehalten ist: „Es handelt sich bei Herrn Kaufmann um eine chronische Belastungsreaktion nach Extremerlebnis während des Krieges, sicherlich gleich zu achten einem KZ-Aufenthalt, insbesondere ist dabei das

³¹³ Schreiben von Gerhard Mayer, LG Wien, 23 b Vr 12100/97.

jugendliche Alter des Patienten während der an ihm verübten Gräueltaten zu beachten.“³¹⁴;

ein Schreiben des Nationalfonds der Republik Österreich vom Mai 1997, in dem die Auszahlung eines Betrages von öS 70.000,-- an Alois Kaufmann angekündigt wird, unterschrieben von Dr. Heinz Fischer und Mag. Hannah Lessing;

ein Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 28. April 1998, in dem eine Entschädigung gemäß § 14 Abs. 2 lit. b Opferfürsorgegesetz (OFG) wegen der Anhaltung „Am Spiegelgrund“ in der Höhe von S 7.700,-- zugesprochen wird.³¹⁵

9.12.4 Liste mit Adressen aufgrund einer Schaltung von Inseraten

Die Liste vom Februar 1997 enthält 29 Namen mit Telefonnummern und teilweise auch Adressen von Personen, die sich aufgrund von „Inseraten in div. Tageszeitungen über d. Gehirnpräparate v. 15. / 16. 2. 97“³¹⁶ im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe gemeldet haben. Dabei handelt es sich um Privatpersonen, Journalisten verschiedener Zeitungen und Zeitschriften aus dem In- und Ausland oder um Vertreter von Rundfunk- und Fernsehstationen.

9.12.5 Kopie der Interview-Abschrift mit Artikel von Dr. Marianne Enigl

Frau Dr. Marianne Enigl übermittelt die Kopie der Interview-Abschrift Gross vom 7. Mai 1998 – geführt wurde das Gespräch von Tom Hagler im Frühjahr 1997, Teile davon wurden in einer ABC-Sendung ausgestrahlt – und legt alle ihre größeren Artikel zum Fall Gross bei. Sie weist darauf hin, dass das Berlin-Dokument erstmals in profil 1995 publiziert worden sei.

Die Titel ihrer Artikel lauten:

„Tod am Spiegelgrund“ vom 10.3.1997, „Leichen im Keller? Gross‘ Karriere: „Missbildungen“. Kein Opfer: Eines der Kinder vom „Spiegelgrund“ vom 19.6.1995, „Fall Gross: Neu aufgerollt? vom 17.5.1997, „Verdacht des Mordes“ vom

³¹⁴ Schreiben MA 12-52686/AB+R, 6. April 1998.

³¹⁵ Bescheid MA 12 – 52686 / E / 1.

³¹⁶ Handschriftliche Liste betr. Inserate, LG Wien, 23 b Vr 12100/97.

19.1.1998, „Der Bub und der Tod/“Medizinische Verbrechen““ vom 26.1.1998, „Seine Einnahmequelle“ vom 21.4.1998.³¹⁷

9.12.6 Eingabe von Josef Igler

Die handschriftliche Eingabe an das „Straflandesgericht Wien, Landesgerichtsstrasse 11, 1080 Wien, z. H. Frau Dr. Minou Neundlinger“ vom 16. 12. 1998 auf etwas mehr als zwei Seiten beinhaltet eine Anzeige gegen Dr. Heinrich Gross durch Josef Igler und bezieht sich auf den Vorwurf bewusst gefälschter Gutachten, die von Dr. Heinrich Gross über ihn erstellt und bei Gericht vorgelegt worden seien.

In der Beilage befindet sich ein gerichtspsychiatrisches Ergänzungsgutachten vom 28. April 1988 mit der Zahl U 796 / 85, das am 3. Mai 1988 im Kreisgericht Krems a. d. D. eingelangt ist.³¹⁸

Da diese Anzeige nicht unmittelbar mit dem anhängigen Strafverfahren gegen Dr. Heinrich Gross in direktem Zusammenhang steht, wird sie an dieser Stelle auch nicht weiter berücksichtigt, doch darauf hingewiesen, dass es auch noch eine weitere Anzeige einer von Dr. Gross begutachteten Person – Ludwig Hodosi – gibt.

9.12.7 Eingabe von Ludwig Hodosi

In der Eingabe von Ludwig Hodosi am 7. Jänner 1999 – er befindet sich zu dieser Zeit in der Justizanstalt Sonnberg zur Verbüßung einer fünfjährigen Haftstrafe wegen schwerer Körperverletzung – übt dieser scharfe Kritik an dem zweiten Gutachten, das Dr. Heinrich Gross für ihn erstellt hat.

Er wirft ihm vor, das erste Gutachten, in dem Dr. Gross ihm Volltrunkenheit attestiert hat, absichtlich dahin abgeändert zu haben, dass er sich nur an der Grenze zur Volltrunkenheit befunden hätte, weil er in der Zwischenzeit bemerkt habe, dass Ludwig Hodosi ein Roma ist. Dr. Gross habe ihm außerdem in den Gesprächen seine Abneigung gegen das Volk der Roma und Sinti spüren lassen. Deshalb fühlte er sich wegen seines psychiatrischen Gutachtens auch diskriminiert und denkt, dass die fünfjährige Freiheitsstrafe nur wegen der

³¹⁷ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 45, 305-353.

³¹⁸ Schriftstück Josef Igler, LG Wien, 23 b Vr 12100/97.

Abänderung im Hinblick auf den Grad der Volltrunkenheit verhängt worden war. Ludwig Hodosi kritisiert einerseits die Gutachtertätigkeit, andererseits aber auch die rassistische Überzeugung, die er bei Dr. Gross festgestellt hat. Er sieht sich auch außerstande zu verstehen, warum Dr. Gross Gutachten für das Gericht erstellen darf, obwohl er sich nicht mehr auf der Liste der Gutachter befindet.³¹⁹

9.12.8 Schreiben von OStR Prof. Mag. Waltraud Häupl

In einem an die Untersuchungsrichterin Mag. Minou Neundlinger gerichteten Schreiben vom 27. November 1999 ersucht Frau OStR Prof. Mag. Waltraud Häupl, Schwester des Kindes Danner Annemarie, um einen Schriftvergleich der Unterschrift in der beigelegten Kopie der Krankengeschichte von Danner Annemarie mit jener von Dr. Heinrich Gross.³²⁰

9.13 Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft

9.13.1 Eingabe von Dkfm. Gerhard Csukker

am 7. März 1998 betreffend den Tod seiner Schwester Maria Csukker, gestorben am 10. Mai 1944, Baumgartner Höhe mit der Bitte um möglichst aller Informationen aus der Krankengeschichte zwecks Aufarbeitung der Familiengeschichte.³²¹

9.13.2 Eingabe von Josef Hartmann

Am 13. Juni 1998 richtet Josef Hartmann, wohnhaft in 2252 Ollersdorf 204 – zufällig ist das auch der Wohnort der Verfasserin – ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft Wien. Er legt den Artikel mit dem Titel „Das verschwundene Mädchen Annemarie. Wie Nationalsozialisten ihre ungeliebten Kinder zu Tode behandelten“ vom 13. Juni 1998 aus der Tageszeitung „Salzburger Nachrichten“ bei.

Da diese Mitteilung vermutlich vielen LeserInnen dieser Tageszeitung aus der Seele spricht, als Ausdruck staatsbürgerlicher Verantwortung zu anzusehen ist

³¹⁹ Eingabe Ludwig Hodosi, LG Wien, 23 b Vr 12100/97.

³²⁰ Schreiben von OStR Prof. Mag. Waltraud Häupl, LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 279.

³²¹ Schriftstück Gerhard Csukker, LG Wien, 15 St 32435/97-36.

und gleichzeitig Unverständnis sowie Ärger über die Untätigkeit seitens der Justiz zeigt, soll der Text vollständig wiedergegeben werden:

„Ich habe schon mehrfach Recherchen über Vorgänge am Spiegelgrund während der NS-Zeit veröffentlicht gesehen. Nie habe ich jedoch in diesem Zusammenhang von Erhebungen oder einer Anklage gegen Hrn. Dr. Gross und andere Mitwirkende gelesen.

Für den Fall, daß [sic] alle bisherigen Artikel zufällig nicht zu Ihrer Kenntnis gelangt sein sollten, darf ich Ihnen in der Beilage eine Sachverhaltsdarstellung über die Umstände des Todes eines Kleinkindes (aus den Salzburger Nachrichten vom heutigen Tag) übermitteln, damit Sie pflichtgemäß tätig werden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Josef Hartmann³²²

Es handelt sich dabei um das Kind Annemarie Danner, Schwester von Waltraud Häupl, geb. am 5. Mai 1938, auf den „Spiegelgrund“ eingewiesen durch die KÜST aus dem NSV-Heim Galvanigasse in Wien 21, aufgenommen am 6. Juni 1941; die Aufnahmeuntersuchung führt Dr. Heinrich Gross am 31. Juli 1941 durch, die „Meldung an den Reichsausschuß [sic] zur wissenschaftlichen Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden“ erfolgt am 18. Mai 1942 durch Dr. M. Hübsch, sie stirbt am 26. September 1942 um 8 Uhr laut Sektionsprotokoll an eitriger Bronchitis und Lungenentzündung.³²³

9.14 Schriftstücke des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

9.14.1 Schreiben an das BMI, Gruppe C, Staatspolizeilicher Dienst (Abt. II/7) vom 27. April 1998

In diesem Schreiben wird auf das Strafverfahren wegen Verdacht des Mordes nach § 211 Reichsstrafgesetzbuch (§ 75 Strafgesetzbuch) im Zusammenhang mit Kindestötungen im Jahre 1944 im Rahmen der „NS-Euthanasie“ in der Städtischen Nervenlinik für Kinder und Jugendliche „Am Spiegelgrund“ gegen den damaligen Anstaltsarzt Dr. Heinrich Gross verwiesen. Dabei werden die

³²² LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Schreiben von Josef Hartmann, 15 St 32435/97 – 52.

³²³ Vgl. Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, 86f.

näheren Umstände erläutert und die damit verbundenen Vorwürfe beschrieben. Angesichts der Tatsache, dass die Kinderfachabteilung bis zur Besetzung durch die „Rote Armee“ in Betrieb geblieben ist und die Russische Föderation über umfangreiches personenbezogenes NS-Material verfügt, richtet das Landesgericht das Ersuchen an das Bundesministerium für Inneres, bei den zuständigen Stellen der Russischen Föderation nachzufragen, ob im Sonderarchiv Moskau oder in anderen Einrichtungen Unterlagen, insbesondere deren Korrespondenz mit Berlin bzw. Unterlagen die Person Dr. Heinrich Gross betreffend, vorhanden sind. Im Sinne einer zügigen Voruntersuchung wird um eine vordringliche Erledigung durch die Richterin Mag. Minou Neundlinger gebeten.³²⁴

9.14.2 Schreiben an die Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin vom 4. Mai 1998

Dieses Schreiben bezieht sich ebenfalls auf das Strafverfahren gegen Dr. Heinrich Gross. Da dem bisherigen Beweisverfahren Anhaltspunkte dahingehend zugrunde liegen, dass der Beschuldigte im Spätsommer 1944 während eines Fronturlaubs freiwillig Dienst in der Wiener Kinderfachabteilung versehen hat und ab dem Jahre 1938 der NSDAP angehörte, darf davon ausgegangen werden, dass das „Berlin Document Center“ über personenbezogenes Material, insbesondere den NSDAP-Akt, betreffend den Beschuldigten Dr. Heinrich Gross verfügt.

Die Richterin richtet deshalb das Ansuchen an die Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin, die fraglichen Unterlagen an das Landesgericht für Strafsachen Wien zu übermitteln.³²⁵

9.14.3 Schreiben an das Sicherheitsbüro vom 8. Mai 1998

In diesem Schreiben wird das Sicherheitsbüro ersucht, einen Sachbearbeiter des Sicherheitsbüros zwecks Vollziehung der Beschlagnahme der Gehirnpräparate am 12. Mai 1998 um 14 Uhr in der pathologischen Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe im Beisein des Dr. Katzgraber beizustellen und die beschlagnahmten Präparate zum GMI Innsbruck zu überstellen.³²⁶

³²⁴ LG Wien, 23 b Vr 12100/97 36, 195-199.

³²⁵ LG Wien, 23 b Vr 12100/97 38, 213-217.

³²⁶ LG Wien, 23 b Vr 12100/97 47.

9.14.4 Schreiben an das Sicherheitsbüro vom 8. Mai 1998 (Fax)

In diesem Schreiben, do.Zl: II-1175/SB/98, wird das Sicherheitsbüro ersucht, einen Sachbearbeiter des Sicherheitsbüros zwecks Vollziehung der Beschlagnahme der Hirnpräparate am 12. Mai 1998 um 14 Uhr in der pathologischen Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe im Beisein des Dr. Katzgraber beizustellen und die beschlagnahmten Präparate zum GMI Innsbruck zu überstellen.

In der Beilage befindet sich eine 5-seitige Liste mit Namen von „Akkerl Emma“ bis „Zwiauwer Edda“.³²⁷

9.15 Schreiben des Rechtsanwaltes des Beschuldigten

9.15.1 Bekanntgabe des RA Dr. Nikolaus Lehner vom 29. Oktober 1998

Im Schreiben vom 29. Oktober 1998 wird vom Beschuldigten mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, mit seinem Verteidiger der Ladung am 30. Oktober 1998 Folge zu leisten. Außerdem möchte er, dass auch ein Gutachten eines Sachverständigen aus der Psychiatrie eingeholt wird. Er stellt dem Gericht anheim, einen Sachverständigen zum Beweis seines Vorbringens bezüglich seines Gesundheitszustandes zu bestellen.

Er verweist auf seinen sich verschlechternden Gesundheitszustand hin und legt einen Befund der Neurologischen Abteilung des Kaiser Franz Josef Spitals, aus dem folgende Diagnose hervorgeht:

Passagere Verwirrtheit, Herzrhythmusstörungen, Cardiale Insuffizienz, Diabetes mellitus Typ II.

Der neurologische Aufnahmestatus ist bis auf geringgradige Wortfindungsstörungen, eine Apraxie und Bradypherie und einem li temporalen Gesichtsfeldausfall unauffällig. Der Patient ist zum Zeitpunkt der Aufnahme örtlich und zeitlich vollständig orientiert.³²⁸

³²⁷ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 445-449.

³²⁸ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 451-459.

9.15.2 Bekanntgabe vom 30. Oktober 1998 durch

RA Dr. Nikolaus Lehner

In Ergänzung zur Eingabe vom 29. Oktober 1998 wird ein Schreiben der sachverständigen Zeugin Dr. Elfriede Kaltenbäck an den Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Lehner vorgelegt, das am 30. Oktober 1998 im Präsidium des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eingelangt ist, aus dem sich einerseits der Irrtum bezüglich der richtigen Wohnadresse des Beschuldigten erklären lassen sollte, und andererseits Auskunft über den psychischen Zustand von Dr. Heinrich Gross durch eine pensionierte Oberärztin, Frau Dr. Elfriede Kaltenbäck, der ehemaligen Arbeitsstelle von Dr. Heinrich Gross gegeben wird.

Dr. Gross habe wahrscheinlich aufgrund seiner Schwerhörigkeit die Ordinationsadresse seiner Tochter Ursula anstatt seiner eigenen Adresse angegeben, weil es sich bei ihr um seine Kontaktperson handelt.

Frau Dr. Elfriede Kaltenbäck bescheinigt außerdem, dass sich der körperliche und psychische Zustand von Dr. Heinrich Gross rapide verschlechtert hat, und er deshalb weder derzeit noch in absehbarer Zeit einer gerichtlichen Vorladung folgen könne, ohne schwere gesundheitliche Nachteile zu erleiden.

Bei ihm bestünde ein schweres organisches Psychosyndrom bei kardialer Dekompensation und Diabetes mellitus, außerdem leide er an Angina-pectoris-Anfällen, kardialen und allgemeinen Durchblutungsstörungen neben Schwerhörigkeit.³²⁹

9.16 Gerichtsmedizinische Gutachten über Dr. Heinrich Gross

9.16.1 Gutachten durch Prim. Univ.-Doz. Dr. med. Reinhard Haller vom 30. November 1998

Prim. Univ.-Doz. Dr. med. Reinhard Haller übermittelt zunächst eine Zusammenfassung des nervenärztlichen Gutachtens über Dr. Heinrich Gross, die am 27. November 1998 im Landesgericht Wien einlangt und weist darauf hin, dass das Gesamtgutachten in den nächsten Tagen an die Richterin Mag. Minou Neundlinger übermittelt wird.

³²⁹ Dr. Nikolaus *Lehner*, LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 445- 449.

Die Zusammenfassung auf zwei Seiten ist in fünf Punkte gegliedert und von Herrn Prim. Univ.-Doz. Dr. med. Reinhard Haller unterschrieben. Sie enthält folgende Feststellungen:

1. Dr. Heinrich Gross leidet an verschiedenen internistischen Grundkrankheiten, einem leichten organischen Psychosyndrom im Rahmen einer beginnenden vaskulären Demenz und einer reaktiven Depression. Diese Störungen sind keiner Geisteskrankheit zuzuordnen und entsprechen auch keinem gleichwertigen seelischen Zustand.
2. Deshalb sind Merkfähigkeit und Gedächtnis etwas reduziert, das Auffassungsvermögen vermindert und der Gedankenductus verlangsamt. Er leidet zudem an Schwerhörigkeit und nur bedingter körperlicher Belastbarkeit.
3. Trotz der unter Punkt 1 beschriebenen Störungen ist er einvernahmefähig. „Er verfügt – wenn auch etwas eingeschränkt – über die Fähigkeit, der Vernehmung zu folgen, Fragen in ihrem Sinngehalt aufzunehmen und in freier Willensentschließung Antworten zu geben sowie verständliche Angaben zu machen.“³³⁰ Seine angegebene Vergesslichkeit sowie das herabgesetzte Erinnerungsvermögen fallen nicht in den Bereich der Einvernahmefähigkeit.
4. Als ideale Einvernahmezeit gelten die späteren Vormittagsstunden, der tägliche Zeitraum von 2 ½ Stunden sollte dabei nicht überschritten werden und bei Bedarf mögen mehrminütige Pausen gemacht werden. Beim Befragen sollte auf lauten Ton und langsame Sprache geachtet werden.
5. Laut gerichtsmedizinischem Sachverständigen liegen auf körperlichem Gebiet keine so schweren Störungen vor, als dass die Einvernahmefähigkeit nicht gegeben wäre.³³¹

Somit ist festgestellt worden, dass Dr. Heinrich Gross laut psychiatrischem Gutachten einvernahmefähig ist und einer Ladung zur Einvernahme folgen könnte.

³³⁰ Dr. Reinhard Haller, LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 487- 491.

³³¹ Dr. Reinhard Haller, LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 487- 491.

9.16.2 Gutachten durch Univ.-Prof. Dr. Richard Scheithauer vom 20. Dezember 1999

Mit Auftrag des Landesgerichtes für Strafsachen Wien soll ein gerichtsmedizinisches Sachverständigengutachten zur Frage der Verhandlungsfähigkeit des Dr. Heinrich Gross erstattet werden, wobei zur Berücksichtigung kommen soll, dass mehrere Verhandlungstage notwendig sein werden, dass längere Pausen unter Berücksichtigung der Belastbarkeit des Angeklagten eingelegt werden bzw. ob für die Verhandlung ein Arzt zur allfälligen Betreuung des Angeklagten beigezogen werden soll, um eine gesundheitliche Gefährdung zu vermeiden.

Aufgrund zwischenzeitlicher Behandlungsunterlagen des Facharztes für Innere Medizin, Dr. Stefan J. Löchli, wie Laborbefunden und Aufzeichnungen über Befundung bzw. Therapiemaßnahmen, lässt sich feststellen, dass die Abstände zwischen den einzelnen Untersuchungen etwas kürzer werden. Am 19. April 1999 klagt der Patient erstmals über Vergesslichkeit.

Die eigene anamnestische Befragung und körperliche Untersuchung erfolgen durch A. Univ.-Prof. Walter Rabl im Haus des Dr. Heinrich Gross in Purkersdorf – anwesend ist neben einem Vertreter seiner Rechtsanwaltskanzlei, Mag. Stefan Lechner, auch Frau Dr. Elfriede Kaltenbäck, die im Wesentlichen die Konversation übernimmt – und ergeben: „Gegenüber der Letztuntersuchung vom November 1998 hat sich der allgemeine Zustand des Mannes altersbedingt einerseits nicht verbessert. Andererseits kam es auch zu keiner Verschlechterung des Gesundheitszustandes, sodaß [sic] der Mann in körperlicher Hinsicht durchaus in der Lage ist, an einer Gerichtsverhandlung teilnehmen zu können, ohne daß [sic] eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu befürchten wäre.“³³²

Zusammenfassend wird festgestellt: stabiler körperlicher Gesamtzustand, in körperlicher Hinsicht altersbedingte Veränderungen seitens des Bewegungsapparates, Zuckerkrankheit, Angina pectoris-Anfälle, Verschlechterung des Seh- und Hörvermögens. Dr. Heinrich Gross ist aus gerichtsmedizinischer Sicht bedingt als verhandlungsfähig einzuschätzen. Daher sind nach einer Verhandlungsdauer von bis zu zwei Stunden großzügige Pausen einzulegen. Die Beistellung einer

³³² Gerichtsmedizinisches Gutachten über Dr. Heinrich Gross vom 20. Dezember 1999, 10.

ärztlichen Hilfe wird als nicht notwendig angesehen, die einer Hilfsperson hingegen als vorteilhaft.³³³

Hier sei angemerkt, dass es seit November 1998 innerhalb etwas mehr als eines Jahres zu keiner wesentlichen Verschlechterung seines geistigen Zustandes gekommen ist. Nach gut zwei Monaten erfolgt am 3. März 2000 allerdings der Antrag des Beschuldigten, nicht verhandlungsfähig zu sein. Knapp drei Monate später, am 21. März 2000, erklärt Dr. Heinrich Gross, dass er der Verhandlung nicht folgen könne und das Gehörte nicht verstehe.

9.16.3 Gutachten durch Prim. Univ.-Doz. Dr. med. Reinhard Haller vom 20. März 2000

In der Strafsache gegen Dr. Heinrich Gross wird der Sachverständige beauftragt, gutachterlich zum vorgelegten neurologischen Befund Stellung zu nehmen und darauf einzugehen, ob sich daraus eine – weitgehende – Einschränkung der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten ergibt.

Die Stellungnahme beruht auf dem neurologischen Befundbericht von Frau Dr. Maria Grisold, FA für Neurologie und Psychiatrie, der ärztlichen Bestätigung des Dr. Stephan Löchli, FA für Innere Medizin, der Cranialen Computertomografie von Dr. Wolfgang Appel, dem Studium des bereits erstellten Gutachtens vom 12. Jänner 1999, dem Studium des Befundes über die Computertomografie des Schädels von Prim. Dr. Wolfgang Glos und der neuerlichen Untersuchung und psychiatrischen Exploration einschließlich einer testpsychologischen Abklärung des Dr. Heinrich Gross am 17. März 2000 an seinem Wohnort in Purkersdorf.

Befragt zum bevorstehenden Verfahren meint Dr. Gross, dass er das nicht durchstehen werde, da er körperlich schwach sei und nicht höre, was gesprochen werde. Er habe die Anklageschrift gelesen, doch keine Kinder vergiftet. Er habe Formulare ausgefüllt, doch dabei handelte es sich nicht um „Euthanasie-Meldungen. Er sei immer ein Gegner der Euthanasie gewesen.“³³⁴

„Er habe eigentlich keine Angst vor der Verhandlung, nur vor den Umständen. Er werde nichts hören können und das Ganze nicht verstehen. Er erinnere sich an

³³³ Vgl. Gerichtsmedizinisches Gutachten über Dr. Heinrich Gross vom 20. Dezember 1999, 11f.

³³⁴ Vgl. Gerichtsmedizinisches Gutachten über Dr. Heinrich Gross vom 20. März 2000, 2f.

Vieles nicht mehr. Das meiste wisse er ohnehin nur aus Gesprächen, die man später darüber geführt habe bzw. aus den Gesprächen mit seinem Anwalt.“³³⁵

In der psychiatrischen Beurteilung kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, Dr. Heinrich Gross leide an einer deutlich fortgeschrittenen vaskulären Demenz, einem Parkinson-Syndrom und einer ausgeprägten Depression. Deshalb seien „Gedächtnisleistungen, Aufmerksamkeits- und Konzentrationsvermögen, Auffassungsgabe sowie Urteilskraft und Fähigkeit zur Überschau deutlich reduziert, der Antrieb ist herabgesetzt, die Stimmung deutlich deprimiert. Es kommt zu rascher Ermüdung und Erschöpfung, Flexibilität in Wahrnehmung und Denken sowie die psychische Umstellbarkeit auf neue Situationen sind schwer beeinträchtigt.“³³⁶

Schließlich wird festgestellt, dass es gegenüber der Voruntersuchung am 26. November 1998 zu einer eindeutigen Verschlechterung gekommen ist, insbesondere in der psychischen Verfassung. Es besteht ein ausgeprägtes organisches Psychosyndrom, das zu einer beträchtlichen hirnorganischen Beeinträchtigung geführt habe.

9.16.4 Forensisch-psychiatrisches Gutachten durch Prof. Dr. med. Volker Dittmann vom 21. Juni 2000

Aufgrund des Beschlusses vom 7. April 2000 wird Dr. med. Volker Dittmann, Psychiatrische Universitätsklinik Basel, zum Sachverständigen bestellt, um Befund und Gutachten über die Verhandlungsfähigkeit des Dr. Heinrich Gross zu erstatten. Zu folgenden Fragen möge Stellung genommen werden:

„Ist der Angeklagte in der Lage, einer Vernehmung psychisch zu folgen?

Kann der Angeklagte Fragen in ihrem Sinngehalt aufnehmen?

Ist der Angeklagte in der Lage, in freier Willensentschließung antworten zu geben?

Kann der Angeklagte seine (Verteidigungs-)rechte sinnvoll wahrnehmen?

Sind beim Angeklagten „Aggravationstendenzen“ feststellbar?“³³⁷

³³⁵ Gerichtsmedizinisches Gutachten über Dr. Heinrich Gross vom 20. März 2000, 7.

³³⁶ Gerichtsmedizinisches Gutachten über Dr. Heinrich Gross vom 20. März 2000, 14.

³³⁷ LG Wien, 30e Vr 121000/97, Hv 5217/99, Beschluss vom 7. April 2000, 1.

Grundlage der Beurteilung sind die Anklageschrift, das Protokoll der Vernehmung vom 14. Dezember 1998, das der Hauptverhandlung vom 21. März 2000, diverse ärztliche Befunde und Gutachten, Videoaufzeichnungen von zwei Fernsehsendungen des ORF vom 21. März 2000 und 5. April 2000 sowie die persönlich vorgenommenen Untersuchungen des Herrn Dr. Heinrich Gross an seinem Wohnort am 2. und 3. Juni 2000.

Prof. Dr. med. Volker Dittmann kommt zu folgendem Ergebnis: In diagnostischer Hinsicht gibt es keinen Zweifel an der Diagnose einer fortschreitenden vaskulären Demenz, es bestehen erhebliche Einschränkung, Informationen aufzunehmen und zu verarbeiten, Entdifferenzierung und Pauschalierung aufgrund des vorliegenden hinorganischen Abbauprozesses sowie Unfähigkeit, Sachverhalte in richtige Zusammenhänge zu setzen, länger als wenige Minuten einer Konversation zu folgen. Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass sein Beschwerdebild auf Aggravation zurückzuführen ist. Die Fernsehinterviews sind kein Beleg für weitgehend erhaltene geistige Fähigkeiten.³³⁸

9.16.5 Gutachten durch Prof. Dr. med. Volker Dittmann vom 17. Juli 2001

Der Richter Mag. Thomas Kräuter bestellt Prof. Dr. med. Volker Dittmann zum Sachverständigen aufgrund des Beschlusses vom 19. Februar 2001, „Befund und Gutachten darüber zu erstellen, inwieweit sich aufgrund der aktuellen physischen und psychischen Verfassung des Dr. Heinrich Gross Änderungen in Bezug auf das Kalkül der im Vorgutachten vom 21. Juni 2000 behandelten Fragestellungen ergeben.“³³⁹

Die Grundlagen der Beurteilung sind die persönlich durchgeführten Untersuchungen am 6. und 7. April 2001, ein ärztlicher Bericht vom 29. März 2001 von Dr. Stefan Löchli, FA für Innere Medizin, und ein neurologischer Befundbericht von Herrn Prof. Dr. W. Grisold, FA für Neurologie und Psychiatrie, der von Frau Dr. Elfriede Kaltenbäck übersandt wurde.

Gegenüber der letzten Untersuchung wirkt Dr. Heinrich Gross noch weniger spontan, es ist eine ausgeprägte Reduktion des mimischen und gestischen

³³⁸ Vgl. Gerichtsmedizinisches Gutachten über Dr. Heinrich Gross vom 21. Juni 2000, 2f.

³³⁹ Gerichtsmedizinisches Gutachten über Dr. Heinrich Gross vom 17. Juli 2001, 1.

Ausdrucksvermögens, ein starres Gesicht und eine langsame, verwaschene Sprache festzustellen. Bereits nach zehn bis fünfzehn Minuten treten erhebliche Ermüdungserscheinungen auf, die Vergesslichkeit habe zugenommen, Dr. Gross klagt über die Unfähigkeit zu lesen. Aufgrund des klinischen Befundes gelangt Prof. Grisold zur Diagnose, „dass das Erscheinungsbild des dementiellen Zustandsbildes sich in der Charakteristik nicht verändert, insgesamt jedoch in allen Aspekten zugenommen habe, besonders in Erscheinung trete die mangelnde Konzentrations- und Fixationsfähigkeit, als neue Komponente komme eine anamnestisch beschriebene Ungeduld hinzu [...]“³⁴⁰

Bezüglich der rechtsrelevanten Fähigkeiten ist eine deutliche Verschlechterung festzustellen und es besteht weiterhin eine langsam progrediente dementielle Erkrankung, die sich durch eine erhebliche und zunehmende Einschränkung im Vermögen, Informationen aufzunehmen und zu verarbeiten, zeigt. Weiterhin liegt eine deutliche Konzentrationsstörung vor. Dr. Heinrich Gross ist nicht fähig, komplexen Kommunikationsprozessen zu folgen. Aggravationstendenzen sind nicht zu erkennen. Der Gutachter hält abschließend fest, dass auch zukünftig von keiner wesentlichen Verbesserung des Zustandes ausgegangen werden kann und schlägt eine Neubeurteilung in frühestens einem Jahr vor.³⁴¹

9.16.6 Gutachten durch Prof. Dr. med. Volker Dittmann vom 19. November 2003

Nachdem Prof. Dr. med. Volker Dittmann am 25. April 2003 neuerlich zum Sachverständigen bestellt worden ist, um Befund und Gutachten darüber zu erstellen, inwieweit sich aufgrund der aktuellen psychischen und physischen Verfassung des Dr. Heinrich Gross Änderungen auf das Kalkül der Fragestellungen aus den Vorgutachten, im Speziellen aus dem letzten vom 17. Juli 2002, ergeben haben, kommt dieser zu folgendem Ergebnis:

„Zusammengefasst besteht weiter eine langsam progrediente demenzielle Erkrankung mit erheblichen Einschränkungen im Vermögen insbesondere neue Informationen aufzunehmen und diese zu verarbeiten. Es liegt immer noch eine deutliche Konzentrationsstörung vor sowie die Unfähigkeit, komplexen

³⁴⁰ Gerichtsmedizinisches Gutachten über Dr. Heinrich Gross vom 17. Juli 2001, 5.

³⁴¹ Vgl. Gerichtsmedizinisches Gutachten über Dr. Heinrich Gross vom 17. Juli 2001, 6.

Kommunikationsprozessen mit mehreren Beteiligten oder von längerer Dauer ausreichend folgen zu können. Der körperliche Zustand hat sich weiter verschlechtert, [...] dass von einer durchgreifenden Besserung des Zustandes nicht mehr ausgegangen werden kann. Im Bezug auf das Kalkül der in den Vorgutachten behandelten Fragestellungen ergeben sich damit wiederum keine Änderungen.“³⁴²

9.17 Gerichtsmedizinisches Gutachten vom 27. August 1998 und Krankengeschichten

Im Gerichtsakt befinden sich die ausführliche Krankengeschichte über Schreiber Elisabeth sowie die Krankengeschichten³⁴³ über jene neun Kinder – Großmayer Karoline, Metzger Ernst, Nagl Walter, Pichler Hannes, Pollack, Rimmel Lothar, Russ Roman, Scheidt Rainer und Wizani Johann –, die in der Anklage gegen Dr. Heinrich Gross namentlich angeführt sind.

Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 17. April 1998, ausgeweitet bzw. ergänzt am 8. Mai 1998 und am 28. Mai 1998, „soll auf Grundlage der Krankengeschichten, der vorhandenen Gehirnpräparate sowie der Toten- und Obduktionsprotokollbücher der Städtischen Nervenlinik für Kinder und Jugendliche „Am Spiegelgrund“ für das Jahr 1944 unter Einbeziehung notwendiger und sinnvoll erscheinender toxikologischer und DNA-Ergänzungsuntersuchungen Befund und Gutachten darüber erstattet werden“³⁴⁴, ob Dr. Heinrich Gross Medikamente verordnet hat, die ex ante lebensverlängernd wirken konnten, ob die durchgeführten Encephalographien ursächlich mit dem Todeseintritt zusammenhingen, ob die feststellbaren Gewichtsverluste auf fehlende oder nicht ausreichende Nahrungsmittelzufuhr zurückzuführen waren. Es mögen die Fragestellungen auch in kombinierter Betrachtungsweise erörtert und es soll auch anhand aller Todesdaten, Verlegungs- und Einweisungsdaten eine Sterbekurve erstellt werden. Dabei sollen die Fragen, ob sich aus der errechneten

³⁴² Gerichtsmedizinisches Gutachten über Dr. Heinrich Gross vom 17. Juli 2001, 5.

³⁴³ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, 9 Krankengeschichten, 495.

³⁴⁴ LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Gerichtsmedizinisches Gutachten des GMI Tirol vom 27. August 1998, 1.

Sterbekurve ein Beginn der Todesbeschleunigung ableiten lässt, was an diesem Punkt in der Krankengeschichte eingetragen ist und wer zu diesem Zeitpunkt behandelnder Arzt war und Anweisungen gegeben hat, berücksichtigt werden.³⁴⁵

Das Gerichtsmedizinische Gutachten vom 27. August 1998 stützt sich auf das Studium der übersandten Teile des Aktes, insgesamt 89 Krankengeschichten (je eine aus dem Jahr 1943 und 1945, die anderen aus dem Jahr 1944), Präparate, die am 20. April 1998 und am 12. Mai 1998 beschlagnahmt worden sind, makroskopische und feingewebliche Nachuntersuchung der beschlagnahmten Asservate, Literaturstudium zu den gerichtlich relevanten Fragestellungen sowie Einholung und Studium der Tagestemperaturmittelwerte von 1944 bei der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik Wien, Hohe Warte.³⁴⁶

Ohne auf Detailergebnisse der Untersuchungen im 169 Seiten umfassenden Gutachten, die aufgrund der Fragestellung ermittelt werden konnten, eingehen zu können, ist festzuhalten, dass die Beweiswürdigung aufgrund der Untersuchung der Krankengeschichten und der vorhandenen Präparate neben Zeugenaussagen als eine wichtige Voraussetzung für die Erstellung der Anklageschrift angesehen werden kann.

9.18 Anklageschrift gegen Dr. Heinrich Gross

Die Anklageschrift vom 16. April 1999 wird im Kapitel 10.5 dargelegt und analysiert.

9.19 Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften

Im Gerichtsakt des Landesgerichtes für Strafsachen Wien mit der Geschäftszahl 23 b Vr 12100 / 97 sind verschiedene Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften, die

³⁴⁵ Vgl. LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Gerichtsmedizinisches Gutachten des GMI Tirol vom 27. August 1998, 1f.

³⁴⁶ Vgl. LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Gerichtsmedizinisches Gutachten des GMI Tirol vom 27. August 1998, 5f.

zum Gerichtsverfahren gegen Dr. Heinrich Gross Bezug haben, enthalten, deren Titel einerseits der Vollständigkeit halber hier angeführt sind, und andererseits einen kleinen Einblick in die Berichterstattung in Zeitungen und Zeitschriften geben können. Inhaltsangaben fehlen deshalb, weil es den Rahmen der Arbeit sprengen würde, in manchen Kapiteln wird jedoch auf einzelne Stellen darin verwiesen.

Die Artikel können darüber Aufschluss geben, dass die Medizinverbrechen während des Nationalsozialismus in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt sind. Und sie lassen darauf schließen, dass einerseits Interesse an Aufklärung besteht und andererseits eine gerichtliche Aufarbeitung als notwendig erachtet wird.

- Michael Hubenstorf, „Der Wahrheit ins Auge sehen“.
In: Wiener Arzt 5/95.
- „Ich bin nicht verhandlungsfähig“.
In: profil 46, 9. November 1998.
- Tod am Spiegelgrund.
In: profil Nr. 11, 10. März 1997.
- Verdacht des Mordes.
In: profil Nr. 12, 17. März 1997.
- NS-Euthanasiearzt Heinrich Gross.
In: TATblatt+82, Seite 10.
- Buch: Die NS-Medizin und ihre Opfer.
In: TATblatt+82, Seite 12.
- Medizin und Entnazifizierung.
In: TATblatt+82, Seite 13.
- „Geistig Behinderte“: Ein Fall für das Skalpell.
In: TATblatt+82, Seite 13.
- NS-Euthanasie und „Fall Gross“: Erste Beschlagnahme. In: Der Standard, 6. Februar 1998.
- Fall Gross: Akten aus NS-Zeit beschlagnahmt.
In: Kurier, 6. Februar 1998.

9.20 Schreiben der Bundespolizeidirektion Wien

9.20.1 Bericht vom 3. Februar 1998

Unter dem Betreff „Primarius Dr. GROSS. Erhebungen psychiatrisches Krankenhaus.“ wird berichtet, dass im angeführten Spital entsprechende Erhebungen durchgeführt und der vorliegende Gerichtsbeschluss im Original in der ärztlichen Direktion abgegeben worden ist. Dort wurde mitgeteilt, dass ein Großteil der Krankengeschichten in der Pathologischen Abteilung aufzufinden sein werde. Ebenso können sich Krankengeschichten noch im Archiv bei Prof. Pfolz befinden.

Mit Herrn Weiss von der Pathologischen Abteilung wurde vereinbart, dass die Krankengeschichten, ca. 230 an der Zahl, bis Montag, den 9. Februar 1998, bereitgelegt und diese von dort abgeholt werden können. Herr Weiss wird sich hinsichtlich der fehlenden Krankengeschichten noch informieren.

Bemerkenswert erscheint, dass das so genannte „Totenprotokollbuch“ noch aufliegend ist. Die Eintragungen beginnen mit 25. August 1940 und enden mit 3. April 1945.

Für 1940 sind 9, für 1941 sind 94, für 1942 sind 201, für 1943 sind 274, für 1944 sind 161 und für 1945 sind 50 Todesfälle vermerkt.

Zu diesem „Totenprotokollbuch“ sind auch die dazugehörenden „Obduktionsprotokollbücher“ aufliegend. Die Sicherstellung und Beschlagnahme dieser beiden Bücher wären erforderlich.

Aufgrund des Symposiums im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien Baumgartner Höhe hat sich ein Zeitzeuge gemeldet. Es ist dies Herr GRASEL Alfred; er befand sich als Jugendlicher im Heim Moringen a. Solln und in der Munitionsfabrik Volprihausen; ärztlicher Leiter war damals Prof. Gross.³⁴⁷

³⁴⁷ BPD Wien, Zahl: II – 1175/SB/98, 77-79.

9.20.2 Bericht vom 9. Februar 1998

Im Bericht vom 9. Februar 1998 unter dem Betreff „Primarius Dr. Heinrich GROSS; Sicherstellung von Krankengeschichten“ wird mitgeteilt, dass – wie bereits bekannt – bei der ersten Kontaktaufnahme mit der ärztlichen Direktion nicht alle in der Liste angeführten Krankengeschichten in der Pathologie aufliegend gewesen waren. Möglicherweise befinden sich auch Krankengeschichten im Archiv und bei Prof. Dr. Pfolz.

In den Vormittagsstunden des 9. Februar 1998 wurden die in der Pathologie aufliegenden Krankengeschichten, das Totenprotokollbuch der Jugendfürsorgeanstalt „Am Spiegelgrund“ und die dazugehörigen Obduktionsprotokollbücher vorläufig beschlagnahmt.

Das KH hat eine Liste der Krankengeschichten, insgesamt 428 Stück, an das Landesgericht für Strafsachen übermittelt.

Nach Durchsicht der Liste und Vergleich mit den sichergestellten Krankengeschichten fehlen noch Krankengeschichten, die sich im Archiv befinden könnten. Die Liste beginnt mit Adam Alois und endet mit Zugriegel Helmut. Insgesamt stehen 121 Namen auf der Liste.

Mit den Namen dieser Liste existiert noch eine weitere in Tabellenform. In dieser Tabelle sind neben den 428 Namen das Geburtsdatum, die Einweisung, das Todesdatum, die Aufnahmezahl, die Akte und das Präparat angegeben. Allerdings gibt es nicht zu jedem Namen alle Informationen.³⁴⁸

9.20.3 Bericht vom 9. Februar 1998

Im Bericht vom 9. Februar 1998 unter dem Betreff „Primarius Dr. Heinrich GROSS; Sicherstellung von Krankengeschichten“ wird mitgeteilt, dass am heutigen Tage in der Pathologie des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien folgende Krankengeschichten vorläufig sichergestellt worden sind; übermittelt wurden diese der Depositenstelle des Sicherheitsbüros.

Die Liste beginnt mit ASCHAUER Edeltraud, BECKER Anna, ... sie endet mit ZERZAWY Otto, ZORN Josef und umfasst neun Seiten.

³⁴⁸ BPD Wien, Zahl: II – 1175/SB/98.

9.20.1 Niederschrift vom 9. Februar 1998

In der Niederschrift vom 9. Februar 1998 unter dem Betreff „Hausdurchsuchung, Personsdurchsuchung, Freiwillige Nachschau, Vorläufige Sicherstellung“ wird die Beschlagnahme wie folgt begründet:

Der Betroffene verlangt zum Beweis seiner Unschuld eine Nachschau und gibt die gesuchten Gegenstände freiwillig heraus. Der Zweck bezieht sich auf Beweisführung, Sicherung des Verfalls, Sicherung der Einziehung. Beschlagt werden die Krankengeschichten laut beiliegender Liste, beginnend mit Aschauer Edeltraud und endend Zorn Josef, insgesamt 301 Stück .

Im Nachtrag findet sich erstens der Vermerk „Totenprotokollbuch ‚Jugendfürsorgeanstalt Am Spiegelgrund‘“, beginnend am 25. August 1940 und endend am 3. Juni 1945 und zweitens der Vermerk „Obduktionsprotokollbuch“ der Jahre 1940 bis 1945, wobei im Jahr 1944 zwei Bücher existieren.

In der Liste mit der Überschrift „Archiv“ sind die Namen Becker Anna und Zehetner Gerhard eingetragen.³⁴⁹

9.20.2 Aktenvermerk vom 9. Februar 1998

Der Aktenvermerk unter dem Betreff „Primarius Dr. Heinrich GROSS; Auflistung der sichergestellten Krankengeschichten“ bezieht sich auf die Tatsache, dass bei der Durchsicht der Sicherstellungen sowie der Liste festgestellt worden ist, dass die fünf folgenden Krankengeschichten nicht vorhanden sind, obwohl sie in der Liste angeführt sind:

Hofer Anna, Horvath Friedrich, Vogl Gerald, Kranzler Elfriede, Rundstück Karl.³⁵⁰

9.20.3 Bericht vom 9. Februar 1998

Unter dem Betreff „Primarius Dr. Heinrich GROSS; Erhebungen Archiv“ wird festgehalten, dass ein Großteil der angeführten Krankengeschichten sichergestellt worden ist. Nach der Sicherstellung begab sich der Gefertigte, Fleischhacker, OI, mit dem Leiter Herrn Hölbinger ins Archiv. Dort wurde über die noch ausständigen Krankengeschichten gesprochen und festgestellt, dass eine unverzügliche Beischaffung der noch ausständigen Krankengeschichten nicht möglich sei.

³⁴⁹ BPD Wien, Zahl: II – 1175/SB/98, II-00.000/SB/97, 461-491.

³⁵⁰ BPD Wien, Zahl: II – 1175/SB/98, 493-495.

Deshalb wurde vereinbart, die noch ausständigen Krankengeschichten aus dem Archiv zu holen, dies wurde für den 11. Februar 1998 vereinbart.

In diesem Gespräch wurde auch mitgeteilt, dass etwa 150 bis 200 Krankengeschichten von Hamburg-Alsterdorf aufliegend sind. Eine Durchsicht könnte Klarheit darüber schaffen, ob sich unter diesen eventuell noch Krankengeschichten der Jugendfürsorgeanstalt „Am Spiegelgrund“ befinden.³⁵¹

9.20.4 Aktenvermerk vom 10. Februar 1998

Unter dem Betreff „Verfahren gegen Dr. GROSS Heinrich, Mitteilung des LG Wien“ wird festgehalten, dass aufgrund der Mitteilung der Untersuchungsrichterin Mag. Minou Neundlinger im gegenständlichen Verfahren bis auf Weiteres keine Unterlagen mehr sicherzustellen sind, da vorerst noch Fragen vom Landesgericht für Strafsachen Wien abzuklären sind.³⁵²

9.20.5 Schreiben an das Landesgericht Wien vom 11. Februar 1998

Unter dem Betreff „Primar Dr. GROSS Heinrich, 14.11.1915 geb., Erhebungen wegen § 75 StGB“ gibt die Bundespolizeidirektion Wien dem Landesgericht bekannt, dass die Erhebungsberichte der aufgrund des Beschlusses vom 21. Jänner 1998 erfolgten Beschlagnahme übermittelt werden, aufgrund des Auftrages vom 10. Februar 1998 keine weiteren Sicherstellungen durchgeführt werden.

Die am 9. Februar 1998 sichergestellten Krankengeschichten (insgesamt 301) werden an die Verwahrungsstelle übermittelt, der entsprechende Bericht befindet sich in der Beilage.

9.20.6 Bericht vom 17. April 1998

über die Fortsetzung der Beschlagnahme des Totenprotokollbuches und der dazugehörenden Obduktionsbücher aufgrund des Beschlusses vom 21. Jänner 1998 die Sicherstellungen betreffend. Es wird darüber informiert, dass sich in der Pathologie keine Krankengeschichten mehr befinden sollen und der weitere Zutritt

³⁵¹ BPD Wien, Zahl: II – 1175/SB/98, 497.

³⁵² BPD Wien, Zahl: II – 1175/SB/98, 499.

in den so genannten Gedenkraum, wo sich die Gehirnpräparate befinden, laut Aussage von Herrn Weiss nicht mehr gestattet sei.

Der Archivar übergab insgesamt 48 Einlagescheine für entnommene Krankengeschichten, auf denen als Empfänger das Ludwig Boltzmann-Institut eingetragen ist. Gelegentlich ist als Anforderer Prim. Dr. Heinrich Gross bzw. OA Dr. Kaltenbäck vermerkt.

Auf Anfrage im Ludwig Boltzmann-Institut erklärte der Leiter, Dr. Jellinger, dass sich im Institut keine Krankengeschichten befänden. Diese sollten sich in der 5. Psychiatrischen Abteilung befinden. Prim. Prof. Dr. Pfolz hielt sich zum Erhebungszeitpunkt nicht in der betreffenden Abteilung auf; nach Rücksprache mit der Sekretärin erklärt diese, auch dort befänden sich keine Krankengeschichten.³⁵³

9.20.7 Bericht vom 17. April 1998

betreffend die weitere Sicherstellung; dieser enthält die Liste der Einlagescheine mit Namen, Geburtsdatum und Datum des Abgangs.³⁵⁴

9.20.8 Aktenvermerk vom 17. April 1998

von Mag. Stübler betreffend die Strafsache gegen Prim. Dr. Heinrich Gross wegen § 211R StGB in Bezug auf den Beschluss auf Beschlagnahme von Gehirnpräparaten: Die zuständige Untersuchungsrichterin Mag. Neundlinger ersucht, die Beschlagnahme der Gehirnpräparate und des Personalblattes betr. Dr. Heinrich Gross im Beisein des bestellten Sachverständigen des Gerichtsmedizinischen Institutes Innsbruck, Dr. Katzgruber wahrzunehmen. Weiters wird ersucht, dass dafür Sorge getragen wird, dass die zu beschlagnehmenden Gehirnpräparate sachgerecht in Kisten verpackt sind, damit sie durch den Transport nach Innsbruck nicht beschädigt werden.³⁵⁵

³⁵³ BPD Wien, Zahl: II – 1175/SB/98, 111.

³⁵⁴ BPD Wien, Zahl: II – 1175/SB/98, 12.

³⁵⁵ BPD Wien, Zahl: II – 1175/SB/98, 147.

9.20.9 Bericht vom 20. April 1998

betreffend die Beschlagnahme von 39 Gehirnpräparaten. Aufgrund des vorliegenden Beschlusses des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wird berichtet, dass 39 Gehirnpräparate beschlagnahmt, entsprechend verpackt und in einem Kastenwagen so verwahrt sind, dass ein Bruch nahezu unmöglich erscheint. Die Ladung wurde seitens des Gerichtsmediziners kontrolliert. Das Fahrzeug wird in der Garage des Bundesamtsgebäudes Liechtenwerder Platz abgestellt. Der Transport der Gehirnpräparate nach Innsbruck erfolgt in den frühen Morgenstunden des 21. April 1998 durch die Inspektoren Hauck und Pfeiffer.³⁵⁶

9.20.10 Bericht vom 21. April 1998

betreffend die weitere Sicherstellung von Krankengeschichten bei Prof. Prim. Dr. Pfolz, da dieser am Tag davor telefonisch bekanntgegeben hat, er habe die Krankengeschichten gefunden. Diese befinden sich in seinem Büro zwecks Abholung. Bei der Abholung erklärt Prof. Prim. Dr. Pfolz, dass aufgrund seiner Recherchen etwa 700 Jugendliche in der Anstalt „Am Spiegelgrund“ in den Kriegsjahren umgekommen sind. Deshalb sei ein Großteil der Krankengeschichten bei ihm gelagert gewesen, einen Teil davon musste er über Auftrag der ärztlichen Direktion schon zurückgeben. Er weist darauf hin, dass es wohl Krankengeschichten gibt, die in der seitens des Gerichts vorgelegten Namensliste noch nicht erfasst sind. Die entsprechenden Auflistungen werden nachgereicht.³⁵⁷

9.20.11 Niederschrift vom 21. April 1998

Die Niederschrift vom 21. April 1998 betrifft die Übergabe von Krankengeschichten in der 5. Psychiatrischen Abteilung durch Prof. Prim. Dr. Pfolz aufgrund des Beschlusses des Landesgerichtes Wien einer vorläufigen Beschlagnahme mit einer Liste jener Namen und Geburtsdaten aus den Krankengeschichten, die im Anschluss der Depositenstelle-SB in Verwahrung gegeben werden.³⁵⁸

³⁵⁶ II – 2641/SB /98, 163.

³⁵⁷ II – 2641/SB/98, 171.

³⁵⁸ II 1175/SB, 175-185.

9.20.12 Bericht vom 21. April 1998

über die Beschlagnahme von Gehirnpräparaten und das Vorhandensein von so genannten Histoblöcken. Im Gedenkraum haben sich ca. 1000 Stück befunden; auf dem Holzblock ist jeweils die Patientennummer und die Jahreszahl vermerkt. Auf diese Weise können sie den Krankengeschichten bzw. dem Totenprotokollbuch zugeordnet werden.³⁵⁹

9.20.13 Bericht vom 21. April 1998

betreffend die listenmäßige Erfassung und den Vergleich mit der Namensliste. Bei einem Vergleich der Namensliste mit insgesamt 232 Krankengeschichten, die von Prof. Prim. Dr. Pfolz übergeben worden sind, konnten 19 Krankengeschichten dieser Gerichtsliste zugeordnet werden.³⁶⁰

9.20.14 Schreiben des Büro für EKF vom 22. April 1998

betreffend die Anfertigung fotografischer Aufnahmen von Präparaten menschlicher Gehirne durch das Büro für Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung am 20. April 1998 in der Pathologie des Krankenhauses Baumgartner Höhe. Die 117 Lichtbilder zeigen die sichergestellten Glasbehältnisse mit Präparaten menschlicher Gehirne; diese Lichtbilder werden in der Anlage übermittelt.³⁶¹

9.20.15 Bericht vom 24. April 1998

betreffend fehlende Gehirnpräparate. Es sind die Namen jener 11 Personen angeführt, deren Gehirnpräparate nicht übermittelt werden konnten, da sie einerseits nicht vorhanden oder andererseits bereits beerdigt worden sind.

Es wird festgehalten, dass aufgrund eines Schreibens der „Geschwister-Scholl-Stiftung“ vom 11. April 1996 insgesamt 10 Gehirnpräparate übermittelt wurden, damit diese am Friedhof in Ohlsdorf beerdigt werden konnten.³⁶²

³⁵⁹ BPD Wien, Zahl: II – 1175/SB/98, 145.

³⁶⁰ BPD Wien, Zahl: II – 1175/SB/98, 187.

³⁶¹ BPD Wien, II-10.543/EKF/98, 159.

³⁶² BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 191.

9.20.16 Aktenvermerk vom 8. Mai 1998

Der Aktenvermerk betrifft die fernmündliche Mitteilung der Frau Untersuchungsrichterin Mag. Minou Neundlinger am 8. Mai 1998, dass für den 12. Mai 1998, 14 Uhr, die weitere Beschlagnahme von insgesamt 38 Gehirnpräparaten vorgesehen ist und die entsprechenden Beschlüsse am 11. Mai 1998 gefaxt werden.³⁶³

9.20.17 Niederschrift vom 12. Mai 1998

In der Niederschrift – Tatverdächtiger Dr. Gross – vom 12. Mai 1998 wird die vorläufige Beschlagnahme der Personalakte von Dr. Gross, Dr. Kaltenbäck, das Personalblatt von Sr. Katschenka, Dr. Illing, Dr. Türk und die Krankengeschichte von Danner Anna, geb. am 8. Mai 1938, gest. am 26. September 1942, in der ärztlichen Direktion des PKH Baumgartner Höhe festgehalten. Die beschlagnahmten Gegenstände sind in die Depositenstelle SB zu überbringen.³⁶⁴

9.20.18 Niederschrift vom 12. Mai 1998

In der Niederschrift – Tatverdächtiger Dr. Gross – vom 12. Mai 1998 wird die vorläufige Beschlagnahme der Gehirnpräparate laut beiliegender Liste auf richterlichen Befehl in der Pathologie – im so genannten Gedenkraum – festgehalten. Die beschlagnahmten Gegenstände sind dem Gerichtsmedizinischen Institut Innsbruck zu übergeben.³⁶⁵

9.20.19 Aktenvermerk vom 12. Mai 1998

Dieser Aktenvermerk betrifft „Prim. Dr. Gross. Weitere Sicherstellung von Gehirnpräparaten“ aufgrund der Ergänzung der Beschlüsse über die Beschlagnahme und Sicherstellung sämtlicher Gehirnpräparate von Kindern und Jugendlichen, welche in der beiliegenden Liste mit Leuchtstift (mit Kugelschreiber) markiert sind (insgesamt 37) und jenes der verstorbenen Elfriede Susanne Zentner.

Mit Mag. Klebel wurde vereinbart, die Zustimmung von Frau Mag. Neundlinger

³⁶³ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 423.

³⁶⁴ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 347-349.

³⁶⁵ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 355-357.

vorausgesetzt, alle vorhandenen Gehirnpräparate aus dem Jahre 1944 zu beschlagnahmen, auch dann, wenn die dazugehörigen Krankengeschichten nicht vorhanden sind.

Weiters wurde ersucht, falls vorhanden, jeweils das Gehirnpräparat und die Krankengeschichte von Zucker Maria und Tanner [sic] Annemarie vorläufig zu beschlagnahmen sowie die Personalblätter von Dr. Illing, Dr. Türk, Dr. Hübsch und der Schwester Katschenka zur Abholung bereit zu legen.³⁶⁶

9.20.20 Bericht vom 12. Mai 1998

Dieser Bericht unter dem Betreff „Prim. Dr. Gross; Beschlagnahme von 28 Gehirnpräparaten, Beschlagnahme von Krankengeschichten und Personalakten und Personalblatt“ enthält Informationen über Vorbereitungen hinsichtlich des Transportes, der fachgerechten Verpackung, der Anfertigung von Fotos, die dem Institut für Gerichtsmedizin übermittelt werden, und den Transport, der in Begleitung zweier Sicherheitsbeamten am 13. Mai 1998 nach Innsbruck erfolgt.

Die Beschlagnahme hat um 14 Uhr im so genannten Gedenkraum in der Pathologie des KH Baumgartner Höhe begonnen; anwesend waren Dr. Katzgraber, Gerichtsmediziner aus Innsbruck, Herr Weiss, Angestellter der Pathologie, ein Sicherheitsbeamter der Kraftfahrabteilung, ein Fotograf der Abteilung EKF und Herr Fleischhacker, Oberinspektor.

Der Bericht enthält alle Namen der Gehirnpräparate und den Vermerk, ob jeweils Krankengeschichte und Einlageblatt vorhanden sind.

Die Krankengeschichten aus dem Archiv betreffend Personen, die entlassen worden sind, waren auf fünf Stöße gebunden und mit dem Namensdeckblatt versehen. Sie wurden der Depositenstelle beim Sicherheitsbüro übergeben.³⁶⁷

9.20.21 Bericht vom 12. Mai 1998

Im Zusammenhang mit der Abholung der Krankengeschichten von Überlebenden aus dem Jahre 1944 erfolgte ein Bericht am 12. Mai 1998 mit dem Betreff „Prim. Dr. GROSZ, Weitere Mitteilung Archiv und Pathologie.“ Archivar Herr Höderl teilte mit, dass er am 11. Mai 1998 von Dr. Prim. Pfolz in etwa 100 Krankengeschichten

³⁶⁶ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 425-427.

³⁶⁷ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 457-465.

vom Spiegelgrund aus den Jahren 1942 bis 1945 erhalten hat, die hinsichtlich entlassener Personen im Jahr 1944 durchzusehen wären. Das Ergebnis ist in etwa drei Wochen verfügbar.

Im Zuge der Beschlagnahme der Gehirnpräparate wurde über den in einem Nebenraum gelagerten konservierten Kinderkopf gesprochen. Es handelt sich dabei um Hofer Anna, geb. am 27. April 1940, Todesdatum am 22. Jänner 1943, bezeichnet mit „Präparat S-1-1“. Bekannt ist, dass im Totenprotokollbuch oder im Obduktionsbuch vermerkt ist: „Konserviert für Dr. GROSZ“.³⁶⁸

9.20.22 Bericht vom 14. Mai 1998

In diesem Bericht mit dem Betreff „Strafsache gegen Prim. Dr. Heinrich GROSS 14.11.1915 geb., Anfertigung fotogr. Aufnahmen von Präparaten menschl. Gehirne“ in Bezug auf das Ersuchen durch OI Fleischhacker; SB, vom 12. Mai 1998 zur Zahl II-1175/SB/98 wird von Andreas Pemmer, BzI, festgehalten, dass zum gegenständlichen Sachverhalt 27 Lichtbildaufnahmen angefertigt wurden. Diese zeigen die sichergestellten Glasbehälter mit Präparaten menschlicher Gehirne. Von jeder Aufnahme wurden drei Vergrößerungen angefertigt, diese 81 Lichtbilder wurden OI Fleischhacker am 14. Mai 1998 übergeben.³⁶⁹

9.20.23 Schreiben an das LG Wien vom 14. Mai 1998

Darin wird von Dr. Scherz, OR mitgeteilt, dass die entsprechenden Berichte und Sicherstellungen zum Beschluss vom 8. Mai 1998 – Deposit 242/98 – an die Verwahrungsstelle übermittelt werden.³⁷⁰

9.20.24 Bericht vom 15. Juni 1998

Unter dem Betreff „Prim. Dr. Gross. Gerichtsauftrag Durchsicht Personalblätter, Sicherstellung von Krankengeschichten – ‚Entlassene‘ ‚Spiegelgrund‘“ wird festgehalten, dass nach fernmündlicher Kontaktaufnahme mit der zuständigen Oberoffizial Marit Duxa Folgendes in Erfahrung gebracht werden konnte: In einem Kasten befinden sich etwa 3000 bis 4000 Personalblätter, die zugehörigen

³⁶⁸ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 467.

³⁶⁹ BPD II-10825/EFK/98, 453.

³⁷⁰ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, Schreiben an das LG Wien.

Personalakte befänden sich – falls noch vorhanden – im Keller. Mit der Durchsicht werde in den nächsten Tagen begonnen.

Die restlichen Krankengeschichten im Archiv wurden von Herrn Höderl übergeben. Diese wurden im Sicherheitsbüro hinterlegt. Die Krankengeschichten waren gebunden und mit einer Namensliste versehen. Darunter befindet sich auch ein eigenes Paket mit der Beschriftung „männlich – Entlassen 1944 gesamte Anstalt“.³⁷¹

9.20.25 Niederschrift vom 15. Juni 1998

Darin ist die vorläufige Beschlagnahme von Krankengeschichten laut beiliegender Liste zur Beweisführung im Zusammenhang mit dem Tatverdächtigen Dr. Heinrich Gross festgehalten.³⁷²

9.20.26 Bericht vom 15. Juni 1998

Unter dem Betreff „Prim. Dr. Gross. Gerichtsauftrag“ wird festgehalten, dass aufgrund des vorliegenden Gerichtsauftrages und der damit verbundenen Probleme mit Herrn Hofinger, im Theater des PKH Baumgartner Höhe beschäftigt, gesprochen wurde. Dieser vermutet, dass möglicherweise im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes Unterlagen den „Spiegelgrund“ betreffend aufliegen könnten. Er verweist auf Dr. Neugebauer bzw. auch auf Dr. Berg im Landesarchiv der Stadt Wien.

Es erfolgt auch ein Hinweis auf die Dissertation von Matthias Dahl von der Universität Göttingen.³⁷³

9.20.27 Bericht vom 16. Juni 1998

Unter dem Betreff „Prim. Dr. Gross. Durchsicht Personalblätter städt. Krankenhaus Baumgartner Höhe“ wird auf den enormen Arbeitsaufwand in Bezug auf die Durchsicht der 3000 bis 4000 Personalblätter hingewiesen. Deshalb sei mit der zuständigen Untersuchungsrichterin vereinbart worden, dass das Durchsuchen der Personalblätter vorerst nicht mehr weitergeführt wird. Seitens der BPD wird

³⁷¹ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 467-469.

³⁷² BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 471-473.

³⁷³ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 465.

versucht, über das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes bzw. über das Landesarchiv der Stadt Wien zum gewünschten Ergebnis zu kommen.³⁷⁴

9.20.28 Bericht vom 19. Juni 1998

Der Bericht mit dem Betreff „Prim. Dr. Gross. Beschäftigte Spiegelgrund – Vorakt“ vom 19. Juni 1998 enthält Informationen seitens des Dokumentationsarchivs hinsichtlich der Übergabe des Prozessaktes aus dem Jahre 1948, der kopiert worden ist. Dieser enthält eine Auflistung jener Personen, die im Pavillon 17 der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ beschäftigt waren. Dr. Heinrich Gross scheint als Anstaltsarzt auf.³⁷⁵

9.20.29 Bericht vom 25. Juni 1998

Unter dem Betreff „Ausforschung von Mitarbeitern am Spiegelgrund im Jahre 1944; Auswertung und Einleitung weiterer Erhebungen“ [werden] festgehalten, dass vom Archiv des österreichischen Widerstandes das „Handbuch des Reichsgaues Wien“ übergeben worden ist, das die Namen der Mitarbeiter aus dem Jahre 1944 anführt. Die beigelegte Liste mit den ca. 500 Namen wurde in das Personalbüro des KH Baumgartner Höhe gebracht. Aufgrund eines Gerichtsauftrages wird ersucht, die Personalakten aus dem Archiv auszuheben und die Personaldaten mit Geburtsdatum, letzter bekannter Wohnadresse und weiterer informativer Aufzeichnungen in der EXCEL-Liste zu versehen.³⁷⁶

9.20.30 Schreiben der BPD an das Landesgericht Wien

Darin wird von Dr. Scherz, OR mitgeteilt, dass das Erhebungsergebnis zum Ersuchen vom 29. Mai 1998 (Krankengeschichten) – Deposit 327/98 – an die Verwahrungsstellen übermittelt wird.³⁷⁷

³⁷⁴ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 483-485.

³⁷⁵ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 491-497.

³⁷⁶ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 487-537.

³⁷⁷ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, Schreiben an das LG Wien.

9.20.31 Aktenvermerk vom 29. 6. 1998

Unter dem Betreff „Strafsache Dr. Prim. Gross. Ersuchen um Meldeauskunft“ wird gebeten, die Meldedaten der auf der beiliegenden Liste angeführten Personen zu erfassen. Bei den 27 Personen handelt es sich um ehemalige Angestellte der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ im Pavillon 17.³⁷⁸

9.20.32 Bericht vom 29. Juni 1998

Der Bericht mit dem Betreff „Prim. Dr. Heinrich Gross. Anfrage Zentralmeldeamt“ enthält eine Auflistung jener 27 Personen, die zum fraglichen Zeitpunkt – im Jahre 1944 – in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, Pavillon 17, tätig waren. Die Anfrage im Zentralmeldeamt brachte folgendes Ergebnis: Ein Teil ist bereits verstorben, von 16 Personen konnten keine Meldedaten erhoben werden, bei 4 Personen konnte die Wohnadresse ermittelt werden.³⁷⁹

9.20.33 Aktenvermerk vom 3. Juli 1998

In einem Anruf teilt OI Fleischhacker, SB Wien, mit, dass zum Verfahren Dr. Gross ein KrB-Bericht aus dem Jahre 1948 existiert. Der Aktenvermerk enthält die Personaldaten – Name, Geburtsdatum, Adresse – jener vier Personen, die aufgrund eines Vergleichs mit den Sterbevormerken ermittelt werden konnten. Weitere Recherchen oder Einvernahmen wurden jedoch noch nicht durchgeführt.³⁸⁰

9.21 Diverse Namenslisten

9.21.1 Liste mit 301 Patientennamen vom 20. Februar 1998

Die Liste mit dem Stempel der Verwahrungsstelle des Landesgerichtes für Strafsachen Wien enthält 301 Namen von Patienten der Anstalt „Am Spiegelgrund“ alphabetisch angeführt von Achauer Edeltraud bis Zorn Josef. Angeführt ist ein „Nachtrag“, der das Totenprotokollbuch und das Obduktions-

³⁷⁸ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 499-501.

³⁷⁹ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 503-505.

³⁸⁰ Aktenvermerk vom 3. Juli 1998, 23 b Vr 12100/97.

protokollbuch aus den Jahren 1940 bis 1945 sowie die Namen Becker Anna und Zehetner Gerhard anführt.

9.21.2 Liste mit 39 Patientennamen vom 20. April 1998

Die Liste enthält 39 Namen und das Geburtsdatum, beginnend mit „Wichart“ und endend mit „Hammerl“, nummeriert von 1 bis 39, wobei als Übergeber mit „Weis“ und als Übernehmer mit Dr. Katzgraber unterschrieben ist. Die Unterschrift des zweiten Übernehmers ist für die Verfasserin nicht zu entziffern.

9.22 Gebührennoten³⁸¹

9.22.1 Gebührennote vom 21. März 2000

Die Gebührennote betreffend das Gutachten des Angeklagten Dr. Heinrich Gross (internistische Betreuung während der Verhandlung am 21. März 2000) durch Dr. Fritz M. Sonnleitner, FA für Innere Medizin, allg. beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, beträgt 3 501,40 öS.

9.22.2 Gebührennote vom 22. März 2000

Für die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren des Angeklagten Dr. Heinrich Gross stellt Univ. Prof. Dr. Richard Scheithauer, Institutsvorstand, Facharzt für Gerichtliche Medizin, allg. beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, den Betrag in der Höhe von S 10.194,-- in Rechnung.

10 Der Gang des Verfahrens

Der besseren Lesbarkeit wegen sind wörtliche Zitate aus den Protokollen in kursiver Schrift geschrieben.

10.1 Neue Recherchen und die Öffnung der Stasi-Archive in Berlin

Nach der Öffnung der Stasi-Archive in Berlin im Jahr 1989 tauchten Unterlagen des Reichsausschusses auf, die ein Schreiben des damaligen Klinikleiters Dr. Ernst Illing vom 23. November 1944 enthielten, das belegt, dass Dr. Gross „einen guten Teil der Reichsausschußarbeiten [sic] der hiesigen Klinik getätigt“ hat. Die von Marianne Enigl an Dr. Wolfgang Neugebauer herangetragene Information

³⁸¹ BPD Wien, Zahl: II-1175/SB/98, 491-497.

veranlasste ihn bereits am 16. Juni 1995 zu einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien. Diese blieb jedoch untätig, da eine eventuelle Mitwirkung an Euthanasiehandlungen von Dr. Gross nur als Totschlag zu bewerten gewesen wäre und somit als verjährt gegolten hätte.³⁸²

Aufgrund dieser Tatsachen, Dr. Gross' Äußerungen in einem Interview in der Tageszeitung Kurier 1979 über den Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Reichsausschusses und den NS-Kindermorden, der Dissertation von Matthias Dahl aus dem Jahre 1996 sowie der Aussage einer Mutter, deren Tochter am 1. August 1944 in die Wiener Städtische Nervenlinik „Am Spiegelgrund“ eingeliefert werden musste und am 31. August 1944 gestorben ist, erfolgt am 10. März 1997 wieder eine Sachverhaltsdarstellung durch Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer an die Staatsanwaltschaft Wien.

10.2 Parlamentarische Anfrage und Beginn der Vorerhebungen

In der 76. Sitzung der XX. Gesetzgebungsperiode am 5. Juni 1997 richtet der Abgeordnete Karl Öllinger eine Anfrage an den damaligen Justizminister Dr. Nikolaus Michalek. Karl Öllinger ruft zunächst das Urteil gegen Dr. Heinrich Gross aus dem Jahre 1950 und jenes aus dem Ehrenbeleidigungsprozess gegen Dr. Werner Vogt in zweiter Instanz in Erinnerung und betont, dass im Zuge der Berufung durch Dr. Werner Vogt zum ersten Mal eine eigene Beweisführung vorgenommen worden ist. Dr. Gross habe über Jahrzehnte hinweg seine Verantwortung geleugnet. Obwohl in den Jahren 1995 und 1997 Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft geschickt worden sind, sah diese jedoch keinen Grund für eine Strafverfolgung. Der Abgeordnete Öllinger erkennt darin große Versäumnisse in der Justiz und hält die Argumentation – „Auch weitere Erhebungen wären nicht geeignet, die früher leugnende Verantwortung des Beschuldigten zu widerlegen.“³⁸³ – für hinterfragenswert. Er kritisiert auch, dass die Justiz die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Mord, § 211, und Totschlag, § 212, zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht hat.

³⁸² Vgl. Schreiben von Dr. Wolfgang Neugebauer vom 10. März 1997, LG 23 b Vr 3585/97.

³⁸³ Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung, Debatte über die Anfragebeantwortung 2148/AB, Karl Öllinger, 5. Juni 1997.

Zu Wort gemeldet haben sich auch noch Dr. Elisabeth Pittermann, die an den Hippokratischen Eid erinnert und das laxer Vorgehen der Justiz kritisiert, Dr. Erwin Rasinger, der sich als Arzt bei den Opfern und Hinterbliebenen für die Verbrechen während des Dritten Reichs entschuldigt, Dr. Michael Krüger, der ebenfalls Unverständnis für das Unterbleiben von weiteren Ermittlungen äußert, Dr. Volker Kier, der die Entnazifizierung durch die Justiz prinzipiell kritisiert und ein der Gerechtigkeit verpflichtetes Verfahren fordert, und Mag. Terezija Stoisits, die an der Forderung eines zeitgeschichtlichen und medizinhistorischen Gutachtens festhalten und die Frage weiter relevieren möchte, „wie man 1997 in Österreich behaupten kann, es ist die NS-Gesetzgebung zur Anwendung gekommen [...]“.³⁸⁴

Im Juni 1997 richtet Dr. Marianne Enigl ein Schreiben an den Staatsanwalt Mag. Georg Karesch, in dem sie Teile der Dissertation von Matthias Dahl übermittelt. Am 23. Dezember 1997 beginnen die Vorerhebungen gegen Dr. Heinrich Gross. Mit der Beschlagnahme von Krankengeschichten am 21. Jänner 1998 auf dem Gelände der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ sowie mit dem Beschluss vom 5. Februar 1998 zur Beschlagnahme und Sicherstellung des Totenprotokollbuches und der dazugehörigen Obduktionsprotokollbücher erfolgen wichtige Schritte in der Beweissicherung.

Es werden Rechtshilfeansuchen an Archive und Sonderarchive der Russischen Föderation sowie an das Landgericht Berlin gestellt.

Der Untersuchungsrichterin Mag. Minou Neundlinger wird am 6. Juni 1998 die Arbeit von Herwig Czech mit dem Titel „Dr. Heinrich Gross – Die wissenschaftliche Verwertung der NS-Euthanasie“ übermittelt, um zunächst die vorläufigen Ergebnisse dieser Arbeit zu präsentieren.

Oberrat Dr. Peter Malina wird mit einem historischen Sachverständigengutachten beauftragt. Im Laufe des Jahres finden die ersten Zeugenvernehmungen von Johann Gross, Alois Kaufmann, Dr. Marianne Türk, Prim. Dr. Heinz Pfolz und Friedrich Zawrel statt.

Am 30. November 1998 wird ein schriftliches gerichtsmedizinisches Sachverständigengutachten darüber erstattet, ob der Beschuldigte einvernehmungsfähig ist. Aus der zusammenfassenden Begründung geht hervor, dass Dr. Heinrich Gross „in physischer Hinsicht als vernehmungsfähig einzuschätzen“ ist und eine

³⁸⁴ Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung, Terezija Stoisits.

Vernehmung „den körperlichen Gesundheitszustand des Mannes nicht relevant negativ beeinflussen“³⁸⁵ kann. Schließlich findet am 14. Dezember 1998 die Vernehmung des Beschuldigten Dr. Heinrich Gross statt.

10.3 Die Vernehmung des Beschuldigten

Die Vernehmung von Dr. Heinrich Gross als Beschuldigten wird von der Untersuchungsrichterin Mag. Minou Neundlinger am Landesgericht für Strafsachen Wien durchgeführt. Zunächst erfolgt eine Belehrung über das Recht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, und über die Tatsache, dass eine Aussage sowohl der Verteidigung dienen als auch als Beweis gegen den Beschuldigten verwendet werden kann. Dr. Heinrich Gross ist sich des Beschlusses der Voruntersuchung im Hinblick auf § 211 RStGB bewusst und möchte aussagen. Er bekennt sich allerdings nicht schuldig.

Aufgrund des medizinischen Gutachtens vom 30. November 1998 werden, wie empfohlen, Pausen eingehalten. Die Vernehmung beginnt um 11 Uhr und dauert bis 12.25 Uhr. Nach einer fünfzigminütigen Pause wird um 13.15 Uhr fortgesetzt, um 16.30 Uhr erfolgt eine zwanzigminütige Pause, um 17 Uhr endet die Vernehmung.

Auffallend ist, dass der Beschuldigte vierzehnmal entgegnet, dass er sich an die von der Untersuchungsrichterin angesprochenen Tatsachen „*nicht erinnern*“ könne. Ebenso bestreitet er bestimmte Tatsachen zunächst mehrere Male, was er nach Vorhalt der Richterin aufgrund von Beweisen oder anders lautenden Aussagen aus dem Volksgerichtshofverfahren jedoch manchmal relativiert oder eben vierzehnmal feststellt, sich nicht mehr daran zu erinnern.

Befragt, wie er mit dem Nationalsozialismus zum ersten Mal in Berührung gekommen sei, antwortet Dr. Heinrich Gross mit dem Satz: „*Daran kann ich mich nicht mehr erinnern.*“ Angesprochen auf seine Mitgliedschaft als Siebzehnjähriger bei der HJ im Jahr 1932 bzw. seine Tätigkeit als „Illegaler“ wird mit „*An das kann ich mich nicht erinnern.*“ beantwortet. Dr. Gross erinnert sich weder an Daten, noch an Begebenheiten; von seinem Rang als Schulungsführer oder Obertruppführer wisse er nur aus den Akten, erinnern könne er sich auch daran

³⁸⁵ LG Wien 23 b Vr 12100/97, Gutachten des GMI Innsbruck vom 30. November 1998.

nicht.

Hier scheint die Strategie, sich nicht erinnern zu „können“, aus seiner Sicht deshalb von Vorteil zu sein, da er sicherlich weiß, dass er nur aufgrund der falschen Aussage des Zeugen Werner Jäger unter dem Vorsitzenden Dr. August Schachermayr vom Vorwurf der Illegalität freigesprochen worden ist. Wohl erinnert er sich aber an die Verleihung des Goldenen HJ-Abzeichens im Jahr 1940. Als die Richterin nachdem beruflichen Werdegang fragt, antwortet er, dass er Anfang 1940 als Anstaltsarzt in die psychiatrische Anstalt der Stadt Wien in Ybbs an der Donau eingetreten ist und ein Gegner der Euthanasie gewesen sei. Er behauptet auch, dass es in Ybbs keine Euthanasie gegeben hätte, obwohl er am 9. Februar 1979 in einem Kurier-Interview Gegenteiliges erzählt hatte, was ihm von der Untersuchungsrichterin auch vorgehalten wird. Als dieser Widerspruch offensichtlich auch von ihm erkannt wird, hält er der Untersuchungsrichterin entgegen: *„Es ist möglich, daß [sic] ich mich damals noch besser erinnert habe, heute kann ich mich an die Sachen nicht mehr erinnern.“*

Als aus dem Gau-Akt 160829 seine Beurteilung durch den Sicherheitsdienst – *„in charakterlicher, moralischer und fachlicher Hinsicht nur das Beste attestiert“* – vorgehalten wird, zeigt er sich unwissend und ahnungslos.

Er erinnert sich zwar genau an die Zeit vom 18. November 1940 bis 25. März 1942, in der er als Stationsarzt Am Steinhof in Wien tätig gewesen ist, verschweigt jedoch, dass er auch im Jahr 1944 dort Dienst versehen hat. Er erinnert sich auch an den Anstaltsleiter Dr. Erwin Jekelius, an Dr. Margarethe Hübsch und die Schwester Klara Bertha, doch nicht mehr an andere Personen.

Dass er an dieser Stelle sich nicht an die Schwester Anna Katschenka erinnert, obwohl diese im Volksgerichtsprozess als Zeugin ausgesagt hat, mutet sonderbar an. Er räumt jedoch ein, nicht mehr zu wissen, ob er vor dem Volksgerichtshof immer die Wahrheit gesagt habe. *„Glaublich“* entsprächen sie den Tatsachen, wenngleich er sich heute *„nicht mehr genau daran erinnern“* könne, *„wie die Dinge damals abgelaufen sind“*.

Um 12.25 Uhr wird die Vernehmung zwecks Erholung für einer Stunde unterbrochen und um 13.15 Uhr wieder fortgesetzt.

Bei der Frage nach dem Grund seiner Teilnahme an einem Kurs in Brandenburg an der Havel bleibt Dr. Gross eine plausible Antwort schuldig. Da stellt sich schon die Frage, welchen Grund es wohl geben könnte, einen unerfahrenen jungen Arzt

in Ausbildung zum Facharzt für Psychiatrie zu einem Kurs auf einer Abteilung für Schwererziehbare zu schicken.

Dr. Gross sagt, er habe dort nichts mit Euthanasie zu tun gehabt, wusste aber, dass jene Jugendlichen, die er psychologisch getestet haben will, später der Euthanasie „*an anderen Abteilungen*“ zugeführt worden sind. Es sei ihm unerklärlich, warum er als Gegner der Euthanasie dort teilgenommen haben sollte. Er könne sich „*soweit nicht erinnern*“, dass Euthanasieaufträge an ihn herangetragen worden wären. Diese Aussage lässt allerdings offen, ob er dort nicht doch Euthanasiehandlungen durchgeführt hat, denn er könne sich ja nur an keine Aufträge dafür erinnern.

Als ihm die Untersuchungsrichterin seine Aussage aus dem Kurier-Interview „Von dort [gemeint ist Berlin] kam die Order zum Mord.“ entgegenhält, berichtigt er seine damalige Aussage auf die Formulierung „*Ermächtigung zur Behandlung*“, bestreitet jedoch, jemals selber solche Entscheidungen getroffen zu haben, da er nie im Reichsausschusspavillon 15 gewesen sei, was jedoch nicht den Tatsachen entspricht.

Von Zeugen wurde außerdem bestätigt, dass er Kinder ausgewählt habe – „*Der kommt dran!*“ –, die später nicht mehr lebend gesehen wurden. Er berichtigt danach allerdings seine Aussage dahingehend, dass er „nur“ Anweisungen an das Pflegepersonal gegeben hätte. Auch an dieser Stelle zeigt sich ein Widerspruch, denn er spricht hinsichtlich der Anweisung im Plural, im Prozess vor dem Volksgerichtshof war im Urteil von „in einem Fall“ die Rede.

Auf die Tatsache, dass er ein zweites Mal in Brandenburg gewesen ist, meint er, er wisse zwar nicht, ob er wirklich dort gewesen ist, behauptet aber, dass er dort nur gelernt habe, mit Schwererziehbaren umzugehen. In Folge bestreitet er, Dr. Jekelius vertreten zu haben, obwohl laut Zeugenaussage von Anna Katschenka Dr. Gross den Dr. Jekelius vertreten habe. Warum er für die Kanzlei des Führers „uk“ gestellt worden ist, könne er sich nicht erklären, allenfalls mag seiner Meinung nach der Ärztemangel ein Grund dafür gewesen sein.

Diese Aussage erscheint ebenfalls unglaublich, denn mitten im Krieg sollte jemand den Wehrdienst verlassen, um behinderten und psychisch kranken Kindern und Jugendlichen zu „helfen“. Außerdem musste ihm das Programm der „Aktion T4“ bekannt gewesen sein, weil erst durch die Leermordung Räumlichkeiten am Gelände des Steinhofs frei geworden sind.

Auf die Frage nach seiner Tätigkeit unter der Leitung von Dr. Illing möchte sich Dr. Gross wieder nicht an seine Tätigkeit erinnern können. Obwohl ihm von der Untersuchungsrichterin Sequenzen aus dem Kurier-Interview und die Aussagen Anna Katschenkas und Dr. Marianne Türks hinsichtlich der Anordnung von Luminal vorgehalten werden, bleibt Dr. Gross bei seiner leugnenden Aussage, niemals solche Aufträge erteilt zu haben.

Erst als Dr. Gross zum Jahr 1944 konkret befragt wird, gesteht er ein, dass er während eines Genesungsurlaubs nach einem Frontaufenthalt im Spätsommer 1944 auf Dr. Illings Bitte hin als Urlaubsvertretung „Am Spiegelgrund“ tätig gewesen ist. Es sei ihm allerdings nicht bekannt, wen er vertreten habe und welche Schwestern damals im Dienst gewesen seien. Dr. Gross gibt auf die Frage, wie er seinen Dienst verrichtet hat, an, dass er Krankengeschichten verfasst, zwei oder drei Meldeformulare ausgefüllt hat, jedoch keine einzige Todesbeschleunigung durchgeführt oder angeordnet habe. Er räumt allerdings ein, dass er durchaus Kinder behandelt hat, die bereits dem Reichsausschuss gemeldet worden waren. Als Todesursache gibt er den schlechten Allgemeinzustand der Kinder an; er habe ihnen Barbiturate verordnen müssen, da sie teilweise sehr aufgebracht gewesen sind. Als Grund gibt er an, diese zur Beruhigung verordnet zu haben, keinesfalls geschah dies jedoch mit Tötungsabsicht.

Nach dem Schriftführerwechsel um 15.10 Uhr werden mit Dr. Heinrich Gross die Krankengeschichten von Scheidt Rainer, Nagl Walter, Metzger Ernst, Russ Roman, Großmayer Karoline, Pichler Hannes, Pollack (ein Säugling, statt eines Vornamens ist die Bezeichnung „Knabe“ eingetragen), Rimmel Lothar und Wizani Johann besprochen. Des Weiteren wird dem Beschuldigten das Gutachten des GMI Innsbruck ausgehändigt. Dr. Gross bezeichnet dieses als „*nicht schlüssig*“, da eine Verabreichung von Barbituraten wegen des aufgebrachten Zustandes der Kinder – aus seiner Sicht – sehr wohl indiziert gewesen sei.

Die Untersuchungsrichterin hält dem Beschuldigten Auszüge aus den Krankengeschichten vor, wobei Dr. Gross zwar zugibt, Körperbefunde oder Schreiben an Eltern verfasst zu haben, die Meldung von Lothar Rimmel an den Reichsausschuss allerdings „*in Vertretung*“ für Dr. Illing unterschrieben zu haben. Auf Vorhalt des Schreibens vom 23. November 1944 des Dr. Illing an den Reichsausschuss im Hinblick auf Dr. Gross' Beitrag zur „*wesentlichen Entlastung einen Gutteil der*

Reichsausschussarbeit getätigt“ zu haben, bestreitet Dr. Gross, zu dieser Zeit noch auf dem Spiegelgrund beschäftigt gewesen zu sein und meint, dass Dr. Illing in diesem Zeitraum die Todesbeschleunigen selber durchgeführt habe, was allerdings im Widerspruch sowohl zu den Aufzeichnungen in den Krankengeschichten der vorhin angeführten Kinder als auch zum Inhalt des Schreibens des Dr. Illing steht.

Befragt von der Richterin, ob Dr. Gross mit den Patienten menschlich und aus ärztlicher Sicht ethisch umgegangen sei, bejaht Dr. Gross diese Frage und stellt ausdrücklich fest, dass er sie „lege artis“ behandelt habe. Als ihm die Zeugenaussagen von Johann Gross, Alois Kaufmann und Friedrich Zawrel vorgehalten werden, versucht er, diese Behandlungsmethoden als Disziplinierungsmaßnahmen abzutun und betont, dass er diese nur verordnet und nicht selber verabreicht hätte, was allerdings in den Auswirkungen keinen Unterschied zeigte.

Auf die Frage *„Ist Ihnen klar gewesen, mit welchen Schmerzen diese Disziplinierungsmaßnahmen für diese Kinder verbunden waren?“* antwortet er: *„Na, so schlimm war das nicht. Jedenfalls haben sie dann ihr aufmüpfiges Verhalten eingestellt.“* Diese Antwort enttarnt seine wirkliche Einstellung, denn seine Handlungsweise lässt sich keinesfalls als „lege artis“ bezeichnen.

Angesprochen auf die Folgen der Apomorphin-Spritzen gibt Dr. Gross an, sich nicht erinnern zu können. Obwohl er im bereits erwähnten Kurier-Interview angegeben hatte, dass trotz Kälte die Fenster geöffnet worden sind, um die Kinder zusätzlich zu schwächen, kann er sich während der Vernehmung weder an die Begebenheit noch an seine Worte erinnern. Er stellt außerdem fest, dass er sich weiterhin nicht schuldig bekennt.

Nach einer zwanzigminütigen Pause werden Dr. Gross Teile aus dem Verhörprotokoll vom 22. Mai 1945 des Dr. Illing vorgehalten, die sich darauf beziehen, dass ungefähr fünfzig bis sechzig Personen aus Deutschland in die Euthanasie eingewiesen worden seien. Diese Spezialausbildung entsprach einer Schulung in Todesbeschleunigungen bei jenen Kindern, welche *„überhaupt keinen Nutzen für das deutsche Volk bedeuteten, Idioten und dergleichen.“*

Dr. Gross bleibt trotzdem dabei, dass die Kurse, die er *„in Brandenburg belegt hatte, mit Euthanasie nichts zu tun hatten.“* und hält seine Angaben vollinhaltlich aufrecht. Die Vernehmung endet um 17 Uhr.

Trotz drückender Beweislage kann oder will sich Dr. Gross nicht an die beschriebenen Vorgänge erinnern – sich nicht erinnern zu „können“, scheint der einzige Weg zu sein, einer Verurteilung zu entgehen. Auch der Anwalt des Beschuldigten, Dr. Nikolaus Lehner, dürfte sich dieser Tatsache bewusst sein, denn am 9. November 1999 wird von ihm der Antrag auf Bestellung eines Facharztes für Innere Medizin zum Sachverständigen und der Auftrag für Befund und Gutachten zur Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten erstattet.³⁸⁶

Werden Dr. Gross' Aussagen in seiner Vernehmung der Zeugenaussage von Dr. Marianne Türk vom 27. Mai 1998³⁸⁷ gegenübergestellt, so zeigen sich große Widersprüche:

Die Zeugin gibt an, dass sie ab Ende 1940 in der „Wiener Städtischen Jugendfürsorgeanstalt Am Spiegelgrund“ tätig war. Nach der Abtrennung der Pavillons 7 und 9 versah sie ihren Dienst in der „Heilpädagogischen Klinik der Stadt Wien Am Spiegelgrund“, die sich in den Pavillons 15 und 17 befand, wobei im Pavillon 15 die so genannten „Reichsausschusskinder“ untergebracht waren.

Befragt nach der Beteiligung von Ärzten gibt sie an, dass es möglich gewesen ist, dass Dr. Gross Dr. Jekelius in Reichsausschussbelangen vertreten habe, *„weil er ja den Pavillon 15 über hatte.“* [...] *„Dr. Gross war von Anfang an für die Abteilung ‚Säuglinge und Kleinkinder‘, nämlich den Pavillon 15 zuständig.“*

Sie kann sich zwar nicht an den Ausdruck „Reichsausschussabteilung“ als Bezeichnung für den Pavillon 15 erinnern, bestätigt allerdings, *„daß [sic] aber dort die an den Reichsausschuß [sic] gemeldeten Kinder untergebracht waren [...]“*.

Sie gibt an, dass sie aufgrund der hohen Sterblichkeitsrate sofort Verdacht geschöpft habe und davon ausgegangen werden kann, dass dies jedem Arzt auffallen hat müssen. So habe auch Dr. Gross von Anfang an von den Todesbeschleunigungen gewusst und *„im Auftrag des Reichsausschusses Todesbeschleunigungen durchgeführt, indem er entsprechende Aufträge an das Pflegepersonal erteilt hat.“* Es habe auch zwischen ihr und Dr. Gross ein Gedankenaustausch über dieses Thema stattgefunden bzw. auch eine Besprechung diverser Fälle. *„Gross war dem Thema ‚Euthanasie‘ gegenüber*

³⁸⁶ LG Wien, 30 E Vr 12100/97, Hv 5217/99, Anwaltliches Schreiben vom 9. November 1999.

³⁸⁷ LG Wien, 23 b Vr 3585/99, Zeugenaussage von Dr. Marianne Türk vom 27. Mai 1998.

positiv eingestellt, für ihn stellten die Insassen des Pavillon 15 ‚sinnloses und unwertes Leben‘ dar.“ Außerdem bestätigt sie, dass Dr. Gross die Meinung vertreten habe, „daß [sic] die von uns durchgeführten Todesbeschleunigungen für alle die beste Lösung sei.“

Dr. Marianne Türk gibt an, dass sie dieses Thema sehr belastet habe und führt weiter aus: *„Die Aufträge zur ‚Euthanasierung‘ wurden vom Beschuldigten an Schwester Katschenka und sicherlich auch an andere Schwestern erteilt. [...] Ich war bei solchen Aufträgen von Dr. Gross dabei, die Zahl lässt sich gar nicht schätzen, vielleicht drei Mal pro Monat.“* Diese Aussage bestätigt die ursprüngliche Version der Zeugenaussage Anna Katschenkas im Volksgerichtshofprozess, mehrere Aufträge von Dr. Gross – und nicht nur einen Auftrag – zur Todesbeschleunigung bekommen zu haben.

Die Zeugin Dr. Marianne Türk gesteht ein, im Volksgerichtshofverfahren 1948 nicht die ganze Wahrheit gesagt zu haben, da sie merkte, dass das *„Klima bei einer Problematik wie der vorliegenden nicht so schlecht [war]“* und sie *„ihm daher mit [ihren] Angaben nicht schaden wollte.“* Sie sieht sich nun der Wahrheit verpflichtet: *„Dr. Gross hat in seiner Zeit am ‚Spiegelgrund‘ sicherlich mehr als 100 Todesbeschleunigungen zu verantworten, wobei ich mich natürlich auf eine genaue Zahl nicht festlegen will und kann.“*

Die Zeugin widerspricht auch der Darstellung, Dr. Illing hätte selber Medikamente verabreicht, er gab diese Aufträge an die Anstaltsärzte weiter; Dr. Gross habe als Abteilungsarzt Verantwortung für sein Handeln getragen. Sie bestätigt auch, dass die so genannten „Schwefelspritzen“ und „Speibinjektionen“ *„reine Disziplinierungsmaßnahmen bei gesunden Kindern“* darstellten.

Als der Zeugin einzelne Krankengeschichten gezeigt werden, ist es ihr möglich, die Unterschriften von Dr. Gross eindeutig zu identifizieren. Sie stellt auch klar, dass das Kürzel „Dr. G.“ für Dr. Gross steht.

10.4 Krankengeschichten und Gutachten

Die Beschlagnahme und Sicherstellung aller noch vorhandenen und bezug-habenden Krankengeschichten, die aufgrund von Beschlüssen der Staatsanwaltschaft erfolgt ist, nimmt in der Beweissicherung einen sehr hohen Stellenwert ein, denn sie enthalten Aufzeichnungen aus der eigentlichen Krankengeschichte.

Dazu gehören u. a. gutachtliche Äußerungen, psychologische Gutachten, heilpädagogische Gutachten, ärztliche Berichte und Fragebögen, Aufnahmebögen, unterschiedliche Befunde, Fotos, Fieberkurven, Medikamentengaben, Seuchenfreiheitsscheine, Aufzeichnungen über Größe und Gewicht, Sippenfragebögen, Sektionsprotokolle, Briefe an Angehörige, Schreiben von Eltern, Schriftverkehr zwischen einzelnen Einrichtungen wie Kinderübernahmestelle, Gesundheitsamt oder anderen Kliniken, Schreiben an die Verwaltung, Untersuchungsprotokolle, Formulare bei Anstaltswechsel, Schlechtmeldungen, Todesmeldungen, Mitteilungen bezüglich Verlassenschaftsabhandlungen und nicht zuletzt auch die Meldebögen an den Reichsausschuss.

Der Vermerk über die Diagnose „Dystrophie. Minderwertiges Kind“ in einem Schreiben der Wiener städtischen Kinderklinik Glanzing an Frau Dr. Türk in der Krankengeschichte³⁸⁸ des Kindes Metzger Ernst lässt das leidvolle Schicksal dieser Kinder nur erahnen.

Große Bedeutung in der Beweisführung im Strafverfahren gegen Dr. Heinrich Gross haben sowohl die medizinhistorischen Gutachten im Hinblick auf die Abläufe in der Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ als auch die gerichtsmedizinischen Gutachten über Dr. Heinrich Gross seine Gesundheit und Verhandlungsfähigkeit betreffend.

Da diese Gutachten bereits in den Kapiteln „Medizinhistorische Gutachten“ und „Gutachten über Dr. Heinrich Gross“ näher beschrieben und beleuchtet worden sind, wird an dieser Stelle inhaltlich nicht mehr darauf eingegangen. Es sei allerdings festgestellt, dass die medizinhistorischen Gutachten geeignet waren, die Anklage wegen Mordes *gegen* Dr. Heinrich Gross einzubringen, die gerichtsmedizinischen Gutachten *über* Dr. Heinrich Gross hingegen jedoch dazu geführt haben, dass das Verfahren wegen seiner Verhandlungsunfähigkeit nicht weitergeführt werden konnte und schließlich wegen Todes eingestellt werden musste.

³⁸⁸ LG Wien 23 b Vr 3585/99, Krankengeschichte über Metzger Ernst.

10.5 Die Anklageschrift³⁸⁹ vom 16. April 1999

„Die Staatsanwaltschaft Wien legt Dr. Heinrich Gross [...] zur Last: Dr. Heinrich Gross hat bis zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt im Spätsommer 1944 in Wien als Anstaltsarzt der ‚Wiener Städtischen Nervenklinik für Kinder Am Spiegelgrund‘ dadurch zu ‚Euthanasietötungen‘ geistig oder körperlich behinderter Kinder, die vom Krankenpflegepersonal durch Verabreichung medizinisch nicht indizierter Dosierungen der Schlafmittel ‚Luminal‘ und ‚Veronal‘, unmittelbar vorgenommen wurden, wobei es zufolge andauernder medikamentöser Ruhigstellung der Kinder [...] zu einer letalen Lungenentzündung kam, an der Ausführung der strafbaren Handlungen des Krankenhauspersonals beigetragen [...].“

Ihm wird vorgeworfen, die Kinder Ernst Metzger, Johann Wizani, Lothar Rimmel, Hannes Pichler, Karoline Großmayer, Roman Russ, Rainer von Scheidt, N. Pollak und Walter Nagl auf diese Weise „behandelt“ zu haben, sodass die Kinder verstarben. *„Er hat hiedurch das Verbrechen des Mordes als Beteiligter nach den §§ 12, 2. Alternative zu 75 StGB begangen und wird hierfür unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 57 Absatz 1, vorletzter Satz, StGB nach dem § 75 StGB zu bestrafen sein.“*³⁹⁰

Die Staatsanwaltschaft Wien beantragt u. a. die Vernehmung der Zeugen Dr. Marianne Türk, Alois Kaufmann, Friedrich Zawrel, Johann Gross und Prim. Dr. Heinz Pfolz. Beigezogen zur Hauptverhandlung werden die Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Richard Scheithauer, Univ.-Doz. Dr. Peter Malina, Univ.-Prof. Dr. Walter Rabl und Prim. Dr. Heinrich Haller.

Die Begründung der Anklage stützt sich im Wesentlichen auf die Erkenntnisse des gerichtsmedizinischen Gutachtens des GMI Innsbruck, der Inaugural-Dissertation von Matthias Dahl und des medizinhistorischen Gutachtens von Dr. Peter Malina. *„Zur Aufarbeitung des Falles lagen nunmehr nicht nur die Originalakten betreffend die Strafverfahren gegen Dr. Ernst ILLING und Dr. Marianne TÜRK sowie gegen Anna KATSCHENKA und Dr. Heinrich GROSS (für den Tatzeitraum 1941 bis 1943) vor, sondern auch der Personalakt des Magistrates der Stadt Wien*

³⁸⁹ LG Wien, 30 e Hv 5217/99, Anklageschrift gegen Dr. Heinrich Gross vom 16. April 1999, 1f.

³⁹⁰ LG Wien, 30 e Hv 5217/99, Anklageschrift gegen Dr. Heinrich Gross vom 16. April 1999, 4.

betreffend den Beschuldigten und dessen Soldbuch, Unterlagen aus dem Deutschen Zentralarchiv betreffend der Reichsbeihilfen für den „Reichsausschuß“ [sic], sowie die Inaugural-Dissertation des Matthias DAHL aus dem Jahre 1996, ferner auch die sichergestellten Krankengeschichten und Gehirnpräparate, sowie die Angaben der damaligen Zeitzeugen Dr. Marianne TÜRK, Friedrich ZAWREL, Johan GROSS und Alois KAUFMANN, die die Basis für die eingeholten Gutachten der Sachverständigen Oberrat Doz. Dr. Peter MALINA und des Vorstandes des Institutes für gerichtliche Medizin an der Universität Innsbruck, Prof. Dr. Richard Scheithauer.“³⁹¹

Nachdem zunächst ausführlich die Tätigkeit im Zusammenhang mit der medizinischen „Behandlung“ in der Kinderfachabteilung, der ideologische Hintergrund basierend auf den Ideen des Nationalsozialismus und die Gesundheitspolitik im Nationalsozialismus beschrieben werden, erfolgt danach jeweils eine kurze Darstellung der Behandlung der einzelnen genannten Kinder, die auf Basis der vorliegenden Krankengeschichten beruht.

Im Weiteren wird auf die Verjährungsproblematik eingegangen. Durch das 16. StÄG vom 16. Juli 1979 (dBGBl. I Seite 1045) wurde auch die Verjährung für Mord (§ 211) aufgehoben. Die dem Beschuldigten zur Last gelegten Taten sind nach dem deutschen Strafrecht nicht verjährt; eine Betrachtung der österreichischen Regelung führt zu keinem anderen Ergebnis. Unter Anwendung der Bestimmungen des StGB war eine Qualifikation nach den §§ 12, 75 StGB vorzunehmen.

„Tatbildmäßig im Sinn des § 75 StGB handelt, wer einen anderen Menschen tötet, daß [sic] heißt dessen Tod verursacht. Das Leben eines jeden Menschen ist gleichwertig unabhängig von seinen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten. [..] Jede Beschleunigung des Sterbens ist daher grundsätzlich strafbar, [...]“³⁹²

Sehr deutlich wird festgehalten, dass „NS-Euthanasie“ keine „Erleichterung“ des Todes gewesen ist, sondern eine Beschleunigung oder Herbeiführung des Todes eines „unwerten“ Lebens.

Ausdrücklich wird auch festgestellt, dass der Beschuldigte trotz seines

³⁹¹ LG Wien, 30 e Hv 5217/99, Anklageschrift gegen Dr. Heinrich Gross vom 16. April 1999, 36f.

³⁹² LG Wien, 30 e Hv 5217/99, Anklageschrift gegen Dr. Heinrich Gross vom 16. April 1999, 48.

beschriebenen psychischen und physischen Gesundheitszustandes verhandlungsfähig ist.

Das gerichtsmedizinische Gutachten ist *„nach Ansicht der Staatsanwaltschaft durchaus schlüssig und geeignet, eine kausale Mitwirkung an den angelasteten Todesfällen dem Beschuldigten anzulasten.“*³⁹³ Damit leistet das Gutachten einen wesentlichen Beitrag, um die Schuld des Dr. Heinrich Gross am Tod der genannten Kinder zu beweisen. Da die Todesbeschleunigung als Mord gewertet wird, ist Dr. Gross des Mordes schuldig.

Ebenso wird hervorgehoben, dass *„der historische Sachverständige Univ.-Doz. Dr. MALINA in seinem Gutachten (ON 148) den historischen Hintergrund eindrucksvoll beleuchtet und aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen, wobei jeweils in diesem Gutachten auch die belegbaren Quellen des Sachverständigen angeführt sind, die Administration des Nationalsozialismus bei ‚Euthanasie-Tötungen‘ an geistig oder körperlich behinderten Kindern nachvollziehbar dargelegt [hat].“*³⁹⁴ Durch diese Aussage ist auch dieses Gutachten als Beweismittel geeignet, den Beschuldigten der gegen ihn erhobenen Anklage zu überführen.

10.6 Der Einspruch gegen die Anklageschrift

Am 5. Mai 1999 erhebt Prim. Dr. Heinrich Gross Einspruch gegen die Anklageschrift. Sein Anwalt Dr. Nikolaus Lehner begründet nach ausführlicher Darstellung der Gründe abschließend folgendermaßen: *„Da der Tatverdacht hinsichtlich des Prim. Dr. Heinrich Gross nicht soweit verdichtet ist, daß [sic] eine Anklage schlüssig begründbar und damit zulässig wäre, wird beantragt, der Anklage keine Folge zu geben und das Verfahren gegen Prim. Dr. Heinrich Gross einzustellen.“*³⁹⁵

Nach Ansicht der Verteidigung können keine Handlungen des Beschuldigten festgestellt oder vermutet werden, die geeignet wären, *„den ihm angelasteten Tatverdacht der unmittelbaren oder mittelbaren Täterschaft im Sinne des heimtückischen Mordes nach § 211 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches zu*

³⁹³ LG Wien, 30 e Hv 5217/99, Anklageschrift gegen Dr. Heinrich Gross vom 16. April 1999, 56.

³⁹⁴ LG Wien, 30 e Hv 5217/99, Anklageschrift gegen Dr. Heinrich Gross vom 16. April 1999, 56f.

³⁹⁵ LG Wien, 23 b Vr 121000/97, Einspruch vom 5. Mai 1999 gegen die Anklageschrift, 11.

begründen.³⁹⁶ Angeführt werden u. a. folgende Gründe: Es gäbe keinen schlüssigen Kausalzusammenhang zwischen den ärztlichen Leistungen des Prim. Dr. Gross und dem Tod der Kinder, da er sich strikte an die Weisungen des Leiters und die damaligen Bestimmungen gehalten hätte. Es fehle außerdem ein graphologisches Gutachten hinsichtlich der Eintragungen in den Krankengeschichten. Somit sei nicht erwiesen, dass die ihm zugeschriebenen medizinischen Handlungen tatsächlich auch von ihm stammten. Die Aussage von Dr. Marianne Türk wird als Beweismittel angezweifelt, denn diese unterliege einem Beweisverwertungsverbot, da sie anlässlich ihrer Einvernahme zu Unrecht darüber belehrt worden ist, dass sie kein Entschlagungsrecht hätte. Da die Zeugen Johann Gross und Friedrich Zawrel zu den angeführten Tatzeiten nicht mehr am Spiegelgrund gewesen waren, könnten sie deshalb auch nichts über das Verhalten des Dr. Heinrich Gross und den allfälligen Zusammenhang mit dem Tod der angeführten Kinder bekunden.

Mit Hilfe verschiedener Eintragungen in den einzelnen Krankengeschichten wird versucht zu begründen, dass der Tod weder durch die medizinische Betreuung des Dr. Gross noch durch die Medikamentengabe herbeigeführt worden wäre und damit ursächlich zusammenhänge. So wird zum Beispiel im Fall Russ Roman argumentiert, dass die Schlechtmeldung des Dr. Gross kein Beweis für eine Tötung sein könne.

Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass, wie in vielen Fällen beschrieben, nach erfolgter Schlechtmeldung das Kind gestorben ist, weil der betreffende Arzt den Tod aufgrund der „Behandlung“ bereits vorhersehen konnte bzw. eine Rettung des Kindes weder beabsichtigt noch erwünscht gewesen ist. Darin zeigt sich, dass Dr. Gross an der Verschleierungstaktik der vorsätzlichen Tötung mitgewirkt hat und in die Organisation der Todesbeschleunigungen eingebunden gewesen ist.

Die Einwände der Verteidigung, die sich auf den Inhalt der einzelnen Krankengeschichten der neun genannten Kinder beziehen und auf die hier nicht im Detail eingegangen wird, erstrecken sich über sechseinhalb Seiten.

Das Oberlandesgericht Wien hat jedoch am 28. September 1999 in nichtöffentlicher Sitzung über den Einspruch des Dr. Heinrich Gross entschieden: „Der

³⁹⁶ LG Wien, 23 b Vr 121000/97, Einspruch vom 5. Mai 1999 gegen die Anklageschrift, 2.

Anklage wird F o l g e gegeben.³⁹⁷, denn „auch nach amtswegiger Prüfung der gesamten Aktenlage kommt dem Einspruch im Ergebnis keine Berechtigung zu.“³⁹⁸

Zunächst wird festgehalten, dass im Einspruchsverfahren nur zu prüfen ist, ob es genügend Gründe gibt, den Beschuldigen für verdächtig zu halten, denn der Beweiswürdigung darf nicht vorgegriffen werden und bleibt dem Geschworenengericht vorbehalten. Außerdem wird festgestellt, dass es „Beweismittel von beträchtlichem Gewicht“ gebe, die im Folgenden genau erläutert werden.

Am 15. Dezember 1999 fasst die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien in der Strafsache gegen Dr. Heinrich Gross wegen § 12 StGB, § 211 RStGB den Beschluss: „Dem Antrage des Staatsanwaltes auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens wird stattgegeben (§ 532 Abs 1 StPO).“³⁹⁹

Die Begründung dafür liegt in den Ausführungen der Zeugin Dr. Marianne Türk, den Erkenntnissen aus der Inaugural-Dissertation und im gerichtsmedizinischen Sachverständigengutachten als neues Beweismittel. Zur Verjährungsfrage wird ausgeführt, „daß [sic] eine Bindung an die seinerzeitige Subsumtion § 212 RStGB gegenständlich nicht gegeben ist.“⁴⁰⁰ Dies bedeutet, dass die Anklage nicht wegen Totschlags, sondern wegen Mordes erfolgt.

Gegen den Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 15. Dezember 1999 wird am 23. Dezember, drei Tage nach der Vernehmung des Angeklagten nach Rechtskraft der Geschworenengerichtsklage, das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof 2. Instanz, Oberlandesgericht, erhoben.⁴⁰¹

³⁹⁷ LG Wien, 23 b Vr 121000/97, Ablehnung des Einspruchs vom 5. Mai 1999 gegen die Anklageschrift am 28. September 1999 durch das Oberlandesgericht (24 Bs 118/99) , 1.

³⁹⁸ LG Wien, 23 b Vr 121000/97, Ablehnung des Einspruchs vom 5. Mai 1999 gegen die Anklageschrift am 28. September 1999 durch das Oberlandesgericht (24 Bs 118/99), 3.

³⁹⁹ LG Wien, 23 b Vr 121000/97, Beschluss der Ratskammer vom 15. Dezember 1999.

⁴⁰⁰ LG Wien, 23 b Vr 121000/97, Beschluss der Ratskammer vom 15. Dezember 1999, 4.

⁴⁰¹ LG Wien, 23 b Vr 3585/99, Vorlage einer Beschwerde vom 23. Dezember 2000.

Einsprüche und Beschwerden sind auch dazu geeignet, den Verlauf eines Verfahrens zu verzögern, was sich in diesem Fall zum Vorteil des Angeklagten ausgewirkt haben mag.

Im Zusammenhang mit der Entscheidung über einen Wiederaufnahmsantrag der Staatsanwaltschaft Wien ist anzumerken, dass der Richter Dr. Anthony Wächter laut Beschluss vom 22. Oktober 1999 wegen seiner freundschaftlichen Beziehung zu Dr. Heinrich Gross als befangen angesehen worden ist.

10.7 Die Vernehmung des Angeklagten nach Rechtskraft der Geschworenengerichtsanklage

Dem gerichtsmedizinischen Gutachten vom 20. Dezember 1999 ist zu entnehmen, dass Dr. Heinrich Gross aufgrund seiner körperlichen Erkrankungen und seines Lebensalters bedingt verhandlungsfähig ist. Die Beistellung ärztlicher Hilfe während der Gerichtsverhandlung erscheint als nicht notwendig. Es wird jedoch festgehalten, dass es im hohen Alter zu akuten Gesundheitsstörungen und Erkrankungen kommen kann, *„die kurzfristig eine Verhandlungsunfähigkeit des Mannes bedingen können.“*⁴⁰²

Am 1. Februar 2000 übermittelt der Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Lehner dem Landesgericht für Strafsachen Wien eine ärztliche Bestätigung vom 20. Jänner 2000 zur Kenntnisnahme. Dr. Stephan Löchli, Facharzt für Innere Medizin, berichtet trotz der Klage des Patienten Dr. Heinrich Gross über regelmäßige Stenokardien über ein unverändertes EKG. Der Verdacht auf ein Infiltrat rechts basal bestätigt sich nach einem Röntgen nicht; es kann keine Lungenentzündung festgestellt werden. Das Abklingen der Bronchitis ist in ein bis zwei Wochen zu erwarten.⁴⁰³

Bei der Vernehmung des Angeklagten nach Rechtskraft der Geschworenengerichtsklage am 8. Februar 2000, um 11.30 Uhr, gibt der Angeklagte jedoch an: *„Ich bleibe bei meinen Angaben, die ich vor der*

⁴⁰² LG Wien, 23 b Vr 121000/97, Gerichtsmedizinisches Gutachten vom 20. Dezember 1999, 11f.

⁴⁰³ Vgl. LG Wien, 30 e Hv 5217/99, Ärztliche Bestätigung des Dr. Stephan Löchli vom 20. Jänner 2000.

Untersuchungsrichterin getätigt habe, obwohl ich mich nicht erinnern kann. Zu meinem Gesundheitszustand befragt, gebe ich an, dass dieser seit der letzten Untersuchung schlechter geworden ist. Ich leide unter Herzattacken und Schwindelanfällen und habe Gedächtnislücken. Ich fühle mich nicht verhandlungsfähig.“⁴⁰⁴

Die Vernehmung dauert nur zehn Minuten.

10.8 Urkundenvorlagen im März 2000

Am 3. März 2000 übermittelt Dr. Nikolaus Lehner durch eine Urkundenvorlage einen neurologischen Befundbericht der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, Dr. Maria Grisold, vom 4. Jänner 2000 mit der Diagnose „Dementielles Zustandsbild, Extrapyramidales Syndrom“ und der Feststellung, dass die kognitive Störung im Vergleich zum Vorbefund vom November 1998 zugenommen habe, wobei sich das Sehen und insbesondere das Hören verschlechtert habe. Sie empfiehlt für den psychiatrischen Bereich eine standardisierte Untersuchungsmethode, um die Frage der kognitiven Beeinträchtigung bei Herrn Dr. Heinrich Gross objektivieren zu können, die dringend zu veranlassen wäre.⁴⁰⁵

Der neurologische Befundbericht soll als Beweis dafür dienen, dass Dr. Heinrich Gross nicht verhandlungsfähig sei. Aufgrund des Gutachtens des Institutes für gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck vom 20. Dezember 1999 und seiner vermehrten Angina Pectoris-Anfälle, „welche mit Todesangst verbunden sind“, wird der Antrag auf Bestellung eines „Sachverständigen aus dem Gebiet der Kardiologie bzw. der Inneren Medizin, auf „Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychologie zum Beweis dafür, daß [sic] er „einer Hauptverhandlung gedanklich nicht zu folgen in der Lage“ sei, und auf Erstattung eines Befundes und Gutachtens zur „Verhandlungsunfähigkeit“⁴⁰⁶ gestellt.

⁴⁰⁴ LG Wien, 23 b Vr 121000/97, 30 e Vr 12100/97, Hv 5217/99, Vernehmung des Beschuldigten am 8. Februar 2000.

⁴⁰⁵ LG Wien, 30 e Hv 12100/97, Hv 5217/99, Neurologischer Bericht von Dr. Maria Grisold vom 4. Jänner 2000.

⁴⁰⁶ LG Wien, 30 e Hv 12100/97, Hv 5217/99, Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Nikolaus Lehner vom 3. März 2000.

Am 14. März 2000 wird vom Rechtsanwalt des Angeklagten Dr. Heinrich Gross ein Beweisantrag dafür gestellt, dass er weder Teil der NS-Tötungsmaschinerie gewesen ist und die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen hat. Daher wird die zeugenschaftliche Einvernahme der DDkfm. Marietta Kislinger und des Theodor Hausknecht beantragt. Von ihm ist auch eine eidestattliche Erklärung beigelegt.⁴⁰⁷

Am 20. März 2000, genau einen Tag vor der Hauptverhandlung, übermittelt der Sachverständige Prim. Univ.-Doz. Dr. med. Reinhard Haller an das Landesgericht für Strafsachen Wien eine Zusammenfassung der psychiatrischen Stellungnahme über Dr. Heinrich Gross. Er attestiert dem Beschuldigten eine deutlich fortgeschrittene vaskuläre Demenz, ein damit im Zusammenhang stehendes Parkinson-Syndrom sowie eine ausgeprägte Depression. „Durch die Hirnleistungsschwäche, wie sie beim Beschuldigten Dr. Heinrich Gross im nunmehrigen Stadium der dementiellen Entwicklung vorliegt, sind Gedächtnisleistungen, Aufmerksamkeits- und Konzentrationsvermögen, Auffassungsgabe sowie Urteilskraft und Fähigkeit zur Überschau deutlich reduziert, der Antrieb ist herabgesetzt, die Stimmung ausgeprägt deprimiert. Es kommt zu rascher Ermüdbarkeit und Erschöpfung, Flexibilität in Wahrnehmung und Denken sowie die psychische Umstellbarkeit auf neue Situationen sind schwer beeinträchtigt.“⁴⁰⁸

Zur weiteren Entwicklung wird festgestellt, dass eine vaskuläre Demenz schleichend beginnt und letztlich in völliger Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit endet. Besserungen seien kaum zu erwarten, nach Krankheitsschüben können jedoch vorübergehende Phasen der Erholung und Angleichung folgen.

Während Dr. Gross von Medizinern als verhandlungsunfähig eingestuft wird, halten die Juristen – leider um Jahre zu spät – an der Richtigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens und an der Anklage wegen Mordes fest.

⁴⁰⁷ Vgl. LG Wien, 30 e Hv 12100/97, Hv 5217/99, Beweisantrag des Dr. Nikolaus Lehner vom 14. März 2000.

⁴⁰⁸ LG Wien, 30 e Hv 12100/97, Hv 5217/99, Psychiatrische Stellungnahme von Prim. Univ.-Doz. Dr. med. Reinhard Haller vom 20. März 2000.

Fünf Tage vor der Übermittlung des psychiatrischen Gutachtens, am 15. März 2000, fasst das Oberlandesgericht den Beschluss⁴⁰⁹, dass der Beschwerde wegen der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht Folge gegeben wird, denn *„Gegenstand der Wiederaufnahme ist vorliegendenfalls das seinerzeit gemäß § 227 Abs 1 StPO beendete Strafverfahren gegen Dr. Heinrich Gross zu AZ Vg 1 Vr 1601/48 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht und die diesem Verfahren zugrundeliegenden Tathandlungen des Rechtsmittelwerbers, die seinerzeit den §§ 5 StG, 212 RStGB unterstellt werden. Da nach den Bekundungen der Zeugin durchaus heimtückisch im Sinne des § 211 RStGB eingestuft werden kann, ist die Strafbarkeit der Tat(en) durch Verjährung nicht erloschen.“*⁴¹⁰

10.9 Die Hauptverhandlung am 21. März 2000

Die Hauptverhandlung in der Strafsache „Dr. Heinrich Gross“ beginnt um 10 Uhr unter dem Vorsitzenden Dr. Karlheinz Seewald und den beisitzenden Richtern Mag. Andreas Böhm und Dr. Stefan Erdai. Zu bemerken ist, dass sechs Richter als Beisitzer in der vorliegenden Schwurgerichtssache aufgrund von Beschlüssen als befangen anzusehen sind, die in erster Linie mit der Gutachtertätigkeit des Dr. Heinrich Gross begründet worden ist.

Neben dem Angeklagten ist sein Verteidiger Dr. Nikolaus Lehner, die Sachverständigen Prim. Dr. Reinhard Haller und Dr. Fritz Sonnleitner und neun Geschworene anwesend.

Der Sachverständige Prim. Dr. Reinhard Haller hält sein schriftliches Gutachten vom 20. März 2000, das bereits ausführlich beschrieben worden ist, vollinhaltlich aufrecht, seine Ausführungen sind auf ca. vier Seiten protokolliert:

Verdrängen ist nichts, was mit vergessen zu tun habe. Natürlich sei der Verdrängungsmechanismus sehr stark, doch aufgrund der Untersuchungen habe sich ein klinischer Befund mit einem sehr fortgeschrittenen Krankheitsprozess gezeigt. Klinische Tests haben als Ergebnis eine eindeutige Demenz gebracht, dieser Befund wurde durch eine craniale Computertomographie ebenfalls

⁴⁰⁹ LG Wien 23 b Vr 3585/99, Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 15. März 2000.

⁴¹⁰ LG Wien 23 b Vr 3585/99, Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 15. März 2000, 6f.

bestätigt.

„Dr. GROSS leidet zweifelsohne an einem dementiellen Prozeß [sic], der ein gewisses Fortschreiten bedingt. Demenz heißt Hirnabbau [...].

Er ist natürlich noch orientiert, er ist nicht verwirrt, das haben wir gehört. Er ist auch in der Lage zu erfassen, worum es in diesem Verfahren geht, was ihm vorgeworfen wird. [...]

Er hat aber genauso sicher erhebliche Schwächen in der genaueren Erinnerung, in der Differenzierung. Seine Auffassung ist erschwert, sein Denken verlangsamt. Er hat sicher sehr große Mühe, einem Verfahren zu folgen, es kommt zu vorzeitiger Ermüdbarkeit und es kommt natürlich immer wieder zu einem Zustand, in dem er nahezu einnickt bzw. in dem er sich vielleicht auch resignativ zurückzieht. Das ist also schon ein ausgeprägter und schwerwiegender medizinischer Befund.“⁴¹¹

Nach dem medizinischen Befund widmet sich der Sachverständige der Frage nach der Verhandlungsfähigkeit und stellt fest: *„Da muß [sic] ausdrücklich sagen, das ist keine medizinische Frage und ist auch nicht von einem Sachverständigen zu beantworten. Als normative Größe muß [sic] das hohe Gericht darüber urteilen.“⁴¹²*

Der Richter erkundigt sich sehr genau über Art und Umfang, wie lange der Angeklagte in der Regel in der Lage sein wird, der Verhandlung zu folgen, was mit *„vielleicht fünf oder zehn Minuten“* vom Sachverständigen beantwortet wird, wobei im Gutachten nur von wenigen Minuten die Rede ist.

Der Vorsitzende weist auf den Grundsatz der österreichischen Strafprozessordnung und den der Menschenrechte hin und fragt den Sachverständigen, ob der Angeklagte in der Lage sei, sich selbst zu verteidigen und seine Rechte wahrzunehmen. Diese Frage könne er so nicht dezidiert beantworten und verweist auf das Problem der fehlenden Umstimmbarkeit bei dementen Personen. Und er glaube, dass der Angeklagte seinen Ausführungen *„nur teilweise“* folgen konnte.

⁴¹¹ LG Wien, 30 e Vr 12100/97, Hv 5217/99, Protokoll der Hauptverhandlung vom 21. März 2000, 6f.

⁴¹² LG Wien, 30 e Vr 12100/97, Hv 5217/99, Protokoll der Hauptverhandlung vom 21. März 2000, 8.

Danach stellt der Vorsitzende dem Angeklagten die Frage: „*Herr Dr. Gross, haben Sie verstanden, was der Sachverständige Dr. Haller gesagt hat?*“ Dr. Gross antwortet: „*Nicht ein Wort habe ich verstanden.*“ Die Frage, ob er es nicht gehört, oder nicht verstanden habe, beantwortet er so: „*Gehört habe ich es, aber ich verstehe es nicht.*“ Auf den Einwand, dass es selbst lange Zeit Facharzt der Psychiatrie gewesen sei, entgegnet Dr. Gross: „*Ich verstehe es nicht.*“

Nachdem der Sachverständige darauf hinweist, dass er sich nur auf den psychiatrischen Bereich beschränkt habe und bei Dr. Gross auch internistische Leiden vorliegen, stellt der Verteidiger „*aufgrund dieses überzeugenden, schlüssigen Gutachtens des Sachverständigen*“ [...] „*den Antrag auf Verhandlungsunfähigkeit des Prim. Dr. Heinrich Gross.*“

Um 10.40 zieht sich der Schwurgerichtshof zur Beratung über diesen Antrag zurück und verkündet um 11.00 Uhr den Beschluss „auf Vertagung der Hauptverhandlung auf unbestimmte Zeit sowie auf „Abbrechung des Verfahrens gemäß § 412 StPO“⁴¹³ und begründet dies mit der Verhandlungsunfähigkeit, die aufgrund der Gutachten als gegeben angesehen werden.

Die Begründung stützt sich, wie schon in der Verhandlung erwähnt, auf die österreichische Strafprozessordnung und auf den Grundsatz der Menschenrechtskommission, der besagt, dass Prozessparteien das Recht auf organische Mitwirkung bei der Wahrheitsfindung haben. Doch das Gericht sieht es als erwiesen an, dass der Angeklagte aus physischen und psychischen Gründen eben nicht in der Lage ist, „dem Verlauf einer Verhandlung zu folgen, sich verständlich zu äußern und seine Rechte sinnvoll wahrnehmen zu können.“⁴¹⁴

Die Feststellung der Verhandlungsunfähigkeit und die damit verbundene Vertagung der Hauptverhandlung stützt sich auf das Gutachten des Sachverständigen, der „eine deutlich fortgeschrittene vaskuläre Demenz im Sinne einer demenzbedingten Störung des zentralen Nervensystems, ein Parkinson-

⁴¹³ LG Wien, 30 e Vr 12100/97, Hv 5217/99, Protokoll der Hauptverhandlung vom 21. März 2000, 10f.

⁴¹⁴ LG Wien, 30 e Vr 12100/97, Hv 5217/99, Protokoll der Hauptverhandlung vom 21. März 2000, 11f.

Syndrom sowie eine ausgeprägte Depression“⁴¹⁵ diagnostiziert. Beruhend auf dem Befund einer Computertomographie besteht auch eine hirnorganische Schädigung. Zu gegebener Zeit, zunächst in einem halben Jahr, wird eine neuerliche Befundung des Angeklagten durchgeführt werden.

Im Sinne der Verteidigung ist die von ihr verfolgte Strategie erfolgreich aufgegangen, die Zeit hat *für* den Angeklagten gespielt, ein Urteil im Sinne der Gerechtigkeit konnte nicht verkündet werden. Wollte sich Dr. Gross vor seiner Verantwortung drücken, indem er seine Demenz und seine Depression nur vorgetäuscht hat?

Dr. Werner Vogt schreibt 2005 in seinem Buch „Reise in die Welt der Altenpflege“ am Beginn des Kapitels „FINSTERNIS. DER FALL GROSS“: „Ein Komplize des großen Mordens, Heinrich Gross, und ein Überlebender aus seiner Mordanstalt, Friedrich Zawrel, haben meinen Lebensweg gekreuzt. Seit sechsundzwanzig Jahren werde ich immer wieder von ihrer Geschichte eingeholt. Geht es um Gross, leide ich. Geht es um Zawrel, freue ich mich.“⁴¹⁶

Am Ende des Kapitels stellt er im Hinblick auf die Vertagung der Hauptverhandlung die Frage: „Wer mogelte sich hier aller an der Wirklichkeit vorbei, damit es der österreichischen Justiz erspart blieb, einen verlässlichen Gutachter als Mörder zu enttarnen?“⁴¹⁷

Nachdem das Landesgerichtes für Strafsachen Wien am 25. April 2000 eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, werden noch drei neuerliche Gutachten – am 21. Juni 2000, am 17. Juli 2001 und am 19. November 2003 – über Dr. Heinrich Gross erstellt. Prof. Dr. med. Volker Dittmann kommt in seinem letzten Gutachten zu folgendem Ergebnis, das so von ihm beschrieben wird: „Zusammengefasst besteht weiter eine langsam progrediente demenzielle Erkrankung mit erheblichen Einschränkungen im Vermögen insbesondere neue Informationen aufzunehmen und diese zu verarbeiten. Es liegt immer noch eine

⁴¹⁵ LG Wien, 30 e Vr 12100/97, Hv 5217/99, Protokoll der Hauptverhandlung vom 21. März 2000, 12f.

⁴¹⁶ Vogt, Reise in die Welt der Altenpflege, 103.

⁴¹⁷ Vogt, Reise in die Welt der Altenpflege, 115.

deutliche Konzentrationsstörung vor sowie die Unfähigkeit, komplexen Kommunikationsprozessen mit mehreren Beteiligten oder von längerer Dauer ausreichend folgen zu können.“⁴¹⁸

Aufgrund dieses beschriebenen Gesundheitszustandes kommt es zu keine Verhandlung mehr. Am 16. Jänner 2006 erfolgt durch das Landesgericht für Strafsachen Wien aufgrund der eingeholten Ex-offo-Sterbeurkunde der „Antrag auf Beendigung des Verfahrens gegen Dr. Heinrich Gross wegen § 75 StPO infolge Todes.“⁴¹⁹

Laut Sterbeurkunde⁴²⁰ vom 30. Dezember 2005 ist Dr. Heinrich Gross am 15. Dezember 2005 um zirka 4 Uhr gestorben.

11 Erinnern und mahnen anstatt zu vergessen

Mit Blick auf die Zeilen von Waltraud Häupl und Simon Wiesenthal auf der ersten Seite dieser Arbeit mögen die Gedenkdokumentation und die Gedenkstätte als Beispiel dafür stehen, sich an Vergangenes zu erinnern, um wachsam für die Zukunft zu sein.

11.1 „Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund.

Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Kindereuthanasie in Wien“

„Dieses Buch lädt zum Nachdenken darüber ein, was Menschen – mitten in einer Stadt wie Wien – Kindern, Jugendlichen und ihren Familien angetan haben.“⁴²¹, schreibt Marianne Enigl im Geleitwort der von Waltraud Häupl verfassten Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Kindereuthanasie in Wien mit dem Titel „Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund“ und prangert das Vergessen der „Kinder vom Spiegelgrund“ über lange Zeit hinweg an, das sie mit einer Erklärung

⁴¹⁸ PUK Basel, Gerichtsmedizinisches Gutachten über Dr. Heinrich Gross vom 19. November 2003, 5.

⁴¹⁹ LG Wien, 15 St 32435/97 mit der Sterbeurkunde des Dr. Heinrich Gross im Anschluss.

⁴²⁰ LG Wien, 23 b Vr 3585/99, Sterbeurkunde des Dr.med.univ. Heinrich Maria Karl Heinrich Gross.

⁴²¹ Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, 9.

von Ernst Klee zu verstehen sucht: Die Täter im Nationalsozialismus konnten mit dem Verständnis rechnen, mit ihnen hätten sich viele identifiziert, deshalb mussten die Opfer verschwiegen und verleugnet werden.⁴²²

Diesem Vergessen möchte Waltraud Häupl, Schwester eines am Spiegelgrund ermordeten Mädchens namens Annemarie Danner, entgegenwirken, indem sie Krankengeschichten der getöteten Kinder als Grundlage für die Gedenk-dokumentation verwendet. Krankengeschichten, die neben dem Namen das Geburtsdatum, die einweisende Stelle, die Aufnahme-station, den oder die Namen jener Ärzte, die die Aufnahmeuntersuchung vorgenommen und die Meldung an den Reichsausschuss durchgeführt haben, das Todesdatum und nicht zuletzt die Todesursache enthalten.

Waltraud Häupl beschreibt in der Einleitung, wie sie im Mai 1997 in den Abendnachrichten Bilder von Gläsern mit konservierten Gehirnen sieht und sich plötzlich an ihre kleine Schwester erinnert. Sie vergewissert sich durch einen Anruf und erhält die Auskunft, dass sich auch der Name ihrer Schwester auf einer vorliegenden Liste befindet. Als sie kurze Zeit später ihre Krankengeschichte in Händen hält, beschließt sie, Nachforschungen anzustellen.⁴²³

1998 findet im Jugendstiltheater auf der Baumgartner Höhe ein erstes Symposium mit dem Titel „Geschichte der NS-Euthanasie in Wien“ statt. Von diesem Zeitpunkt an können die sterblichen Überreste, die im Keller der Prosektur lagern, nicht mehr länger geheim gehalten werden. Sie beschließt, die Mauern des Schweigens, die von Politik und Justiz errichtet worden waren, um den Massenmord im Rahmen der NS-Euthanasie geheim zu halten sowie Täter, Mittäter und Mitwisser zu schützen, durchbrechen zu wollen.

„[Sie] wollte Einzelheiten des grauenhaften Geschehens erkunden, die vielen hundert Kinder und Jugendlichen beim Namen nennen und ihre Geschichte wiedergeben, um sie vor dem Vergessen zu bewahren.“⁴²⁴ Von vielen Menschen, denen Waltraud Häupl begegnet ist, wurde sie in ihrer Arbeit ermutigt, weil besonders junge Menschen auch über diesen Teil unserer Vergangenheit

⁴²² Vgl. Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, 7.

⁴²³ Vgl. Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, 12.

⁴²⁴ Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, 12.

Bescheid wissen wollten, um Verbrechen dieser Art in Zukunft verhindern zu können.

Neben der Aufarbeitung der leidvollen Geschichte ihrer Schwester Annemarie Danner wollte Waltraud Häupl auch die Namen und Geschichten jener Opfer, deren Krankengeschichten noch vorhanden gewesen waren, festhalten und weitergeben, damit sie „NIEMALS VERGESSEN“ werden sollten. „NIEMALS VERGESSEN“ – so lauten die Worte der Inschrift auf dem Stein der Grabanlage in der Gruppe 40 des Wiener Zentralfriedhofs.⁴²⁵

Im darauffolgenden Kapitel mit der Überschrift „Kindereuthanasie in Wien von 1940 – 1945. Krankengeschichten als Zeugen“⁴²⁶, das dem Katalogtext zur gleichnamigen Ausstellung im Wiener Stadt- und Landesarchiv 2005 entspricht, setzt sich Brigitte Rigele mit der historischen und medizingeschichtlichen Forschung zum Thema „Kindereuthanasie“ auseinander. Dabei spannt sie den Bogen vom Gerichtsgutachten aus dem Jahre 1975, das Dr. Heinrich Gross über Friedrich Zawrel erstellt hat, bis zur Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Heinrich Gross im Jahr 2000 wegen angeblicher „Verhandlungsunfähigkeit“. Sie hebt hervor, dass nicht nur die Tötung der Kinder allein anhand erhaltener Quellen, wie Gerichtsakten aus den Volksgerichtsprozessen, den Personalakten, den Krankengeschichten, aus Erzählungen von Zeitzeugen aufgedeckt wurden, sondern dass es auch gelungen ist, den weiteren Missbrauch der Opfer, deren präparierte Gehirne für Forschungen verwendet wurden und die Grundlage für wissenschaftliche Publikationen ehemaliger NS-Ärzte gebildet haben, bekannt zu machen.

Anschließend charakterisiert sie im Abschnitt „Die institutionelle Bemäntelung“⁴²⁷ jener Einrichtungen, deren ursprüngliche Aufgaben in die Bereiche Pädagogik, Krankenpflege, Fürsorge, Medizin und Wissenschaft gefallen sind und später,

⁴²⁵ Vgl. Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, 20.

⁴²⁶ Brigitte Rigele, Kindereuthanasie in Wien von 1940 – 1945. Krankengeschichten als Zeugen. In: Waltraud Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund. Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Kindereuthanasie in Wien (Wien/Köln/Weimar 2006) 25-46.

⁴²⁷ Brigitte Rigele, Kindereuthanasie in Wien von 1940 – 1945. Krankengeschichten als Zeugen, 25-46, hier 26.

während des Nationalsozialismus, in Tötungsmaschinen umgewandelt wurden.⁴²⁸

In diesem Zusammenhang beschreibt sie in einer kurzen Überblicksdarstellung die Themen *„Die Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof, Der Reichsausschuss, Anfänge der Kinderfachabteilung, Geschichte der Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“, Leitung, Städtische Erziehungsanstalt und Heilpädagogische Klinik sowie Wiener städtische Nervenklिनik für Kinder“*⁴²⁹.

Eine besondere Bedeutung bei der Informationsbeschaffung kommt dem Kapitel *„Die Krankengeschichten“*⁴³⁰ zu, sofern sie nicht in den letzten Kriegsmonaten des Jahres 1945 auf Befehl vernichtet worden waren. Die Spur eines beträchtlichen Teils der noch vorhandenen Krankengeschichten hat sich in der Nachkriegszeit allerdings verloren.

Brigitte Rigele widmet sich im Abschnitt über die Krankengeschichten folgenden Themen: *„Spurensuche und Archivarbeit; Einweisung; Gutachten und Meldung; Beobachtung, Untersuchung, Forschung; Reaktion der Angehörigen; Tötung; Prozesse nach 1945“*⁴³¹.

„Der ‚stumme Schrei‘ der ermordeten Kinder bleibt unüberhörbar.

*Jahrzehntelang wurde versucht, diesen zu ersticken und mit Mauern des Verschweigens, des Verdrängens und der Lüge zu umgeben.“*⁴³²

Mit diesen Worten leitet Waltraud Häupl das längste Kapitel *„Der organisierte Massenmord: Lebensbilder, Auszüge und Kurzfassungen aus den noch erhaltenen Krankengeschichten und anderen Unterlagen“* dieses Bandes ein, in dem sie die Geschichte von einigen hundert Kindern in alphabetischer

⁴²⁸ Vgl. Brigitte Rigele, Kindereuthanasie in Wien von 1940 – 1945. Krankengeschichten als Zeugen, 25-46, hier 26.

⁴²⁹ Brigitte Rigele, Kindereuthanasie in Wien von 1940 – 1945. Krankengeschichten als Zeugen, 25-46, hier 26f.

⁴³⁰ Brigitte Rigele, Kindereuthanasie in Wien von 1940 – 1945. Krankengeschichten als Zeugen, 25-46, hier 33.

⁴³¹ Brigitte Rigele, Kindereuthanasie in Wien von 1940 – 1945. Krankengeschichten als Zeugen, 25-46, hier 33f.

⁴³² Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, 45.

Reihenfolge auszugsweise wiedergibt und auf diese Weise versucht aufzuzeigen, was sich in der Kindertötungsanstalt „Am Spiegelgrund“ annähernd zugetragen hat.

Danach sind Fotos von ermordeten Kindern zu sehen, deren Schicksal betroffen und zugleich sprachlos macht. Es folgen ein Epilog von Friedrich Zawrel, die Abbildung eines Dokumentes des Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden, Zeitungsmeldungen zu den Volksgerichtsprozessen 1946 und zur Verhaftung von Dr. Heinrich Gross, ein Glossar sowie die Quellen. Mit diesem Band leistet Waltraud Häupl einen wichtigen Beitrag zur „Aufklärung dieses größten organisierten Massenmordes, der sich während der NS-Diktatur in Wien zugetragen hat.“⁴³³

11.2 Die Gedenkstätte Steinhof:

„DER KRIEG GEGEN DIE ‚MINDERWERTIGEN‘.

Zur Geschichte der NS-Medizin Wien.“

„DER KRIEG GEGEN DIE ‚MINDERWERTIGEN‘. Zur Geschichte der NS-Medizin Wien“, lautet der Titel der Dauerausstellung im V-Gebäude der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof im heutigen Otto-Wagner-Spital der Stadt Wien. Die am 4. Mai 2002 errichtete Ausstellung – ursprünglich ein Provisorium aus mobilen Ausstellungstafeln – wurde am 2. Juli 2008 in eine neue Dauerausstellung zur Geschichte der NS-Medizin umgewandelt. Die vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes DÖW betreute Gedenkstätte, „die der Aufklärung über die NS-Medizinverbrechen in Wien und der Erinnerung an deren Opfer dient“, ⁴³⁴ wurde unter der Verantwortung von Mag. Dr. Herwig Czech, der auch die dazugehörige Website – www.gedenkstaettesteinhof.at – betreut, neu gestaltet, inhaltlich aktualisiert und erweitert.

⁴³³ Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, Umschlagseite.

⁴³⁴ Herwig Czech, DER KRIEG GEGEN DIE „MINDERWERTIGEN“. Neueröffnung der Dauerausstellung zur Geschichte der NS-Medizin im Otto-Wagner-Spital in Wien. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), DÖW Mitteilungen. Folge 188, September 2008 (Wien 2008) 1-4, hier: 1.

Anhand einzelner Themen wie zum Beispiel Rassenwahn und Menschenzucht, Kindereuthanasie, Euthanasie und „Holocaust“, medizinische Versuche durch NS-Ärzte oder Mord durch Hunger werden komplizierte Sachverhalte anschaulich und eindrucksvoll vermittelt. Die derzeitige Ausstellung, u. a. ergänzt mit der Präsentation sehr berührender Lebensgeschichten einiger Opfer in einem kleineren Raum nebenan, schließt somit an den neuesten Forschungsstand an und bietet, ergänzt um den 2019 präsentierten Ausstellungskatalog, eine möglichst breite öffentliche Auseinandersetzung mit der Geschichte und den Medizinverbrechen im Nationalsozialismus.

Die Ausstellung setzt sich dabei intensiv mit der Rolle der Gesundheitsverwaltung und der Jugendfürsorge auseinander. Teile der Ausstellung des Wiener Stadt- und Landesarchivs aus dem Jahr 2005 „Kindereuthanasie in Wien 1940-1945. Krankengeschichten als Zeugen“, wie Bilder, Briefe und Zeichnungen der ermordeten Kinder, sind in der Ausstellung integriert.⁴³⁵

Die Website www.gedenkstaettesteinhof.at bietet neben allen Texten und Bildern der Ausstellung auch Videointerviews mit Überlebenden der Anstalt „Am Spiegelgrund“ sowie Daten und ausgewählte Fotos der ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, wobei die Möglichkeit der Namenssuche besteht. Eine chronologische Darstellung der NS-Medizin, eine Linksammlung, ein aktualisiertes und umfassendes Literaturverzeichnis sowie wichtige wissenschaftliche Aufsätze zum Thema „Der Krieg gegen die Minderwertigen“ im Volltext zum Herunterladen ergänzen das Angebot.⁴³⁶

Die inhaltliche Gestaltung der damit befassten Historiker Herwig Czech, Wolfgang Neugebauer und Peter Schwarz trägt dem Bestreben Rechnung, „über die naheliegende Fokussierung auf das Thema Kinder-„Euthanasie“ und Spiegelgrund hinauszugehen und die Aufmerksamkeit auch auf den breiteren historischen Kontext sowie auf weniger bekannte Aspekte der NS-Medizin in Wien zu

⁴³⁵ Vgl. Christine Schindler, „Ein lebendiger Ort der Erinnerung“. Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes 2016. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Österreichische Ärzte und Ärztinnen im Nationalsozialismus (Wien 2017) 249-300, hier: 262.

⁴³⁶ Vgl. Schindler, „Ein lebendiger Ort der Erinnerung“, 249-300, hier: 262.

lenken.“⁴³⁷ Da spätestens seit dem Prozess gegen Heinrich Gross im Jahr 2000 – gescheitert wegen seiner angeblichen Verhandlungsunfähigkeit – die Wahrnehmung der „Kinderfachabteilung“ Am Spiegelgrund die öffentliche Wahrnehmung dominiert, ist es von umso größerer Bedeutung, auch aller anderen Opfer der Krankentötungen im Rahmen der „Aktion T4“ und der „dezentralen Euthanasie“ zu gedenken und an sie zu erinnern, denn aufgrund immer größerer Möglichkeiten von reproduktionstechnischen Eingriffen ist eine „Reflexion vergangener ethischer Transgressionen in der Medizin nötiger denn je.“⁴³⁸

Der Ausstellungskatalog – in deutscher und englischer Sprache verfasst – bietet einen Überblick über Hintergründe und Auswirkungen der NS-Medizinverbrechen in Wien und widmet sich folgenden Themen:

- *„Die Wiener Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof*
The Am Steinhof Mental Hospital, Vienna
- *Vom ‚Narrenturm‘ zum Steinhof*
From the ‚Fools‘ Tower‘ to Steinhof
- *Rassenwahn und Menschenzucht*
Racial Delusion and the Selective Breeding of Humans
- *Die ‚Reinigung des Volkskörpers‘*
‘Cleansing the National Body’
- *Verfolgt und vertrieben*
Persecuted and Expelled
- *Selektion und Fürsorge*
Selection and Public Welfare

⁴³⁷ Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Herwig Czech, Wolfgang Neugebauer, Peter Schwarz, DER KRIEG GEGEN DIE „MINDERWERTIGEN“. Zur Geschichte der NS-Medizin in Wien. THE WAR AGAINST THE „INFERIOR“. On the History of Nazi Medicine in Vienna. Katalog zur Ausstellung in der Gedenkstätte Steinhof im Otto-Wagner-Spital der Stadt Wien. Catalogue to the Exhibition of the Steinhof Memorial at the Otto Wagner Hospital of the City of Vienna. Mit Beiträgen von Michael Hubenstorf und Brigitte Rigele (Wien 2018) 18.

⁴³⁸ Czech, Neugebauer, Schwarz, DER KRIEG GEGEN DIE „MINDERWERTIGEN“. Zur Geschichte der NS-Medizin in Wien, 18.

- *Wissenschaft und Rassismus*
Science and Racism
- *Die staatliche Kontrolle der Fortpflanzung*
State Control of Reproduction
- *„Aktion T4“*
„Operation T4“
- *„Euthanasie“ und Holocaust*
„Euthanasia“ and Holocaust
- *Diagnose. „unbrauchbar“*
Diagnosis: „Useless“
- *„Dauerhaft unerziehbar“*
„Permanently Unreformable“
- *Opposition und Widerstand*
Opposition and Resistance
- *„Gemeinschaftsfremd“*
„Gemeinschaftsfremd“
- *Mord durch Hunger*
Murder by Starvation
- *Zwangsarbeit und „Rassenkrieg“*
Forced Labor and „Racial War“
- *Nachkrieg*
The Postwar Years
- *Der lange Schatten der NS-Psychiatrie*
The Long Shadow of Nazi Psychiatry
- *Lernen aus der Vergangenheit?*
*Learning from the Past?*⁴³⁹

Beginnend mit einem „Vorwort / Preface“ und einer „Einleitung / Introduction“, schließt der Katalog mit den Kapiteln „Spiegelgrund-Überlebende erzählen / Spiegelgrund Survivors Speak Out“, „Chronologie / Chronology“ und „Anhang / Appendix“ ab.

⁴³⁹ Czech, Neugebauer, Schwarz, DER KRIEG GEGEN DIE „MINDERWERTIGEN“. Zur Geschichte der NS-Medizin in Wien, 5f.

In der Einleitung wird der Frage nach dem „Ende des Schweigepakts“, die nationalsozialistischen Medizinverbrechen betreffend, nachgegangen und versucht, den Umgang der österreichischen Gesellschaft und Politik mit diesem dunklen Kapitel unserer Geschichte in der österreichischen Nachkriegszeit bis in die unmittelbare Gegenwart am Beispiel Friedrich Zawrels, am Beispiel der konservierten Gehirne der getöteten Kinder, die in einem Keller des Psychiatrischen Krankenhauses lagerten, und am Beispiel einer einfachen Gedenktafel an der Wand eines Abstellraumes im Keller im Gedenkjahr 1988, 50 Jahre nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich, aufzuzeigen und näher zu beleuchten.

Die Veränderungen innerhalb der Gedächtniskultur in den letzten Jahrzehnten, in denen eine offene und kritische Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit in Österreich möglich geworden ist, geht nicht zuletzt auch auf die intensive Auseinandersetzung am Anfang der 1980er-Jahre mit dem Themenbereich der NS-Medizinverbrechen zurück. Der Beginn der wissenschaftlichen Aufarbeitung durch das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes fällt in etwa mit dem Ehrenbeleidigungsprozess im Jahr 1979 zusammen, den Heinrich Gross gegen Werner Vogt angestrengt hatte. Rund zwanzig Jahre später, wenige Tage nach der feierlichen Beisetzung der noch vorhandenen Spiegelgrund-Präparate von Spiegelgrund-Opfern in einem Ehrengrab der Stadt Wien auf dem Zentralfriedhof, wird auf dem Gelände der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt am Steinhof im V-Gebäude eine Wanderausstellung eröffnet, um ein sichtbares Zeichen zu setzen. Ab diesem Zeitpunkt wird diese ergänzt, erneuert und aktualisiert.⁴⁴⁰

Eine Gedenkstätte dient einerseits der Information und der Wissensvermittlung, andererseits liegt die Aufgabe einer Gedenkstätte auch darin, Menschen zu erinnern und auch zu mahnen – die Gedenkstätte als sichtbares Zeichen in der Öffentlichkeit, in der Gesellschaft, in unmittelbarer Nähe jenes Ortes, an dem rund 9 000 Menschen – Säuglinge, Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Alte, Gebrechliche – aufgrund des Rassenwahns im Nationalsozialismus durch „Selektion“ und „Ausmerze“ ihr „lebensunwertes“ Leben lassen mussten. Sie sind entweder

⁴⁴⁰ Czech, Neugebauer, Schwarz, DER KRIEG GEGEN DIE „MINDERWERTIGEN“. Zur Geschichte der NS-Medizin in Wien, 10f.

verhungert oder durch Krankheiten und medizinische Versuche zu Tode gekommen. Viele wurden grausam ermordet.

Gedenkstätten als institutionalisierte Orte und Gedenkort dienen der Vermittlung von historischem Wissen, sie sind jedoch auch Orte der Reflexion und Erinnerung. Bei den BesucherInnen steht ein Entwicklungsprozess im Mittelpunkt, der sowohl durch die Vermittlung von Wissen als auch durch die Auseinandersetzung mit der Geschichte vor Ort bzw. durch die Aneignung einer gesellschaftlichen Erfahrung in Form der Erinnerung stattfindet. Bei der Präsentation ist von Bedeutung, woran erinnert wird und in welcher Form an Vergangenes erinnert wird. Das Ziel eines Besuches von Gedenkstätten ist es, „das Wissen der BesucherInnen zu erweitern, um im Idealfall Veränderungen in der Einstellung, im Denken, im Handeln herbeizuführen bzw. bestimmte Verhaltensweisen zu fördern, die einen erneuten ‚Rückfall in die Barbarei‘ erschweren und einem bestimmten gesellschaftlichen Idealbild entsprechen.“⁴⁴¹ Diesem gesellschaftlichen Idealbild können die Menschenrechte und darauf basierende ethische Normen zugrunde gelegt werden – die Ideen und Ziele des Nationalsozialismus stehen diesen jedoch diametral gegenüber.

Resümee

Die „Kinder-Euthanasie“ als Teil der Medizinverbrechen während der NS-Diktatur konnte durch wissenschaftliche Forschungsarbeit in das Bewusstsein von Gesellschaft und Politik gerückt werden. Wurde die Entnazifizierung aufgrund des Verbotsgesetzes und des Kriegsverbrechergesetzes mitzunehmender zeitlicher Entfernung vom Ende des 2. Weltkrieges durch die Justiz bzw. auch durch die politische Unterstützung viel großzügiger durchgeführt, so hat sich eine neue Generation weit kritischer dieser Verbrechen im medizinischen Bereich während des Nationalsozialismus genähert und versucht, das Schweigen, das Verdrängen und das Vergessen zu überwinden und aufzudecken, worüber jahrzehntelang ein Mantel des Schweigens gelegt worden ist.

⁴⁴¹ Stephan Axmann, Michael Hollogschwandtner, Begleiten statt Führen. Über die Arbeit als Ausstellungsbegleiter. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jahrbuch 2010. Schwerpunkt: Vermittlungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen (Wien 2010) 89-117, hier 92.

Aufgrund der engagierten Bemühungen einzelner Personen, der Beweissicherung durch die Beschlagnahme von noch vorhandenen Krankengeschichten und Gehirnpräparaten ist es gelungen – endlich nach mehr als fünfzig Jahren –, Anklage wegen Mordes, der im Unterschied zu Totschlag nicht der Verjährung unterliegt, zu erheben. Dr. Heinrich Gross hat es allerdings geschafft, unterstützt durch entsprechende gerichtsmedizinische Gutachten, feststellen zu lassen, dass er das, was ihm vorgeworfen werde, wohl hören, jedoch nicht verstehen könne. Obwohl er sich dadurch einer Verurteilung und somit einer gerechten Strafe entziehen konnte, ist es gelungen, durch medizinhistorisches Forschen, entsprechende Fachliteratur und die Errichtung einer Gedenkstätte am Gelände des Steinhofs den Opfern jene Würde zurückzugeben, die ihnen – von den Nationalsozialisten als „lebensunwertes“ Leben angesehen – genommen worden ist, indem an sie erinnert wird. Möge die Erinnerung an diese Verbrechen dazu führen, dass Gesellschaft und Politik ihre Aufgabe wahrnehmen, darauf zu achten, welche ideologischen Voraussetzungen und Moralvorstellungen in der Gegenwart die Grundlage der Medizinethik bilden.

Literaturverzeichnis

Martin *Achrainer*, Peter *Ebner*, „Es gibt kein unwertes Leben“. Die Strafverfolgung der „Euthanasie“-Verbrechen. In: Thomas *Albrich*, Winfried *Garscha*, Martin F. *Polaschek* (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck 2006) 57-86.

Thomas *Albrich*, Winfried *Garscha*, Martin F. *Polaschek* (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck 2006).

Stephan *Axmann*, Michael *Hollogschwandtner*, Begleiten statt Führen. Über die Arbeit als Ausstellungsbegleiter. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jahrbuch 2010. Schwerpunkt: Vermittlungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen (Wien 2010) 89-117.

Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen (BSA) (Hg.), Wolfgang *Neugebauer*, Peter *Schwarz*, Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten (Wien 2005).

Hellmut *Butterweck*, Verdrängt, vergessen, ins Bewusstsein zurückgeholt. Zwei einander ergänzende Zugänge zu Österreichs NS-Prozessen. In: Claudia *Kuretsidis-Haider*, Christine *Schindler* (Hg.), Zeithistoriker Archivar Aufklärer, Festschrift für Winfried R. Garscha (Wien 2017), 211-222.

Hellmut *Butterweck*, VERURTEILT & BEGNADIGT: Österreich und seine NS-Straftäter (Wien 2003).

Hellmut *Butterweck*, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien. Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945 – 1955 in der zeitgenössischen Wahrnehmung (Innsbruck/Wien/Bozen 2016).

Herwig *Czech*, DER KRIEG GEGEN DIE „MINDERWERTIGEN“. Neueröffnung der Dauerausstellung zur Geschichte der NS-Medizin im Otto-Wagner-Spital in Wien. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), DÖW Mitteilungen. Folge 188, September 2008 (Wien 2008) 1-4.

Herwig *Czech*, ERFASSUNG, SELEKTION, „AUSMERZE“. Das Wiener Gesundheitsamt und die Umsetzung der nationalsozialistischen

„Erbgesundheitspolitik“ 1938 bis 1945. In: Susanne Claudine Pils (Hg.): FORSCHUNGEN und BEITRÄGE zur WIENER STADTGESCHICHTE. Publikationsreihe des Vereins für Geschichte der Stadt Wien (Band 41, Wien 2003).

Matthias *Dahl*, ENDSTATION SPIEGELGRUND. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940 bis 1945 (Wien 1998).

Matthias *Dahl*, „Kindereuthanasie in der Anstalt Am Spiegelgrund“. In: Sonja *Horn*, Peter *Malina* (Hg.), MEDIZIN IM NATIONALSOZIALISMUS – WEGE DER AUFARBEITUNG, WIENER STADTGESPRÄCHE ZUR SOZIALGESCHICHTE (Wien 2001), 280-285.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Österreichische Ärzte und Ärztinnen im Nationalsozialismus (Wien 2017).

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Herwig *Czech*, Wolfgang *Neugebauer*, Peter *Schwarz*, DER KRIEG GEGEN DIE „MINDERWERTIGEN“. Zur Geschichte der NS-Medizin in Wien. THE WAR AGAINST THE „INFERIOR“. On the History of Nazi Medicine in Vienna. Katalog zur Ausstellung in der Gedenkstätte Steinhof im Otto-Wagner-Spital der Stadt Wien. Catalogue to the Exhibition of the Steinhof Memorial at the Otto Wagner Hospital of the City of Vienna. Mit Beiträgen von Michael Hubenstorf und Brigitte Rigele (Wien 2018).

Eberhard *Gabriel*, Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), NS-Euthanasie in Wien, Teil I (Wien/Köln/Weimar 2000).

Eberhard *Gabriel*, Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien, Teil II (Wien/Köln/Weimar 2002).

Eberhard *Gabriel*, Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), Vorreiter der Vernichtung? Eugenik, Rassenhygiene und Euthanasie in der österreichischen Diskussion vor 1938. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien, Teil III (Wien/Köln/Weimar 2005).

Eberhard *Gabriel*, 100 Jahre Gesundheitsstandort Baumgartner Höhe. Von den Heil- und Pflegeanstalten Am Steinhof zum Otto-Wagner-Spital. Mit einem Beitrag von Sophie Ledebur (Wien 2007).

Heimo *Halbrainer*, Martin F. *Polaschek* (Hg.), Kriegsverbrecherprozesse in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. Historische und gesellschaftliche Schriften des Vereins CLIO, Band 2 (Graz 2002).

Waltraud *Häupl*, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund. Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Kindereuthanasie in Wien (Wien/Köln/Weimar 2006).

Eva *Holpfer*, Österreichische PolitikerInnen und Naziverbrechen. Die Auseinandersetzung betreffend die Ahndung von NS-Verbrechen im Plenum des österreichischen Nationalrates zwischen 1945 und 1957. In: Heimo *Halbrainer*, Martin F. *Polaschek* (Hg.), Kriegsverbrecherprozesse in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. Historische und gesellschaftliche Schriften des Vereins CLIO, Band 2 (Graz 2002) 33-44.

Michael *Hubenstorf*, TOTE UND / ODER LEBENDIGE WISSENSCHAFT. DIE INTELLEKTUELLEN NETZWERKE DER NS-PATIENTENMORDAKTION IN ÖSTERREICH. In: Eberhard *Gabriel*, Wolfgang *Neugebauer* (Hg.): Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien. Teil II (Wien/Köln/Weimar 2002) 237-420.

Ernst *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945? (Frankfurt am Main 2003).

Claudia *Kuretsidis-Haider*, Winfried *Garscha* (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945 (Leipzig/Wien 1998), 25-31.

Claudia *Kuretsidis-Haider*, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich. In: Entnazifizierung im regionalen Vergleich (Historisches JAHRBUCH der STADT LINZ, Linz 2002) 563-602.

Oliver *Lehmann*, Traudl *Schmidt*, IN DEN FÄNGEN DES DR. GROSS. Das misshandelte Leben des Friedrich Zawrel (Wien 2001).

Peter *Malina*, „Der Reichsausschuss“ und die „Kinderfachabteilungen“ 1939 -1945. Gutachten im Verfahren Dr. Heinrich Gross (Wien, Jänner 1999).

Peter *Malina*, IM FANGNETZ DER NS-„ERZIEHUNG“. KINDER- und „JUGENDFÜRSORGE“ AUF DEM „SPIEGELGRUND“ 1940-1945. In: Eberhard *Gabriel*, Wolfgang *Neugebauer* (Hg.): Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien. Teil II (Wien/Köln/Weimar 2002) 77-98.

Sebastian *Meissl*, Klaus-Dieter *Mulley*, Oliver *Rathkolb* (Hg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945 – 1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst (Wien 1985).

Susanne *Mende*, Die Wiener Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ im Nationalsozialismus. In: Ulrich *Tröhler*, Karl-Heinz *Leven* (Hg.), Medizingeschichte im Kontext, Band 3 (Frankfurt am Main u. a. 1999).

Wolfgang *Neugebauer*, Die Klinik „Am Spiegelgrund“ 1940-1945 – eine „Kinderfachabteilung“ im Rahmen der NS-„Euthanasie“. In: Ferdinand *Oppl*, Karl *Fischer* (Hg.), Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 52/53 (Wien 1996/97) 289-305.

Wolfgang *Neugebauer*, DIE NACHKRIEGSKARRIERE DES EUTHANASIE-ARZTES DR. HEINRICH GROSS. In: Mitgliederzeitschrift der Lebenshilfe Wien. MITMACHEN; Nr: 8/2002 (Wien 2002) 14-16.

Oliver *Rathkolb*, Vorwort. In: Hellmut *Butterweck*, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien. Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945 – 1955 in der zeitgenössischen Wahrnehmung (Innsbruck/Wien/Bozen 2016) 9-10.

Brigitte *Rigele*, Kindereuthanasie in Wien von 1940 – 1945. Krankengeschichten als Zeugen. In: Waltraud *Häupl*, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund. Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Kindereuthanasie in Wien (Wien/Köln/Weimar 2006) 25-46.

Hans-Henning *Scharsach*, Die Ärzte der Nazis. Mit einem Vorwort von Teddy Kolleg (Wien/München/Zürich 2000).

Manfred *Schausberger*, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. In: Claudia *Kuretsidis-Haider*, Winfried *Garscha* (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945 (Leipzig/Wien 1998), 25-31.

Christine *Schindler*, „Ein lebendiger Ort der Erinnerung“. Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes 2016. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Österreichische Ärzte und Ärztinnen im Nationalsozialismus (Wien 2017) 249-300.

Walter *Schuster*, Wolfgang *Weber* (Hg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich (Historisches JAHRBUCH der STADT LINZ, Linz 2002).

Walter *Schuster*, Wolfgang *Weber*, Entnazifizierung im regionalen Vergleich: der Versuch einer Bilanz. In: Entnazifizierung im regionalen Vergleich (Historisches JAHRBUCH der STADT LINZ, Linz 2002) 15-42.

Wolfgang *Schütz*, Umgang mit der NS-Vergangenheit. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Österreichische Ärzte und Ärztinnen im Nationalsozialismus (Wien 2017) 211-220.

Dieter *Stiefel*, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null? Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich. In: Sebastian *Meissl*, Klaus-Dieter *Mulley*, Oliver *Rathkolb* (Hg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945 – 1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst (Wien 1985) 28-36.

Werner *Vogt*, Reise in die Welt der Altenpflege. Ein kritisches Tagebuch (Wien 2005).

Marion *Wisinger*, Verfahren eingestellt. Der Umgang der österreichischen Justiz mit NS-Gewalttätern in den 1960er und 1970er Jahren. In: Entnazifizierung im regionalen Vergleich (Historisches JAHRBUCH der STADT LINZ, Linz 2002) 637-650.

Quellenverzeichnis

Herwig Czech, Dr. Heinrich Gross – Die wissenschaftliche Verwertung der NS-„Euthanasie“, Seminararbeit (Wien 1998).

Matthias Dahl, Endstation Spiegelgrund. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940 bis 1945, Inaugural-Dissertation (Göttingen 1996) 86-120.

Heinrich Gross, Der Hypertelorismus. In Ophthalmologia 131, 137, 1956.

Peter *Malina*, Der „Reichsausschuss“ und die „Kinderfachabteilungen“ 1939 - 1945. Gutachten im Verfahren gegen Dr. Heinrich Gross, Wien, Jänner 1999: 23bVv 12100/97.

LG Wien, Vg 1a Vr 1601/48, Verfahren gegen Dr. Heinrich Gross beim Volksgericht Wien.

LG Wien, Vg 1a Vr 1606/48, Hv 128/50, Volksgerichtsurteil gegen Dr. Heinrich Gross vom 29. März 1950.

LG Wien, Vg i Vr 174/51 Hv 60/51.

LG Wien, 23 b Vr 3585/99, Gerichtsakt Dr. Heinrich Gross.

LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Gerichtsakt Dr. Heinrich Gross.

LG Wien, 23 b Vr 12100/97, Krankengeschichten.

LG Wien, 30 E Vr 12100/97, Hv 5217/99, Hauptverhandlung.

LG Wien, 30 e Hv 5217/99, Anklageschrift vom 16. April 1999.

LG Wien, 15 St 32435/97, Beendigung des Verfahrens.

Anhang / Abstract

„Schwachsinn höheren bis höchsten Grades. Genauere Beobachtung auf dem Spiegelgrund notwendig.“, schreibt Dr. Heinrich Gross am 5. März 1942 im Kinderheim St. Josef in Frischau bei Znaim über ein Kind, das sich bis knapp vor dem zweiten Lebensjahr ganz normal entwickelt hat. „angeborener Schwachsinn höchsten Grades (Idiotie)“ ... „eine Einschaltung in einen Arbeitsprozeß [sic] ist auch bei geringster Anforderung nicht zu erwarten“, so lauten schließlich die Eintragungen in die Krankengeschichte von Elisabeth Schreiber, geboren am 9. Oktober 1936, durch Dr. Heinrich Gross, Arzt in der Kindertötungsanstalt „Am Spiegelgrund“, als er am 8. Mai 1942 mit dem Formular B 141 die Meldung an den Reichsausschuss in Berlin schickt.

Am 28. September erfolgt durch eine Mitteilung an die Eltern die Schlechtmeldung „wegen einer schweren Darmentzündung mit hohem Fieber. Der Zustand ist besorgniserregend.“ Am 27. und 28. September erhält das Kind Aspirin und Opium, zwei Tage später, am 30. September 1942, stirbt Elisabeth Schreiber um 5.30 Uhr.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit den Gerichtsverfahren gegen Dr. Heinrich Gross im Zusammenhang mit seiner ärztlichen Tätigkeit während des 2. Weltkrieges im Rahmen der NS-Kindereuthanasie in der Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“, wobei die Gerichtsakten des Volksgerichtsverfahrens und des Strafverfahrens des Landesgerichtes für Strafsachen Wien mit dem Mordprozess im Jahr 2000 als Quelle dienen.

Neben den Lebensdaten von Dr. Heinrich Gross, der Kindereuthanasie als Teil der NS-Rassenpolitik, der Entnazifizierung und Volksgerichtsbarkeit, der Darstellung des Volksgerichtsverfahrens und des Ehrenbeleidigungsprozesses gegen Dr. Werner Vogt liegt ein weiterer Schwerpunkt in der Beschreibung der medizin-historischen Forschungsarbeit sowie der verwendeten gerichtsmedizinischen und historischen Gutachten. Nach einer inhaltlichen Darstellung der Schriftstücke aus dem Strafverfahren wird der Gang des Verfahrens mit dem Mordprozess im Jahr 2000 beschrieben.

Die Gedenkdokumentation „Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund“ und die Ausstellung „Der Krieg gegen die Minderwertigen“ in der Gedenkstätte Steinhof sind als Zeugnis einer veränderten Gedächtniskultur anzusehen. Sie werden abschließend präsentiert.

“Imbecility of higher to the highest degree. Closer observation at Spiegelgrund necessary.” These are the words of Dr Heinrich Gross on 5th March 1942 in the children’s home St Josef in Frischau near Znojmo to describe a child who had developed normally almost until their second birthday. “congenital imbecility (idiocy)” ... “inclusion in any working process is not to be expected, not even with the lowest of requirements”, read the entries in the medical history of Elisabeth Schreiber, born on 9th October 1936. These were written by Dr Heinrich Gross, doctor at the children killing facility “Am Spiegelgrund”, on 8th May 1942 in Form B 141, which he sent to the German Imperial Committee.

On 28th September her parents receive a negative message “due to severe enteritis with a high fever. The condition is alarming.” The child is administered aspirin and opium on 27th and 28th September, and two days later, on 30th September 1942, Elisabeth Schreiber dies at 5:30 am.

This thesis focuses on court proceedings against Dr Heinrich Gross in conjunction with his medical activities during World War II within the National Socialist children’s euthanasia programme at the department of paediatrics “Am Spiegelgrund”. The court records from the people’s court trials and the criminal case at Vienna’s Regional Court for Criminal Matters, the murder trial in 2000, serve as sources.

Besides Dr Heinrich Gross’ biography, children’s euthanasia as part of the National Socialist racial policy, denazification and people’s courts, the account of the people’s court case and the trial on defamation of character against Dr Werner Vogt, another focus lies on the description of historical medical research and forensic and historical expert evidence. After the presentation of the content of documents from the criminal case, the course of the murder trial in 2000 will be described.

The commemorative documentary “Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund” (“Spiegelgrund’s murdered children”) and the exhibition “Der Krieg gegen die Minderwertigen” (“The war against the inferior”) at the Steinhof memorial can be seen as evidence of a changed culture of remembrance. These will be presented as a conclusion to the thesis.